Ursprung

der

Lombardischen Städtefreiheit.

Eine geschichtliche Untersuchung

von

M. A. v. Bethmann-Hollweg.

Bethmann-Hollweg, Lombardische Städtefreiheit

Bonn,
bei Adolph Marcus.

1846.

339 D.

339

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Bei Fortsetzung der Geschichte des Römischen Prozeßrechts nach dem früher angedeuteten Plane [1]) kam es zunächst darauf an, die Schicksale dieses Rechtstheils in den ersten sechs Jahrhunderten des Mittelalters für die Länder Romanischer Zunge nachzuweisen, woraus sich ergeben mußte, was in der ausgebildeten Jurisprudenz und Praxis des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts aus Römischer oder Germanischer Ueberlieferung aufgenommen, was neu gebildet sei. Ich hatte in jener Hinsicht bis dahin auf die Resultate der Savignyschen Untersuchungen gebaut; jetzt mußte ich durch eigne Forschung

1) Handbuch des Civilprozesses Bd. 1. Vorrede S. XI.

eine vollständige Ueberzeugung zu gewinnen suchen. Und wie überrascht war ich, als hierbei ein Hauptpfeiler jener Ansicht, die Erhaltung der Römischen Municipal-Verfassung in der Lombardei, mir wankend wurde. Dem Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit weiter nachzuforschen und mir darüber im vollständigen Zusammenhang eine eigne Ansicht zu bilden, war nun unerläßlich, und so erhielt dieser Theil meiner Arbeit eine Ausdehnung, die über das Maaß einer Episode in dem größern Werke hinausgeht.

Indem ich ihn deshalb besonders erscheinen lasse, befinde ich mich meinem theuren Freund und Lehrer, Savigny, gegenüber in einer eigenthümlichen Lage. Ihn, dem ich in der Wissenschaft so viel verdanke, muß ich bekämpfen. Allein ich vertraue, das so eben ausgesprochene Bekenntniß wird mich in den Augen Dritter vor dem Schein undankbarer Ueberhebung schützen; und daß ihm selbst, wo es auf Wahrheit ankommt, jeder persönliche Anspruch fremd sei, davon giebt seine litterarische Thätigkeit mehr als Einen Beweis. Auch gestehe ich gern, daß, wenn schon

beim ersten Lesen Savigny's Werk mich zur Bewunderung hinriß, meine Achtung vor der Gediegenheit seiner Arbeit nur gestiegen ist, als ich ihm Schritt für Schritt forschend nachgehen mußte. Auf welcher Seite in dieser „berühmten Streitfrage", — so hat er es selbst noch neuerdings genannt, — die Wahrheit sei, das wird wohl erst der weitere Fortschritt der Wissenschaft entscheiden [2]).

In den Resultaten bin ich auf mehreren Punkten mit einem andern Schriftsteller, H. Leo, zusammengetroffen, ohne daß mir deshalb die neue Untersuchung und ihre Bekanntmachung überflüssig geschienen hätte. Ob ich hierin nicht geirrt, auch darüber steht mir nicht die Entscheidung zu.

Zweifelhaft konnte es scheinen, ob eine Zeit, die fast nur mit sich beschäftigt ist und Alles, bis auf Poesie und Kunst, in ihre Tendenzen hineinzieht,

---

2) Den wichtigsten Beitrag hierzu könnten Italiänische Gelehrte durch Herausgabe unediter Urkunden liefern, und daß Italiens Schätze durch die großen Forscher des vorigen Jahrhunderts nicht erschöpft sind, beweisen die Memorie e documenti per servire all' istoria del principato Lucchese, die Monumenta historiae patriae und andere neuere Werke.

einer rein geschichtlichen Untersuchung auch nur einige Aufmerksamkeit schenken werde. Allein wie es dem Verfasser eine Wohlthat war, ohne das Interesse für die Gegenwart zu verleugnen, zuweilen den Blick von ihr weg und in ein Gebiet allgemeiner Wahrheit zu richten, so darf er hoffen, daß auch Andere sich finden werden, die ihm hierin gerne folgen.

Bonn, Oktober 1845.

Inhalt.

Einleitung . . . . §. 1. S. 1.

Erstes Kapitel.

Untergang der Römischen Stadtverfassung in der Lombardei.

Savigny's Ansicht . . . . §. 2. S. 2.
Beweise für diese Ansicht . . . . „ 3. „ 3.
Insbesondere für das Longobardische Reich.
1. Allgemeine Gründe . . . . „ 4. „ 4.
2. Spezielle Zeugnisse . . . . „ 5. „ 14.
Insbesondere Lex Rom. Utinensis . . . . „ 6. „ 28.
Fortsetzung . . . . „ 7. „ 42.
Gegenbeweise . . . . „ 8. „ 50.

Zweites Kapitel.

Entstehungsgeschichte der Germanischen Städtefreiheit in der Lombardei.

I. Lage der Städte unter den Longobarden.
Im Allgemeinen . . . . §. 9. S. 60.
Unter königlichen Richtern . . . . „ 10. „ 62.
Ohne Schöffen . . . . „ 11. „ 68.

II. In der Carolingischen Comitatsverfassung.
Einleitung . . . . „ 12. „ 73.
Unter königlichen Beamten, Grafen ꝛc. . . . . . „ 13. „ 74.
Mit Schöffen . . . . „ 14. „ 79.
Herzöge, Markgrafen . . . . „ 15. „ 88.

III. Nach Entstehung der bischöfflichen Immunitäten.
A. Unter den Carolingern:
Carl d. Gr.: bedingte Immunität der Kirchengüter . „ 16. „ 89.
S. Nachfolgern: unbedingte Exemtion derselben . . „ 17. „ 92.
Bischoff und Graf . . . . „ 18. „ 97.

B. Unter den Italiänischen und Deutschen Königen.
Herrschaft des Bischoffs über Stadt und Weichbild: älteste Fälle . . . . §. 19. S. 98.
Nachahmung und Ausdehnung über den ganzen Comitat . . . . " 20. " 107.
Einschränkung . . . . " 21. " 112.
Bischöffliche Gerichtsbeamte . . . . " 22. " 117.
Schicksal der königl. Beamten . . . . " 23. " 122.

IV. Bildung der Stadtgemeinde.
Vorbereitung . . . . " 24. " 125.
Königliche Privilegien . . . . " 25. " 128.
Standesverhältnisse der Bürgerschaft . . . . . . " 26. " 132.
Partheikampf der Stände . . . . " 27. " 137.
Ausgleichung in der Stadtverfassung . . . . . . " 28. " 146.
Verhältniß der Gemeinde zum Bischoff . . . . . . " 29. " 151.
Zu den königlichen Beamten . . . . " 30. " 162.

V. Kampf der Städte mit der Reichsgewalt und Anerkennung ihrer Freiheit. . . . . " 31. " 168.

Anhang.

Schicksal der Römischen Stadtverfassung im Exarchat und in Rom.

Einleitung . . . . §. 32. S. 176.
I. Exarchat.
Römische Unterbeamte . . . . " 33. " 179.
Militärbeamte . . . . " 34. " 180.
Gerichtsbeamte . . . . " 35. " 192.
Titularwürden . . . . " 36. " 201.
II. Rom . . . . " 37. " 202.

Auflösung der abgekürzten Citate.

Böhmer, Regesten = Regesta chronologico-diplomatica Regum atque Imperatorum inde a Conrado I. usque ad Henricum VII. Francof. 1831. 4.

Carli, Antich. Italiche = Delle Antichità Italiche P. IV. Mil. 1790. 4.

Carli, Append. = Appendice di documenti spettanti alla P. IV. delle Antichità Italiche. Mil. 1791. 4.

Eichhorn, = Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1. 2. Fünfte Ausgabe. Gött. 1843. 8.

Fant., Fantuzzi = Monumenti Ravennati. T. 1—6. Ven. 1801—4. 4.

Fumagalli, Cod. Ambr. = Codice diplomatico Sant-Ambrosiano. Mil. 1805. 4.

Fumagalli, Antich. Long. Mil. = Delle antichità Longobardico-Milanesi. Vol. 1—4. Mil. 1792. 93. 4.

Galletti = Del primicero della sante sede apostolica e di altri ufficiali maggiori del sagro palagio Lateranese. Roma, 1776. 4.

Giulini = Memorie spettanti alla storia — di Milano. P. 1—9. Mil. 1760. 4.

Hüllmann = Städtewesen des Mittelalters. Bd. 1—4. Bonn 1826—1829. 8.

Leo, Lomb. Städte = Entwicklung der Verfassung der Lombardischen Städte. Hamb. 1824. 8.

Leo, Ital. Geschichte = Geschichte der Italiänischen Staaten Th. 1. 2. Hamb. 1829. 8.

Lupi = Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis. Vol. 1. 2. Bergomi, 1784. 90. fol.

Marini = I papiri diplomatici, Roma 1805. fol.

Morbio = Storia dei municipi Italiani, Vol. 1 — 5. Mil. 1836 — 41. 8.

Mur., Muratori = Antiquitates Italicae medii aevi. T. 1—6. Mediol. 1738 — 42. fol.

Mur., Scriptt. = Rerum Italicarum scriptores T. 1—25. Mediol. 1723 — 51. fol.

Pagnoncelli = Sull' antichissima origine dei governi municipali nelle città Italiane. T. 1. 2. Bergamo, 1823. 8.

Savigny = Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Bd. 1 — 3. Zweite Ausg. Heidelberg 1834. 8. Bd. 4. 1826.

Tirab., Tiraboschi, Non. = Storia dell' augusta badia di S. Silvestro di Nonantola. T. 1. 2. Modena 1784. 85. fol.

Tirab., Mod. = Memorie storiche Modenesi. T. 1—4. Modena 1793. 4.

Ughelli = Italia sacra T. 1—10. Rom. 1644 sqq. fol. [1])

W., Walter = Corpus juris germanici antiqui. T. 1 — 3. Berol. 1824. 8.

1) Die zweite, sehr vermehrte Ausgabe Venet. 1717 sqq. habe ich nur für einige Punkte, wo es ausdrücklich bemerkt ist, benutzen können.

Einleitung.

1. Europa verdankt die Cultur des Civilrechts Ueberlieferungen aus der alten, insbesondere der Römischen Welt. Sein öffentliches Recht ist Germanischen Ursprungs.

Die städtische Verfassung, die zwischen beiden gewissermaßen in der Mitte steht, wird von den Einen auf Römische, von den Andern auf Germanische Wurzel zurückgeführt.

In neuster Zeit ist jene Ansicht für die Länder Romanischer Zunge besonders von Savigny geltend gemacht worden, und sein Vorgang war wohl nicht ohne Einfluß darauf, daß Eichhorn selbst die Entstehung der Deutschen Städte-Verfassung an Römische Einrichtungen anzuknüpfen versucht hat.

Wir beschränken uns hier auf die „große Streitfrage“ über den Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit, insbesondere wieviel davon Römischen, wieviel Germanischen Einflüssen zuzuschreiben sei? Gelänge es zu zeigen, daß jene hier wenig oder nichts

gewirkt, so wäre merkwürdig genug das Städtewesen des Mittelalters auf den zwei Punkten, wo es seine höchste Blüthe erreicht hat, in den Niederlanden und in der Lombardei, rein aus Germanischer Wurzel entsprossen, also auch diese Form unsres öffentlichen Lebens überwiegend als Erzeugniß des Germanischen Geistes anzusehen.

Erstes Kapitel.

Untergang der Römischen Stadtverfassung in der Lombardei.

Savigny's Ansicht. [1])

2. Während ältere Schriftsteller die Aufhebung der Römischen Stadtverfassung durch die Longobarden [2]) oder selbst schon durch die Griechen [3]) annehmen und die Freiheit der Lombardischen Städte erst spät im Mittelalter entstehen lassen [4]), hat zuerst Savigny [5]) die ununterbrochene Fortdauer der vollstän-

1) Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Bd. 1. Kap. V.

2) Muratori, Lupi, Fumagalli, Spittler.

3) Maffei.

4) Sigonius, Sismondi, H. Leo unter Otto I., Muratori um das Jahr 1000.

5) Rovelli hält die Fortdauer der Römischen Stadtverfassung für möglich, jedoch ohne eigene Obrigkeiten. Pagnoncelli stimmt in der Hauptsache mit Savigny überein, schrieb aber später als dieser.

digen Römischen Municipal-Verfassung mit Senat und selbstgewählten Gerichts-Obrigkeiten für die Romanen unter der Herrschaft der Ostgothen, Griechen, Longobarden, sodann unter den Fränkischen und Deutschen Königen behauptet; „dunkel freilich und ruhmlos“, bis durch den Eintritt der Lombarden in die Römische Stadtgemeinde, den nach Niebuhrs Hypothese Otto I. als politische Maaßregel bewirkt haben soll, ihr neue Kraft und Bedeutung verliehen ward. „Die angeerbte Römische Municipal-Verfassung gab dem erweiterten Gemeinwesen Form und Haltung, und der aufgenommene (Lombardische) Ritteradel theilte den Städten seinen gewaltthätigen Stolz, seine Kriegslust und seinen Freiheitssinn mit.“[6]) In diesem Sinne war die Freiheit, die sie Kaiser Friedrich I. gegenüber behaupteten, insbesondere die erweiterte Jurisdiction der städtischen Obrigkeiten, „keine Usurpation“, sondern „gleichförmig entwickeltes Herkommen“, welches durch den Costnitzer Frieden anerkannt ward.

Beweise für diese Ansicht.

3. Der Beweis der Fortdauer Römischer Stadtverfassung in Italien ist unwiderleglich geführt für die Zeit des Ostgothischen Reichs [1]), das Italien nicht unbedingt von dem Oströmischen Reich losriß und worin sich daher selbst die höheren Theile der Reichsverfassung wesentlich unverändert erhielten. Desgleichen für

6) Savigny Bd. 3. S. 108.

1) Savigny Bd. 1. §. 104. S. 336.

die Zeit der Griechischen Herrschaft [2]) bis ins achte Jahrhundert. Für Ravenna und Rom unter Pabst und Kaiser wird sie gleichfalls, jedoch mit einer wesentlichen Beschränkung behauptet, die ihren Ursprung in der vorhergehenden Griechischen Periode haben soll, nehmlich dem Verlust des Hauptstücks städtischer Freiheit, den selbstgewählten Gerichts-Obrigkeiten, an deren Stelle die vom Exarchen, später vom Pabst ernannten Dativi traten [3]), während unter den Longobarden die städtische Freiheit sich vollständig erhielt und später neu belebt von hier aus auf jene Theile von Italien überging [4]). Die Beweise für jene Behauptung sollen im Anhang geprüft werden. Hier nur die von Savigny selbst veranlaßte Bemerkung, daß die Stadtfreiheit, gerade umgekehrt wie das Civilrecht, nicht von Ravenna zu den Lombarden [5]), sondern von diesen dorthin kam. Man möchte schon hierin eine Hindeutung auf Germanischen Ursprung finden.

Insbesondere für das Longobardische Reich.

1) Allgemeine Gründe.

4. Daß der Beweis seiner Thesis für das Longobardische Reich am schwierigsten sei, hat Savigny wohl selbst gefühlt und ihn deshalb ans Ende gestellt.

---

2) Savigny §. 105—108. S. 342 folg.
3) Savigny §. 109—116. S. 357 folg.
4) Savigny §. 132. S. 458.
5) Savigny Bd. 4. S. 5.

Ihre Durchführung für alle übrigen Germanischen Reiche sollte ihm den Weg dazu bahnen. Prüfen wir seine Beweisgründe.

Die Möglichkeit der Fortdauer Römischer Stadtverfassung ist abhängig von der Fortdauer einer freien, mit Landeigenthum versehenen Römischen Nation, und diese scheint mir durch Savigny's Ausführung [1]) gegen jeden Zweifel geschützt. Den Beweis der Wirklichkeit jener, die daraus noch nicht folgt, leitet er durch die Bemerkung ein [2]), „daß es ganz an geschichtlichen Zeugnissen fehlt, wodurch eine wesentliche Veränderung in dem Zustand der Städte während der nächsten fünf Jahrhunderte nach der Lombardischen Eroberung bewiesen werden könnte. Halten wir uns also bloß an bestimmte Zeugnisse, so haben wir keinen Grund, vom Anfang der Lombardischen Herrschaft an bis gegen das Jahr **1100** einen wechselnden Zustand anzunehmen, vielmehr hat eine und dieselbe Freiheit oder Unfreiheit diesen ganzen Zeitraum hindurch gedauert."

Allerdings fehlt es an jedem ausdrücklichen Zeugniß sowohl für die Vernichtung der Römischen Stadtverfassung bei der ersten Einwanderung der Longobarden oder in einem spätern Zeitpunkt, als für deren Wiedererweckung. Allein jene angenommen, finden sich für diese oder eigentlich für die Entstehung einer ganz neuen Stadtfreiheit Anknüpfungspunkte genug in

---

1) Savigny Bd. 1. §. 117—119.
2) Savigny §. 121. S. 415.

den Revolutionen der sechs ersten Jahrhunderte des Mittelalters, und selbst indirekte Zeugnisse dafür, daß diese die Entwicklung des Städtewesens gefördert haben. Also schon diese aus der Continuität rechtlicher Zustände hergenommene Vermuthung muß ich bestreiten. Da sich in der Zwischenzeit hinreichende Entstehungsgründe für die Lombardische Städtefreiheit finden, so ist sie nur dann aus der Römischen Municipal-Verfassung abzuleiten, wenn dieser Zusammenhang erwiesen werden kann. Sodann möchte ich gegen den Ausdruck Einspruch erheben, der glauben läßt, Municipal-Verfassung sei für die Römer die einzig mögliche Form der Freiheit, ohne diese seien sie nothwendig der Unfreiheit verfallen gewesen. Ihre Unterwerfung unter Königliche Gerichtsbeamte kann keines Falls für Unfreiheit gelten, denn diese hatten sie mit den Germanen gemein. Und sollten sie auch, wie es allerdings wahrscheinlich ist, in Longobardischer Zeit von der Volksgemeinde (exercitus) ausgeschlossen und der Vogtei des Königs unterworfen gewesen sein, Unfreiheit im strengen Sinn war dieß nicht; und seitdem der Fränkische Heerbann alle Einwohner des Gaues umschloß, findet sich davon keine Spur mehr.

Der erste Beweisgrund ist sodann „die Analogie der Ereignisse bei Gründung anderer Germanischer Reiche in Römischen Ländern, des Burgundischen, Westgothischen, Fränkischen“. Bei der Vollständigkeit des Beweises für diese Reiche und der sonst bemerkten Gleichförmigkeit ihrer Einrichtungen mit dem Longobardischen

ist jene Analogie gewiß nicht zu übersehen. Aber sie bildet jedenfalls nur ein unterstützendes Argument, und verliert ihre zwingende Kraft nicht nur durch specielle Beweise für das Gegentheil, sondern auch schon durch den Nachweis von Umständen, die die Longobarden veranlassen konnten, es hierin anders zu halten als jene Völker. Als solche betrachte ich nicht bloß ihre größere Rohheit im Vergleich mit andern Germanischen Stämmen, sondern auch den eigenthümlichen Charakter ihrer Besitznahme Italiens als einer eigentlichen Eroberung, durch die sie mit dem bisherigen Beherrscher des Landes, dem oströmischen Kaiser, in einen fortgesetzten hartnäckigen Kampf verwickelt wurden, während bekanntlich Ost- und Westgothen und selbst die Franken sich als Bundesgenossen des Kaisers gerirten und dadurch auch zu den Romanen in ein freundlicheres Verhältniß gestellt waren [3]). Ferner ihre mehr aristokratische Verfassung, die nach König Clephs Tode in der Theilung der Herrschaft unter 35 Duces oder Unterkönigen hervortritt und gleich Anfangs die Veranlassung sein konnte, in den einzelnen Städten, wo diese Duces residirten, eine andere Gewalt nicht zu dulden, auch das

3) Nur so viel scheint mir richtig, hingegen Gaupp, die german. Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des Röm. Westreichs, Breslau 1844, in der Durchführung dieses Gegensatzes für alle Germanischen Reiche im Einzelnen zu weit zu gehen. Die regelmäßige Landtheilung der Longobarden widerspricht seinem System, erklärt sich aber leicht daraus, daß diese, nachdem sie etwas zur Ruhe gekommen, einsehen mußten, dieß regelmäßige Verfahren sei noch vortheilhafter als Raub und Todtschlag.

reiche Stadtgut zu ihrer Dotation wegzunehmen [4]), also die Römische Gemeinde ihrer öffentlichen und Privatrechte zu berauben, d. h. — sie aufzuheben.

„Ein zweiter Grund“, fährt Savigny [5]) fort, „liegt in den schon erwähnten freien Verfassungen des zwölften Jahrhunderts. Daß diese, den Römischen Municipien so ähnlich, völlig neu erdacht sein sollten, ist schwer zu glauben, schwerer noch, wenn man alle Umstände erwägt. Zwischen den alten Municipien und diesen neuen Republiken müßten volle fünf Jahrhunderte ohne alle Stadtverfassung angenommen werden. Tradition konnte über diesen Zeitraum nicht hinausgereicht haben, am wenigsten bis zu allgemeiner, lebendiger Wirkung auf das Volk. Noch weniger darf der alten Literatur ein solcher Einfluß auf jenes Zeitalter zugeschrieben werden. Am ersten noch könnte man auf das Beispiel des benachbarten Exarchats denken, welches von den Lombarden durch Einführung städtischer Verfassung wäre nachgeahmt worden. Allein gerade im Exarchat war ein Helpttheil städtischer Freiheit, nehmlich eigene Gerichte unter selbstgewählten Obrigkeiten, seit Jahrhunderten gänzlich verschwunden, so daß auch die Nachahmung die Entstehung der neuen Republiken nicht erklären kann. Aber alles ist deutlich, wenn man annimmt, daß die Römischen Municipien nie aufgehört haben, und daß das zwölfte Jahrhundert lediglich die Wiederbelebung alter, nie unterbrochener For-

---

4) Vergl. unten §. 8. Note 16 a.

5) S. 416.

men herbeiführte. Nimmt man dieses an, so ist auch jene Tradition von uralten Zeiten her begreiflich: in den Senaten der Städte, so tief sie versinken mochten, war eine solche Tradition möglich, die bei ganz aufgelöster Verfassung nirgends einen festen Punkt gefunden hätte, auf welchem sie hätte ruhen mögen. Dabei ist höchst merkwürdig ein Zeugniß aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, welches die Lombardischen Republiken ausdrücklich mit der alt-Römischen Städteverfassung zusammenstellt [6]): unter welcher Zusammenstellung nach den angegebenen Gründen nicht eine bloße Vergleichung mit einem längst untergegangenen, nur aus Büchern bekannten Zustande, sondern vielmehr Erhaltung und Entwicklung dieses Zustandes selbst verstanden werden muß."

Daß Otto von Freisingen selbst dieß bei den angeführten Worten gedacht habe, darauf führt sein Ausdruck nicht. Ueberdieß wäre es gleichgültig, denn sein Urtheil über den Ursprung der Stadtverfassungen, die er vor Augen sah, hätte für uns geringes Gewicht. Die Aehnlichkeit dieser Republiken mit denen der alten Welt mußte dem gelehrten Deutschen Bischoff beim ersten Betreten des classischen Bodens auffallen, und nicht Mehr als dieß, nicht einmal bewußte Nachahmung jener durch die Lombarden seiner Zeit, sagen seine Worte aus.

---

6) *Otto Frising.* II. 13. In civitatum quoque dispositione ac rei publicae conservatione, antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam.

Und freilich, das ist dem Kenner der Geschichte nicht denkbar, daß die Lombarden des zwölften Jahrhunderts, wie sie das Civilrecht aus den wiederaufgefundenen Rechtsbüchern Justinians als eine feine Kunst in die Gerichte und ins Leben wieder einführten [7]), so auch die Verfassung ihrer Städte nach dem Titel der Pandekten: ad municipalem gemodelt hätten. Also, wenn nicht in Büchern, so muß durch lebendige Tradition in den Stadtsenaten das Vorbild Römischer Stadtverfassung den Lombarden des zwölften Jahrhundert überliefert sein? Wir leugnen zuvörderst, daß mehr als eine ganz allgemeine Aehnlichkeit zwischen diesen Lombardischen Republiken und den Römischen Municipien bestehe, zu deren Erklärung es der Annahme einer solchen Tradition durchaus nicht bedarf. Tüchtige Verfassungen lebenskräftiger Gemeinwesen werden überhaupt nicht nach fern hergeholten Vorbildern erfunden, sondern sind das Produkt heißer Partheikämpfe und praktischer Weisheit, welche in Maaß und Form eine Ausgleichung der streitenden Gegensätze zu finden versteht. Und sollte der juristische Bildungstrieb der Germanen, der sich im Mittelalter in der Hervorbringung der mannigfaltigsten corporativen Formen so sinnreich und fruchtbar erwies, hier versagt haben? Zweierlei wirkt in der Geschichte stets zusammen, ein Princip des nothwendigen Zusammenhangs mit der Vorzeit und ein

7) Savigny Bd. 5. S. 201. „Die Glossatoren — traten als buchgelehrte Reformatoren auf, und ihrer gewonnenen bessern Einsicht sollte sich die Praxis fügen."

Princip freier Erzeugung des Neuen; diesem Letztern wird bei der vorliegenden Ansicht wohl nicht genug Einfluß zugestanden.

„Ein dritter Grund, fortdauernde Verfassung anzunehmen“, heißt es ferner [8]), „liegt in der ohnehin anerkannten Fortdauer des Römischen Rechts, die sich bei ganz zerstörter Gerichtsverfassung der Römer kaum denken ließe.“

Allerdings konnte die fortdauernde Kenntniß und Anwendung des Römischen Rechts am leichtesten und vollständigsten durch geschlossene, rein Römische Richter-Collegien vermittelt werden, — wenn es solche gab. Wenn aber, wie später gezeigt werden wird, sich nirgends eine Spur von solchen zeigt, so müssen schon andere Mittel der Erhaltung des Römischen Rechts aufgesucht werden. Als ausreichend dürften folgende zu betrachten sein.

In dem System der persönlichen Rechte, wo in der Regel jeder nach dem Rechte seines Stammes lebte, war es Familiensache, dieß Recht zu kennen. Die professiones erhielten die Beziehung zu demselben im Allgemeinen, die einzelnen juristischen Handlungen, in deren Form seine Eigenthümlichkeit besonders hervortrat, seinen Inhalt im Andenken. Nur so erklärt sich die Fortdauer des Römischen Rechts als persönliches bis ins zwölfte Jahrhundert, wo auch nach Savigny's Annahme die rein Römischen Stadtgerichte längst anderen Einrichtungen Platz gemacht hatten.

8) S. 418.

Freilich, ohne alle Unterstützung durch eigentlich rechtskundige Personen würde dieß nicht ausgereicht haben. Als solche sind vor Allem die Notarien zu nennen [9]). Doch gab es nicht, wie man nach Analogie jener Ansicht annehmen müßte, Römische und Longobardische Notarien; sondern schon König Liutprand verlangte von ihnen ohne Unterschied die Kenntniß und Anwendung des einen und andern Rechts, je nach der Geburt der Partheien [10]). Diese Kenntniß beschränkte sich freilich auf ziemlich gedankenlose Ueberlieferung der hergebrachten Formeln.

Mehr wurde von dem Richter gefordert, wenn er bei Leitung und Entscheidung des Prozesses das Geburtsrecht eines Römers zu berücksichtigen hatte. Aber mußte er deshalb nothwendig selbst ein Römer von Geburt sein? Aus der rein Longobardischen Zeit fehlt es hierüber an allen Nachrichten, und den Grundsatz der Fränkischen Zeit auf jene zu übertragen ist deshalb unmöglich, weil der Longobardische Richter ohne Schöffen urtheilte [11]). Die Notarien mit ihrer freilich mangelhaften Kenntniß des Römischen Rechts mögen in ähnlicher Weise ausgeholfen haben wie im funfzehnten Jahrhundert in Deutschland die Gerichtsschreiber [12]). In der Fränkischen Zeit aber war es Grundsatz, daß jeder Parthei ihr Geburtsrecht durch Schöffen ihrer

---

9) Savigny Bd. 1. §. 140. S. 478 folg.

10) L. Liutpr. 90.

11) Den Beweis hiervon s. unten §. 11.

12) Wir finden sie öfters als Richter in königlichem Auftrag. S. unten §. 11. Note 4.

Nation gewiesen wurde [13]). Es genügte also für den Römer, daß Römische Schöffen mit zu Gericht saßen; welcher Nation die vorsitzende Obrigkeit angehörte, war für ihn gleichgültig. Dieß sind die Judices oder Scabini Romani, welche Savigny (S. 418 folg.) als Beweis für die Existenz Römischer Stadtgerichte anführt, die aber nach dem Gesagten dazu nicht dienen können. Da sie übrigens äußerst selten [14]) und Schöffen mit Angabe einer andern Nationalität noch weniger genannt werden [15]), so ist wahrscheinlich der ganze Grundsatz frühzeitig außer Gebrauch gekommen.

---

13) Noch zu Ende des 10ten Jahrhunderts wird er in den Prozessen des Klosters Farfa, das Longobardisches Recht hatte, von Römischen Richtern anerkannt. S. die Placita von 998. 1010. 1011. 1014. bei *Galletti*, *del primicero della santa sede apostolica. Rom.* 1776. 4. Appendice de' documenti No. 21. 26. 27. 28. 30.

14) Außer den judices Romani in der vorigen Note, die zugleich Richter der Stadt Rom und nach dem daselbst geltenden Römischen Territorialrecht sind, finde ich einen judex Romani juris im Exarchat (Urk. v. 1062. *Mur.* V. 616.) und in Longobardischen Urkunden ist mir nur ein einziges Mal der Ausdruck scabini Romani vorgekommen. Pl. v. 880 in Turin, *Mur.* I. 360. Da es nach Aufzählung sämmtlicher Beisitzer in der Urkunde heißt: scavinus Romani, so steht dahin, ob nur der letzte oder alle als Römische Schöffen bezeichnet werden sollen. Der Abt des Klosters Novalicio vindicirt einen gewissen Maurinus als seinen servus. Der Kläger hatte als Geistlicher, vielleicht auch der Beklagte Römisches Recht. — Die judices civitatis, welche allerdings sehr häufig vorkommen, kann ich nicht wie Savigny S. 419. Note d. mit jenen für identisch oder gar für Römische Stadtmagistrate halten. Vgl. unten §. 14. Note 16.

15) In den Placitis Note 13. werden um des Klosters Farfa willen judices Longobardi oder Longobardorum zugezogen, weil die judices der Stadt Rom nur das daselbst geltende Römische Recht kannten und anwendeten.

Es mochte schwierig sein, in den geschlossenen Schöffen-Collegien stets Mitglieder der verschiedenen Nationen zu haben; und dem eigentlichen Zweck wurde genügt, wenn sie nur der verschiedenen Rechte kundig waren. In den Schöffenstühlen, aus welchen die Formeln und Glossen der Longobardischen Gesetze hervorgingen, war dieß wirklich, wie wir aus diesen sehen, der Fall [16]).

2) Specielle Zeugnisse.

5. Schienen die allgemeinen Gründe nicht überzeugend, so wird es um so mehr auf die speciellen Zeugnisse für die Fortdauer der Römischen Stadtverfassung ankommen. [1])

1) Die meisten derselben sind aus kirchlichen Quellen entlehnt, in denen die Einwohner einer Stadt theils als eigentliche Gemeinde bezeichnet, theils nach den alt-Römischen Ordnungen unterschieden werden sollen.

Ein päbstliches Schreiben vom J. 890 [2]) ist überschrieben: „Stephanus . . . sacerdotibus atque omnibus judicibus, Clero et populo, seu universae generalitati Placentiae commorantibus. Savigny findet darin die deutliche Bezeichnung der Stadt Placentia „als eigentliche Gemeine". Darunter wäre natürlich die Römische Stadtgemeinde zu verstehen, aber nicht abzusehen, warum der Pabst die Longobarden in

16) S. unten S. 28. Note 40.

1) Savigny §. 122. S. 421.

2) *Fantuzzi* VI. p. 2.

Piacenza, die zu jener Zeit längst gute katholische Christen geworden, ausgeschlossen haben sollte. Es ist aber klar, daß der Pabst sein Schreiben an alle Einwohner der Stadt, Priester, Beamte, Geistliche und Laien richtet, die er sehr passend als Gesammtheit der zu Placentia Wohnenden zusammenfaßt, ohne damit anzudeuten, daß sie eine Gemeinde im bürgerlichen Sinne bilden, dessen nicht zu gedenken, daß sie es im kirchlichen Sinne wirklich waren. Derselbe Ausdruck kommt auch sonst vor, wo an eine Stadtgemeinde nicht gedacht werden kann. [3])

Auch populus in jenem Schreiben und in andern Urkunden dem Clerus entgegengesetzt bezeichnet nicht die Bürgergemeinde, sondern das Volk im kirchlichen Sinne, (λαός) die Laien[4]). Im Gegensatz von milites begreift

3) *Anastasii Bibl. Vitae Pontif. Mur. Scriptt.* III. 1. *p.* 159. cuncta generalitas istius provinciae Italiae. — *Caroli* II. *conventus Ticin. Pertz, Mon. Leg.* I. *p.* 531. *cap.* 12. ipsi vero Comites et Vasalli seu reliqua generalitas.

4) Deren Zustimmung zu Handlungen, die zunächst die Kirche betreffen, öfter bemerkt wird. So bestätigt 789 der Erzbischoff von Mailand den Mönchen den Besitz der Basilika des heil. Ambrosius, una et populo plene favente animo. (*Fumagalli*) *Antichità Long. Mil.* I. 242. — Carl der Dicke gestattet 880 die Schließung einer Gasse (semita), welche durch das Kloster des heil. Ambrosius führte, pro qua supradictus Petrus Abbas a venerabile Antistite Anspertum seu Comite Alberico seu cuncto Clero et populo devotissime petiit. *Fumagalli, Cod. dipl. Ambros.* 118. p. 482. — Ebenso bitten clerus et populus, die den Bischoff gewählt, in der solennen Formel um dessen Consecration, *Mur.* I. 1010. und populus allein in derselben Beziehung für die Gesammtheit der Stadtbewohner und Diözesanen kommt vor in Urk. v. 700 oder 715. *Mur.* V. 325. —

populus die nicht ritterbürtigen Einwohner der Stadt, wozu Longobarden sowohl als Römer gehörten, ohne daß damit ihre Vereinigung zu einer eigentlichen Gemeinde angedeutet würde [5]).

Vorzüglich aber soll in mehreren von Päbsten und Bischöffen an Lombardische Städte gerichteten Sendschreiben die Ueberschrift „ordini et plebi" die Erhaltung des Ordo, d. h. des Senats, also der Grundlage Römischer Municipal-Verfassung beweisen. In den Briefen Gregors des Großen [6]) gewinnt dieß dadurch besonderen Schein, daß sie bald nach der Longobardischen Eroberung, also in einer Zeit geschrieben sind, wo die Fortdauer Römischer Municipal-Verfassung am glaublichsten ist; sodann dadurch, daß sie jeden Falls nur an die Römischen, nicht an die Longobardischen Einwohner jener Städte gerichtet sein können, da Letztere noch Arianer waren. Allein da in diesen Briefen nicht von einer verfassungsmäßigen Thätigkeit des Ordo als Corporation die Rede ist, sondern die Glieder der kirchlichen Gemeinde ihrem verschiedenen Stande nach angeredet werden, so ist es eben nur die herkömmliche Titulatur, die der Pabst den Senatoren auch in ihrer augenblicklichen Unterdrückung durch die Longobardischen Ketzer nicht versagte. Noch mehr. In dem Schreiben des Pabstes Johann VIII. († 882)

---

posteaquam me populus Pistoriense in loco Episcopati elegerunt. Cf. *Cod. Carolin.* 85. unten §. 9. Note 7.

5) S. unten §. 19. Note 8.

6) Von Savigny S. 421. Note a. angeführt.

an die Lombardische Stadt Valva [7]), desgleichen in einem Schreiben des Erzbischoffs von Benevent an die Lombardische Stadt Alifa vom Jahre 988 [8]), welche beide dieselbe Ueberschrift führen, ist die Beschränkung auf die Römischen Einwohner nicht denkbar, da diese längst mit den Longobarden zu einer kirchlichen Gemeinde verbunden waren, und jene Schreiben offenbar an diese gerichtet sind. Für die Fortdauer des rein Römischen Ordo sind sie also keines Falls ein Beweis. Man könnte aber annehmen, daß die Longobarden bereits in die Römische Bürgergemeinde eingetreten, also unter Ordo und Plebs mitbegriffen seien. Für die Zeit Pabst Johann VIII. († 882) wird dieß Savigny selbst nicht behaupten, und zu Ende des zehnten Jahrhunderts hatten sich neue Stände gebildet, die mit jenen Römischen nichts als den allgemeinen Gegensatz einer höhern und niedern Stufe gemein hatten. So werden wir denn von selbst darauf geführt, daß jene Ausdrücke eben nur diesen allgemeinen Gegensatz in Anwendung auf ganz verschiedenartige Standesverhältnisse bezeichnen [9]), wie denn schon bei Gregor dem Großen die andern

---

7) *Mur.* I. 1010. Clero, ordini et plebi sanctae Valvensis ecclesiae. Hier werden ausdrücklich Ordo und Plebs als Abtheilungen der kirchlichen Gemeinde, nicht der Stadt bezeichnet. Vgl. Savigny a. a. O. Note g.

8) *Mur.* I. 1014. Clero, ordini et plebi consistenti in Alifis. Auch hier sind es Classen der Einwohner, nicht Ordnungen einer Bürgerschaft. Vgl. Savigny a. a. O. Note h.

9) Ebenso erklärt Savigny Bd. I. S. 299 Note n. in einer Fränkischen Urkunde Senatus für Adel.

Ausdrücke „nobilibus et plebi“ damit wechseln [10]). Ihre Beibehaltung und Uebertragung auf ganz andere Verhältnisse erklärt sich daraus, daß sie zum alten Canzleistyl der Römischen Curie gehörten, der sich in einer Zeit gebildet, wo in der That die gesammte Bevölkerung des Römischen Reichs durch die Municipal-Verfassung in diese beiden Klassen, Ordo und Plebs, getheilt war. So kommen diese Ausdrücke selbst in einem Schreiben des Pabstes Gregor II. an die Thüringer vor [11]), bei denen Bonifacius bekanntlich keine Römische Municipal-Verfassung fand. Die Beweiskraft auch der ältern Zeugnisse ist hierdurch völlig aufgehoben.

2) Entscheidender wäre es, wenn Römische Municipal-Behörden in ihren Amtsfunktionen in Longobardischer oder späterer Zeit vorkämen. In der That wird dieß behauptet.

a) Gregor der Große trägt in einem Briefe dem Bischoff von Firmum, einer Stadt des Herzogthums Spoleto, auf, von einem Einwohner des Stadtgebiets eine Schenkung anzunehmen und diese durch gesta

10) Daß dieser Ausdruck nur bei Griechischen Städten vorkommt, was Savigny S. 422 etwas künstlich für seine Ansicht deutet, scheint mir zufällig. Daß Gregor es mit diesen Ueberschriften überhaupt nicht so genau nahm, beweisen *Ep.* III. 25. IV. 2. VII. 20. XI. 4. 16., wo der erste Stand gar nicht genannt und doch sicher mit gemeint ist.

11) *Mur.* I. 1009. sagt: Et haec quidem usitatior forma Pontificiae Cancellariae olim fuit; ita ut Gregorius II. Papa hanc etiam adhibuerit, ad Thuringiae populum scribens. Dennoch findet er in seiner schwankenden Weise für die Longobardischen Städte darin einen Beweis der Fortdauer Römischer Verfassung.

municipalia bestätigen zu lassen [12]). Zu diesen mußten der Municipal-Magistrat oder Defensor, drei Curialen und der Exceptor mitwirken [13]). Deren Existenz in einer Longobardischen Stadt scheint also hierdurch unmittelbar gewiß. Die Beweiskraft dieses Zeugnisses würde ich in Verbindung mit andern nicht bestreiten können. Völlig isolirt, wie es dasteht, glaube ich es anders deuten zu müssen. Daß eine Schenkung über 500 Solidi unter Römern nur durch gesta municipalia bindend werden könne, stand fest, und deshalb verwies Gregor hierauf. Wie die Vollziehung dieser Formalität für Unterthanen des Longobarden-Reichs möglich sei, sagt er nicht. Man konnte vor den Magistrat einer benachbarten Römischen Stadt gehen, da es bei diesen Handlungen der freiwilligen Gerichtbarkeit auf Zuständigkeit nicht ankam. Oder man half sich, wie es eben ging. Drei oder vier Mitglieder der ehemaligen Curie, die noch immer für die Angesehensten unter den Römern galten, mögen als Zeugen zugezogen worden sein [14]), ein Römischer Tabellio, an dem es nie fehlte, verfaßte das Protokoll. Uebrigens muß diese

12) Savigny S. 422. Note b. *Greg. Ep. XII.* 11. — percepta primitus donatione legitima, — gestisque municipalibus alligata.

13) *L.* 151. *Th. C. de decur.* (12., 1.). *Arcad et Honor.* Municipalia gesta non aliter fieri volumus quam trium Curialium (*al.* Principalium) praesentia, excepto magistratu et exceptore publico. Für den Defensor *L.* 9. §. 1. *J. C. de defensor.* (1., 55.) *Nov.* 15.

14) Auf eine solche unvollständige Form der gesta municipalia deutet die *lex Rom. Utinensis* bei Savigny S. 448. Note k.

Geschäftsform bei den Longobardischen Römern bald ganz außer Gebrauch gekommen sein. Wenigstens ist uns sonst keine Erwähnung, kein Beispiel ihres Gebrauchs aufbehalten.

b) In einer Placentinischen Urkunde vom Jahre 721 soll der Schreiber derselben sich exceptor civitatis Placentinae nennen [15]); Exceptor aber sei der Schreiber der Curie, und deren Dasein durch ihn außer Zweifel gesetzt. Ich kann nicht umhin, zunächst die Thatsache, sodann die Folgerung in Zweifel zu ziehen. Fumagalli, der die Urkunde zuerst in den Antichità Longobardico-Milanesi bekannt gemacht, bezeichnet darin die entscheidenden Worte als unleserlich. In seinem spätern Werke, dem Codex dipl. Ambrosianus hat er ihre Entzifferung gegeben. Daraus folgt jeden Falls, daß sie schwierig zu lesen waren, und die spätere Entzifferung verliert dadurch allerdings an Glaubwürdigkeit [16]). Wie leicht konnte ihn seine Gelehrsamkeit, die er in der Note des zweiten Werkes ausbreitet, hierbei irre führen. Der Zweifel gegen die Richtigkeit der Entzifferung wird dadurch noch erhöht, daß, wie Savigny selbst bemerkt [17]), in allen andern Longobardischen Urkunden, bekanntlich eine große Zahl, der Schreiber stets notarius, zuweilen mit dem Zu-

---

15) Savigny S. 422. Note c.

16) Savigny a. a. O. „Dadurch wird indessen seine spätere Entzifferung dieser Worte nicht im Geringsten verdächtig."

17) Ebendaselbst Note d.

satz: civitatis Mediolanensis und dergl. [18]), genannt wird. Und selbst angenommen, er hätte sich hier Exceptor genannt, würde aus dieser Singularität der Benennung auf ein von allen übrigen Fällen abweichendes Verhältniß, auf das Dasein einer Römischen Curie, deren Schreiber er gewesen wäre, mit Sicherheit geschlossen werden? Wie leicht konnte es jenem geistlichen Notar, dem der Römische Sprachgebrauch aus dem Exarchat oder aus alten Formularen bekannt war, einfallen, diesen seltenen und deshalb vornehmer scheinenden Titel zu gebrauchen.

c) Ein besonders entscheidender Beweis für die Fortdauer der Curie selbst bis ins eilfte Jahrhundert soll in der Verordnung der Kirchenversammlung zu Pavia vom J. 1022 liegen, worin übereinstimmend mit Justinians Novellen gesagt wird, daß Priester, welche sich verheirathen, in die Curie ihrer Stadt eintreten müssen. An ein sinnloses Nachschreiben unanwendbarer Gesetze sei hierbei nicht zu denken, da das Justinianische Gesetz darin noch eine kleine Abänderung erhalte [19]).

---

18) Dieser Zusatz deutet hier so wenig als in Comes civitatis oder judices civitatis auf erhaltene Stadtverfassung.

19) *Concilium Ticinense*, *Mansi* XIX. p. 347. Lege enim Nicaena quicumque ex clero cum qualibet muliere habitaverit, — deponitur; Lege autem Justiniana aeque deponitur, et curiae civitatis, cujus est clericus, traditur —. Servient itaque cum filiis patres in curia, id est curam super his tantum in publico habebunt, quae ad solam ecclesiae utilitatem forensem pertinebunt: — ut qui noluerunt intus, id est in ecclesia servire ut clerici,

Dieß ist allerdings auf den ersten Blick sehr auffallend, und dennoch fällt auch dieser Beweis völlig weg, wenn man die wunderbare Sprachverwirrung des Mittelalters, die den Sinn Römischer Worte auf das mannichfaltigste verkehrt hat, bei Interpretation jenes Zeugnisses berücksichtigt. Zu den Worten nehmlich, die einen solchen Wechsel der Bedeutung erfahren haben, zum Theil in Verbindung mit wunderlichen Etymologien, gehört auch curia.

Von dem Versammlungsort des Römischen Senates, der Hostilischen Curie, ging diese Benennung bekanntlich auf das Rathhaus der Municipien und sodann auf den Municipal-Senat selbst, den Ordo über. Nun ist es merkwürdig, daß in Gallien, wo unter Gothen, Burgundern und Franken die Römische Stadtverfassung sich erhielt, jenes Wort nicht nur in der Römischen Bedeutung vorkommt [20]), sondern auf die Germanischen Obrigkeiten überging, wahrscheinlich zunächst weil auch diese in den Städten die Rathhäuser zu ihren Gerichtssitzungen benutzten. Ein Capitular Ludwig des Frommen gebraucht curia geradezu für Gericht und zwar für das (nicht städtische) Criminalgericht, wie auch die lächerliche Ableitung a cruore andeutet [21]),

---

serviant foris, id est in publico ut laici. *Augusti* (König Heinrich II.) *Edictum* §. 1. p. 355. Quod si fecerit, servata Justiniani Augusti aequitate, curiae civitatis tradatur, cujus est clericus. Jure etenim manebit miser in curia, quem ecclesiae regula depositum ejecit ab ecclesia.

20) Savigny Bd. 1. §. 95—98.

21) *Leg. Long. Lud. pii* 4. *Walter* III. p. 623. Constitutum

desgleichen wird die Königliche Gerichts- und Hofhaltung curia Regis genannt [22]). In Italien dagegen verschwindet unter den Longobarden der Ausdruck curia [23]), jede Stadt hat aber ihre curtis Ducis als Gerichtsstätte [24]), worin beiläufig eine Bestätigung unserer Ansicht von der Aufhebung der Römischen Stadtverfassung durch die Longobarden liegt. Selbst der Königliche Hof und Fiskus hieß curtis Regis [25]). Erst mit der Fränkischen Herrschaft wird das Wort curia in den oben angegebenen abgeleiteten Bedeutun-

---

est, ut nullus laicus crimen clericis audeat inferre. Testimonium clerici adversus laicum nemo recipiat. Nemo enim clericus vel diaconus vel presbyter pro qualibet causa intret in curiam, nec ante judicem causam dicere praesumat. Quoniam omnis curia a cruore dicitur et immolatione simulacrorum (?). Stellen aus späterer Zeit hat *Du Cange h. v. No. 4.*

22) *Du Cange v. curia No.* 7. 8. Dieser Sprachgebrauch hat sich bekanntlich durch das ganze Mittelalter auch für die Deutschen Könige erhalten. Daher auch der von Friedrich II. eingesetzte Hofrichter Judex curiae heißt.

23) Nur im Exarchat erhält er sich, selbst für das Gebäude. Savigny Bd. 1. §. 112.

24) Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts, also aus Fränkischer Zeit, erwähnen die curtis Ducis in Turin, Asti, Mailand, Verona, Trient, Lucca; der Longobardische Ursprung ist aber durch die Beziehung auf den Dux unzweifelhaft. *Mur.* I. 150. 456. 481. 504. 527. 557. 718. II. 972. *Fumagalli Cod. dipl. Ambr. No.* 94. 131. In Mailand scheint sie im zwölften Jahrhundert in Privatbesitz übergegangen und Beiname von Familien zu sein, *Giulini* V. 546. 562. und ein Platz hat daher seinen Namen il corduso.

25) *Du Cange v. curtis No.* 4. führt dafür zahlreiche Stellen der Longobardischen Gesetze an.

gen unter den Longobarden einheimisch und bleibt es bis in spätere Zeit [26]). An die Stelle von curtis Regis für den Fiskus in den Longobardischen Gesetzen setzt daher die Glosse ums Jahr **1000** curia (Regis) [27]), was man in der damaligen Sprachverwirrung vielleicht nur für eine andere Flexion desselben Wurzelworts hielt. Curiales sind die fiskalischen Beamten [28]), und die alte, durch Isidor dem Mittelalter überlieferte Ableitung von cura [29]) vermittelt den Sprachgebrauch, da cura oder curia auch für den Dienst eben dieser Curiales genommen wird [30]).

---

26) Daher die curia Papalis schon im zwölften Jahrhundert, Urk. v. 1108. 1198. bei *Mur.* II. 11. 18. und die Lehnhöfe, z. B. curia Mediolanensis 2. *Feud.* 10. und sonst.

27) *Glossa ad Edict. Rothar.* 153. *Walter* I. p. 704. Denselben Sinn hat curia vielleicht auch in *Petri Except. Leg. Rom.* I. 37., obgleich in Frankreich allerdings auch die städtische Curie gemeint sein könnte. Vgl. Savigny Bd. 1. §. 98. Note e.

28) In der *Lex Rom. Utinensis* ums Jahr 900 geschrieben. Die Beweisstellen dafür, daß Curiales hier fiskalische Beamte sind, finden sich bei Savigny Bd. 1. §. 129. S. 451 folg.

29) *Nonius* I. 278. Curiam a cura dictam Varro designat de vita populi libro secundo. *Isidor.* IX. 4. Curiales — idem et decuriones. Et dicti Curiales, quia civilia munera procurant et exequuntur.

30) Für cura in diesem Sinne s. *Lex Rom. Utin.* V. 2. curiales — qui ipsam curam — agere debent. XII. 1, 1. curiales — nisi sua curam faciunt. Nam si — illa cura agere non potuerint. 2. curialem hominem non licet — in alia civitatem habitare aut curam agere. 3. Minores etates — in cura publica nullus eos presumat mittere. 10. Judices publicos, qui fiscales causas judicant vel exigunt — ipsa judiciaria et cura agunt. Für curia in demselben Sinne IX. 15. Curiales, — nam de cu-

Von diesen wie von andern öffentlichen Dienstleistungen war die Geistlichkeit schon nach Römischem Recht befreit [31]), ein Privileg, das natürlich für denjenigen verloren ging, der zur Strafe degradirt wurde. Allein das Römische Recht verordnete noch mehr, der Degradirte sollte zur Strafe in die Curie seiner Stadt eintreten, also die bestimmten Lasten eines Curialen übernehmen [32]). Dieß deutete man nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters so, daß er das lästige und nicht ehrenvolle Geschäft eines fiskalischen Beamten, Steuerempfängers, Zöllners u. s. w. [33]) zu übernehmen habe, und nur in diesem Sinne haben mehrere Quellen dieser Zeit die Römische Bestimmung aufge-

---

ria sua non exeat. XII. 1, 4. Si curialis — et pro illa curia, quam ipse agebat. 5. omnem curiam vel publicum ei concedatur, ut non ea agat. 6. ad ipsa curia agendo tenentur obnoxius. Vgl. Note 31.

31) *L.* 1. 2. 7. 9. 11. 19. 21. 24. *Th. C. de episc. et cler.* (16., 2.). *L.* 6. *J. C. de ep. et cler.* (1., 3.). — Für das Mittelalter *L. Rom. Utin.* XVI. 1, 1. = *L.* 2. *Th. C. cit.* Clerici nulla alia cura officii agere non debent, nisi tantum ecclesiasticas causas agant. Vielleicht gehört auch hierher *L. Rom. Utin.* XVIII. 11. = *Interpr. Nov. Val. tit.* 12. Clerici — curas publicas agere non debent. — Diaconus, qui ex Curiales parentes natus est, aut ipsas curias agat, — aut pro se vegarium det, qui ipsas agere debeat. Similiter vero nullum clericum liceat alias curas agere nisi ecclesiarum.

32) *L.* 39. *Th. C. de episc. et cler.* (16., 2.). *L.* 53. §. 1. *J. C. de ep. et cler.* (1., 3.).

33) Lästig nicht bloß durch die Mühwaltung, sondern auch durch die Verhaftung des ganzen Vermögens.

nommen [34]). Nichts andres ist es also auch, was Pabst Benedict VIII. und König Heinrich II. auf der Kirchenversammlung zu Pavia im J. 1022 für den Fall der Verehelichung eines Geistlichen nach Justinians Vorgang verordnen, wobei selbst das schöne Wortspiel mit curia und cura nicht fehlt [35]), nur mit der Modifikation, daß der straffällige Geistliche nicht dem königlichen Fiskus, sondern der bischöfflichen Kirche in ihrer fiskalischen Verwaltung dienen soll.

Durch diese Erklärung wird, wie ich glaube, jede Schwierigkeit, insbesondere der Widerspruch, daß der Eintritt in die Curie in dieser Zeit nicht mehr herabwürdigend oder drückend und dennoch eine Strafe gewesen sei [36]), beseitigt; von der andern Seite freilich auch der aus jenen Stellen abgeleitete Beweis für die Fortdauer Römischer Stadtsenate zerstört.

---

34) Für Frankreich *Capitular.* VI. 128. *Baluz.* I. *p.* 631. (= *Addit.* III. 34.). Lector, Subdiaconus, Diaconus, Presbyter, si clericatus honorem contempserint, curiali conditioni cum suis facultatibus subjiciantur. Für Italien *Lex Rom. Utin.* XVI. 1. *Walter* III. p. 737. aus *L.* 39. in Note 32. Si quis episcopus clericum suum — in seculares causas conversare viderit — et si eum pro malitia sua de gradum suum dejecerit, et si ipse clericus pro sua voluntate officium clericati dimiserit, a fescales judices ipsi conjungantur; et si ipsi clericus de bona gente est — inter ipsos curiales officium publicum faciat.

35) S. oben Note 19. — Serviant itaque — in curia, id est curam — in publico habebunt.

36) Die Worte des Kaisers: manebit miser in curia, drücken dieß sehr bestimmt aus, und ich wüßte nicht, welches „rhetorische“ Motiv auf diesen Ausdruck geführt haben könnte, wenn der Eintritt in die Curie ehrenvoll und vortheilhaft war.

3) Die Nachrichten aus dem Leben des Lanfrancus († 1089) sollen unzweideutige Zeugnisse für das Dasein einer freien Verfassung in seiner Vaterstadt Pavia enthalten, welche zugleich als eine alte Einrichtung beschrieben werde [37]. Allein da die Freiheit der Lombardischen Städte nach der gewöhnlichen Meinung (oben Seite 2.) im zehnten Jahrhundert ihren Anfang genommen hat, Pavia insbesondere schon zu Anfang des eilften dem Kaiser trotzt [38], in der Mitte desselben Jahrhunderts Mailand bekriegt [39]) und hierin auf unzweideutige Weise seine Unabhängigkeit bethätigt, so ist nicht abzusehen, was die Zeugnisse aus dem Leben des Lanfrancus, das in dieselbe Zeit fällt, für den Römischen Ursprung dieser Stadtfreiheit beweisen sollen. Ueberdieß kann ich sie nicht von städtischen Behörden, sondern nur von dem berühmten Schöffenstuhl zu Pavia verstehen, von dessen ausgebildeter Jurisprudenz uns die Untersuchungen von Blume über die Glos-

37) Die von Savigny a. a. O. S. 424 angeführte Stelle aus dem Leben des Lanfrancus lautet: Hic Papia civitate oriundus fuit. Parentes illius, ejusdem urbis cives, magni et honorabiles habebantur inter suos concives. Nam, ut fertur, pater ejus de ordine illorum, qui jura et leges civitatis asservabant, fuit. — In ipsa aetate sententias depromere sapuit, quas gratanter jurisperiti vel praetores civitatis acceptabant. Meminit horum Papia.

38) Im J. 1014 empört sich die Stadt gegen K. Heinrich II. und bedroht ihn in seinem Palast. Nach seinem Tode 1024 zerstört sie diesen und wird 1026 von Conrad II. dafür gezüchtigt.

39) Ums Jahr 1056. *Arnulph. hist. Med.* III. 6.

sen der Longobardischen Gesetze ohne Zweifel merkwürdige Aufschlüsse geben werden [40].

4) Endlich die merkwürdige Verfassung von Friaul und Istrien [41]) kann, eben weil sie eigenthümlich ist und weil sich in diesen kurz vor Carl dem Großen noch Griechischen Ländern ähnlich wie im Exarchat mehr Römisches erhalten haben kann, als in den ältern Lombardischen Provinzen, für die Erhaltung Römischer Stadtverfassung in diesen nichts beweisen. Wir werden übrigens sogleich Veranlassung haben, auf diese eigenthümliche Verfassung von Friaul und Istrien zurückzukommen.

Insbesondere Lex Romana Utinensis. [1])

6. „Jedoch sicherere und vollständigere Nachricht von dem Zustand der Longobardischen Römer, als alle bisher genannten Quellen, giebt", nach Savigny [2]),

40) Diese Glossen, und ebenso die Quaestiones ac monita, die beide in den Anfang des eilften Jahrhunderts gesetzt werden, geben insbesondere davon ein anschauliches Bild, wie die verschiedenen Volksrechte, vorzüglich Longobardisches und Römisches, von jenen Schöffen gekannt und mit einander verglichen wurden, meist schon damals zu Gunsten des Römischen Rechts. Z. B. *Glossa ad Edict. Roth.* 235. *Walter* I. p. 727. Sed tota haec altercatio nihil valet: debet enim esse ut legitur in Romana lege.

41) Savigny S. 425.

1) Diesen von dem ersten Fundort hergenommenen Namen behalte ich bei, um der Untersuchung über den Ursprung des Werks nicht zu präjudiciren. Ich citire nach *Walter Corp. jur. germ.* III. p. 691 *sqq.* Ueber die neuerlich in St. Gallen aufgefundenen Handschriften s. Zeitschr. für gesch. R.-W. XI. S. 213.

2) Bd. 1. §. 123—131. S. 426 folg.

„eine Lombardische Bearbeitung der (Westgothischen) Lex Romana“, und ich gestehe gern, daß die meisterhafte Benutzung dieser dunkeln, aber höchst merkwürdigen Quelle mich am längsten an Savigny's Ansicht gefesselt hat. Auch mußte ich ihm Recht geben, wenn er gegen Troya behauptet [3]), durch Geringschätzung könne das Gewicht dieses Zeugnisses nicht beseitigt werden, es komme darauf an, eine andere Deutung als die seinige zu versuchen. Ich habe mir daher die Mühe nicht verdrießen lassen, diese barbarische Schrift von Neuem möglichst voraussetzungslos durchzugehen, und nach dem von Savigny aufgestellten, unzweifelhaft richtigen Princip, daß die bewußten Abweichungen von dem Original als Zeugnisse des Verfassers für den ihn umgebenden Rechtszustand gelten müssen [4]), von diesem mir ein Bild zu machen versucht. Das nächste Resultat meiner Forschung stimmte in den Hauptpunkten mit der Savignyschen Darstellung überein; gegen die allgemeine Folgerung daraus für die vorliegende Frage blieben mir jedoch bedeutende Zweifel, und schließlich haben mich diese zu einer Lö-

---

3) Zeitschr. für gesch. R.-W. Bd. XI. S. 215 folg.

4) Ueber die Anwendung dieses Princips kann jedoch Meinungsverschiedenheit stattfinden, insofern es bei einem so barbarischen Schriftsteller schwer ist, bewußte Abweichung und gedankenlose Corruption zu unterscheiden. So möchte ich gleich die erste von Savigny S. 436 Note a. angeführte Stelle, die in der Hauptsache, nehmlich der Zahlung des Strafgeldes an eine civitas, mit Text und Interpretatio des Westgothischen Gesetzbuches übereinstimmt, und nur quinta pars in quinque partes corrumpirt, nicht als ein sicheres Zeugniß ansehen.

sung geführt, durch welche auch dieses stärkste Zeugniß für die Fortdauer Römischer Stadtverfassung unter den Longobarden beseitigt wird. In der nun folgenden Entwicklung werden daher die unmittelbar sich ergebenden Thatsachen von den daraus gezogenen Schlüssen, durch deren Verschmelzung Savigny seiner Darstellung eine verführerische Evidenz gegeben, sorgfältig getrennt werden.

Vollkommen überzeugend scheinen mir zuvörderst die für das Vaterland der Schrift, im Allgemeinen Italien, und ihr Zeitalter, Ende des neunten oder Anfang des zehnten Jahrhunderts, angeführten Gründe. Insbesondere lassen die häufig vorkommenden Fürsten (principes) im Gegensatz des selten erwähnten Königs (Rex), ferner das ausgebildete Lehnswesen [5]), darüber keinen Zweifel, daß Zustände des Fränkisch-Longobardischen Reichs in der angegebenen Zeit beschrieben werden, wo die Macht des fernen Königs gesunken, die seiner großen Vasallen fast bis zur Unabhängigkeit gestiegen war. Eben so wenig kann die Bestimmung des Werkes als einer lex Romana, eines Römischen Rechtsbuchs für Römer, zweifelhaft sein, wobei jedoch nicht zu vergessen ist, daß die Römer als Unter-

---

5) *L. Rom.* I. 2, 2. *p.* 691. Quicumque homo beneficio de qualecumque rem ad Principem per suum servitium receperit. III. 19, 2. *p.* 708. Si forsitan parentes — aliquid per suo servitio a Principe de fisco habuerint concessum et hoc postea ipsi parvuli per negligentia de suos tutores perdiderint. — Für das persönliche Dienstverhältniß zwischen Vasallen und Lehnsherrn werden gleich noch mehrere Stellen anzuführen sein.

thanen des Germanischen Königs das öffentliche Recht der Germanen im Allgemeinen theilten. Im Einzelnen ergiebt sich für ihre rechtlichen Zustände Folgendes:

A. Standesverhältnisse. Der Hauptstandesunterschied ist der des privatus, der einer bestimmten patria (= civitas), Stadt angehört, daher patrianus (= civis), Bürger genannt, und des miles, qui cotidie in servitium Principis adstat, in obsequio Principum, dem Vasallen eines Fürsten [6]). Es ist also der Zustand, der auch in Deutschland seit dem zehnten Jahrhundert allmählig sich entwickelte, da nur die Vasallen des hohen Adels unter dem Namen der Ritterschaft den waffenfähigen Theil der Nation bildeten. Die andere Hälfte derselben finden wir hier in naher Verbindung mit Städten, die dort erst später und nur für einen Theil der nicht ritterbürtigen Bevölkerung eintrat. Also Stadtverfassung, die zu Anfang des zehnten Jahrhunderts in Italien noch nicht neu entstanden, die nur ein Rest Römischer Einrichtungen sein kann, ist hierdurch gewiß. Savigny findet darin noch mehr. Er setzt ohne Weiteres voraus, nur diese Stadtbürger (privati patriani) seien Römer, die milites Longobarden, weil nach seiner Ansicht alle Römer zwar zu Stadtgemeinden vereinigt waren, die außerhalb der Städte wohnenden Longo-

6) *L. Rom.* II. 1, 2. *p.* 695. Hier wird der patrianus privatus, privatus homo einer Seits dem miles, qui cotidie in servitium Principis adstat anderer Seits entgegengesetzt. *Ibid.* 7. ist von milites, qui in obsequio Principum sunt, die Rede.

barden hingegen sämmtlich und ausschließend die kriegerische Lehnsmannschaft des Königs oder der Fürsten bildeten. Allein unsre Quelle deutet den Unterschied der Nationalität dieser beiden Stände, und was die nothwendige Folge gewesen wäre, einen Unterschied des Geburtsrechts nirgends auch nur mit einem Worte an. Halten wir uns streng an den Charakter der Schrift, als einer für Römer bestimmten lex Romana, so müssen wir daraus, daß auch die Verhältnisse der milites darin bestimmt werden, vielmehr folgern, daß auch diese Römer und mit den altae personae, die in ganz gleichen Verhältnissen stehen, identisch seien [7].

B. Gerichtsverfassung. 1) Arten der Richter. Zwei Gegensätze, die sich zum Theil berühren, sind hier zu bemerken.

Einmal werden unterschieden judices privati und judices fiscales oder publici [8]. Savigny hat deren Bedeutung auf völlig befriedigende Weise erklärt [9]. Publicus oder fiscalis judex ist hier,

---

7) *L. Rom.* II. 1, 6. p. 695. Privati und altae personae werden hier in Bezug auf den Gerichtsstand auf ähnliche Weise unterschieden, wie II. 1, 2. privati und milites. Savigny a. a. O. S. 444. Note f. ist geneigt diese altae personae für vornehme Römer zu halten. Aber warum nicht auch die milites, da unsere Schrift einer Zeit angehört, wo die Rangverhältnisse durchgängig durch die Stellung im Feudal-System bestimmt waren, und auch Römer in die Vasallenschaft selbst des Königs eingetreten waren. Beweise unten §. 19. Note 12.

8) *L. Rom.* I. 8. p. 693. — omnes judices, aut fescales sint aut privati, hoc sciant — diese Worte fehlen im Urtexte ganz.

9) Savigny §. 126. S. 144.

wie nach Fränkischem Sprachgebrauch, jeder königliche oder Reichsbeamte, also nach entwickeltem Feudalsystem auch der Princeps, der seine Amtsgewalt vom Könige zu Lehn trug [10]), und dessen Vasall [11]); privatus judex der aus einer kleinern rechtlichen Verbindung hervorgehende Partikulärrichter. Für dieß Letztere ist entscheidend, daß der actor ecclesiarum, sonst advocatus ecclesiae genannt, der Kirchenvogt, der über die Hintersassen der Kirche richtet, als Beispiel eines privatus judex angeführt wird [12]).

Nach diesem Begriff müßte auch der städtische Richter, wenn es einen solchen gab, zu den privati judices gerechnet werden, und in der That läßt sich dieß aus den einzelnen Aeußerungen unsrer Schrift mit Sicherheit folgern, wenngleich sie es nirgends ausdrücklich sagt.

Zweitens nehmlich setzt sie den judex de patria (Stadtrichter) den Principes entgegen, und legt jenem die ordentliche Gerichtbarkeit in geringern Sachen über die privati patriani bei, ganz wie in andern Stellen dem judex privatus, während an beiderlei Orten den Principes als judices publici die höhere Gerichtbarkeit über eximirte Personen (milites,

---

10) *L. Rom.* II. 1, 6. p. 695. setzt daher den privati oder mediocres judices die seniores Principes entgegen.

11) Daß auch die milites in obsequio Principum eine öffentliche Richtergewalt haben konnten, scheint *L. Rom.* II. 1, 7. zu sagen.

12) *L. Rom.* I. 18, 2. p. 698. Si quicumque homo ad duos judices, ad puplicum et ad privatum (hoc est privatus, qui actor ecclesiarum est) — causa habere voluerit. Vgl. Savigny a. a. O. S. 443. 2.)

altae personae) und in allen wichtigern Sachen vorbehalten wird [13]).

Als judex privatus, d. h. als ein aus der städtischen Genossenschaft hervorgehender Partikulärrichter, wird der judex de patria aber unzweifelhaft auch dadurch charakterisirt, daß er seine Richtergewalt nicht von oben, vom Könige oder seinen Stellvertretern, sondern durch Wahl der Bürger empfängt [14]).

Dieß ist für unsere Hauptfrage ein höchst wichtiger Umstand. Der Fränkischen Reichsverfassung ist nehmlich die Wahl einer richterlichen Obrigkeit für eine Stadt und ihr Gebiet durch die Gerichtsuntergebenen ganz fremd. Für die Römischen Municipal-Magistrate, insbesondere auch die Defensoren, war dieß charakteristisch. Und so liegt also hierin das unzweideutigste Zeugniß für erhaltene Römische Stadtverfassung.

---

13) S. unten Note 18 u. 20.

14) *L. Rom.* I. 10. De Defensoribus civitatum. 1. Quicumque judex qui in patria constituitur, per consensu eorum, qui in ipsa patria sunt, ipsa judiciaria recipere debent; quod sub se judex illa judiciaria sine consensu bonorum hominum de ipsa patria per sua cupiditate prendere presumpserit, secundum legem V. libras auri fisco solvere cogatur. Der von *L.* 1. *Th. C.* 1, 10. und der *interpretatio* ganz abweichende Ausdruck läßt keinen Zweifel über die Beweiskraft der Stelle zu. Weniger bestimmt ist *ibid.* 3. In omni loca tales Judices elegantur —. Auch einen cancellarius (de alia regione?) soll der städtische Richter nicht sine consensu de suos patrianos annehmen. *L. Rom.* I 11, 2. Die unmittelbar darauf folgenden Worte: ut si ipsum Judicem de illa judiciaria tollerent (*sc.* patriani), scheint auf Absetzung des Richters durch die Bürger oder auf Nichtwiedererwählung nach Ablauf seiner Amtszeit zu gehen.

Judex provincialis hat in unsrer Quelle einen weniger bestimmten Sinn. Bald scheint darunter der städtische Richter [15]), bald ein judex publicus, dessen Gewalt sich ja auch auf ein abgegrenztes Gebiet (Mark, Grafschaft u. s. w.) bezog [16]), verstanden zu werden.

2) Gerichtsstand. a) In Civilsachen folgt allemal der Kläger dem Beklagten in seinen Gerichtsstand. Also der Stadtbürger (patrianus privatus) wird vor dem Richter seiner Stadt (judex de ipsa patria, suus privatus judex), der Kläger mag Bürger einer andern Stadt [17]) oder Ritter sein, der Ritter

---

15) So in *L. Rom.* II. 1, 7. p. 695. Quicumque homo, qui suos judices, qui in sua provincia commanent postposuerint, et ad milites, qui in obsequio Principum sunt, suas causas agere presumpserint —. Nicht entscheidend scheint mir die von Savigny S. 438. Note d. auch dafür angeführte Stelle *L. Rom.* I. 6, 3., welche richtig verstanden nur sagt: die Judices provinciarum sollen unpartheiisch Gericht halten, so daß keine Parthei durch eigene Macht oder durch den Einfluß ihrer Lehnsherren (pro gratia de suo Seniore) den armen Gegner unterdrücke. Auch die unmittelbar folgende Stelle, *L. Rom.* I. 6, 4, welche Savigny Note e. hierher zieht, gehört nicht dahin. Die Judices provinciarum sollen an den einzelnen Orten Steuerempfänger (actores, sonst curiales) bestellen, die, wie sie das Interesse des Fiskus wahrnehmen, so andrer Seits gegen den Armen ohne Ungerechtigkeit und Bestechung verfahren. Wenn diese (actores) dagegen fehlen, so soll der Judex sie strafen. Civium ist der *interpretatio* nachgeschrieben und deutet auf die Klage der cives.

16) *L. Rom.* XVI. 1, 3. überweist die Criminalsachen der Geistlichen den provinciales Judices, XVI. 4, 1. und XVIII. 11. dieselben den publici Judices. Die städtischen Richter hatten keine eigentliche Criminal-Gerichtbarkeit. S. Note 19.

17) *L. Rom.* II. 1, 4. Si inter duos homines, qui in duas

(miles) vor seinem Lehnsherrn (Princeps, cui ipse militat) belangt [18]. Bürgerrecht und Lehndienst sind also die zwei Verhältnisse, welche jeden einem andern festgeschlossenen Kreise verbinden, und das Erste kann in dieser Zeit nur als Rest Römischer Einrichtungen betrachtet werden.

b) In Straffachen. Auch die städtischen Richter haben Strafgerichtbarkeit [19]), allein nur wegen leichter Vergehen der Bürger (privati). Die Bestrafung von Personen höhern Standes (altae personae, milites) und aller großen Verbrechen (magna crimina) ist den Königlichen Beamten oder Fürsten (Judices publici, Seniores Principes) vorbehalten [20]).

---

patrias conversant aut inhabitant, si inter eos de qualecumque causa contentio fuerit, ille qui ipsa causa accusat, ad illum judicem petat justitiam, ubi suus debitor commanet. XIX. 1. p. 734. Quicumque homo cum alio homine causam habuerit, et unus de ipsos homines fuerint de una patria, et ille inter eos alter de alia, in illa patria ipsa causa judicentur, ubi ille homo inhabitat, quem de ipsa causa ammalatur. IV. 13. p. 712. In causas inter privatos homines quod publice actiones (fiskalische oder Criminalklagen?) non sunt, nemini liceat ad extraneum Judicem ipsa causa in judicio mittere; nisi ante suum privatum judicem eam liberet.

18) *L. Rom.* II. 1, 2. p. 695. Si inter patrianum privatum et militem, qui cotidie in servitium Principes adstat, si inter eos de qualecumque rem causam advenerit, si ille milex illum privatum patrianum ammalaverit, Judex de ipsa patria exinde inter eos justitiam faciat; et si forsitan ille privatus homo illum militem accusaverit, ille cui militat ipse, de eo justitiam faciat.

19) *L. Rom.* I. 10, 2. 3. p. 693.

20) *L. Rom.* II. 1, 6. p. 695. Minores causas inter privatos Judices ipsi privati discutiant et judicent, de furtivo cavallo, aut de modice terre, aut de vaso domi; de istas aut de

Die Jurisdiction der städtischen Richter ist also ungefähr dieselbe wie zu Römischer Zeit [21]). Die Fürsten sind an die Stelle der Provinzialstatthalter und des Kaisers getreten. Andrer Seits schließen sich diese Competenzbestimmungen an die bekannten Grundsätze der Fränkisch-Longobardischen Gesetze [22]), wonach nur der Comes den Blutbann hat, an, so daß also die Römische Stadtverfassung als der Fränkischen Reichsverfassung eingefügt zu denken ist.

In doppelter Beziehung weichen aber die Bestimmungen unsrer Schrift von denen des gemeinen Fränkischen Reichsrechts ab, und bestätigen hierdurch die exceptionelle Stellung dieser Stadtgemeinden.

---

alias minores causas mediocres Judices definiant: majores vero causas inter altas personas, qui per scripta in accusationem veniunt, ante seniores Principes definiantur: et si forsitan privati Judices alciores causas ad Principes fraudare voluerint, quinque libras auri solvant. Unter minores causae könnten nach dem Sprachgebrauch dieser Schrift auch Civilsachen verstanden werden. S. unten Note 26. Die Beispiele, Pferdediebstahl, Grenzverrükkung, Entwendung eines Hausgeräths, beweisen aber, daß nur an Vergehen gedacht wurde. Daß in den Worten majores causas inter altas personas zweierlei, nehmlich Vergehen der altae personae und grobe Verbrechen irgendwelcher Personen von dem barbarischen Verfasser ungeschickt zusammen gefaßt sei, beweist theils die Analogie der Civilsachen (s. oben Note 18), theils *L. Rom.* XI. 8. p. 734. Si quicumque persona de criminale causa accusatus fuerit, aut de homicidio aut de magnis criminibus, de ipso crimine a Principem dicendum est, ut bonorum personarum judicia ante Principe finiatur. Vgl. noch *L. Rom.* XVIII. 2.

21) Hollweg, Handbuch des Civilprozesses Th. 1. §. 11.

22) *L. Long. Caroli M.* 36. 37. *Walter* III. p. 539.

Erstens: während nach gemeinem Recht nicht nur der König selbst, sondern auch seine Vertreter und höhern Beamten mit den niedern eine concurrirende Gerichtbarkeit üben, so schließt hier die Gerichtbarkeit des städtischen Richters die concurrirende der Principes aus [23]). Natürlich, denn er ist nicht königlicher, sondern Partikulärrichter.

Zweitens: Jeder Richter, selbst der städtische [24]), soll bei Uebung der Strafgerichtbarkeit den Schuldigen, sei er Sklave oder Freier, aus dem Hause oder der Herrschaft selbst eines Fürsten wegholen und, ohne die Vertretung desselben durch den Leib- oder Grundherrn abzuwarten, richten können [25]). Nur Anzeige soll dem Herrn gemacht werden [26]). Es steht freilich

---

23) *L. Rom.* II. 1, 7. oben Note 15. IV. 13. oben Note 17.

24) Auch die in Note 25. 26. citirten Stellen scheinen die städtischen Richter wenigstens mit zu umfassen. Bestimmt geht auf diese *L. Rom.* I. 10, 3. *p.* 693. In omni loca tales Judices elegantur, ut ubi malefactores et latrones invenerint, nullum hominem patrocinium reveriscant, sed ubi ipsos reos invenerint, de presente de illos justitiam faciant.

25) *L. Rom.* II. 1, 1. p. 694. Omnis judex in illa provintia, ubi constitutus est, et colonus et servus ipso ordine proprius de Principes mala sua facta et distringere et ponere faciat, sicut et de alteros homines servus; nec de eorum patronus non reputent, si secundum lege eos distringant, ut eorum patrocinio illos, qui rei sunt, non liberentur. 9. p. 695. In domos Principum si Judex provincialis qualecumque malefactorem ibidem invenire potuerit, nec actorem nec nullum hominem exspectet, sed de presente eum comprehendat et de eo secundum legem justitiam faciat.

26) *L. Rom.* IX. 30, 2. p. 729. Cum Judex qualecumque ho-

dahin, ob es den Stadt=Magistraten immer gelingen mochte, diese wesentlich Römischen Grundsätze gegen das Ansehen der Principes praktisch durchzuführen.

c) Geistliche haben nicht bloß in rein kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch in Civilsachen ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Bischoff, in Criminalsachen sind sie den judices publici unterworfen [27]). Jener befreite Gerichtsstand ist bekanntlich dem Römischen Recht fremd. Ebenso dem Urtext unsrer Schrift, der Westgothischen Lex Romana [28]). Der Einfluß der Pseudisidorischen Dekretalen ist also hier sichtbar, und dieß bestätigt die von Savigny aufgestellte Zeitbestimmung unsres Werks [29]).

d) Höhere Instanzen. Ob Appellation von den Römischen Richtern an die Principes stattfinde, ist nicht ganz klar. [30]) Beschwerden wegen verzögerter

---

minem in culpa invenerit, non antea eum judicet, quam hoc ad suum dominum vel ad suum seniorem nunciet.

27) *L. Rom.* XVI. 4, 1. p. 738. Omnis causas, quod ad religionem ecclesiasticam pertinet, Episcopus eas debet judicare. Nam omnes causas criminales ante publicos Judices finiantur. XVI. 1, 3. p. 737. Omnes causas privatas, hoc sunt minores, qui inter clericos aguntur, ad Episcopum cum aliis presbyteris judicentur. Nam si criminales causas clerici commiserint, ante provinciales Judices finiantur. XVIII. 11. p. 742. Clericus si de criminale causa ante publicum Judicem accusatus fuerit, sine omne dilatationem ipsam causam respondeat.

28) *L.* 1. *Th. C.* 16, 4. *L.* 3. *Th. C.* 16, 1. *Nov. Valentin. tit.* 12.

29) Vgl. Eichhorn D. St. u. R. G. I. §. 185. zu Ende.

30) *L. Rom.* II. 18. p. 698. — et forsitan ipsi causatores po-

Justiz [31]) und Klagen mitleidswürdiger Personen nehmen die Principes an [32]) und sichern ihren Urtheilssprüchen Folge durch arbiträre gegen die Unterrichter zu verhängende Strafen [33]).

3) **Gerichtsbesetzung.** Alle Richter urtheilen mit boni homines [34]), auch die Principes [35]) und ebenso der Bischoff mit Presbytern [36]).

Der Einfluß des Germanischen, insbesondere Fränk-

---

stea antea ante (*l.* ante alios) Judices ambulare voluerint, ille Judex per ordine exinde ad suum Principem rationem donet, quomodo inter eos judicavit. Der Urtext spricht von Consultatio Principis ante sententiam. XVIII. 11. p. 743. Similiter vero quicumque homo de sua causa Judicem in suspicionem habuerit, ut ea per rationem non judicasset, licet ipsui homini ad alium Judicem sua justitiam inquirere. Der Urtext spricht von Recusation in Form der Appellation.

31) *L. Rom.* II. 1, 5. p. 695.

32) *L. Rom.* II. 1, 6. p. 695.

33) *L. Rom.* I. 2, 4. p. 692.

34) *L. Rom.* I. 6, 2. p. 692. Quicumque Judex sciat se, cum causas judicaverit, non se abscondat in remoto loco, neque solus judicium donet, sed cum bonos homines et in aperto domo, ut quicumque intrare voluerit, licentiam habeant et ante plures homines suum judicium donet et quod rectum est judicet. Zweierlei wird hier vorgeschrieben: 1) das Gericht soll nicht an einem verborgenen Orte, sondern öffentlich gehalten werden, so daß, wer will, dabei sein kann; 2) der Richter soll nicht allein, sondern mit boni homines urtheilen. IV. 8, 1. p. 711. — per pactionem Judices et bonorum hominum.

35) *L. Rom.* XI. 8. p. 734. S. oben Note 20. Es muß wohl gelesen werden: ut bonarum personarum judicio ante Principem finiatur, wodurch den boni homines eine Theilnahme an der Urtheilfällung zugeschrieben wird.

36) *L. Rom.* XVI. 1, 3. oben Note 27.

kischen Grundsatzes, wonach jedes Gericht außer der Gerichtsobrigkeit mit ebenbürtigen und genossen Urtheilern besetzt sein muß, während die rein Römische Gerichtsverfassung bis in die späteste Zeit nur Einzelngerichte kennt [37]), ist hierin nicht zu verkennen. Aber das geschlossene Schöffenamt Carl des Großen ist doch unter den boni homines nicht gemeint, sonst würden sie den eigenthümlichen Namen Scabini führen. Ueberhaupt bezeichnet jener generelle Ausdruck in den Quellen des Mittelalters zunächst nur vollkommen rechtsfähige Personen, und es entsteht daher die Frage, wer nach der in unsrer Lex Romana vorausgesetzten Stadtverfassung diese Vollbürger sind.

Savigny glaubt, daß es auch jetzt noch wie in den Municipien des Kaiserreichs die Decurionen gewesen seien, die also unter dem Namen boni homines den Stadt-Magistrat gewählt [38]) und an der Stelle der Fränkischen Scabini bei Verwaltung der Gerichtbarkeit ihm zur Seite gesessen, und er verwirft eine andre allerdings auch mögliche Meinung, wonach unter boni homines gemeine Stadtbürger zu denken und eine mehr demokratische Verfassung der Städte anzunehmen wäre [39]). Die Gründe für die erste Ansicht scheinen auch mir überwiegend, und ich glaube noch einige unterstützende Beweise hinzufügen zu können.

37) Hollweg, Handbuch des Civilprozesses I. §. 11. S. 129 folg. und §. 14. S. 155 folg.

38) *L. Rom.* I. 10, 1. oben Note 14.

39) Savigny §. 128—131.

1) In der Hauptstelle (Note 34) werden von den boni homines, welche mitrichten, sehr deutlich plures homines, welche in den öffentlichen Gerichten als Umstand gegenwärtig sind, unterschieden.

2) Die Schenkung unbeweglicher Sachen soll durch gesta unter Mitwirkung von boni homines, die beweglicher nur vor simplen Zeugen vollzogen werden [40].

3) Bei obervormundschaftlichen Handlungen werden einmal boni homines [41]), das andremal seniores civitatis genannt [42]), wo beidemal der Urtext von Decurionen spricht.

7. Und so ist denn das Dasein Römischer Stadtverfassungen in allen wesentlichen Stücken, der in sich abgeschlossenen Bürgergemeinde, den selbstgewählten richterlichen Obrigkeiten und dem bevorzugten Stande der Decurionen für den Theil des Fränkisch-Longobar-

---

40) *L. Rom.* VIII. 5, 1. p. 720. — si in terris — quia immobilia sunt, et gestis ligare debet, et de ipsa re traditionem faciat non absconse sed presente bonos homines —. De mobile re, si donat homo, presente testes donationem faciat. Nam de ista re, quam homo movere non potest, — gesta apud bonos homines vel curiales testes firmatas esse debent.

41) *L. Rom.* III. 19, 4. *p*. 708. Anfertigung des vormundschaftlichen Inventars und Deponirung des vorräthigen Geldes durch den Stadtmagistrat (rectores loci illius) und boni homines. Die Interpr. *L*. 4. *Th. C*. 3, 19. nennt den Defensor und primates civitatis.

42) *L. Rom.* III. 17, 2. 3. *p*. 707. Bestellung der Vormünder durch seniores civitatis ipsius cum alios Judices. *Interpr. L*. 3. *Th. C*. 3, 17. setzt dafür primi patriae cum judice.

dischen Italiens, auf welchen unsre Lex Romana sich bezieht, unwidersprechlich erwiesen.

Für den Theil, sage ich. Denn daß die Verhältnisse der Römer, die sie beschreibt, in allen Theilen des Longobardischen Reichs in gleicher Weise bestanden hätten, wird zwar vorausgesetzt, aber durch nichts dargethan; und bei dem sonst so räthselhaften Schweigen aller andern Quellen über erhaltene Römische Stadtverfassung in der eigentlichen Lombardei und Tuscien, ist man unwillkührlich getrieben, einen Landstrich aufzusuchen, dessen eigenthümliche Schicksale die Erhaltung Römischen Wesens mehr begünstigt haben könnten.

Schon Savigny gedenkt der möglichen Beziehung dieser Lex Romana auf das Exarchat, verwirft sie aber mit Recht, weil die darin vorausgesetzte allgemeine Landesverfassung darauf nicht paßt [1]). Das Exarchat war aber nicht der einzige dem Osten zugewendete Strich von Italien, wo mit der Griechischen Herrschaft Römische Bevölkerung und Einrichtungen sich länger und vollständiger als in andern Theilen erhalten haben. Auch von Istrien und dem benachbarten Theil von Friaul [2]) gilt dieß, die erst unter Carl dem Großen den Griechen bleibend genommen und dem Longobardischen Reiche einverleibt wurden. Nun befand

1) Savigny S. 431.

2) Friaul wurde von den Longobarden schon bei ihrem ersten Einfall in Italien erobert und von Alboin zu einem eigenen Ducat erhoben. Die Grenze gegen Istrien, das erst Carl des Großen Sohn, Pippin, den Griechen abnahm, blieb schwankend.

sich merkwürdiger Weise die einzige Handschrift, deren Fundort auf die Heimath des Werks schließen läßt [3]), im Domarchiv zu Udine, früher in dem zu Aquileja, also in dem Sitze des Patriarchen, der schon im neunten Jahrhundert hier bedeutende Herrschaften besaß [4]) und im zwölften fast ausschließender Landesherr war, bis im dreizehnten die Venetianer ihn des größten Theiles dieser Landschaften beraubten [5]). Wo konnte also ein Rechtsbuch, nach dem die Landesbewohner von fast ausschließend Römischer Abkunft in frühern Jahrhunderten gerichtet wurden, natürlicher aufbewahrt bleiben als in diesem Central-Archiv ihrer Provinz?

Noch merkwürdiger ist die Bestätigung, die die hier aufgestellte Ansicht über die ursprüngliche Beziehung dieses Rechtsbuchs auf Friaul und Istrien aus der innern Uebereinstimmung desselben mit der oben schon erwähnten eigenthümlichen Verfassung dieser Länder erhält.

Nachricht über diese giebt uns eine Reihe von Urkunden, die Carli bekannt gemacht hat [6]). Die erste und merkwürdigste ist ein Placitum dreier königlicher Missi vom J. 804, welche von Carl dem Großen den Auftrag empfangen hatten, die, wie es scheint, seit der

3) Denn, daß die beiden andern Handschriften sich in St. Gallen befinden, muß auch Savigny, der die Entstehung des Werks nach Italien verlegt, für zufällig ansehen.

4) Immunitätsprivileg Lothar I. vom J. 833. *Mur.* V. 977.

5) *Carli, delle antichità Italiche P.* IV. *p.* 146 *sqq. p.* 158. *Lib.* III. *p.* 194 *sqq.*

6) *Carli, l. c. Appendix.*

Eroberung noch immer nicht völlig geordneten Verhältnisse von Istrien zu reguliren und insbesondere die Klagen der Einwohner gegen die Bischöffe und den Dux zu erledigen.

Als Vertreter der Städte und Burgflecken von Istrien erscheinen in diesem Placitum 172 Capitanei, Primates oder Judices civitatum, die ein Weisthum über die aus der Griechenzeit überkommenen Rechte und Lasten eidlich abgeben, und, da die Gegner es nicht bestreiten können, dessen Anerkennung durch die Missi erlangen. Unter Anderem sagen sie *cap.* 2.:

Ab antiquo tempore, dum fuimus sub potestate Graecorum Imperi, habuerunt parentes nostri consuetudinem habendi actus Tribunati domesticos, seu V carios, nec non Locoservator(*es*). — Modo autem Dux noster Joannes constituit nobis Centarchos —. Tribunatos nobis abstulit *rel.*

Unter der consuetudo habendi actus Tribunati domesticos etc. kann wohl nur das Recht, eigene Tribuni, Vicarii, Locoservatores zu erwählen, verstanden werden. Der Dux Johannes hatte ihnen dieses Recht entzogen und Fränkische Centenarien dafür eingesetzt. Mit dieser Auslegung stimmt die zweite Urkunde überein, ein Privileg K. Ludwig des Frommen vom J. 815, welches jenes Placitum bekräftigt und den Istrianern ausdrücklich bestätigt:

Legem antiquam, ut si aliquis vestrum (nehmlich von den im Eingange angeredeten geistlichen und

weltlichen Vorständen) ex hac luce discesserit, inter vos Rectorem et Gubernatorem atque Patriarcham, Episcopos, Abbates, seu Tribunos et reliquos ordines licentiam habeatis eligendi.

Das Amt der Tribuni war zunächst ein militärisches, das nur durch die Einrichtung städtischer Milizen Beziehung auf die Bürgerschaft hatte [7]). Der Rector oder Gubernator in der zweiten Urkunde kann schon nach seiner Stellung vor dem Patriarchen nur der Statthalter der ganzen Provinz sein, auf dessen Ernennung also den Provinzialen bei sinkender Herrschaft der Griechen ein bestimmter Einfluß eingeräumt worden war [8]). Für die bürgerlichen Stadtobrigkeiten können daher nur die Vicarii und Locoservatores gelten, mit denen ich die im zehnten und eilften Jahrhundert ebendaselbst unter dem Namen Locopositi vorkommenden städtischen Beamten für identisch halte [9]). Ebenso heißen unter Justinian Lokal-

7) Näheres darüber bei der Verfassung des Exarchats im Anhang.

8) Welche Stellung er in Fränkischer Zeit neben dem Dux oder Marchio einnehmen konnte, ist schwer zu sagen.

9) *Carli, Appendix No.* 3. v. 932. Vertrag von Justinopolis (Capo d'Istria) mit Venedig. An der Spitze der Gesandtschaft jener Stadt steht ein Locopositus, der mit seinen Gefährten, Scabini und Bürgern, erklärt: cum consensu totius populi nostri et nostra spontanea voluntate legationis istius causa — venimus. *No.* 5. v. 933. Friedensvertrag des Markgrafen von Istrien mit Venedig. Neben jenem unterschreiben die Locopositi von Justinopolis, Trieste und Capras. *No.* 4. v. 977. Erneuerung des Vertrages zwischen Capo d'Istria und Venedig. Neben dem Comes Sygardus unterschreibt der

beamte, die die Statthalter willkührlich zu bestellen pflegten [10]), und in Lombardischen Städten die Vertreter des Dux oder Comes [11]), von welchen diese Benennung auf die Stadtmagistrate in Istrien übertragen sein mag [12]). Doch wie dem auch sei, der Sache nach unterscheiden sich diese Istrianischen Stadtobrigkeiten von jenen Beamten dadurch, daß sie nicht von oben gesetzt, sondern durch die Bürgerschaft gewählt werden, und hierin liegt eine eben so unverkennbare Hinweisung auf die alt-Römische Municipal-Verfassung, als eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Lex Romana Utinensis. Und da dasselbe sich für keinen andern Theil des Lombardischen Italiens nachweisen läßt, so wird dadurch die Beziehung dieser Lex Romana auf Istrien mindestens höchst wahrscheinlich.

Dagegen kommen die Decurionen oder boni ho-

Locopositus jener Stadt. *Carli P.* IV. *p.* 138. führt ein Placitum eines Comes Istriae von 990 an, wo unter den Schöffen ein Locopositus von Parenza und einer von Justinopolis ist. *Appendix No.* 48. v. 1072 in Capo d'Istria. Unter den Zeugen zwei Locopositi und ein Judex. Selbst noch im zwölften Jahrhundert *No.* 13. v. 1150. Im Namen der Stadt Pola leistet den Eid der Treue gegen Venedig Andreas Deloposito, wo es zweifelhaft bleibt, ob der Amtsname nur fehlerhaft geschrieben oder in einen Eigennamen corrumpirt ist, wovon ähnliche Beispiele sonst vorkommen.

10) Hollweg, Handb. des Civilprozesses I. S. 50. τοποτηρηταὶ, Vicarii, *Vulg.* Lociservatores.

11) S. unten §. 10. Note 5.

12) So kommt ja auch in Gallien der Römische Defensor unter dem Namen Vicedomus (ob Vicecomes?) vor. Savigny Bd. 1. S. 316. 327.

mines wenigstens unter diesem Namen in Istrien nicht vor. Urkunden des zehnten Jahrhunderts nennen aber als Vertreter der Stadt neben dem Locopositus Scabini [13]), und ich vermuthe deshalb, daß dieser Fränkische Name, den die Lex Romana Utinensis noch nicht kennt, später auf die Mitglieder des Stadtraths, die ja in der That zugleich Schöffen des Stadtgerichts waren, übertragen worden ist.

Die allgemeinen Verfassungsverhältnisse von Friaul und Istrien im neunten und zehnten Jahrhundert stimmen mit den in der Lex Romana Utinensis geschilderten sehr wohl überein. Denn regelmäßig wurden diese Provinzen durch königliche Beamte, die bald Herzöge, bald Markgrafen, bald Grafen heißen (Principes), verwaltet [14]), und auch davon fehlt es nicht an Spuren, daß diese Fürsten einzelne Städte und ihre Gebiete ihren Vasallen (milites) als Stadtgrafen weiter zu Lehen gegeben haben [15]).

---

13) *Carli Appendix No.* 3. v. 932. Vier Scabini in der Gesandtschaft von Justinopolis. *No.* 5. v. 933. Das Friedensinstrument zwischen Istrien und Venedig ist untern Andern durch Scabini von Tergeste, Anastasia, Pirano unterschrieben. In dem Placitum vom J. 990. (*Carli P.* IV. *p.* 138.) saßen mit dem Comes Istriae 3 Scabini von Parenza, 2 von Justinopolis, 1 von Triest, 3 von Cittanova und 1 von Pirano.

14) Die Reihe der Duces, Marchiones und Comites von Friaul und Istrien giebt *Carli, P.* IV. *p.* 192 *sq.*

15) Für einen solchen Comes civitatis, wie sie in der eigentlichen Lombardei so häufig vorkommen, halte ich den Comes Sygardus, der im Jahre 977 für Justinopolis den Vertrag mit Venedig abschließt. *Carli App. No.* 4.

Endlich erhält eine sonst völlig dunkle Stelle jener Schrift durch die Beziehung auf diese Provinz des Longobardischen Reichs und den oben erwähnten, von Carl dem Großen und Ludwig dem Frommen ihr ertheilten Freibrief Licht und damit unsre Ansicht selbst eine merkwürdige Bestätigung. In ***Lex Rom. Utin.*** XVI. 4, 2. p. 738. stehen die Worte, denen im Westgothischen Texte durchaus nichts entspricht:

Principes terrarum omnes antiquas leges eorum clementia roboravit, id est confirmavit.

Vergeblich habe ich nach einer Bestimmung der Longobardischen Gesetze gesucht, wodurch den Romanen ihr altes Nationalrecht bestätigt würde. Auf die Einwohner von Istrien bezogen, ist es eben die in den Urkunden von 804 und 815 enthaltene Bestätigung ihrer alten Verfassung (lex antiqua), wobei man unter den Principes terrarum entweder die beiden Missi und Grafen von Friaul, Ajo und Cadaloo, oder die Kaiser, Carl den Großen und Ludwig den Frommen, verstehen mag.

Aus einem solchen Freibrief würde sich dann auch die Selbständigkeit und Ausschließlichkeit der städtischen Gerichtbarkeit der Uebermacht der königlichen Beamten gegenüber und der Anspruch erklären, sie den Bestimmungen des Römischen Rechts gemäß selbst innerhalb der Herrschaften der Fürsten auszuüben.

Auch für die Entstehung des Werks lag darin die natürliche Veranlassung. Nachdem den Einwohnern die Erhaltung ihrer Verfassung und damit der Genuß

ihres angestammten Rechts überhaupt gesichert war, mußte das Bedürfniß der Belehrung über dasselbe aus schriftlichen Quellen, die mit der Griechischen Herrschaft verschwunden sein mochten, fühlbar werden. An Gelegenheit konnte es nicht fehlen, das im Fränkischen Reich von den Römern gebrauchte Breviarium zu erhalten, und ein einheimischer Richter oder Geistlicher arbeitete es dem praktischen Bedürfniß gemäß um.

Ist es mir gelungen, durch das Gesagte die ursprüngliche Bestimmung dieser Lex Romana auf die genannte Provinz als möglich oder selbst wahrscheinlich darzustellen, so ist damit der von Savigny auf sie gegründete Beweis für die Erhaltung Römischer Stadtverfassungen in der eigentlichen Lombardei jeden Falls entkräftet.

Gegenbeweise.

8. Mit der Entkräftung der von Savigny für die Fortdauer Römischer Stadtverfassung unter den Longobarden aufgestellten Beweise ist indeß noch nicht genug gethan. Der Leser ist dadurch im günstigsten Fall auf den Standpunkt des absoluten Zweifels versetzt und fordert natürlich eine positive Ueberzeugung von unsrer Thesis. Diese könnte vollständig nur durch den Beweis des thatsächlichen Untergangs oder der Aufhebung der Römischen Stadtverfassung unter den Longobarden verschafft werden, und ein solcher ist bei dem Mangel ausdrücklicher Zeugnisse direkt zu führen unmöglich. Allein ein indirekter, mindestens hohe Wahrscheinlichkeit begründender Beweis dürfte in Folgendem liegen.

Wir besitzen bekanntlich umfassende Sammlungen von Gesetzen der Longobardischen und Fränkisch-Longobardischen Könige, und eine sehr bedeutende Anzahl von Urkunden, die kaum irgend ein öffentliches oder Privatverhältniß unberührt lassen und uns auf diese Weise über die Zustände von Italien in den ersten sechs Jahrhunderten des Mittelalters die mannichfaltigsten Aufschlüsse gewähren. Letzteres ist eine Folge des häufigen Gebrauchs der Schrift, der mit dem Gewerbe der Notarien aus Römischer Zeit diesem Lande geblieben war und noch später als Eigenthümlichkeit desselben bemerkt wird.

Wenn nun in diesen zahlreichen historischen Monumenten von einem so wichtigen Institute, wie die geschlossenen Gemeinden der Römer mit Senaten und Gerichtsobrigkeiten, sich nirgends eine Erwähnung findet, so wird deren Existenz dadurch so „dunkel und ruhmlos“, daß man an ihr zu zweifeln nicht umhin kann. Daß es aber an solchen Erwähnungen fehlt, dafür liefert Savigny's Werk den stärksten Beweis. Denn mit bewunderungswürdigem Fleiß und Scharfsinn hat er den ganzen Vorrath vorhandener Quellen durchforscht und nicht mehr entdeckt, als was in dem Obigen geprüft und nicht überzeugend erfunden worden ist. Es wird der Bemerkung nicht bedürfen, daß ich in Aufsuchung solcher Spuren nicht glücklicher war.

Auffallend ist es insbesondere, daß in den zahlreichen königlichen Freibriefen, die in ihrer Strafclausel regelmäßig die weltlichen und geistlichen Gewalten, von

der höchsten bis zur der geringsten, aufzählen, die Stadtgemeinden und ihre Vorstände vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts durchaus nicht vorkommen [1]). Hätten diese früher eine rechtlich anerkannte Existenz gehabt, so wäre dieß schwer zu erklären [2]).

Ueberhaupt manifestiren Stadtgemeinden ihr Dasein nach zwei Seiten: 1) als Glieder des Staatsorganismus durch Akte ihrer öffentlichen Gewalten; 2) als vermögensfähige Privatpersonen durch den Besitz und die Geltendmachung von Eigenthumsrechten. Fehlt Beides absolut, so wird man mit Recht die Existenz der Gemeinde als juristischer Person bestreiten. Eben dieß aber ist rücksichtlich der behaupteten Römischen Stadtgemeinden in den frühern Jahrhunderten des Mittelalters der Fall.

1) Von öffentlichen Handlungen der be-

---

1) In den älteren Urkunden werden nur die königlichen Beamten aufgeführt: Dux, Marchio, Comes, Vicecomes, Sculdasio, Gastaldio, Decanus. Seit Entstehung der geistlichen Herrschaften erscheinen neben diesen auch Archiepiscopus, Episcopus, Abbas, Praepositus. Den Advocatus, Kirchenvogt, erwähnt z. B. Urk. von Heinrich V. vom J. 1114. *Mur.* IV. 24. In älteren Urkunden kann es auch den Stellvertreter des Grafen bezeichnen. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wo die Stadtgemeinden und ihre Vorstände bereits anerkannt sind, werden Civitas, Potestas, Rectores, Consules, Capitaneus eingeschaltet. Z. B. Urk. Friedrich I. v. 1159. *Mur.* IV. 68. vom Jahre 1164. *Ughelli* IV. 913. In einer Urkunde vom Jahre 880 von Carl dem Dicken kommt zwar communitas vor; allein dieß ist Schreibfehler für comes, oder die Urkunde selbst verfälscht. *Mur.* I. 1024.

2) Für sich entscheidend ist dieß Argument freilich nicht, sonst müßte es auch für Frankreich gelten, wo Savigny Bd. 1. §. 101. S. 326. gegen Mably seine Beweiskraft mit Recht bestreitet.

haupteten Stadtbehörden, der Stadtsenate oder der städtischen Gerichtsobrigkeiten, findet sich nirgends eine Spur. Besonders Letzteres ist auffallend. Unter den unzähligen Protokollen gerichtlicher Verhandlungen (placita), die wir aus diesen Jahrhunderten besitzen, sollte doch wohl Eines sich auf ein Römisches Stadtgericht beziehen. Man wende nicht ein, daß ihre Jurisdiction zu gering gewesen; denn sie begriff alle Civilsachen der Römer, also unter Andern der gesammten Geistlichkeit, und wenn auch bei dem Germanischen Gerichte des Schultheißen nur selten protokollirt wurde, weil ein Notar nicht immer zur Hand war [3]), der Curie fehlte es ja nie an einem Exceptor, der nach alt-Römischer Weise die Verhandlungen der streitigen und nichtstreitigen Gerichtbarkeit verzeichnete.

2) Eigenthum der Stadtgemeinden hat Pagnoncelli [4]) in allen Jahrhunderten des Mittelalters nachzuweisen versucht, und Savigny [5]) hat sich auf diese Beweisführung gestützt. Allein ich glaube sie vollständig widerlegen zu können.

Allerdings kommen in Lombardischen Urkunden des neunten, zehnten und eilften Jahrhunderts bei Veräußerung von Grundstücken sehr häufig communia oder communalia vor, und zwar theils als nur angren-

---

3) Mir ist in Urkunden nur Ein Beispiel einer Verhandlung vor dem Schultheißen vorgekommen vom J. 844 in Locarno. *Mur.* I. 467.

4) *Sull' antichissima origine e successione dei governi municipali nelle città Italiche, Bergamo* 1823. 8.

5) Bd. 1. §. 120. S. 414.

zend an das übertragene Grundstück [6]), theils als Pertinenz desselben, jedoch von dessen Maaß ausgeschlossen; und zwar deshalb, weil nicht das gemeine Land selbst, sondern das Recht auf Mitbenutzung desselben die Zubehör bildete [7]). Eben hieraus wird die Natur dieser communia klar. Es sind unangebaute Strecken Landes, Wald, Weide und dergl., die von den Eigenthümern benachbarter Grundstücke gemeinschaftlich benutzt werden, also, wie schon die Agrimensoren sie beschreiben [8]), nicht res publicae oder universitatis, son-

---

6) *Lupi, Codex dipl. Bergom.* II. 210. Urk. von 947. inter adfines: Communalia. *ibid.* 319. inter coerentias — Communalia de Verdello. Hätte Lupi in seinen zahlreichen Urkunden nicht meist die Grenzbestimmungen der Aecker ausgelassen, so würden diese Fälle viel häufiger vorkommen.

7) *Lupi* I. 787. Urk. von 857. II. 423. Urk. von 1000. — extra pascuis et communaliis jugias legitimas quinque (Ausschließung vom Landmaaß des geschenkten Grundstücks) — cum — accessionibus suarum atque pascuis et communaliis et usibus aquarum (Bezeichnung als Pertinenz desselben). Daß nur das Nuzzungsrecht gemeint sei, zeigt auch die Verbindung mit der Weide und dem Gebrauch der Gewässer. Aehnliche Urkunden von 1020, 1026, 1040 *ibid.* 502. 534. 606. Urk. v. 1049 bei *Morbio*, *Storie dei Municipi* V. *p.* 332. No. 23.

8) *Frontin.* bei *Goës.* p. 41. Est et pascuorum proprietas pertinens ad fundos, sed in commune; propter quod multis in locis in Italia communia appellata sunt. *Aggen. Urb.* p. 66. Relicta sunt et multa loca, quae veteranis data non sunt: haec variis appellationibus per regiones nominantur: in Etruria communalia vocantur, quibusdam provinciis pro indiviso. Für die Erhaltung der Benennung im Mittelalter vgl. *Du Cange v. commune, communia, communa.*

dern Miteigenthum mehrerer Privatbesitzer [9]). Wären dieß nun auch alle Bürger einer Stadt, so bliebe es doch ein privatrechtliches Verhältniß und bewiese für Stadtverfassung durchaus nichts.

Eine andere Bewandniß hat es jedoch mit dem Gemeindeland einiger Städte, welches auch unter dem Namen communia [10]) in Urkunden des eilften und zwölften Jahrhunderts vorkommt und schon von Muratori als Beweis für damals bereits wieder entstandene Stadtverfassung angeführt wird [11]).

Die Bürgerschaft von Mantua erhielt schon im J. 1014 von K. Heinrich II. ein Stadtprivileg, worin unter andern Rechten auch ihr ausgedehntes Gemeindeland (communalia), bestehend aus Waldungen, Flußufer u. A., ihr bestätigt wird. Spätere Kaiser bis auf Friedrich I. haben dieß Privileg erneuert. Bemerkenswerth ist, daß die Bürger in diesen Kaiserurkunden Arimanni genannt werden, woraus zu schließen ist, daß viele unter ihnen, vielleicht die Mehrzahl von

---

9) Daher auch bei *Agg. Urb.* Note 8. pro indiviso genannt. Ebenso in einer Urk. von 856 (*Lupi* I. 782.) pascuis, usum aque, ... accessionibus, cultum et incultum, diviso et indiviso. — Urk. v. 1033. *Morbio* V. p. 313. *No.* 8 — omnibus rebus — vineis, pratis, silvis, campis, gerbis, buscalleis, communitatis, ripis, — divisis et indivisis.

10) Auch dieser Sprachgebrauch ist alt-Römisch. *L.* 6. §. 1. *D. de divis. rer.* — communia civitatium — servus communis civitatis.

11) *Mur.* IV. 13 *sqq.* I. 729 *sqq.* Siehe unten §. 18. Note 2. 7.

freien Longobarden abstammten. Eben diese mögen jenes reiche Gemeindeland ursprünglich als selbständige Markgenossenschaft besessen und bei Bildung der Stadtgemeinde dieser zugebracht haben.

Auch die Stadt Pisa erhielt 1081 von K. Heinrich IV. die Bestätigung ihrer Gemeindeweiden (communia pascua) und die Zusicherung, daß sie ihr weder genommen, noch zum Anbau vertheilt werden sollen.

K. Heinrich V. bestätigte im J. 1114 den Bürgern von Cremona den Besitz des Gemeindelandes (communia) an den Ufern des Po, welches er selbst durch frühere Privilegien ihnen verliehen. Die Existenz einer freien Bürgerschaft zu Anfang des zwölften Jahrhunderts hat so wenig etwas Auffallendes, als daß sie durch die Gnade des Kaisers Gemeindeland besaß.

Für die Fortdauer Römischer Stadtgemeinden und ihres Eigenthums folgt aus Allem diesem Nichts. Wie ausgedehnt dieß zu Römischer Zeit war, ist bekannt, und billig fragt man, wohin denn die agri vectigales und non vectigales gekommen, von denen noch die Pandekten sprechen, wenn die Gemeinden ihre Existenz und ihr Vermögen aus der Longobardischen Eroberung retteten? Denn nirgends wird ländlicher Besitz der Städte in den frühern Jahrhunderten erwähnt [12]), wie oft auch königlicher vorkommt [13]).

---

12) In Bergamo wird oft ein mons ipsius civitatis erwähnt; aber der Zusammenhang zeigt, daß es nur der Berg ist, auf dem die Stadt liegt, und dessen Abhänge im Eigenthum Einzelner sind; s. die Urkunden bei *Lupi* II. p. 35. 137. 196. 224. 236.

13) *Lupi* I. p. 788. Urkunden p. 832. 856. 920. 986. 1078.

Aber auch angenommen, die Habsucht der Eroberer hätte die Städte dieses besten Besitzes beraubt: was unmittelbarer Bestandtheil der Stadt, was im gemeinsamen täglichen Gebrauch aller Bürger ist, und von den Römern vorzugsweise als res universitatis bezeichnet wird, Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude [14]), muß der Stadtgemeinde geblieben sein, wenn sie nur einen Schatten von Selbständigkeit behielt. Aber auch diese Stücke finden wir im zehnten und eilften Jahrhundert im Besitz des Königs, der sie in den zahlreichen Immunitäts-Privilegien mit allem in der Stadt belegenen königlichen Eigenthum den Bischöffen schenkt [15]).

---

14) §. 6. *Inst. de rer. div. L.* 6. §. 1. *D. de divis. rer.* Auch die Mauern und Thore der Städte gehören dahin, insofern sie nur quodammodo divini juris sind. §. 10. *Inst. de rer. div. L.* 1. *pr. L.* 8. §. 2. *D. de div. rer.*

15) Die einzelnen Urkunden werden zum Theil später in der Geschichte der Immunitäten angeführt werden, die andern sind nach den hier angegebenen Ortsnamen und Jahreszahlen in den bekannten Sammlungen zu finden. Dem Bischoff werden geschenkt: die Mauern, Thürme und Thore der Stadt in Modena a. 892, 1026, 1038, Cremona a. 902, 916, 978, Bergamo a. 903, Reggio a. 942, Parma a. 962, 1027, Verona a. 967, Lodi circa a. 1000; die Straßen und Brükken in Modena a. 892, Vercelli a. 882 (pontem Nottingum, quem Nottingus Episcopus ejusdem ecclesiae mirabiliter super eo equitando (?) per legem recepit. *Ughelli* IV. 1058.), Cremona a. 882; der Markt, d. h. nicht bloß Marktrecht, sondern der Platz (terra vacua ubi mercatum est ipsius civitatis) in Pistoja a. 998; Flußufer und Hafen in Cremona a. 924, Vercelli a. 945, Verona a. 967, Mantua a. 1020; öffentliche Gebäude (domus publicae) in Modena a. 1038; insbesondere das alt-Römische Theater in Vicenza (quoddam theatrum nostri Regni juris juxta fluvium, qui Retuna vocatur) a. 1000. *Ughelli* V. *p.* 1105. *ed.* 2. Auch über das Amphitheater zu Verona verfügt K. Berengar a. 891 als über sein Eigenthum.

Diese, die Bischöffe, bleiben auch Eigenthümer aller dieser zum gemeinen Gebrauch der Bürger bestimmten Flächen und Gebäude, bis die Stadt sich von ihrer Herrschaft befreit und mit andern Regalien auch den ausschließenden Besitz ihres eignen Grund und Bodens erlangt [16]). Ich glaube hiernach annehmen zu dürfen, daß schon die Longobardischen Könige bei der Eroberung das gesammte Communal-Eigenthum an sich gezogen haben [16a]), und daß die Fränkischen ihnen darin nur gefolgt sind. Eben dieses reiche Stadtgut mag die Eroberer gereizt haben und dieß kein geringeres Motiv der Aufhebung der Stadtverfassung gewesen sein, als der Trieb nach unbeschränkter Herrschaft.

Da die Städte in den frühern Jahrhunderten des Mittelalters kein Eigenthum hatten, so ist es nicht auffallend, daß sie auch nirgends als Parthei auftreten, sei es bei Rechtsgeschäften oder in Prozessen [17]), wäh-

---

Ughelli V. 627. Das Theater in Mailand ist a. 1130 schon Eigenthum der Stadt und Gerichtshaus der Consuln. *Giulini* V. 562.

16) Zwei Placita vom Jahre 998 zu Cremona werden in domo ipsius civitatis, dem Stadthaus, gehalten, und dieß möchte man für städtisches Eigenthum halten. Allein der Zusatz per datam licentiam Odelrici Episcopi ejusdem Cremonensis Ecclesiae beweist, daß damals der Bischoff noch Herr der Stadt und ihrer öffentlichen Gebäude war. *Mur.* II. 29. 793.

16a) Sollte es, wie oben §. 4. Note 4. angenommen wurde, zuerst im Besitz der Herzoge gewesen sein, so übertrugen diese ja nach dem Interregnum, wie gemeldet wird, das Krongut auf K. Autharis.

17) Das einzige mir bekannte Beispiel findet sich in einer Urkunde v. 802 bei *Tiraboschi*, *Non.* II. 36. — tibi Gulprando in persona et vice totius communis de Battona —; nachher omnium

rend von andern juristischen Personen, dem Fiskus, Kirchen, Klöstern dieß häufig erwähnt wird.

Fassen wir das Resultat der bisherigen Untersuchung zusammen, so ist es dieses. Die von Savigny aufgestellten Beweise für die Fortdauer Römischer Stadtverfassung im Longobardischen Reich sind nicht überzeugend. Nur in Einer Provinz, die ähnliche Schicksale gehabt, wie das Exarchat, in Istrien, hat sie sich erhalten. Für die eigentliche Lombardei und Tuscien sind überwiegende Gründe vorhanden, ihre Aufhebung anzunehmen.

Aber wie ist die Lombardische Städtefreiheit, die wir im zwölften Jahrhundert in so großer Blüthe sehen, sonst entstanden, wenn sie in der Römischen Municipalverfassung nicht ihren Ursprung hat? Die Beantwortung dieser Frage, die an sich so hohes Interesse hat, wird auch den Beweis dieser Negative erst vollenden. Sie soll in dem folgenden Kapitel versucht werden, und zwar in der Weise, daß wir das Schicksal der Städte in den verschiedenen Epochen, die der öffentliche Zustand Italiens seit der Longobardischen

---

Battonensium —; überdieß nur ein Castrum, dessen ganzes Gebiet von den Einwohnern dem Abte aufgetragen war und nun libellario nomine ihnen zurückgegeben wird. Also die Gemeinde als moralische Person kommt dabei nicht einmal in Betracht. Der Ausdruck commune de Battona macht mir die Urkunde verdächtig. Auch in dem Streit zwischen dem Bischoff von Cremona und der Bürgerschaft über das ripaticum vor einem K. Missus a. 852 (*Mur.* II. 952.) treten nur einzelne Bürger als Parthei auf.

Eroberung durchlaufen hat, verfolgen. Hierbei muß sich der Punkt ergeben, wo die städtische Bevölkerung, die bis dahin nur durch die Abhängigkeit von derselben obrigkeitlichen Gewalt rechtlich verbunden war, sich zur eigentlichen Stadtgemeinde vereinigt, sich selbständige Obrigkeiten giebt, und dieß wird als Anfang der Städtefreiheit gelten müssen.

Zweites Kapitel.

Entstehungsgeschichte der Germanischen Städtefreiheit in der Lombardei.

I. Lage der Städte unter den Longobarden.

9. Wenn wir nach der Lage der Städte unter den Longobarden, nach ihrem Schicksal in den spätern Jahrhunderten fragen, so setzen wir voraus, daß sie überhaupt nicht untergegangen sind. In der That ist dieß nie bezweifelt worden. Es steht geschichtlich fest, daß, welche Zerstörungen auch im Einzelnen die meisten derselben bei der Eroberung durch die Longobarden erlitten haben, es diesen doch nie eingefallen ist, sie dem Boden gleich zu machen, um nach alt-Germanischer Weise ein ganz offenes Land zu beherrschen. Die Vortheile, die eine solche Vereinigung festgebauter und wohleingerichteter Wohnungen, ihre burgähnliche Umschließung mit Mauern und Thürmen, Wasserleitungen und

andere gemeinnützige Anlagen, Märkte und dergl. gewährten, waren zu augenscheinlich, als daß sie nicht selbst diesen Barbaren eingeleuchtet hätten [1]). Kein Wunder also, daß die Städte mit ihrer Bevölkerung auch in der neuen Ordnung der Dinge Mittelpunkte des bürgerlichen Lebens, ja selbst der Landesverfassung blieben.

Neben den Römischen Einwohnern, denen es geglückt war, aus dem ersten Sturm der Eroberung und den spätern Verfolgungen Leben, Freiheit und zum Theil selbst ihren Grundbesitz zu retten [2]), nahmen viele, auch vornehme Longobarden von Anfang an darin ihren Wohnsitz [3]). Der König selbst hatte seine Residenz in Pavia [4]) und auch curtes oder palatia in andern Orten [5]). Das Longobardische Recht nimmt die Städte und ihre Bewohner selbst in besondern Schutz;

---

1) Beweise für die Erhaltung der Befestigung der Städte s. bei *Pagnoncelli* II. *p.* 39.

2) Savigny Bd. 1. §. 117. 119.

3) Beweise aus Paul Diaconus hat *Pagnoncelli* II. 5. gesammelt. Auch in Urkunden kommen Longobardische Namen mit Angabe der Stadt, der sie angehören, nicht selten vor. Urk. v. 754 (*Mur.* V. 1007.) Ratehausi civitatis Pisane. Urk. v. 762 (*Carta Long. ed. Capei*, *Pisa* 1845 8.) tarso gasindius domini regis civitatis pistoriensis — alpert de civitate pisana.

4) *Carta Longob.* in Note 3. v. 762. Placitum dreier königlicher Missi — ticino in sacro palatio.

5) Urk. v. 714 (verdächtig). *Ughelli* I. 457. (in Arezzo) in curte Domini Regis. — Urk. v. 715. *Mur.* VI. 371. in curte Regia Senensis. In Lucca führt noch in Fränkischer Zeit der königliche Palast den Namen curtis. Urk. v. 941. *Mur.* I. 500.

sie stehen in dem höhern Königsfrieden, den sonst nur die palatia und die Kirchen genießen [6]).

Die Städte und ihre alten Territorien bildeten auch jetzt die Grundlage der kirchlichen und politischen Eintheilung des Landes.

Nach alt-christlicher Weise hatte im Longobardischen Italien jede Stadt ihren Bischoff und das Territorium derselben war seine Diözese [7]), während in Deutschland die Bischoffssitze Missionspunkte waren, von denen aus ein großer Landstrich evangelisirt werden sollte.

10. Desgleichen übt die ordentliche Germanische Gerichtsobrigkeit, der Graf, nicht wie in Deutschland innerhalb des Gaues an altherkömmlichen Gerichtsstätten seine Gewalt; sondern der vom König gesetzte Judex, Dux oder Comes [1]) hat seinen festen Sitz,

---

6) *Edict. Rothar.* 37—40. *cf.* 35. 36.

7) Ein Hauptbeweis für die Longobardische Zeit liegt in dem gleich zu erwähnenden Grenzstreit zwischen dem Bischoff von Siena und Arezzo, der durch eine Abweichung von dieser Regel veranlaßt wurde. Daß eine solche unter Longobardischer Herrschaft öfter vorkam, vielleicht in Verbindung mit dem Arianismus, deutet an *Codex Carolin. Ep.* 85. — quod dioeceses Langobardorum Episcopi alter alterius invadentes in pristino permanerent errore, omnino secundum Canonum instituta emendare conamur —. Idcirco apostolica praevidimus auctoritate, ut sicut canonice in decretis eorum consistunt et quando a nobis ordinantur, olitana consuetudo proclamatur: Clerus et plebs consistens ecclesiae civitatis illius elegerunt sibi Episcopum illum. Sic parochiam ejusdem Civitatis prae manibus teneat —. Cur non in ejusdem civitatis territorio, ubi ordinatus est, habeat in integro parochiam suam? *cf. Ep.* 94.

1) Ueber alle diese Beamten vgl. Savigny Bd. 1. §. 83.

seine curtis, in einer Stadt [2]), und deren Gebiet ist sein Gerichtssprengel (judiciaria) [3]). Kleinere Städte freilich mit ihrem Gebiet sind den größern zugeordnet [4]).

Da die gesammte Civil- und Militärverwaltung ihm oblag, so bedurfte er Unterbeamte und Gehülfen. In der Stadt selbst war dieß der von ihm gesetzte Locopositus oder Lociservator [5]), der

2) S. oben §. 5. Note 24. Ein Verzeichniß der Duces von Bergamo bei *Lupi* I. *p.* XVI., von Lucca in *Memorie e documenti Lucchesi, Lucca* 1813. *Vol.* I. *Diss.* 2.

3) Urk. v. 752. *Tiraboschi, Non.* II. 18. No. 6. — territorio Motinensi — in comitatu Motinensi — vel Bononiensi. Urk. v. 753 *ibid. No.* 7. — habitator de hac civitate Cremona quamque in ipsis comitatu habitator. *L. Liutpr.* 27. — in alia civitate — de sub sua judiciaria.

4) So gehörte später wenigstens Como zum Comitat von Mailand, Cremona zu dem von Brescia, Vicenza zu dem von Padua, Modena und Reggio zu Einem Comitat.

5) Lociservatores als Stellvertreter der Duces oder Comites bei *Paul. Diacon.* III. 24. *L. Long. Caroli M.* 88. Loci servator, qui Missus Comitis est, d. h. vom Comes bestellt. Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts erwähnen sie in Lucca, Mailand u. s. w. Den Locopositus bezeichnet sein Name schon als Stellvertreter *L. Liutpr.* 95. *Rachis* 10. Judex — per locoposito vel clusarios suos. *Pippini* 10. *Guidonis* 3. Comes — loco ejus positus. — Urk. von 845. *Mur.* II. 972. in Trient: Paulitione Misso Domni Liutfridi Duci atque Locoposito. Mit Beziehung auf eine bestimmte Stadt, z. B. Mailand in Urkunden von 822, 833. *Fumagalli Cod. Ambros. No.* 33. 38. — Nach der angeführten Urkunde von 833, worin es heißt: cum notizia puplici id est in presencia Uvalchis locopositum civitatis Mediolani, scheint er identisch mit dem als Executivbeamten häufig erwähnten Publicus. *L. Liutpr.* 63. 121. 141. 142. 152. *Rachis* 9. *L. Long. Guid.* 4. — Der Römische Stadtmagistrat, wie in

dem Fränkischen Vicarius oder Vicecomes entspricht. Zu demselben Zweck war das Stadtgebiet, die judiciaria, in mehrere sculdasiae getheilt, die nur zufällig kleinere Städte zum Mittelpunkt hatten [6]). Jeder derselben stand ein Sculdahis vor, der in Civilsachen die volle Grafengerichtbarkeit übte [7]).

Der Vorsteher der Ortsgemeinde, Decanus, leistet innerhalb seiner Decanie [8]) dem Schultheiß nur polizeiliche Hülfe [9]).

In diesen drei Stufen vom Könige gesetzter Obrigkeiten war, wie bei andern Germanischen Stämmen, die eigentliche Volksverfassung der Longobarden abgeschlossen. Das reiche, durch die Eroberung gewonnene Krongut aber machte eine besondere Verwaltung durch königliche Beamte nothwendig, die auf einzelnen Punkten in jene übergriff.

Istrien, kann der Locopositus hier nicht sein, denn er ist ganz vom Dux abhängig und nicht bloß für die Römer bestellt.

6) Pl. v. 844. *Mur.* I. 467. Ein Sculdasius hält zu Locarno Gericht, das zum Comitat von Seprio gehört. — Urk. v. 923. *Ughelli* V. p. 171. de comitatu Cenetensi — de Scudassia de Belluno. Ohne Beziehung auf eine Stadt ist im Comitat von Verona die Sculdascia, quae Fluvium dicitur. Urk. v. 905. *Tiraboschi*, *Non.* 65. p. 88. Urk. v. 918. *Mur.* I. 515.

7) In dem Pl. v. 844 (Note 6.) richtet der Schultheiß von Locarno in einem Rechtsstreit über Grundeigenthum zwischen dem Kloster St. Ambrosius und einem gewissen Teutbert. Da die Fränkischen Gesetze dem Unterrichter des Grafen dergleichen Sachen entziehen, so kann diese höhere Competenz des Schultheißen nur erhaltenes Longobardisches Recht sein.

8) Decania als Bezirk in Urk. v. 813. *Mur.* I. 520.

9) *L. Liutpr.* 44. *Pippini* 10.

So waren die Gastaldii zunächst Vorstände der Domanial- und Steuerverwaltung bald in einem bestimmten Theile des Comitats (Gastaldiatus) [10]), bald auf einer königlichen Herrschaft [11]), bald auch in einer Stadt und ihrem ganzen Gebiete [12]). Außer ihrem fiskalischen Geschäfte, welches auch die Aufsicht über die eigentlichen Verwalter (actores regis) und die Vertretung des Fiskus vor Gericht in sich schloß [13]), war ihnen häufig auch die Gerichtbarkeit über freie Longobarden übertragen [14]), die auf der königlichen Domäne oder in der Nähe ihren Wohnsitz hatten. Ja in manchen Städten ist der Gastaldus geradezu der einzige königliche Richter, und heißt deshalb Judex civitatis schlechthin. Als solcher erscheint er in einem merkwürdigen Prozeß vom J. 715 in Siena, der auch in andrer Hinsicht eine nähere Betrachtung verdient [15]).

10) In Comitatu Parmense, in Gastaldiatu Bismantino. Urk. v. 863, 890. *Mur.* I. 279. 570.

11) Urk. v. 852. *Mur.* II. 945. Gastaldio de Sexpilas, einer berühmten königlichen Curtis bei Cremona.

12) Gastaldio civitatis Mediolani in Urk. von 822, 842, 859, 865, Comensis in Urk. v. 880. *Fumagalli, Cod. Ambr.* No. 33. 55. 81. 94. 120., Senensis in Note 18.

13) *L. Liutpr.* 59. 77. In Urk. v. 852. (*Mur.* II. 945.) wird der Gastaldio de Sexpilas in Vertretung des fiskalischen Interesses durch einen Advocatus Curtis unterstützt.

14) *Edict. Rotharis* 24. Si Gastaldius exercitalem suum contra rationem molestaverit, Dux eum solatiet cf. 23. *L. Long. Pippini* 8. führt daher die Gastaldii unter den ordentlichen Richtern auf. — Nur in dieser Weise steht auch der Saltarius, ein königlicher Forstbeamte, dem Decanus gleich. Stellen in Note 9.

15) *Muratori* VI. 368 sqq., der die Urkunden in dem Archiv von Arezzo sah und ihre Aechtheit bezeugt.

Er betraf einige im Comitat von Siena belegene Pfarreien, die vielleicht durch die Longobardischen Wirren in den Besitz des Bischoffs von Arezzo gekommen waren. Nach dem Grundsatz, daß Stadtgebiet und Diözese identisch seien, forderte sie der Bischoff von Siena zurück, und König Liutprand hatte die Entscheidung einem Missus in Gemeinschaft mit einigen Bischöffen übertragen. In dem weitläuftigen Zeugenverhör sagen die Pfarrer aus, daß sie in weltlichen Sachen stets unter dem Judex Senensis gestanden [16]), ihre Weihe hingegen vom Bischoff von Arezzo empfangen hätten; die dazu erforderliche epistola rogatoria aber habe ihnen der Judex civitatis Senensis ausgestellt [17]). Wer würde unter Voraussetzung erhaltener Römischer Stadtverfassung unter diesem nicht den Municipalmagistrat vermuthen? Allein andere Stellen desselben Zeugenverhörs nennen ihn geradezu Gastaldus [18]). Es

---

16) Item secundus presbyter — dixit: — nisi si de seculares causas nobis oppressio fiebat, veniebamus ad Judicem Senensem, eo quod in ejus territorio sedebamus.

17) Tertius presbyter —: Electus ambulavi cum epistola Judici de Sena. In dem Urtheil der königlichen Commissarien (*Muratori l. c. p.* 368.) heißt es: epistolas rogatorias de singulis Judicibus civitate Senense.

18) *Muratori l. c. p.* 573. Sextus —: cum epistola Warnefrit. *p.* 376. Warnefrit Gastaldus — cum epistola Warnefrit. *p.* 377. Wilerat Gastaldus. *p.* 379. si nos propter Judicem aut Episcopum de Sena licet. *p.* 380. si nos licebit propter Warnefrit Gastaldus et Episcopo Deodato. Nach dem Urtheil des Pabstes Stephan II. vom J. 752 (*Muratori p.* 387.) veranlaßte Gauspertus Senensis Gastaldus die Erneuerung des Rechtsstreits.

ist also der königliche Kammerbeamte, der das ausgedehnte Krongut in Siena verwaltete und dem zugleich die ordentliche Gerichtbarkeit über die Stadt, ihr Gebiet und alle Einwohner ohne Unterschied ihres persönlichen Rechts, Geistliche und Laien, Römer und Longobarden, übertragen war. Wie sehr die Stadt den ihr vorgesetzten königlichen Beamten als ihr angehörig betrachtete, zeigt auch die bei dieser Gelegenheit erwähnte Fehde zwischen den Senensern und Aretinern, die zur Zeit des K. Aribert durch die Ermordung eines Senensischen Judex Godebert veranlaßt war [19]).

Also völlig eingefügt finden wir die Städte in die allgemeine Landesverfassung und keine Spur einer Exemtion von der Gewalt der königlichen Beamten. Daß die persönliche Stellung der Römer nicht dennoch eine ganz andere gewesen sein könne, wie die der Longobarden, ist damit nicht behauptet. Es ist dieß selbst kaum anders denkbar. So lange für die letzteren die alte Volks- und Heerverfassung bestand, können die Römer, die ursprünglich wenigstens von derselben ausgeschlossen waren, nach ihrem Geburtsrecht Freiheit und Rechtsfähigkeit [20]) wohl nur unter königlichem Schutze

---

19) *Mur. l. c. p.* 384. Bekenntniß des Bischoffs von Siena: Dum inter Aretinae civitatis habitatores et Senensem populum inimicitia de morte Godebert Judicis consobrini mei tempore gloriosissime Ariperti Regis fuisset.

20) Daß sie diese hatten, beweist das schon unter den Longobarden zu ihren Gunsten geltende System der persönlichen Rechte.

gehabt haben [21]). In welchen einzelnen Beziehungen dieß sie den Longobarden gegenüber in Nachtheil stellte, ist nicht zu bestimmen, da die Gesetze darüber schweigen. Eine Garantie der Anerkennung des eigenthümlichen Geburtsrechts, welche in der Fränkischen Zeit so wichtig wurde, die Besetzung des Gerichts mit Urtheilern ihrer Nation, scheint mit dem ganzen Institute der Schöffen, Longobarden wie Römern, gefehlt zu haben.

11. Da ich auch über diese wichtige Frage mit Savigny [1]) mich im Widerspruch befinde, so ist eine nähere Darlegung meiner Gründe unerläßlich.

Der erste Beweisgrund ist freilich auch wieder ein negativer, nehmlich das gänzliche Schweigen aller Quellen, der Gesetze sowohl als der Urkunden. Das Erste giebt Savigny zu, und dieß ist schon merkwürdig genug. Er glaubt aber in Urkunden urtheilende Gerichtsbeisitzer, Schöffen, gefunden zu haben. Dieß ist näher zu untersuchen.

Allerdings richtet der Longobardische König regelmäßig mit seinen Reichs- und Hofbeamten (Judices) [2]),

---

21) Daß dieses Schutzrecht durch die Gastaldii ausgeübt, daß die Römer also vor diesen ihren Gerichtsstand gehabt, was Leo, Ital. Geschichte I. S. 94. annimmt, ist denkbar, aber ich finde dafür keinen Beweis.

1) Savigny Bd. 1. §. 73.

2) Urtheil K. Liutprands von 715 (*Mur.* VI. 384.) mit einem Episcopus castri nostri, einem Abt und zwei Presbytern; nec non illustres Judices nostri, 1 Dux, 5 Stratores und 3 Majordomus. — Urtheil des Herzogs Lupo von Spoleto v. 751 (*Mabillon, An-*

wie er sie auch bei der Gesetzgebung [3]) und ohne Zweifel auch bei andern wichtigen Regierungshandlungen mit ihrem Rathe hört. Allein dieß beweist nicht, daß es Regel der ordentlichen Gerichtsverwaltung gewesen, den Rechtsspruch von Schöffen ausgehen zu lassen.

Königliche Missi ziehen in einzelnen Fällen auf ausdrücklichen Befehl des Königs einige andere weltliche oder geistliche Beamte zu [4]). Nichts deutet aber darauf, daß diese dabei als Urtheiler oder Schöffen fungirt, vielmehr sind sie Mitdelegirte, wie auch sonst solche in der Mehrzahl vorkommen [5]). In andern Fällen rich-

---

nales ord. Bened. II. p. 154.) una cum Judicibus nostris i. e. Gademarco (?), A. diacono, P. sculdario, C. gastaldo de Valva, Junno de Reate gastaldo, vel aliis pluribus astantibus. Ebenso in den den *Leges Liutprandi lib.* VI. angehängten Entscheidungen dieses Königs. 83. ita nobis et nostris Judicibus rectum esse comparuit. 84. prospeximus cum nostris Judicibus. 85. Sed nobis nostrisque Judicibus hoc nullo modo placuit.

3) Vgl. die Prologe der Gesetze aller Könige und die Peroratio des K. Rotharis am Ende seines Edikts.

4) Urtheil v. 715. *Mur.* IV. 367. vgl. oben Note 15. Ex jussione Domni Liutprandi Regis dum conjunxissemus nos sanctissimi J. Vesolanae ecclesiae Episcopus, et M. Pisanae ecclesiae, necnon et S. Florentiae ecclesiae adque J. Lucensis Episcopus —: ibique residentes una cum Misso exc. Domni Liutprandi Regis, nomine Guntheramo Notario. — Urtheil v. 716. (*Mur.* V. 913.) Dum ex jussione Domni — Liutprand Regis conjunxisse ego Ultianus Notarius et Missus Domni Regi ad Basilica sancti Petri —; et jam inibi conjunxisse ego qui supra Ultianus una cum S. Episcopo, et W. Duci, A. Gastaldio et aliis singoli circumstantibus.

5) *Carta Longobarda dell' anno* 762 *ed. Prof. Pietro Capei, Pisa* 1845. 8. In nomine domini dum ex jussione domni

tet Ein königlicher Bevollmächtigter allein [6]). — Verschieden von diesen sind freilich die Zeugen, die bei der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen regelmäßig als Umstand zugegen waren [7]), und deren gerichtliches Zeugniß, wie nach Deutschem Recht das der Schöffen, den Eid des Beklagten ausschloß [8]). Nur

---

praecellentissimi desiderii regis resedissemus nos illustribus veris gisilpert de verona (wahrscheinlich ein Dux Veronae, *Paul Diac.* II. 28.) bursio major domus et arsiulf gastaldius ticino in sacro palatio. Die seltenen Beispiele Longobardischer Majordomus werden hierdurch um Eines vermehrt. — Also drei königliche Bevollmächtigte, die ohne Schöffen selbst urtheilen. Denn in der Unterschrift heißt es von allen dreien: qui hunc judicium dedit.

6) Der Majordomus K. Liutprands bei *Ughelli* I. *p.* 457. konnte in dem mehr erwähnten Grenzstreit der Bischöffe von Arezzo und Siena nur als königlicher Commissarius urtheilen. Savigny sagt zwar a. a. O. Note e. von dieser Urkunde: „die Unächtheit ist so auffallend, daß sogar Ughelli die Urkunde aufgiebt". Allein das Auffallende kann nur in dem correcten Ausdruck liegen, und man weiß ja, wie ältere Herausgeber das Urkunden-Latein zu verbessern pflegen. Muratori hält sie nach der merkwürdigen Uebereinstimmung ihres Inhalts mit den von ihm aus dem Archiv von Arezzo herausgegebenen Urkunden (VI. 367 sqq.) für ächt. — Ebenso fungirt der königliche Missus bei dem Zeugenverhör v. 715 (*Mur.* VI. 371.) allein. — Desgleichen der judex delegatus in der merkwürdigen Urkunde, die Fumagalli zwischen 721 und 744 setzt. *Cod. dipl. Ambr. No.* 4. Es scheint der Bericht des Missus, vielleicht auch eines Notars, an den König. In der erzählten Verhandlung wird nur der Richter erwähnt, am Schluß heißt es: Et sicut precepistis novis hec nostrum judicatum emisemus ivi mecum stante idoneis homenis Toto de Ceperanzo, Leonace — Alamanni. Diese idonei homines sind also nur Dabeistehende, Umstand, Zeugen der gerichtlichen Verhandlung.

7) Nur solche sind in dem Urtheil v. 715 die unterschreibenden Presbyter, in dem von 716 die singoli circumstantes oben Note 4., und die mecum stantes idonei homines bei Fumagalli in der vorigen Note.

8) *L. Rachis.* 1. *W.* I. 826. Liberi homines werden sie ge-

solche, nicht Urtheiler, kommen auch in spätern rein Longobardischen Urkunden vor [9]).

Eine indirekte Bestätigung dieser Ansicht finde ich ferner in einigen Stellen der Longobardischen Gesetze. K. Liutprand verordnet, daß, wenn der Schultheiß das Urtheil nicht zu finden wisse, er die Partheien an den höhern Richter (Judex, Comes) verweisen soll, und eben so dieser an den König, wenn er in demselben Falle ist; ein ähnlicher Ausweg, wie er später bei den Deutschen Schöffenstühlen und ihren Oberhöfen bestand. Aber indem nur von der Rechtsunwissenheit der Gerichtsobrigkeit hier die Rede ist, wird offenbar vorausgesetzt, daß sie Schöffen, von denen sie regelmäßig Rechtsbelehrung empfangen könne, nicht zur Seite habe [10]).

---

nannt, weil nur solche zum gerichtlichen Zeugniß fähig sind. Ausdrücklich wird des Falls gedacht, wo solche nicht zugegen gewesen; also absolut nothwendig war auch ihre Gegenwart nicht.

9) Urk. v. 1020. (*Mur.* I. 1011.) ante praesentia Petri Judici Capuanae civitatis et aliorum testium. Nur der Richter ist in der Verhandlung thätig. Die rechtliche Entscheidung wird aber durch einen Vergleich abgewandt und diesen vermitteln allerdings die gegenwärtigen boni homines. Ideo, antequam exinde inter nobis legibus finem faceremus, per colloquia uonorum hominum venimus exinde ad conbenientia. Nur solche Zeugen sind auch wohl die boni homines in dem Placitum zu Teramo v. 1056 bei Savigny I. S. 196. — Dagegen nehmen die Arimanni in dem Placitum zu Lucca v. 785 (ebendaselbst) an der Entscheidung Theil, worin ich schon Fränkische Einwirkung zu erkennen glaube.

10) *L. Liutpr.* 25. *W.* I. *p.* 768. Si vero talis causa fuerit, quod ipse Sculdahis deliberare minime possit, dirigat ambas partes ad Judicem suum —. Et si nec Judex deliberare potue-

K. Rachis verordnet für einen außerordentlichen Fall, nehmlich einen Rechtsstreit zwischen einem königlichen Gesinde und einem freien Longobarden vor dem Richter des Letztern, daß dieser, wenn er über das Recht zweifelhaft sei, andre Genossen (vom königlichen Gesinde?) zuziehen und so urtheilen solle [11]). Da der königliche Dienstmann durch diese außerordentliche Maaßregel vor Unterdrückung geschützt wird, so ist klar, daß der Grundsatz, nach welchem jeder nur von genossen Urtheilern gerichtet werden soll, dem Longobardischen Rechte fremd war.

Wie ist dieß aber mit der allgemeinen Germanischen Rechtssitte zu vereinigen? Die Longobarden haben ohne Zweifel ursprünglich auch eine der verschiedenen Formen der Rechtsfindung gehabt, die bei den Völkern Germanischen Stammes vorkommen, vielleicht die der Alemannen und Baiern, durch Einen Rechtskundigen, dessen Amt auf die Gerichtsobrigkeit über-

---

rit, dirigat inter XII dies ambas partes in praesentia Regis. Daß das non posse von Rechtsunwissenheit, nicht von Incompetenz zu verstehen ist, beweist der für die Urtheilfindung gewöhnliche Ausdruck deliberare und die Frist, binnen welcher der Unterrichter entscheiden oder die Sache dem höhern überweisen soll.

11) *L. Rachis* 11. *W.* I. *p.* 831. De gasindiis quidem nostri ita statuere, ut nullus judex eos opremere debeant —. Et si contra lege aliquid faciunt ad arimanno homine et ad judice reclamaret suum, judex aut per epistola aut proprio ore admoneat gasindio nostro, ut judicet in se (st. eum), et ipsum (*l.* ipse) si judicare non scit, advocis (*l.* advocet) alios conlibertus, qui sciunt judicare, et judicit causam ipsam per legem. Ueber die Bedeutung von conlibertus s. *Du Cange h. v.*

ging, seit mit der Gründung des Longobardischen Reichs die Macht des Königs und seiner Beamten stieg, und das Volksrecht in K. Rothar's Edict schriftlich verzeichnet war [12]).

II. In der Carolingischen Comitats-Verfassung.

12. So hatte die Berührung mit Römischer Cultur die Longobarden in mehr als Einer Beziehung zur Umbildung ihrer althergebrachten Institutionen und selbst zur Annahme fremder Sitte veranlaßt. Aber der Entwicklung der Romanisch-Germanischen Welt die fernere Richtung zu geben, war nicht ihnen, sondern den Franken beschieden.

Bei diesem Volke, das von gleicher Rohheit ausging und in dem ersten Eroberungsglück den Verlust ursprünglicher Einfalt durch völlige Zügellosigkeit büßen zu wollen schien, war dennoch allmählig ein Keim höherer Bildungsfähigkeit durchgebrochen. Den Beweis liefert die unter den Carolingern eintretende Ordnung der Dinge, die in einem Geiste wie Carl der Große ihre Spitze hat und als eine erste Wiedererhebung der Europäischen Menschheit bezeichnet werden

---

12) Auch die *Lex Bajuv.* II. 15, 2. besiehlt dem Comes außer dem Iudex das Gesetzbuch zur Hand zu haben, um danach zu urtheilen. — Die mehr zufällige Mitwirkung des Gerichtsumstandes zur Urtheilfällung (vgl. Eichhorn I. §. 75. Note i. k. l.), die ohne Zweifel auch bei den Longobarden ursprünglich Rechtens war, mag unter den im Text bemerkten Umständen gleichfalls abgekommen sein.

darf. Wie Wissenschaft und Litteratur wieder aufblühen, so tritt auch die Idee des Staats, die nur ihren höchsten Glanz von dem untergegangenen Römerreiche entlehnt, mit damals unbekannter Energie hervor. Es ist nicht bloß Verzeichnung alter Sitte oder energische Willkühr, was in Carl des Großen Capitularien gespürt wird, sondern das auf Einsicht gegründete Streben, durch feste Einrichtungen dem colossalen Reiche Ordnung, Recht und Einheit zu sichern, Einrichtungen, die den Keim der Deutschen Reichsverfassung für Jahrhunderte gebildet haben. Es ist daher als ein Gewinn für Italien zu betrachten, daß das wankende und in sich zerrissene Longobardenreich diesem ehernen Bau als Glied eingefügt wurde, zumal die gemeinsame Germanische Grundregel es gestattete, das vorhandene Nützliche zu erhalten und das Bessere damit zu verknüpfen. So kam es, daß auch die Lage der Städte, die stets unser Hauptaugenmerk bleibt, sich nicht wesentlich veränderte.

13. Denn an die Stelle des Longobardischen Dux konnte ohne Weiteres der Fränkische Comes treten, der ein Stadtgebiet zu seinem Gau (comitatus, pagus) [1]) und die Stadt selbst zu seinem Sitz hat,

---

1) *Capit.* 1. *a.* 806. c. 4. *W.* II. *p.* 217. Has civitates cum suburbanis et terminoriis (*al.* territoriis) suis atque comitatibus, quae ad ipsas pertinent —. Quidquid autem a praedictis civitatibus vel comitatibus. *L. Long. Carol. M.* 24. *W.* III. *p.* 586. in pago vel in civitate. *Fumagalli Cod. dipl. Ambr. No.* 41. *saec.* IX. *p.* 172. in pago Mediolanensi villa que vocatur Lemunta. Urk. v. 894. *Lupi* I. 1018. pagorum seu comitatuum.

daher auch fortan nach dieser benannt wird (Comes civitatis)[2]. Desgleichen sein Stellvertreter in der Stadt (Vicecomes civitatis)[3], der jedoch weder den Blutbann noch die höhere Civilgerichtbarkeit übte[4], und unter dem der Longobardische Locopositus als niederer Exekutivbeamter fortbestand[5].

Dagegen behalten die Vertreter des Grafen in den einzelnen Theilen des Stadtgebiets, die Sculdasii, ihren Namen[6] und die volle Grafengerichtbarkeit im frühern Umfang[7], so daß die ursprünglich Fränkischen, im Longobardischen Reiche publicirten Gesetze über den Centenarius weder in der einen noch andern Beziehung Einfluß gewannen[8]. Auch die Decani,

2) Aus späterer Zeit sind diese Stadtgrafen bekannt genug. Sie kommen aber schon im neunten Jahrhundert nicht selten vor: von Bergamo 816. *Lupi* I. 658. Mantua 818. *Idem* I. 663. Verona 820. *Mur.* I. 462. Lucca 838. *Idem* II. 980. Mailand 874. *Fumag. Cod. dipl. Ambr. No.* 106. In *No.* 131. v. J. 892 wird er Comes comitatus Mediolanensis genannt; von Florenz 897. *Mur.* I. 498.

3) Von Mailand 859, 863, 870, 876, 892. *Fumagalli Cod. dipl. Ambr. No.* 81. 89. 101. 113. 131. Verona 880. *Mur.* I. 435. Parma 895. *Idem* I. p. 438.

4) *L. Long. Carol. M.* 69. *W.* III. p. 594. In einer Urk. v. 876. (*Fumag. Cod. Ambr. No.* 113.) genehmigt er die Veräußerung von Grundstücken Minderjähriger.

5) S. die Fränkischen Urkunden oben §. 10. Note 5. und für seinen niedern Rang *L. Long. Pipp.* 10. Urk. v. 896. *Tirab. Non.* II. *No.* 55. — ut nullus judiciariae potestatis Comes, Vicecomes, Sculdasius, Locopositus.

6) So in ursprünglich Longobardischen Gesetzen und in der Aufzählung aller Beamten, wovon oben §. 8. Note 1.

7) S. §. 10. Note 7.

8) *L. Long. Caroli M.* 36. 37. *Pippini* 8. 10. *W.* III. p. 589. 612. 614.

als Ortspolizeiobrigkeit, die Gastaldii und Saltarii als königliche Domanialbeamte, kommen unverändert vor.

Wesentlich ändern mußte sich jedoch die Stellung der verschiedenen dem Longobardischen Könige unterworfenen Volksstämme, insbesondere der Longobarden und Römer, nachdem sie beide in dem Fränkischen Könige einen gemeinsamen Herrn gefunden. Nur jenen als freien Volks- und Heergenossen (exercitales) die volle Rechtsfähigkeit zuzuschreiben, diese der königlichen Vogtei zu unterwerfen, war jetzt um so weniger Grund mehr, da in dem Fränkischen Reiche längst die verschiedensten Nationen mit gleicher Berechtigung neben einander lebten, und der Fränkische König durch Annahme der Kaiserwürde legitimer Oberherr des westlichen Römerreichs geworden war. Wir dürfen daher annehmen, und keine einzelne Thatsache steht dem entgegen, daß Römer wie Longobarden und andere eingewanderte Germanen von nun an dem Gerichtszwang und Heerbann der königlichen Beamten in gleicher Weise untergeben waren.

Ganz neue Fränkische Institutionen waren ferner das Amt der königlichen Missi und das der Scabini, beide höchst wichtige Schöpfungen Carl des Großen, wenngleich an früher Bestehendes sich anschließend.

Denn durch außerordentliche Bevollmächtigte (Missi) einzelne Geschäfte, insbesondere Rechtssachen zu erledigen, war, wie wir gesehen, schon bei den Longobar-

den nicht ungewöhnlich [9]) und kommt auch später noch vor [10]). Neu aber war, daß jährlich königliche Gesandte (Missi dominici, Sendgrafen) mit einer die gesammte Verwaltung umfassenden Vollmacht [11]) eine bestimmte Provinz [12]) durchreisen [13]), alle Beschwerden gegen die ordentlichen Beamten hören und ihnen abhelfen, auch an den einzelnen Orten in des Königs

9) S. §. 11. Note 4. 5. *L. Liutpr.* 149. *W.* I. *p.* 822. Cum Misso Principis aut cum Judice suo. Für das Fränkische Reich vgl. *Marculfi form.* I. 20. 40. Eichhorn I. §. 87. p. 435.

10) Fälle von 833, 842, 845, 852, 869, 910, 945, 1019, 1035. *Mur.* V. 924. II. 977. 972. 952. *Ughelli* I. p. 849. *Mur.* II. 6. I. 464. V. 932. I. 466.

11) Den ganzen Umfang ihres Auftrags s. bei Eichhorn I. §. 160. S. 626 folg.

12) Für Einen Comitat: in comitatu Mediolanense 918. *Mur.* I. 455. — in comitatu Lucense 1038. *Ibid.* 307. Für eine größere Provinz oder mehrere Comitate: in partibus Tusciae 857, 865, 897. *Ibid.* 557. 496. 498. — in finibus Torsesianensis (l. Terdonensis), Astensis, Taurinensis, Epo(rediensis Comitatus) 902. *Tiraboschi Non. No.* 63. II. p. 85. — in tribus comitatibus Mediolanensi, Papiensi, Seuriensi 1015. (*Fumagalli*) *Antichità Long. Mil.* I. 248. Für das ganze Königreich Italien 880. *Fumagalli, Cod. dipl. Ambr. No.* 12. a. 1044. *Mur.* VI. 53.

13) Urk. v. 865. *Fumag. Cod. Ambr. No.* 96. Dum ad potestatem domni Ludovici imperatoris missi directi fuissemus nos — per singulas comitatoras, dum venissemus — in civitate Cumo *etc.* Urk. v. 880. *Ibid. No.* 120. Dum Dominus Carolus — Rex — in regnum Italicum suos constituisset Missos — ut irent de loco in loco, quidquid ibi injuste invenissent, legali ordine ad finem perducerent. Et dum venissent — civitati Comani *rel.* Daher wird er 918 (*Mur.* I. 455.) Missus discurrens genannt.

Namen Gericht halten sollten [14]). Sie übten daher nicht nur eine höhere Gerichtbarkeit als die Grafen [15]), sondern auch eine concurrirende [16]), und nach den unverhältnißmäßig häufigen Urkunden über placita solcher Missi zu schließen, müssen die wichtigern Rechtssachen meist für sie verspart worden sein [17]). Die Bedeutung dieses Instituts, durch welches ohne schädliche Centralisation die Einheit der Verwaltung gesichert wurde, hat sich in Italien, ohne Zweifel wegen der Entfernung des Königs, auch später bis ins eilfte und zwölfte Jahrhundert erhalten [18]).

---

14) Dieser Zweck wird in den angeführten Urkunden besonders hervorgehoben: ad universorum causas audiendas, ad justitias faciendas ac deliberandas. Die Bestimmung der Vierzeit für das Gericht des Missus in *Capit.* 3. *a.* 812. *c.* 8. finde ich in Longobardischen Gesetzen und Urkunden nicht. — Für die unmittelbare Vertretung des Königs s. Urk. v. 1015. (*Fumagalli*) *Antichità* I. *p.* 248. et legale judicium ante illos tanquam ante presentia nostra vel nostri palatini Comitis. Urk. v. 1044. *Mur.* VI. 53. Regis Henrici — cujus vice in Regno sumus.

15) Im Fall der Justizverweigerung *L. Long. Caroli M.* 18. *W.* III. *p.* 585.

16) *L. Long. Caroli M.* 36. *W.* III. *p.* 589. sed ea omnia in praesentia Comitum vel Missorum nostrorum judicentur.

17) Urkunden über placita simpler Comites sind verhältnißmäßig selten, und auch dann entsteht noch der Zweifel, ob sie nicht als Missi Gericht halten.

18) Beispiele aus dem eilften Jahrhundert s. in Note 12. 14. Im zwölften heißen die königlichen Gesandten mit außerordentlicher Vollmacht Legati, z. B. der Bischoff Reinold von Cöln im J. 1163. *Mur.* IV. 573. — Verschieden davon sind die Missi oder Nuncii, die als ständige Beamte kaiserliche Cameralrechte (*Mur.* IV. 67. v. 1159. *Idem* II. 79. v. 1188) oder Gerichtbarkeit verwalten. *Pax Constantiae* §. 7.

14. Noch wichtiger für unsern Zweck, weil näher an die Stadtverfassung sich anschließend, sind die Scabini. Diese waren den Longobarden bis dahin ganz fremd [1]. Im ältern Fränkischen Gebrauch aber fand sich etwas Aehnliches, was Carl der Große nur zeitgemäß umbildete.

Die Rechtsfindung oder Urtheilfällung geschah bei den Franken unter dem Vorsitz der Gerichtsobrigkeit durch sieben von ihr willkührlich zu Beisitzern erkorne freie Leute (Rachinburgi residentes); im echte Ding in Gegenwart der versammelten Gemeinde, im gebotenen Gerichte so vieler Freien, als Theil nehmen wollten (Rachinburgi adstantes), denen es ohne Zweifel gestattet war, das gefällte Urtheil zu schelten oder durch ihren Beifall zu bekräftigen [2].

Diese Einrichtung ging mit der Fränkischen Herrschaft auf Italien über. Denn wir finden seitdem die freien Leute (Arimanni) nicht nur zu allgemeinen Gerichtstagen (placita generalia) versammelt, sondern auch Einzelne aus ihnen an der Urtheilfällung selbst thäti-

— in causis appellationum — habebimus proprium nuncium in civitate. Der Judex et Missus Domini Imperatoris, der als stehender Charakter in Urkunden dieser Zeit oft vorkommt, ist ohne Zweifel ein solcher.

1) Longobardische Urkunden, die sie erwähnen, sind daher verfälscht. Außer den von Savigny I. §. 73. Note f. angeführten gehört dahin eine Urk. v. 728 (*Mur.* V. 376.), worin das entscheidende Wort von dem exemplificirenden Notar vielleicht falsch gelesen war, und eine von 745 (*Idem* V. 327.), die Muratori für ganz unächt erklärt.

2) Eichhorn §. 75. S. 402. Die Sachibaronen kommen hier nicht in Betracht.

gen Antheil nehmen [3]). Allein um dieselbe Zeit veranlaßten häufig vorkommende Mißbräuche Carl den Großen zu der erwähnten Umbildung derselben durch Gesetze, welche für beide Reiche, das Fränkische und Longobardische, zugleich ergingen, und für Letzteres durch seine Nachfolger noch mehrmals erneuert werden mußten.

Das Recht nehmlich, freie Leute als Beisitzer zu Gerichtstagen zu laden (bannire), wurde von den königlichen Beamten mißbraucht: einmal indem sie diese Ladungen willkührlich häuften, nur um Strafgelder von den Säumigen einzuziehen [4]). Sodann mochten sie auch nicht immer die Tüchtigsten zu Urtheilern wählen, theils aus Sorglosigkeit, theils um desto leichter Einfluß auf das Urtheil zu gewinnen. Beidem wurde durch die doppelte Verordnung begegnet: 1) bei jedem Gericht soll durch den königlichen Missus unter Zustimmung der Gemeinde eine bestimmte Zahl tüchtiger Urtheiler oder Schöffen (Scabini) bestellt und vereidet, die untüchtigen auch wieder ausgestoßen werden [5]). 2) Von diesen bestellten Schöffen (Scabini)

3) In Lucca erscheinen in den Jahren 785, 786, 803 und 815 (*Mur.* I. 745. 532. 538. V. 918.) nur freie Leute (Arimanni) als Urtheiler im Gericht; erst später 844, 847, 851 (*Ibid.* 529. 500. 511.) Scabini. Nur allmählig war es möglich, die Schöffenbänke überall zu besetzen.

4) Noch K. Lothar sagt in *L. Long. Lothar.* I. 60. 61. *W.* IV. *p.* 648. — de Vicariis et Centenariis, qui magis per cupiditatem quam propter justitiam faciendam saepissime placita tenent et inde populos nimis affligunt.

5) *L. Long. Lothar.* I. 48. *W.* III. *p.* 645. Ut Missi nostri, ubicunque malos Scabinos invenerint ejiciant et cum totius po-

sollen wenigstens sieben zu jedem Gerichtstag erscheinen [6]), die andern freien Leute aber nur an drei Gemeindetagen (placita legitima) im Jahr sich einzufinden gehalten sein [7]).

Diesen Verordnungen gemäß finden wir von nun an in allen gerichtlichen Verhandlungen Beisitzer der königlichen Beamten unter dem Namen Scabini oder Judices [8]), die einer bestimmten Gerichtsstätte zuge-

puli consensu in eorum loco bonos eligant et cum electi fuerint jurare faciant, ut scienter injuste judicare non debeant. 94. *ibid.* *p.* 658. *cf.* *Capit.* 3. *a.* 803. *c.* 3. *W.* II. *p.* 181. Die Zahl der bei jedem Gericht zu erwählenden Schöffen wird nicht genannt. Nach *Capit.* 2. a. 819. c. 2. unten Note 29. möchte man als Regel zwölf annehmen, womit auch das Schwäb. Ldr. Art. 83. übereinstimmt.

6) *L. Long. Caroli M.* 116. *a.* 803. *W.* III. *p.* 602. Ut nullus ad placitum banniatur —; exceptis Scabinis septem, qui ad omnia placita esse debent. 49. *a.* 809. *Lotharii* I. 60. 61. *ibid. p.* 648.

7) *L. Long. Carol. M.* 69. *W.* III. *p.* 594. Et ingenuos homines nulla placita faciant custodire, postquam illa tria custodierint placita, quae instituta sunt —: exceptis illis Scabinis, qui cum Judicibus residere debent. *Ludovici Pii* 41. *ibid p.* 635. De placitis quidem quae liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus servanda atque tenenda est: ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observentur. — Ad cetera vero placita, quae Centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi aut qui litigat, aut judicat, aut qui testificatur. *Lotharii* I. 74. *ibid. p.* 651. 66. *p.* 649. — Von der Erhaltung des echte Ding bis ins zwölfte Jahrhundert findet sich eine merkwürdige Urk. v. 1182. *Mur.* I. 726. (im Bisthum Ferrara): debent recipere Comitem bis in anno et unaquaque vice dare duos pastos. Et ibi debet tenere placitum generale tribus diebus. Et si aliquis Arimannus distulerit venire ad placitum usque ad horam tertiam, debet solvere pro banno centum et octo blancos.

8) Der Ausdruck Judices scheint Italien eigenthümlich und findet sich auch in Gesetzen z. B. *L. Long. Lothar.* 94. *cit.*

hören. — So hatte jede kaiserliche Malstätte oder Pfalz (palatium) ihre Judices sacri palatii [9]) oder domini Regis, Imperatoris [10]), als Beisitzer des Königs selbst [11]) oder seiner Vertreter, des Pfalzgrafen (Comes palatii) [12]) oder des Missus [13]). Daß sie auch in dem Gericht des Grafen vorkommen, ist wohl dar-

9) Sie kommen in vielen Orten vor, aber es bleibt ungewiß, ob der Missus oder Pfalzgraf sie nicht mitgebracht. Als der Pfalz des Ortes angehörig bezeichnet sie eine Urkunde von 1088. *Lupi* II. 769. Pergamensibus sacri palatii judicibus.

10) Daß diese Ausdrücke völlig gleichbedeutend sind, bemerkt Savigny I. Seite 475. Note m. Auch Judices Augusti heißen sie in Urkunden v. 904. *Ughelli* I. p. 851. v. 918. *Tiraboschi Non. No.* 76. II. *p.* 97. — Scabini werden sie gewöhnlich nicht genannt. Nur Ein Beispiel hat *Mur.* I. 495. Dagegen zuweilen Judices schlechthin im Gegensatz der Scabini, d. h. der Schöffen des Grafengerichts. Urk. v. 844. *Mur.* I. 467. v. 905. (*Fumagalli*) *Antichità Long. Mil.* I. p. 325. von 1026. *Lupi* II. 535. von 1059. *Mur.* I. 301. — Curialen oder Judices Romanorum, wofür sie Eichhorn I. S. 648. zu nehmen geneigt ist, sind sie also nicht.

11) K. Ludwig in Lucca 904. *Ughelli* I. p. 851. K. Berengar zu Pavia 912. *Mur.* VI. 194. K. Conrad zu Bergamo 1088. *Lupi* II. 759. u. s. w.

12) Dessen eigenthümliche Gerichtsstätte im Palatium zu Pavia war, daher hier ein besonders zahlreicher königlicher Schöffenstuhl. Ein Placitum von 880 (*Mur.* I. 359.) zählt zwölf, ein anderes von 927 (*Morbio* III. p. 154.), desgleichen eines von 945 (*Lupi* II. 206.) selbst fünfzehn kaiserliche Richter, während sie an andern Orten meist in geringerer Zahl erscheinen. Auf eine geschlossene Zahl deutet Pl. K. Berengars in Pavia v. 912 (Note 11.) — cum omnibus palatinis judicibus, und das des Pfalzgrafen v. 852 (*Mur.* II. 952.) — cum reliquis judicibus palatii.

13) Unter den zahlreichen Placitis königlicher Missi finden sich nur wenige ohne kaiserliche Richter.

aus zu erklären, daß ein und derselbe im kaiserlichen und im Grafengericht Schöffe sein konnte [14]).

Neben diesen, und zwar als eine tiefer stehende Ordnung erscheinen regelmäßig die Scabini oder Judices civitatis [15]), die man wohl für städtische Beamte gehalten hat [16]). Allein weder jene Benennung, noch sonst irgend ein Grund berechtigt zu dieser Annahme. Denn wie der Graf von seiner Gerichtsstätte in der Stadt Comes hujus civitatis heißt, so erhalten natürlich auch die für diese Gerichtsstätte

14) Pl. v. 864, 865. *Fumagalli No.* 92. 94. p. 367. 375. v. 962. *Lupi* II. 276. v. 1001 und 1021. *Tiraboschi Non. No.* 100. 117. II. p. 134. 152.

15) Scabinus und Judex wird hier ohne Unterschied gebraucht. Vergl. Savigny I. S. 419. Note c. — Mit Beziehung auf eine bestimmte Stadt, als Judices oder Scabini hujus civitatis oder Mediolanenses, Ticinenses, Taurinenses u. s. w. kommen sie vom Anfang des neunten Jahrhunderts sehr häufig vor, früher nie, wodurch ihre Verbindung mit der Carolingischen Einrichtung unzweifelhaft wird. Fälle aus diesem Jahrhundert: a. 806. *Muratori* I. 502. a. 813. *Idem* I. 529. V. 919. a. 820. *Idem* I. 462. a. 827. *Idem* I. 481. a. 833. *Idem* V. 924. a. 836. *Fumagalli No.* 46. p. 199. a. 820—840. *Idem* No. 52. p. 222. a. 842. *Muratori* II. 977. *Lupi* I. 697. a. 844. *Mur.* I. 529. a. 853. *Idem* III. 167. a. 858. *Idem* III. 1033. a. 865. *Idem* I. 496. a. 870. *Fumag.* No. 102. p. 410. a. 874. *Idem* No. 106. p. 424. a. 880. *Mur.* I. 359. V. 930. a. 892. *Fumag.* No. 131. p. 522. a. 897. *Mur.* I. 498. Desgleichen aus dem zehnten Jahrhundert: a. 902. *Tirab. Non.* 63. II. p. 85. a. 905. (*Fumag.*) *Antichità Long. Mil.* I. 325. a. 918. *Mur.* I. 456. a. 919. *Lupi* II. 114. a. 945. *Mur.* I. 464. u. s. w.

16) Schon *Muratori* I. 495 sqq. erklärt sie dafür. Savigny I. §. 121. S. 418 folg. hält sie für judices Romanorum und findet darin einen Beweis erhaltener Römischer Stadtverfassung. S. oben §. 4. Note 14.

bestellten Schöffen dieselbe Bezeichnung. Nur in dieser Weise gehörten sie der Stadt an, und es war für diese immer von Bedeutung, daß sie der Sitz eines Collegiums von Rechtskundigen war, das später, als die Stadtverfassung sich entwickelte, in derselben naturgemäß eine wichtige Stelle einnahm [17]). Für das Dasein einer solchen Verfassung in der frühern Carolingischen Zeit beweisen sie nichts. Es sind daher diese städtischen Schöffen keine andern, als die auch Scabini comitatus [18]), und wenn sie dem Grafen persönlich folgen, auch wohl Scabini Comitis genannt werden [19]). Mit ihm oder seinem Stellvertreter (Vicecomes) erscheinen sie regelmäßig im Gerichte des Missus [20]) oder des Pfalzgrafen [21]).

---

17) S. unten §. 21. Note 5. folg.

18) Pl. v. 915. *Mur.* I. 488. Scavini ipsius comitatu Lucense — P. scavino hujus comitatu. v. 919. *Lupi* II. 114. Scavinis ejusdem comitatus Bergomi Auch diese Bezeichnung geht der des comes comitatus Bergomi u. s. w. parallel. S. oben §. 13. Note 2.

19) Pl. v. 827. *Mur.* I. 481. Der Graf Boso sitzt als kaiserlicher Missus in Turin zu Gericht mit drei kaiserlichen Richtern, drei Schöffen, die er aus seiner Grafschaft mitgebracht (Scavinis Bosoni Comitis) und drei Scavini Taurinenses als Gefährten des Comes Ratpertus (von Turin), der auch zugegen ist. Ebenso brachte der Comes Albericus von Mailand als königlicher Missus seine judices Mediolanenses mit nach Como a. 880. *Mur.* V. 930.

20) Zum conventus des Missus sollte der Comes seine Schöffen mitbringen. *Capit.* 2. *a.* 819. *c.* 2. *W.* II. p. 336. *Capit. a.* 823. *c.* 28. *ibid. p.* 365. Daß auch in der Gerichtssitzung der Comes des Ortes mit seinen Schöffen erschien, ergeben viele Urkunden. So 813 in Lucca, 820 in Verona, 827 in Turin, 833 in Siena, 865 in Lucca, 874 der Comes und Vicecomes in Mailand, 897 in Florenz, 902 in

Endlich hat auch der Schultheiß seine eigenthümlichen Schöffen [22]), die gleichfalls nach den kleineren Orten, wo der Sitz seines Gerichts ist, benannt werden [23]), und regelmäßig zwar nur in diesem urtheilen, zuweilen aber auch aus mehreren Skuldasien um den Grafen versammelt sind [24]), wie auch die Schultheißen selbst sehr häufig am Gerichte des Grafen als Beisitzer Theil nehmen.

Ueberhaupt waren also die Schöffen in Ausübung ihres Amtes nicht absolut an ihre bestimmte Gerichtsstätte oder ihren Gerichtsbezirk gebunden. Sie sind Rechtskundige, die der Gerichtsobrigkeit als Gehülfen überall hin folgen, wohin diese ihre Amtspflicht ruft, und die auch von höhern Beamten zur Gerichtshülfe aufgeboten werden können.

Vercelli. Nur der Vicecomes 918 in Mailand, weil der Comes selbst Missus war. Ohne den Comes erscheinen die Ortsschöffen im Gericht des Missus 853 und 915 in Lucca, 858 in Pisa, 945 in Reggio.

21) 880 in Mailand, 892 in Pavia.

22) Urk. v. 844. *Mur.* I. 467. presencia Isengari Sculdascio et Ansulfi Scavino et relicorum. Auch in der ganzen Verhandlung erscheint dieser Ansulfus als Schöffe des Schultheiß Isengar von Locarno.

23) Pl. v. 872. *Tiraboschi Non.* No. 43. II. p. 57. scavinis de solaria . . . scavino de sorbaria. Pl. v. 892. *Fumag.* No. 131. p. 522. — judex de Curugo. Es könnte damit freilich auch der Wohnort des Schöffen bezeichnet werden, wie in derselben Urkunde: scavinus abitator Moditia, der nicht nothwendig der Hauptort der Skuldasia war.

24) Pl. v. 898. *Tirab. Non. No.* 56. II. *p.* 73. Der Comes von Mantua hält in seiner Grafschaft Gericht mit Scavini de Castello, de Verabulo, de Breno, de Masturiano, de Feroniano, de pago Persiceta, womit wohl nur verschiedene Skuldasien gemeint sein können.

Die Nationalität der Schöffen wird in rein Longobardischen Urkunden fast nie erwähnt, daher oben (S. 13.) die Vermuthung ausgesprochen wurde, daß sie in Italien frühzeitig gleichgültig geworden sei. Auch mußte diese Beziehung zurücktreten, sobald die Rechtsfindung nicht mehr Gemeingut aller freien Volksgenossen, sondern das Geschäft eigens dazu bestellter Rechtskundigen war, von denen die Kenntniß der verschiedenen Volksrechte und Gesetze erwartet werden konnte. Eben deshalb waren die Schöffenstühle vor dem Entstehen der Glossatorenschule die Stätten der Rechtsgelehrsamkeit und des Rechtsunterrichts.

Neben den Schöffen erscheinen in den placitis, abgesehen von den geistlichen und weltlichen Beamten des Sprengels [25]) und den Vasallen, die durch ihre Lehnspflicht hingeführt werden [26]), meist auch andere freie Leute (Arimanni, Germani, boni homines, cives) [27]). Na-

25) Im Gerichte des Missus sollten die Ortsbeamten, geistliche und weltliche, erscheinen, um Auskunft und Rechenschaft zu geben. *L. Long. Lothar.* 83. *W.* III. *p.* 655. Ebenso nehmen am Gerichte des Comes häufig die Schultheißen, Gastaldionen u. s. w. als Beisitzer Antheil.

26) *L. Long Carol. M.* 49. *W.* III. *p.* 591. Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel mallum venire cogatur exceptis Scabinis et Vassis Comitum, nehmlich im Gericht des Comes. Im Gerichte des Königs erscheinen seine Vasallen, in dem des Pfalzgrafen oder Missus auch die ihrigen u. s. w.

27) Zahlreiche Beispiele bei Savigny I. §. 56. u. §. 74. Note b. p. 255. Manche der angeführten Fälle gehören jedoch insofern nicht hierher, als darin alle Gegenwärtigen, auch die Scabini, boni homines genannt werden, was sie ja im rechtlichen Sinne auch waren. So a. 824, 872. *Tirab. Non. No.* 25. 43. II *p.* 42. 57. *a.* 1073, 1163. *Muratori* I. *p.* 401. 475.

türlich, denn im placitum generale des Grafen war die ganze Gemeinde versammelt, in dem des Missus, ähnlich wie in den Conventus der Römischen Statthalter, wenigstens ein großer Theil derselben, und bei der Oeffentlichkeit aller Gerichte fehlte es auch sonst nicht an einem Umstand. Die Theilnahme derselben an der Urtheilfällung [28]) ist theils daraus zu erklären, daß die gesetzliche Zahl der Schöffen nöthigen Falls aus ihnen ergänzt wurde [29]), theils aus dem allgemeinen Rechte der Freien, das von den Schöffen gefundene Urtheil zu schelten oder durch ihren Beifall zu bekräftigen [30]). Daher erscheint häufig nur Ein Schöffe, der das Urtheil ausspricht, und dem die anwesenden boni homines beitreten [31]).

---

28) Ihre Theilnahme am Urtheil wird ausdrücklich erwähnt im Pl. v. 892. *Fumagalli No.* 131. Pl. v. 999. *Galletti, del primicero, App. No.* 22. Et dum supradictus Comes et judex et boni homines taliter audissent, judicaverunt — und sonst öfter.

29) Vgl. *Capit.* 2. *a.* 819. *c.* 2. *W.* II. *p.* 336. — in tale placitum (des Missus) veniat unusquisque Comes et adducat secum duodecim Scabinos, si tanti fuerint. Sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium.

30) Eichhorn I. §. 165. Note d. S. 648.

31) In dem Pl. des Schultheißen v. 844 Note 22. wird nur Ein Schöffe unter mehrern freien Leuten erwähnt. In dem Pl. eines königlichen Missus von 852 (*Mur.* II. 954.) unterschreibt nur Ein Scabinus, der mit noch zweien das Urtheil gefällt (judicium dedi), die andern sind Zeugen (interfui). Pl. von 999 Note 28. Pl. der Markgräfin Mathilde von 1107 (*Mur.* IV. 729.) — ibique cum ea Bonu Judice de Nonantula, aliis vero bonis hominibus scilicet — (12) et aliis quam pluribus. Pl. von 1154. *Fantuzzi* IV. *No.* 66. *p.* 268.

15. Zuletzt ist noch die höhere Ordnung königlicher Beamter, der Herzöge oder Markgrafen, die mehrere Grafschaften unter sich hatten, zu erwähnen [1]). Die großen Longobardischen Herzogthümer von Friaul, Spoleto und Benevent hatte Carl der Große bestehen lassen, das erste als eine Markgrafschaft [2]). Schon unter seinen Nachfolgern kommen Herzöge von Tuscien vor [3]). Nach dem Abgang der Carolinger in dem wilden Kampfe, der unter eben diesen mächtigen Dynasten um die Königskrone geführt wurde, scheinen noch Mehrere, namentlich die von Ivrea, den fürstlichen Titel eines Markgrafen erlangt zu haben. Unter den Sächsischen Kaisern wurde die Macht dieser großen Geschlechter gebrochen [4]) und die ganze Lombardei in kleinere Markgrafschaften getheilt [5]), die aber bei der bald eintretenden Auflösung der Comitate auf die eigenthümlichen Grafschaften und Herrschaften des markgräflichen Geschlechts beschränkt wurden [6]). Das mächtigste im eilften Jahrhundert war das des Markgrafen Bonifacius von Tuscien, und auch dessen Besitzungen fielen nach dem Tode seiner Tochter, der Markgräfin Mathilde, verschiedenen Herren zu. Auch Gerichtbar-

---

1) *Muratori Antiq. Ital. Diss.* 6. *T.* I. *p.* 267 *sqq.*

2) Eichhorn I. S. 521.

3) *Mur.* I. p. 230.

4) Eichhorn II. §. 215.

5) Solche sind die Markgrafschaften von Verona, Mailand, Genua u. s. w. Vgl. Spruners hist. Atlas I. 5.

6) S. unten §. 23. am Ende.

keit übten diese Markgrafen, in den ihnen untergebenen Grafschaften mit dem Comes [7]), in eigenthümlichen allein [8]).

III. Nach Entstehung der bischöfflichen Immunitäten.

A. Unter den Carolingern.

16. Die im Vorigen geschilderte Verfassung, deren Grundtypus der Comitat als Verwaltungsbezirk eines königlichen Beamten ist, geht im zehnten Jahrhundert ihrer Auflösung entgegen, in Verbindung mit der durchgreifendsten Umwälzung des ganzen geselligen Zustandes. Wir fassen hier nur Ein Verhältniß, dessen Bedeutung dafür längst anerkannt ist, die Entstehung geistlicher Herrschaften, ins Auge, weil das Schicksal der Städte damit in der nächsten Beziehung steht. Um den Einfluß der bischöfflichen Immunitäten auf die Entwicklung der Stadtverfassung in Italien richtig zu würdigen, wird es nöthig sein, ihre Geschichte nach den vorhandenen Urkunden etwas genauer zu verfolgen, als dieß von frühern Schriftstellern geschehen ist [1]). Eine nicht geringe Schwierigkeit machen freilich hierbei die verfälschten Urkunden, durch welche die bischöfflichen Kirchen ihre Privilegien um so zuversichtlicher in äl-

7) *Mur.* I. 299. 301. 311.

8) So in den zahlreichen Placitis der Markgrafen und Markgräfinnen von Tuscien. *Mur.* I. 504. 964. 966. 970. 972. Ebenso in Mailand 1045: Azzo Marchio et Comes ipsius civitatis. *Mur.* IV. 9.

1) Insbesondere Leo hat die verschiedenen Arten der Immunität nicht überall gehörig unterschieden.

tere Zeiten versetzen zu dürfen glaubten, da die ächten Urkunden der spätern Zeit meist auf frühere Bezug nehmen, ohne genau anzugeben, was nur bestätigt wurde, was neue Verleihung war [2]).

Nachdem bei der ersten Eroberung Italiens durch die theils heidnischen, theils Arianischen Longobarden auch die Kirche den größten Theil ihrer Besitzungen verloren hatte [3]), ward ihr seit deren Bekehrung dieser Verlust durch königliche und Privatschenkungen reichlich ersetzt [4]). Auch die Freiheit ihrer Besitzungen von öffentlichen Lasten, die die Kirche zum Theil schon nach Römischem Recht genossen hatte [5]), wurde ihr vom Longobardischen Könige im Einzelnen gewährt [6]). Dagegen besitzen wir kein sicheres Zeugniß dafür, daß ihr die Immunitätsrechte eingeräumt worden seien [7]), welche die

2) Z. B. der bischöffliche Stuhl von Parma hatte 920 durch Brand seine Urkunden verloren (*Mur.* V. 314 sq.), und trug, nachdem K. Hugo von der Provence ihm 924 alle Regalien in der Stadt, K. Otto I. 962 ein Weichbild von drei Meilen geschenkt hatte, kein Bedenken, damit übereinstimmende Privilegien der Carolinger sich anfertigen zu lassen. S. unten §. 19. Note 1. — Vgl. auch *Lupi* I. p. 578.

3) *Paul. Diac.* IV. 6. Paene omnes ecclesiarum substantias Longobardi, dum adhuc gentilitatis errore tenerentur, invaserunt,

4) K. Grimoald belohnte das Bisthum Bergamo für seinen Uebertritt zur katholischen Kirche durch Bestätigung seiner Besitzungen. *Lupi* I. 956.

5) *L.* 5. *L.* 7. *L.* 8. *L.* 11. *C. de ecclesiis* (1, 2.) *Nov.* 131. *c.* 5.

6) *Lupi* I. 438. K. Aistulph schenkt 755 der bischöfflichen Kirche zu Bergamo verschiedene Güter und: omnes scuvies et utilitates, quos homenis exinde in puplico habuerunt consuetudinem faciendum excepto *etc.* — Nam ab aliis scuvies et utilitatibus puplicis quieti permaneant.

7) Das Privileg K. Aistulphs v. 753 und K. Desiderius v. 758,

Fränkischen Könige den Kirchen in Gallien so früh verliehen [8]).

Erst mit der Fränkischen Herrschaft werden diese Grundsätze in Italien einheimisch. Insbesondere erkennen die Gesetze Carl des Großen für das Longobardische Reich ganz allgemein die Befreiung der geistlichen Herrschaften vom Eintritt der königlichen Beamten (immunitas ab introitu judicum publicorum) an, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kirche oder ihr Vogt (Advocatus) ihre Hörigen vor dem königlichen Gerichte vertritt, das Erscheinen ihrer freien Hintersassen in diesem vermittelt [9]) und Verbrecher ausliefert, sie mögen nun in der Immunität an-

---

wodurch das Kloster Nonantula die Immunität seiner Güter erhält, ist nur aus spätern Abschriften von Tiraboschi (*Non.* II. *No.* 3. 407. p. 13. 343. I. *p.* 204 *sq.*) edirt, und nach Form und Inhalt höchst verdächtig.

8) Eichhorn I. §. 172.

9) *L. Long. Carol. M.* 100. *a.* 801 *W.* III. p. 599. Ut servi, aldiones, libellarii, — qui — terram ecclesiasticam colunt, — non a Comite vel aliquo Ministro illius ad ullam angariam seu servitium publicum vel privatum cogantur vel compellantur, sed quidquid ab eis juste agendum est, a domino vel patrono suo ordinandum est. Si vero de aliquo crimine accusantur, Episcopus primo compelletur, et ipse per Advocatum suum, secundum quod lex est, juxta conditionem singularium personarum, justitiam faciat. — Ceteri vero homines liberi, qui vel commendationem vel beneficium ecclesiasticum habent, sicut reliqui homines, justitiam faciant. Diese Unterscheidung, daß der unfreie Hintersasse, der im Volksgericht gar nicht auftreten kann, vom Kirchenvogt vertreten wird, der freie Hintersasse der Kirche dagegen zwar die Ladung auch nur durch Vermittlung des Vogts empfängt, was hier stillschweigend vorausgesetzt wird, dann aber wie jeder andere freie Mann selbst zu Recht stehen muß, wird gewöhnlich übersehen.

gesessen sein [10]) oder sich nur hineingeflüchtet haben [11]). Die Gerichtbarkeit des Kirchenvogts über die Hintersassen war auf das persönliche Verhältniß der Unfreien, das dingliche der Freien zum Grundherrn beschränkt und wurde nach Hofrecht geübt. Keine ächte Urkunde dürfte sich finden, worin Carl der Große sein eigenes, energisch durchgeführtes Verwaltungssystem durchlöchert und die königliche Gerichtbarkeit an die Kirche veräußert hätte [12]).

17. Aber freilich der Grund zur Auflösung eben dieses Systems war schon gelegt, und indem der Druck des Herbanns, gesteigert durch Carls ewige Kriege und die Willkühr der königlichen Beamten, immer mehr freie Leute bewog, ihren Grundbesitz einer Kirche oder einem Kloster aufzutragen (commendare) oder aus Armuth selbst in ihre Schutzhörigkeit zu treten [1]), wuchs-

10) *L. Long. Caroli M.* 9. *a.* 799. *W.* III. *p.* 584. Ut latrones illos de infra immunitatem Judices et Advocati ad Comitum placita, quando eis annunciatum fuerit, praesentent. Et si dixerint, quod ipsos latrones praesentare non potuissent, jurare debent *etc.* —. Et qui hoc non fecerint, beneficium et honorem perdant.

11) *L. Long. Caroli M.* 102. *a.* 803. *W.* III. *p.* 600. —. Si autem homo furtum aut homicidium vel quodlibet crimen commiserit, et infra emunitatem fugerit, mandet Comes Episcopo vel Abbati vel Vicedomino, aut qui locum Episcopi vel Abbatis tenuerit, ut reddat ei reum. Quodsi ille Episcopus, sive Abbas, sive Custos contradixerit *etc.*

12) Die Privilegien von Reggio vom Jahre 781 und von Modena v. 782 erklärt Tiraboschi (*Mem. Mod. dipl.* 4. 6.) für unächt.

1) In der Stelle §. 16. Note 9. heißt es daher: Ut servi, aldiones, libellarii —, qui non per fraudem, neque per malum ingenium

sen die geistlichen Herrschaften, so daß die Wirksamkeit der Grafen in immer größerem Umfang gehemmt war, und es in der That eine Vereinfachung des zu manchen Conflicten Anlaß gebenden Verhältnisses scheinen konnte, sie innerhalb jener Herrschaften ganz auszuschließen. Dieß geschah an mehr als Einer Stelle durch Carls schwachen Sohn, Ludwig den Frommen, der den Klöstern und Kirchen nicht nur die volle Gerichtbarkeit, mit Ausnahme des Blutbanns, über ihre freien und unfreien Hintersassen übertrug, sondern selbst freie, auf eigenem Grund und Boden, aber zwischen den Kirchengütern sitzende Leute derselben unterwarf [2]. Seine Nachfolger ahmten sein Beispiel häufig nach. Einen lehrreichen Fall aus Italien enthält die Urkunde von 845, wodurch Lothar I. dem am Fuß des Mont Cenis gelegenen Kloster Novalicium, das mit der Herrschaft über diesen wichtigen Alpenpaß einen ausgebreiteten Handel verband [3], unter Bestätigung der Privilegien seines Vaters und Großvaters, die Gerichtbarkeit über alle in diesen Thälern wohnende Freien verlieh [4].

---

de publico servitio se subtrahentes, sed per solam necessitatem et paupertatem terram ecclesiasticam colunt. Vgl. Pl. v. 1005 (*Fantuzzi* V. 37. *p.* 268.), wo der Abt von Polaciolo, von dem der Gastaldio des Grafen Theoderich zwei Arimannen vindicirt, einwendet: sie hätten sich in seinen Dienst begeben, propter necessitatem corporis, nicht propter publicam functionem fugiendam.

2) S. das merkwürdige Privileg der Kirche zu Worms bei Eichhorn I. §. 172. Note g. und *Mur.* II. 448.

3) Daher schon K. Carlmann im J. 768 und dem folgenden (*Muratori* II. 20.) und Lothar I. 844 (*Idem* VI. 316.) den Leuten des Klosters Zollfreiheit gab.

4) *Mur.* V. 972. Bestätigt werden die Schenkungsurkunden (au-

Die zahlreichen Immunitäts-Privilegien der spätern Carolinger [5]) folgen zwar der hergebrachten Formel, die nur die Immunität im ältern Sinne ausdrückt, meinten aber damit ohne Zweifel auch die volle

---

ctoritates) von Carl d. Gr. (vgl. *Ughelli* IV. 1427.) und Ludwig d. Fr. über dieß Thal: sicut in publicum vel ad palatium priscis temribus visum est pertinuisse; die persönliche Freiheit der Einwohner jedoch vorbehalten: sic tamen ut homines liberi, qui in ipsa valle commanere videbantur, in eorum libertate permanerent; censa, tributa, datio zahlen sie an das Kloster; itinera exercitalia (Heerbann) thun sie unter dem Comes illius loci. Desgleichen die Emunitates derselben Kaiser (vgl. das Privileg Carl d. Gr. v. 773. *Mur.* V. 967.) und es wird verordnet: 1) ut nullus quislibet ex judiciaria potestate praefatum Joseph Episcopum (der Abt Joseph war Bischoff von Ivrea) vel successores suos de suprascripta valle vel locis reliquis inquietare — praesumat; 2) nec homines commanentes in praefatis vallibus —, inquietare vel distringere infra ipsas valles praesumat. Dieß ist nichts als Immunität der ältesten Art, nun aber folgt 3) die Verleihung der königlichen Gerichtbarkeit: sed omnem districtionem vel judicium praefato ven. Episcopo Joseph ejusque successoribus concedimus providendum —; 4) mit Ausnahme der Criminalsachen: exceptis illis culpis criminalibus, de quibus sacerdotibus et monachis non est dijudicandum. Unde volumus, ut — veniant ante Comitem in civitate Taurinis, acti videlicet et compulsi per Abbates atque Monachos ipsius monasterii et justitiam faciant; 5) in Civilsachen stehen sie unter den Klosterbeamten: reliquae vero causae in ipsis locis per ministros et ordines ipsius monasterii deliberatae et definitae fiant, absque impedimento — cujuslibet Comitis aut reipublicae Missi: salva illorum hominum libertate, qui ibidem commanent. Diese freien Leute saßen, wie es scheint, nicht auf eigenem Grund und Boden, sondern waren zinspflichtige Hintersassen einer königlichen Herrschaft und mit dieser dem Kloster abgetreten.

5) Z. B. für den Patriarchen von Aquileja, das Kloster Bobbio, den Bischoff von Arezzo, von Bergamo u. s. w.

Gerichtbarkeit über die Güter der Kirche und Alle, die darauf wohnten, ja selbst über einzelne Freie der Nachbarschaft. So insbesondere die Verordnung K. Carl des Dicken von 883, die er bei Gelegenheit einer Zusammenkunft mit Pabst Johann VIII. zu Ravenna und auf die Klagen der Bischöffe über die Eingriffe der weltlichen Beamten erließ [6]). Zunächst zwar bestätigt sie nur der bischöfflichen Kirche von Arezzo die Immunitätsrechte. Die Veranlassung sowohl als die Schlußclausel beweist aber, daß dasselbe für alle bischöffliche Kirchen des Reichs, insbesondere in Italien gelten sollte [7]). Auch beruft sich der Bischoff von Cremona darauf in einem Placitum von 910 [8]).

In dieser Verordnung werden dreierlei Unterthanen der bischöfflichen Kirche sehr bestimmt unterschieden: 1) massarii et coloni liberi, 2) aldiones vel servi, 3) liberi et erimanni ecclesiae filii. Da die erste Classe die freien Bauern des Kirchenguts, die zweite die Unfreien befaßt, so können unter der dritten nur Freie gemeint sein, die nicht das Grundeigenthum der Kirche bauen, also nicht dinglich von ihr abhängig sind, sondern über welche ihr die Rechte der

---

6) *Muratori* I. 869. *Fantuzzi* V. *No.* 23.

7) In der Schlußclausel heißt es: Haec vero nostra imperialis institutio et tantorum fidelium nostrorum tam rev. Episcoporum quamque et ceterorum fidelium promulgata et sancita auctoritas in omnibus Parochiis, Comitatibus et Marchiis per totius nostri imperii fines, in toto Regno Romanorum et Longobardorum et Ducatus Italiae, Spoleti et Tusciae — robur obtineat.

8) *Muratori* II. 6.

Grafschaft vermöge früherer königlicher Verleihung zustehen [9]).

Weniger deutlich ist der Inhalt der Immunitätsrechte angegeben. Die negative Bestimmung freilich ist klar, daß die königlichen Beamten weder auf dem Grund und Boden der Kirche Gericht halten, noch gegen die genannten Unterthanen der Kirche Gerichtszwang üben oder öffentliche Leistungen von ihnen fordern sollen [10]). Wenn es aber heißt, daß sie in Civil- und Strafsachen nur durch ihren Herrn oder dessen Vogt vor Gericht gestellt werden sollen [11]), so bleibt es nach den Worten zweifelhaft, ob damit im Sinn der ältern Immunität das königliche Gericht, oder nach der spätern Erweiterung das Gericht des Kirchenvogts selbst

9) Nur in diesem Sinne werden ja auch noch später Arimannen besessen, verkauft, vindicirt. Ebenso bestätigt Conrad II. a. 1026 (*Lupi* II. 528.) den Kanonikern von Bergamo eine Schenkung des Bischoffs Azzo: de oppido Calcinate cum omni pertinentia — et districtione arimannorum ibidem adjacentium, scilicet in Balbiaco et Saxaco habitantium. Auch diese Arimannen saßen also nicht auf dem geschenkten Grundstücke.

10) Ut in sancta Aretina ecclesia nullus Comes — 1) tam in plebibus quamque in monasteriis — seu urbanis vel rusticis possessionibus ad eam pertinentibus placita tenere, 2) massarios et colonos liberos, aldiones vel servos — quolibet modo distringere, pignorare, angariare, census — exigere — praesumat.

11) Sed liberos massarios, quos legalis coactio exigit quaerere, ad placitum per patronum seu Advocatum adducantur —. Haec etiam in omnibus liberis et erimannis praefatae sanctae Aretinae ecclesiae filiis — observari — jubemus, videlicet ut — unusquisque cum legalis censura exigit, a patrono suo ad placitum deducatur.

gemeint sei. Die Zeit, welcher diese Verordnung angehört, läßt freilich das Letztere vermuthen, und ihr Inhalt bestätigt es mittelbar. Denn rücksichtlich der der Kirche zugehörigen Arimannen, die auf eigenem Grund und Boden saßen, konnte ihr kein Vertretungsrecht, es mußte die Grafengerichtbarkeit selbst ihr zustehen.

Geschlossene Territorien bildeten deshalb die Immunitäten noch nicht. Denn ihre Güter lagen zerstreut und von den dazwischen wohnenden Freien waren ihr doch immer nur Einzelne oder einzelne Gemeinden durch specielle Titel unterworfen.

18. Hiernach läßt sich das ganz veränderte Verhältniß der in den Städten residirenden Bischöffe, auf die es uns hier hauptsächlich ankommt, sowohl zu dem Comes civitatis als zur Stadt selbst und ihrem Gebiet ermessen.

Nach älterer Carolingischer Verfassung war der Geschäftskreis des Grafen und seines Bischoffs durch die Grenze der weltlichen und geistlichen Gewalt geschieden. Wo beide Gewalten concurrirten, handelten sie gemeinschaftlich [1]), und überhaupt waren sie angewiesen, möglichst in Eintracht zu leben und sich gegenseitig zu unterstützen [2]). Jetzt hatte der Bischoff zu

1) So in den gemischten Gerichten. *Capit. a.* 769. *c.* 17. *Capit. a.* 794. *c.* 28.

2) *L. Long. Carol. M.* 59. *W.* III. *p.* 593. Volumus ut Episcopi et Comites concordiam et dilectionem inter se habeant —: ut Episcopus suo Comiti, ubi ei necessitas poposcerit, adiutor et

der geistlichen Gewalt, die er in der Stadt und ihrem ganzen Gebiet übte, die weltliche in einem bedeutenden Theil derselben hinzu erworben. Denn alle Kirchen und nichtexemten Klöster nebst den dazu gehörigen Höfen und Grundstücken innerhalb und außerhalb der Stadt bildeten die bischöffliche Immunität, und alle darauf gesessenen Freien und Unfreien nicht nur, sondern auch außerhalb derselben wohnende Arimannen waren Unterthanen des Bischoffs. Nur das Uebrige von Land und Leuten stand noch unter dem Grafen als königlichem Beamten. Man kann sich denken, daß bei der so getheilten und örtlich sich durchkreuzenden Jurisdiction die von Carl dem Großen empfohlene Eintracht beider Gewalthaber eben nicht gedieh, und daß in dem hieraus sich entspinnenden Kampfe der Bischoff endlich Meister bleiben mußte. Denn nicht nur wuchs das Territorium der Immunität je länger je mehr durch fromme Schenkungen, sondern die Bemerkung, daß der geistliche Vasall beides, die Lehnspflicht treuer bewahrte und die Unterthanen milder pflegte, wandte diesem natürlich die überwiegende Gunst des Königs zu.

B. Unter den Italiänischen und Deutschen Königen.

19. So kam es, daß unter den Italiänischen und Burgundischen Königen zu Anfang, sodann unter den

---

exhortator existat, qualiter suum ministerium explere possit. Similiter et Comes faciat contra suum Episcopum, ut in omnibus illi adjutor sit, qualiter intra suam parochiam canonicum possit explere ministerium.

Ottonen in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts die Mehrzahl der bischöfflichen Immunitäten in das dritte Stadium ihrer Entwicklung eintraten, wo alles königliche Eigenthum, alle fiskalischen Rechte und die Grafschaft in der Stadt, dann auch wohl in einem dazugeschlagenen Bezirk von drei, vier oder mehr Meilen in der Runde, der bischöfflichen Kirche geschenkt und von der Gewalt des Grafen eximirt wurde. Dieß hat man längst bemerkt, auch daß die Kaiser des Sächsischen Hauses durch das Beispiel ihrer Vorgänger in Italien zu ähnlichen Verleihungen an die Geistlichkeit in Deutschland veranlaßt wurden [1]). Weniger beachtet ist es aber, daß die ältesten Fälle in Italien durch eigenthümliche Zeitumstände herbeigeführt wurden. Die inneren Fehden, welche Ende des neunten, Anfang des zehnten Jahrhunderts Italien zerrissen, die verheerenden Einfälle der Magyaren um dieselbe Zeit [2]), auch Naturereignisse hatten die theilweise oder völlige Zerstörung mancher Stadt herbeigeführt. Zur Herstellung fehlten den Einwohnern die Mittel; dem Stadtgrafen, dessen eigenthümliche Herrschaften außerhalb

1) Eichhorn II. §. 222. Note g.

2) Diese veranlaßten auch in Italien die Erbauung von Burgen. *Galv. Flamma cap.* 129. *Mur. Scriptt.* IV. *p.* 604. K. Berengar giebt 906 einem Diaconus der Kirche zu Verona ob paganorum incursionem die Erlaubniß in loco Nogaria ein castrum zu bauen, welches sein Eigenthum sein, Marktrecht, Zoll u. s. w. haben soll. *Tiraboschi Non. No.* 66. vgl. *No.* 76. 78. II. *p.* 90. 97. 104. Desgleichen 911 dem Bischoff von Reggio. *Ughelli* V. *app. p.* 1578. — Aber für die Geschichte der Städte war dieß hier noch weniger bedeutend.

lagen, das Interesse. In der bischöfflichen Kirche vereinigte sich Beides, und sie war gern zur Aufwendung der nöthigen Kosten bereit, wenn ihr das Eigenthum der erneuerten Stadt zugesichert ward.

Das älteste mir bekannte Beispiel dieser Art ist Modena, das schon im achten Jahrhundert durch Ueberschwemmungen fast ganz zerstört worden und dessen Einwohner sich nicht weit davon in Città nuova (civitas nova) angesiedelt hatten [3]. Die bischöffliche Kirche aber hatte sich an der alten Stelle erhalten und war die Veranlassung, daß Bischoff Leodoin im Jahre 892 von K. Guido sich die Erlaubniß erbat, die Gegend durch Gräben zu entfeuchten, eine Meile im Umkreis der Kirche die Stadtmauern wieder herzustellen, Thore und Brücken wieder anzulegen, wogegen ihm das Eigenthum derselben und alle Gefälle, die der königliche Fiskus von der alten Stadt bezog, geschenkt wurden [4]. In der Bestätigung dieses Privilegs durch

3) Die von *Paul. Diac.* III. 23. um das J. 600 berichtete Ueberschwemmung, die er der Sündfluth vergleicht, war es wohl nicht, da eine Inschrift die Gründung von Città nuova erst dem K. Liutprand zuschreibt. *Tiraboschi Non.* I. *p.* 19.

4) *Tiraboschi l. c. p.* 21. *Muratori* VI. 40. Beide geben nur Auszüge der Urkunde, die bei *Sillingardi*, *Series Episcop. Mutin. p.* 19. vollständig abgedruckt sein soll. K. Guido schenkt der bischöfflichen Kirche: loca in quibus civitas praedicta constructa fuerat, und gestattet: ut liceat ei fossata cavare, molendina construere, portas erigere et super unum miliarium in circuitu ecclesiae civitatis (*l.* civitatem) circumquaque firmare ad salvandam et muniendam ipsam sanctam ecclesiam, suamque constitutam ca-

Guido's Sohn, K. Lambert, von 898 wird die Stadt als wieder aufgebaut bezeichnet [5]), doch verschwanden die Spuren der frühern Zerstörung nur allmählig [6]). Spätere Verleihungen des zehnten Jahrhunderts haben der Immunität nur einzelne Besitzungen [7]), und ein Privileg K. Conrad II. von 1026 einen Bezirk von drei Meilen um die Stadt hinzugefügt [8]).

Ein zweites Beispiel ist Bergamo. Wie schon die Longobardischen Könige diesen Bischoffssitz mit Schenkungen bedacht, haben wir oben gesehen [9]). Die Carolinger hatten diese bestätigt und erweitert [10]), als nach dem Ausgang ihres ächten Stammes in dem Kampfe der Herzoge Berengar von Friaul und Guido von Spoleto um die Königskrone Stadt und Kirche von einem

---

nonicam; er schenkt ihr ferner: pontes, portas, et quidquid ex antiquo jure incolumi civitate de hiis regiae auctoritati per procuratores rei publicae persolvebatur, id est ut ubicunque vias, pontes, portas in sua terra habuerit, nostra vice liberam capiendi debitum ex eis censum habeat potestatem.

5) *Muratori* VI. 342. — loca, in quibus praedicta civitas constructa est.

6) Beschreibung der Stadt von 910 bei *Tiraboschi Non.* I. 17.

7) Berengar I. a. 902. 904. Berengar II. a. 950. *Muratori* VI. 40. Otto I. a. 963. *Ughelli* II. 130.

8) *Ughelli* II. 141. K. Heinrich III. gab 1055 dem Bischoff auf seine und der Bürger Bitte die Erlaubniß zur Veräußerung von Kirchengütern, um die Stadt zu erweitern und neu zu befestigen (*Tiraboschi Non.* II. 155., ob ächt?), was Bischoff Herbert 1092 ausführte. *Mur.* VI. 43.

9) S. oben §. 16. Note 4.

10) Zuletzt Carl der Dicke a. 883, also in demselben Jahre wie das oben §. 17. Note 6. erwähnte allgemeine Privileg. *Lupi* I. 956.

großen Unglück betroffen wurden. Der Deutsche König Arnulph zog dem Ersten zu Hülfe und nahm 894 Bergamo mit Sturm, wobei ein Theil der Stadt, jeden Falls ihre Befestigung zerstört ward. Was half es nun der bischöfflichen Kirche und ihren Schutzgenossen, daß K. Arnulph selbst bei seiner Wiederkehr im folgenden Jahre [11]), später 901 K. Ludwig III. von der Provence [12]), als es ihm gelungen war, Berengar zu vertreiben, ihre Besitzungen und deren Immunität bestätigte. Denn ihrer Mauern und Thore beraubt stand die Stadt den räuberischen Einfällen der Ungarn und der noch schlimmern Bedrückung der königlichen Beamten offen. Da ertheilte K. Berengar, nachdem er siegreich zurückgekehrt war, im Jahre 904 dem Bischoff Adelbert die Erlaubniß, mit Hülfe der Bürger die Stadt und ihre Mauern und Thürme wieder aufzubauen, wo es ihm gut dünke, und stellte diese in der Weise unter den Schutz des Bischoffs und seiner Kirche, daß aller Gerichtszwang innerhalb der Stadt mit Ausschließung der königlichen Beamten ihr eigenthümlich zustehen sollte [13]). Ohne Zweifel war es Berengar

---

11) *Lupi* I. 1044. Da viele Urkunden in excidio ipsius civitatis Bergomi untergegangen waren, so bestätigt der König auch diejenigen Güter, deren rechtmäßigen Besitz die Kirche nur durch das Zeugniß der Nachbarn (per inquisitionem bonorum hominum circumquaque manentium) oder die Erinnerung der Richter (per judicum recordationem) beweisen könne.

12) *Lupi* II. 14.

13) *Lupi* II. 23. *Ughelli* IV. 604. Die Fürbitten des Bischoffs Adelbert hatten vorgestellt: eandem urbem Pergamum ho-

dabei eben so sehr um einen festen Platz für seine Parthei, als um die Sicherheit der Einwohner zu thun. Doch half es ihm nicht viel; denn schon im folgenden Jahre kehrte Ludwig auf kurze Zeit zurück, und wenngleich Berengar dießmal Sieger blieb und später selbst die Kaiserkrone (916) erlangte, so konnte doch Rudolph von Burgund (922) noch vor Berengars Tode (924) hier königliche Rechte ausüben und seines Gegners Privileg bestätigen [14]). So blieb also Bergamo eine bischöffliche Stadt. Otto I. fügte 968 den Privilegien des Bischoffs Markt- und Hafenrecht hinzu [15]), Otto II. 973 den Umkreis von drei Meilen und außerhalb des-

stili quadam impugnatione (K. Arnulphs, mit dem Berengar seitdem zerfallen war) devictam, unde nunc maxime sevorum Ungarorum incursione et ingenti Comitum et suorum ministrorum oppressione tenebatur, postulantes, ut turres et muri ipsius civitatis — studio et labore praefati Episcopi suorumque concivium et ibi confugientium sub defensione ecclesiae beati Alexandri martyris in pristinum rehedificentur et deducantur — statum. Der König verfügt darauf: ut pro imminenti Comitum necessitate et paganorum incursu civitas ipsa Pergamensis rehedificetur, ubicumque predictus Episcopus et concives necessarium duxerint. Turres quoque et muri seu portae urbis labore et studio ipsius Episcopi et concivium ibidem confugientium sub potestate et defensione supradictae ecclesiae et prenominati Episcopi suorumque successorum perpetuis consistant temporibus —. Districta vero omnia ipsius civitatis, quae ad Regis pertinent potestatem, sub ejusdem ecclesiae tuitione, defensione et potestate predestinamus permanere —. Et nullus Comes seu Vicecomes — infra saepe nominatam urbem — ad causas judiciario more audiendas conventum facere presumat.

14) *Lupi* II. 125. *Ughelli* IV. 614.

15) *Lupi* II. 287.

selben einige Burgflecken nebst den darin wohnenden Arimannen und die Gerichtbarkeit über ein benachbartes Thal [16]).

Ein drittes Beispiel derselben Art ist **Cremona**. Die Privilegien, welche dieser Bischoffssitz von den Carolingern erhielt, enthalten Schenkungen oder Bestätigungen einzelner Güter und Rechte, insbesondere des von den Bürgern dem Bischoff hartnäckig bestrittenen Hafengelds (ripaticum) und die gewöhnlichen Freiheiten der auf die Besitzungen der Kirche beschränkten Immunität [17]). Die Stürme, denen Italien nach dem Abgang der Carolinger Ende des neunten Jahrhunderts unterlag, scheinen auch diese Stadt ihrer Mauern beraubt und die bischöffliche Kirche zu deren Herstellung im gemeinsamen Interesse veranlaßt zu haben. Hieraus erklärt es sich, daß schon K. Ludwig III. von der Provence 902 dem Bischoff Lando zwei Stadtthürme nahe bei einer der Kirche gehörigen Befestigung nebst Gericht und Gefällen innerhalb derselben schenkte [18]).

---

16) *Idem* II. 315.

17) Die Schenkungen Carl des Großen werden in dem Placitum eines königlichen Missus von 842 durch inquisitio und Zeugniß der Geschworenen erwiesen (*Muratori* II. 977.) und 845 durch K. Lothar I. bestätigt. *Ughelli* IV. 786. a. 852 bestätigt derselbe das Hafenrecht. *Muratori* II 27. a. 870 Ludwig II. alles Frühere. *Ughelli* IV. 788. a. 878 Carlmann dasselbe. *Muratori* VI. 364. a. 838 Carl der Dicke desgleichen. *Ughelli* IV. 790.

18) *Ughelli* IV. 792. Bitte des Bischoffs um Bestätigung der frühern Privilegien: simul et duas turres ipsius Cremonensis civitatis iuxta munitiunculam [suam et quidquid infra eandem munitiunculam fiscus] judiciario ordine erigere (*l.* exigere) potest,

Vielleicht hatte der Bischoff zunächst nur diese Thürme erbaut. Die Kirche blieb aber dabei nicht stehen, sondern umgab die ganze Stadt mit Mauern, Thürmen und Thoren zum Schutz gegen die Einfälle der Ungarn. Denn im J. 916 klagt der Bischoff Johannes bei K. Berengar, daß von den Beamten der Grafschaft Brescia, zu welcher Cremona gehörte, und von Seiten der königlichen Curtis Sexpilas Gericht darin gehalten, Einquartierung, Thorgelder und Zoll davon gefordert werde, wobei er offenbar voraussetzt, daß, weil die Kirche die Mauern hergestellt, alle diese Rechte nur ihr gebührten [19]. Hierauf und in Betracht des vielen Unglücks, das die Kirche von Cremona betroffen [20], verleiht ihr K. Berengar alle königlichen Rechte

---

eidem Cremonensi ecclesiae erigendum (*l.* exigendum) et distringendum concederimus. (Die offenbare Lücke habe ich zu restituiren versucht.) Hierauf bestätigt der König die frühern Privilegien und schenkt der Kirche: speciali dono — tam praefatas turres juxta munitiunculam suam, quamque et judiciariam exactionem reipublicae pertinentem de actis infra eandem munitionem.

19) *Ughelli* IV. 794. — quoniam occasione portarum et pusterularum ac turrium et publicarum viarum civitati Cremonensi in suae ecclesiae possessionibus paganorum incursione exstructa publici ministeriales Brixienses comitatus et pars Curtis Sexpilas placita custodire, mansionatica facere, portatica tollere et telonea ac curatam publiciter erigere (*l.* exigere) quaerebat (ob: querebatur?). Im Ganzen glaube ich den Sinn dieses corrumpirten Textes oben richtig wiedergegeben zu haben.

20) *Ibidem.* Quod nos audientes, sanctamque Cremonensem ecclesiam infinitis calamitatibus attritam et jamjam pene desolatam comperientes — hoc nostrum Imperiale praeceptum fieri decrevimus —.

innerhalb der Stadt und — das älteste Beispiel dieser Art — in einem Umkreis von fünf Meilen, der hierdurch von der Grafschaft Brescia eximirt wird; auch die Befugniß, Straßen und Canäle zum Besten der Stadt anzulegen [21]. Schon K. Rudolph von der Provence ertheilte eine Bestätigung dieses Privilegs [22], und die spätern Urkunden der Sächsischen und Frän-

21) *Ibidem*: Statuimus —, ut nullus publicae aut regiae partis procurator infra muros praenominatae civitatis dignam (*l.* aliquam) habeat potestatem, aut curatam et portaticum ibi tollat; nemo et Comes et Vicecomes — infra muros Cremonenses vel foris circa civitatem milliaria quinque placita custodiat aut mansionaticum faciat absque voluntate et permissione Johannis prescripti Episcopi ejusdem ecclesiae eique successorum; sed quidquid ad publicam partem in eadem civitate vel foris ad milliaria quinque de comitatu Brixianense — et de curte nostra Sexpilas juste et legaliter huc usque pertinuit — una cum portis et tribus (*l.* turribus) et posterulis sub integritate sancte Cremonensis ecclesiae perpetualiter donamus —. Vias quoque publicas ibidem circumcirca adjacentes ad utilitatem civitatis incidendi et fossatos faciendi licentiam praefato Joanni Episcopo suisque successoribus — donamus. Et — mercata infra spatium dictae civitatis aut extra circumquaque consecrare idem Episcopus poterit.

22) *Mur.* VI. *p.* 49. — ecclesiam a paganis et, quod magis est dolendum, a pessimis Christianis desolatam, geht auf den Schaden, der der Kirche durch die Einfälle der Ungarn und den Druck der königlichen Beamten zugefügt war. Unter den Schenkungen ist begriffen: terra posita infra eandem civitatem, quae olim pertinuit de curte juris regni nostri, quae dicitur Sexpilas. Merkwürdig ist, daß die Hörigen der Kirche, die kein Eigen haben, doch noch im placitum publicum mit ihrem Bischoff oder dessen Missus erscheinen sollen, ohne Zweifel in Criminalsachen, für welche der bischöffliche Vogt nicht competent war.

kischen Kaiser, auch eine von Pabst Alexander II. gehen nicht darüber hinaus [23]).

20. War einmal das Beispiel gegeben, so wurde es auch ohne eine solche Veranlassung nachgeahmt. So schenkte K. Hugo von der Provence im J. 924 die Stadt **Parma** mit der curtis regia, dem Gerichtszwang und allem öffentlichen Recht darin, dem Umkreis der Mauern und der Königswiese nicht weit davon [1]), desgleichen im J. 942 **Reggio** mit drei Meilen im Umkreis dem Bischoff der Stadt [2]). Ein solches Weichbild fügte der erstgenannten Stadt erst Otto der Große im J. 962 hinzu, und zwar mit ausdrück-

---

23) Otto I. a. 973. *Mur.* VI. 51. Otto II. a. 978. *Idem* I. 998. Otto III. a. 996. *Idem* I. 417. Heinrich II. a. 1004. *Idem* VI. 53. Conrad II. a. 1031. *Idem* I. 417. Heinrich III. a. 1048. *Ughelli* IV. 808. Heinrich IV. a. 1058. *Ibid.* 809. Pabst Alexander II. a. 1066. *Ibid.* 810.

1) Ueber die unächten ältern Diplome (*Ughelli* II. 182 *sqq.*) s. o. §. 16. Note 2. Das im Text erwähnte ist das älteste, welches seinem Inhalt nach ächt sein kann. Es enthält die Bestätigung früherer praecepta und stimmt in der Sache mit dem unächten Privileg K. Carlmanns von 872 überein. *Ibid.* 192. Ein gleichlautendes von 930 (*ibid.* 198) wird in einem Placitum v. 935 angeführt. *Mur.* II. 938.

2) *Mur.* I. 661. VI. 44. Pro ampliori quoque stabilimento jam fatae sanctae Regiensis ecclesiae terram iuris Regni nostri, quae conjacere videtur in civitate Regia a tribus miliariis in circuitu, una cum muris et fossatis, atque teloneo et stradatico, — omnemque publicam functionem largimur —. Einen Uebergang hierzu bildete das Privileg K. Ludwig III. von 900, worin dem Bischoff neben der Immunität seiner Besitzungen das Recht gegeben wird, die bischöffliche Kirche mit einer Befestigung zu umschließen und die Straßen und Märkte der Stadt nach Belieben zu verlegen. *Ughelli* V. *Appendix* 1575.

licher Erwähnung des Grundes, um dadurch den vorgekommenen Streitigkeiten zwischen dem Bischoff und dem Grafen von Parma vorzubeugen [3]. In demselben Jahre wurde das Weichbild von Reggio auf vier Meilen erweitert [4], das von Asti im Umkreis von zwei Meilen bestätigt [5]. Aehnliches geschah in andern Städten um dieselbe Zeit [6]. Die Ottonen sind hierin nur dem Beispiel ihrer Vorgänger gefolgt.

---

3) *Ughelli* II. 199. — Nos vero considerantes, et per mala omnia, quae acciderint saepe inter Comites ipsius comitatus et Episcopos ejusdem ecclesiae, ut penitus praeterita lis et schisma evelleretur, — concedimus et largimur et de nostro jure et dominio in ejus jus et dominium omnino transfundimus atque delegamus murum ipsius civitatis et districtum et telonium et omnem publicam functionem tam infra civitatem quam extra ex omni parte civitatis infra tria miliaria, destinata scilicet et determinata per fines et terminos —. Die Einwohner dieses Bezirks sollen kein Placitum besuchen als das des Bischoffs, und dieser soll den Gerichtszwang haben tanquam nostri Comes palatii. Und noch einmal: ut sit noster Missus et habeat potestatem deliberandi — tanquam nostri Comes palatii. Vgl. unten §. 22. Note 14.

4) *Tiraboschi Mod.* I. 124. Nur hierauf, nicht auf die ganze Grafschaft, wie Eichhorn II. §. 222. Note g. von dieser Urkunde annimmt, gehen auch die spätern königlichen Bestätigungen bis auf die K. Friedrichs I. v. 1160 bei *Mur.* VI. 249.

5) *Ughelli* IV. 494. K. Heinrich III. erweiterte es 1041 auf sieben Meilen (*ibid.* 506), und dieß bestätigt noch K. Heinrich VII. im J 1310. (*ibid.* 551.)

6) Novara: die ältern Privilegien von 854, 878, 901 begründen nur Immunität der Kirchengüter. *Mur* I. 926. 928. VI. 324. Eine Urkunde von Otto d. Gr., die *Ughelli* IV. 952. nach 967 setzt, verleiht dem Bischoff die Gerichtbarkeit über alle freien Leute in der Stadt und per 24 stadia (?). — Lodi: eine Urkunde v. K. Otto dem Gr.

Dagegen erreichten die bischöfflichen Immunitäten erst zu Ende des zehnten und Anfang des eilften Jahrhunderts ihre letzte Entwicklung dadurch, daß der ganze Comitatus der Stadt, der von nun an auch Episcopatus heißt [7]), ja selbst benachbarte Grafschaften ihnen einverleibt und somit mehr oder weniger geschlossene geistliche Territorien gebildet wurden. Hierin hat also Italien Deutschland nicht zum Muster dienen können, wo Gleiches um dieselbe Zeit vorkommt [8]).

---

verleiht dem Bischoff die Stadt mit Mauern und Thoren und einem Umkreis von sieben Meilen. *Ughelli* IV. 900. Nach der Zerstörung und Wiederherstellung von Lodi 1164 durch K. Friedrich I. bestätigt. *ibid.* 912. — Bergamo: s. ob. S. 103. — Acqui: die Urk. K. Guido's v. 891 enthält nur die Schenkung einer Kirche nebst Zubehör; vgl. Leo, Lomb. St. I. 63. Otto II. verlieh 978 alle königlichen Rechte in der Stadt und 3 Meilen im Umkreis. *Moriondi*, *Mon. Acq.* I. 2. 7. — Piacenza: Otto III. schenkt 997 dieselben Rechte im Umkreis von 1 Meile. Böhmer Regesten 798. — Modena: Conrad II. im J. 1026 innerhalb drei Meilen. *Ughelli* II. 141. — Brescia: derselbe 1037 innerhalb 5 Meilen. *Ughelli* ed. 2. IV. 539 u. s. w.

7) Urk. von 1035. *Lünig Cod. Ital.* IV. 1410. — quantum Episcopatus ipsius comitatus (*sc.* Parmensis) distenditur. Urk. v. 1044. *Mur.* VI. 53. Adelgerius — Missus — Regis — omnibus militibus *etc.* — in Episcopatu Cremonensi seu in Comitatu habitantibus. Urk. v. 1183. *Mur.* IV. 291. — civitatem Dertonae et Episcopatum et Comitatum. Vgl. Eichhorn II. §. 222. Note i.

8) Eichhorn II. §. 222. Note f. g. h. — Die ältesten Beispiele der Verleihung einer ganzen Grafschaft, die aber nicht eigentlich hierher gehören, sind: 1) Kloster Bobbio: im J. 977 wird der Abt mit der Grafschaft dieses Namens belehnt. *Ughelli* IV. 1353. Die ältern ähnlichen Privilegien bis zum Jahr 856, wo die Grafschaft cum mero et mixto imperio verliehen wird, sind offenbar unächt, wie *Mur.* VI. 35. bemerkt. Das Bisthum Bobbio wurde erst 1014 von K. Hein-

Von Schenkung des ganzen Comitatus der Stadt finde ich folgende Beispiele: Vercelli durch Otto III. im J. 999 [9]); Trient durch Conrad II. im J. 1027 [10]); Parma durch denselben Kaiser im J. 1029 für den Todesfall des Grafen Bernhard ohne männliche Leibeserben [11]), wie auch sonst öfter das Aussterben des Grafengeschlechts die Veranlassung gewesen sein mag; im J. 1035 unbedingt [12]); Modena im J. 1038 [13]); Bergamo durch K. Heinrich III. im J. 1041 [14]) u. s. w.

Die Schenkung benachbarter Grafschaften oder Grafschaftstheile kommt als Erweiterung des städtischen Comitats, aber auch ohne diesen vor. So erhielt der Bischoff von Trient durch König Conrad II. im Jahre 1028 die Grafschaften Venusta und Botzen, nachdem

---

rich II. gestiftet, und erlangte nur allmählig die Herrschaft über das Kloster und damit die Grafschaft. 2) Den Episcopus Tarantasiae beschenkte K. Rudolph von Burgund 996 mit der Grafschaft gleiches Namens, die aber keine Stadt enthielt. *Mur.* I. 416.

9) Böhmer, Regesten 845. Bestätigt 1054 durch K. Heinrich III. (*Ughelli* IV. 320.) und später bis auf Friedrich I. und Heinrich VI. Unter Heinrich VII. wird deshalb der Bischoff Comes genannt. *ibid.* 1108.

10) *Ughelli ed.* 2. V. 591.

11) *Ughelli* II. 208. — post decessum videlicet Bernardi Comitis Widonis [filii?], nisi forte de conjuge sua Ita nomine filium habuerit masculinum.

12) *Ughelli* II. 210.

13) *Mur.* I. 446. VI. 42.

14) *Ughelli* IV. 634. *Lupi* II. 609. — Comitatum ejusdem civitatis cum omnibus ad se pertinentibus tam intra civitatem quamque et foris donec compleatur terminus suus. Finis vero hujus comitatus — est ita *etc.*

ihm im Jahr zuvor der städtische Comitat verliehen worden [15]). Dagegen hat sich der Comitat der Bischöffe von Novara und Cremona nie über das nächste Weichbild der Stadt ausgedehnt; doch erhielt jener von K. Heinrich II. im J. 1014, von K. Conrad II. und Heinrich III. im Jahre 1028 benachbarte Grafschaften [16]), und Letzterer von der Markgräfin Mathilde im J. 1098 den Comitat der Insula Fulcherii mit dem Castrum Crema geschenkt [17]). Die Immunität des Bisthums Como beschränkte sich auf die im Comitat Mailand liegenden einzelnen Güter der bischöfflichen Kirche. Zu diesen kamen dann durch königliche Verleihung die Grafschaften Belinzona, Mesaucum, Chiavenna und ein Theil des Vicecomitats Veltlin und der Grafschaft Leuco [18]). Am ausgedehntesten waren die Territorien des Patriarchen von Aquileja und des Erz-

---

15) *Ughelli* ed. 2. V. 592.

16) Urk. K. Heinrich II. v. 1014. *Ughelli* IV. 956. — Comitatulum, qui in valle Ausula infra ipsius Episcopatus parochiam adjacere dignoscitur. Urk. K. Conrad II. u. K. Heinrich III. von 1028. Comitatus de Plumbia und de Oxula.

17) *Ughelli* IV. 812.

18) Otto III. bestätigt 988 die Besitzungen des Bischoffs, darunter: Belinzona et Comitatu Berizoneo, ferner: pischariae cum ripa lacus Cumani et Mezolae, vel quidquid fuit de comitatu Leuco. *Ughelli* V. 264. Die Grafen von Leuco waren 975 ausgestorben. *Lupi* II. 338. K. Conrad II. schenkt 1026 den Comitatus Mesaucinus. *ibid.* 272. Heinrich II. 1006 den halben Vicecomitat Vallis Tellinae *ibid.* 269. Die Clause und Brücken von Chiavenna bestätigte dem Bischoff schon Lothar I. im J. 824. *ibid.* 249. Daß die Grafschaft später dazu gehörte, ergiebt ein Urtheil K. Friedrich I. v. 1153. *ibid.* 285. Unächt ist offenbar das Diplom Carl d. Gr. v. 803. *ibid.* 245.

bischoffs von Ravenna. Jenem schenkte 1077 K. Heinrich IV. ganz Friaul und Istrien [19]). Dieser besaß um dieselbe Zeit durch päbstliche Verleihung fast alle Grafschaften des Exarchats [20]).

21. Auch würde es unrichtig sein, für **alle** größeren Bischoffssitze die Ausdehnung der Immunität über die ganze Stadt, ein Weichbild von einigen Meilen oder gar die ganze Grafschaft anzunehmen. In mehreren, und zwar gerade solchen, die später in der Entwickelung städtischer Freiheit eine wichtige Rolle spielen, blieb sie auf die zerstreut liegenden Besitzungen der bischöfflichen Kirche beschränkt [1]). Bestimmt läßt sich dieß nachweisen für Bologna [2]), Man-

---

19) *Carli, antichità Italiche* IV. 148. aus *Ughelli ed.* 2. V. 57.

20) Aufzählung derselben in dem Diplom Heinrich IV. von 1063. *Ughelli* II. 361. Kaiser und Pabst wirkten bei diesen Verleihungen zusammen. Die älteste ist von Pabst Gregor V. von 997. *ibid.* 349. *Fantuzzi* V. No. 36. p. 264. Honorius II. bestätigte 1125 dem Erzbischoff: Exarchatum Ravennae, qui Romanae ecclesiae juris est. *Ughelli* II. 365. Friedrich I. 1160 alles in dem Diplom Heinrich IV. Aufgezählte mit Vorbehalt der durch den königlichen Missus auszuübenden Rechte. *ibid.* 370. *Fantuzzi* V. *No.* 47. *p.* 288.

1) Wie scharf man Beides unterschied, wird deutlich durch eine Urk. v. 1186 bei *Fantuzzi* VI. *No.* 27. Vor dem Erzbischoff von Ravenna als Delegirten K. Friedrich I. klagt der Bischoff von Imola: super tota et integra jurisdictione totius comitatus Imolae. Der Gegner, Bertoldus de Gonisberg, totius Italiae legatus, bestreitet dieß (im Namen des Kaisers) und gesteht nur die Immunität der Güter zu. Hierauf erkennt auch der Erzbischoff.

2) Denn noch Friedrich II. bestätigt 1220 (*Ughelli* II. 22.) nur: plenam jurisdictionem omnium castrorum et locorum ejusdem Episcopi et ecclesiae Bononiensis, und weder das der Stadtgemeinde

tua[3]), Padua[4]), Verona[5]), Treviso[6]). Besonders merkwürdig ist, daß für **Mailand** kein ächtes Diplom die Herrschaft des Erzbischoffs über die Stadt bezeugt[7]).

---

gegebene Privileg, noch der Costnitzer Friede, noch die Statuten sollen dem entgegenstehen. Der Costnitzer Friede reservirt aber ausdrücklich den Bischöffen, die die Gerichtbarkeit in der Stadt hergebracht, das Recht, die Consuln damit zu belehnen. Davon ist hier keine Rede.

3) Alle Diplome gehen nur auf die Immunität der Kirchengüter und auf einzelne Regalien, als Münze, Marktrecht, Zoll, Hafengeld u. s. w. Otto III. v. 997. *Mur.* II. 699. Heinrich II. v. 1020. *Id.* VI. 330. Conrad II. v. 1037. *Id.* I. 611. Heinrich III. v. 1045. *Id.* VI. 416. Desselben v. 1055. *ibid.* 417. Friedrich I. v. 1160. *ibid.* 251. Dagegen hat die Bürgerschaft frühzeitig königliche Freibriefe erhalten, s. unten §. 25. Note 2.

4) Auch hier enthalten die Privilegien Ludwig II. v. 855 (*Mur.* II. 56.), Otto I. v. 964 (*Ughelli* V. 405.), Otto III. von 998 (*Mur.* I. 235.), Conrad II. v. 1027 (*Ughelli* V. 410.), Heinrich III. v. 1049 (*Mur.* II. 711.), Heinrich IV. v. 1058 (*Idem* VI. 331.), desselben von 1079 (*Idem* II. 74.) nur die Immunität der Besitzungen und einzelne Regalien. Der Comitatus de Saccho in der Urk. Friedrich I. v. 1161 (*Mur.* VI. 243.) ist nur eine Curtis regia dieses Namens mit Grafenrecht über die dazu gehörige Herrschaft.

5) S. die Diplome Berengar I. v. 886, Otto I. v. 967 u. Friedrich I. v. 1154. *Ughelli* V. 628. 636. 738. Nur in dem letzten ist von dem Comitatus Veronensis die Rede. Daß darunter aber nicht die Grafenrechte über die Stadt gemeint sein können, beweist der Umstand, daß in derselben Zeit, was von diesen Rechten die entwickelte Stadtfreiheit übrig gelassen, durch den Grafen von Verona ausgeübt wurde. S. §. 30. Note 5.

6) Die Kaiserurkunden des zehnten Jahrhunderts betreffen nur einzelne Schenkungen; die Privilegien K. Conrad II. v. 1026, Heinrich IV. v. 1065 und 1070, Conrad III. v. 1142 die Immunität auf den Gütern der Kirche. *Ughelli*, *ed.* 2. V. 510—519.

7) *Ughelli* IV. 97. hat zwar ein Diplom Carl des Großen von 810, worin dem Erzbischoff Petrus die ganze Grafschaft übertragen wird.

Was anerkannt unkritische Chroniken der spätern Zeit davon erzählen [8]), hat kein Gewicht gegen die urkundliche Nachricht, daß noch im J. 1045 der Markgraf von Mailand als Comes civitatis innerhalb der Stadt Gericht hielt [9]). Die Jurisdiction des Erzbischoffs war

---

Allein eben dieser Inhalt, der zu der Zeit durchaus nicht paßt, beweist seine Unächtheit, und sonst hatte die erzbischöffliche Kirche kein ähnliches Privileg aufzuweisen. Leo, Lomb. Städte S. 93 folg. versucht daher einen künstlichen Beweis aus unbestimmten Nachrichten der Chronisten, den ich nicht für geführt halten kann. Auch Raumer, Hohenstaufen V. S. 185., nimmt dasselbe ohne Beweis an. Denn selbst der angeführte *Galv. Flamma ad a.* 1185 sagt nichts davon. — Ist die hier vertheidigte Ansicht richtig, so kann auch der nach *Giulini* II. 429. in Mailand, nicht in ganz Italien, übliche Ausdruck: corpi santi, für das nächste Weichbild der Stadt (terrae suburbanae) im Gegensatz der ländlichen Kirchspiele (plebes, pievi) nicht die bischöffliche Immunität bezeichnen. Vgl. dagegen Leo a. a. O. S. 84 folg.

8) *Flos florum ad a.* 947 bei *Ughelli* IV. 131. Illo tempore et per longa tempora ante Archiepiscopus Mediolani erat dominus temporalis et spiritualis civitatis Mediolani et in circuitu per tria miliaria; et regebatur civitas per Consules (?) datos per Archiepiscopum, quibus ensem ipse dabat cum regere inciperet; aliquando per Capitaneos (?) factos per Archiepiscopum, in qualibet porta specialis parentela regebat *etc.*

9) Zwei Placita in Mailand unter dem Vorsitz des Azo Marchio et Comes istius civitatis v. 1045. *Mur.* IV. 9. Daß in demselben Jahr der Erzbischoff, der vor den innern Partheikämpfen nach Monza gewichen war, daselbst starb, und daß kaiserliche Gesandte den Frieden herstellten, woraus Muratori es erklärt, genügt dazu nicht. Leo, der ein zu großes Gewicht darauf legt, daß im Jahre 1021 der Markgraf Hugo Comes istius comitatus Mediolanensis genannt wird (vgl. §. 12. Note 2. und §. 23. Note 3.), hält den Ausdruck unserer Urkunde für einen leeren Titel oder für Ungenauigkeit des Schreibers. Allein im eilften Jahrhundert, wo jene Verhältnisse noch neu waren, war man wohl weder ungenau, noch freigebig mit diesem Titel,

also auf einen Theil der Stadt und des Stadtgebiets beschränkt, sein Einfluß auf die Bürgerschaft aber auch so noch bedeutend genug, zumal wenn er einer mächtigen städtischen Familie angehörte [10]), oder es ihm gelang, den Adel durch Belehnung mit Kirchengütern in seine Vasallenschaft zu ziehen [11]). Daher finden wir, daß von ihm Krieg gegen benachbarte Städte, ja Empörung gegen den Kaiser ausging [12]). Die Erweiterung seiner Jurisdiction wurde ohne Zweifel durch

---

und die Hauptsache bleibt immer, daß der Graf innerhalb der Stadt Gericht hält, wovon in bischöfflichen Städten Italiens sich kein Beispiel findet. In Zürich, worauf sich Leo beruft, hatte das Frauenmünster nur Immunität der Güter. Eichhorn, Zeitschr. I. 216.

10) *Arnulph. hist. Mediol.* I. 10. a. 980. Jam — successerat Gotefredo Landulphus Archiepiscopus, qui propter nimiam patris ac fratrum insolentiam gravem populi perpessus est invidentiam. Instabant enim prae solito civitatis abuti dominio. Unde cives indignati etc. S. unten §. 27. Von Herrschaft des Erzbischoffs über die Stadt, worauf es Leo, Lomb. St. S. 94. mit willkührlicher Aenderung des Textes (instabat) bezieht, ist hier gar nicht die Rede. Seine Familie war die mächtigste der Stadt, schon sein Vater Bonizo hatte sie durch Gunst des K. Otto beherrscht, wie ein Herzog seine Burg, sagt *Landulph. sen.* II. 17., nicht daß er Dux gewesen, wie Leo annimmt, und der Mißbrauch, den sie von ihrem überwiegenden Einfluß machten, regte die Bürgerschaft auch gegen den Erzbischoff auf.

11) Auch dieß wird von Erzbischoff Landulph erzählt. S. unten §. 27.

12) Im J. 1028 führt der Erzbischoff von Mailand Krieg gegen Lodi; 1037 ist er das Haupt der Auflehnung gegen K. Conrad II. *Mur.* IV. 7 *sqq.* Wie er auch seine geistliche Macht zu brauchen wußte, zeigt der Vorgang v. 1127, wo er durch Schließung der Kirchthüren die Bürger zur Kriegserklärung gegen Como zwang. *Ibid.* 52.

die frühzeitig mächtig gewordene Bürgerschaft verhindert, mit der wir ihn schon Ende des zehnten Jahrhunderts in lebhaftem Kampfe finden. In andern Städten mag der Einfluß eines mächtigen Grafengeschlechts dem Bischoff bei dem Kaiser entgegengestanden haben. Daß, wie es scheint, alle Städte in Tuscien von der bischöfflichen Herrschaft freiblieben [13]), hatte wohl seinen

13) Dafür spricht der Mangel an bischöfflichen Immunitätsprivilegien. Insbesondere ist es merkwürdig, daß Lucca, so reich an Urkunden, keine aufzuweisen hat. Im alten Sitz des Markgrafen gelang es dem Bischoff wohl am wenigsten, die Exemtion zu erhalten. — Für Florenz soll eine Sage bei Villani den Mangel des urkundlichen Beweises vertreten. — Arezzo hat die Immunität früh erhalten, aber sie ist stets auf die Güter der Kirche beschränkt geblieben. Schon Carl der Große nahm sie 783 in seinen Schutz. *Mur.* VI. 360. Lothar I. bestätigte 843 die Immunität ihrer Besitzungen. *Id.* V. 942. Carl der Kahle gab 883 das merkwürdige, für alle bischöfflichen Kirchen geltende Immunitätsprivilegium insbesondere der zu Arezzo. S. oben Seite 95. K. Ludwig III. bestätigte ihr 901 (*Mur.* II. 50.), K. Berengar 916 dieselben Rechte (*Id.* I. 938.), und die Privilegien Heinrich VI. und Friedrich II. von 1225 enthalten nicht mehr. *Ughelli* I. 471. Wenn also in zwei Placiten v. 1059 und 1080 (*Mur.* I. 966. 765.) der Bischoff sich Comes nennt, so kann sich dieß keines Falls auf die Grafschaft Arezzo beziehen. — Pisa: 1089 schenkt K. Heinrich IV. der erzbischöfflichen Kirche auf Fürbitte des Vicecomes civitatis und ob fidem civium zwei Curtes. *Ughelli* III. 530. 1116 nimmt K. Heinrich V. auf Bitte der Stadt die Kirche in seinen Schutz und bestätigt die Immunität ihrer Güter. *ibid.* 432. Desgleichen bestätigt 1138 K. Conrad III, 1178 K. Friedrich I. nur die Besitzungen nebst placitum und fodrum auf denselben. *ibid.* 454. 483. — Pistoja erhielt 998 eine Bestätigung der Kirchengüter von Otto III., vom Gericht ist dabei nicht die Rede. *Mur.* II. 9. Im zwölften Jahrhundert wurde der Stadt die Grafschaft durch kaiserliche Urkunden bestätigt. *Ughelli* III. 367. — Volterra: 1052 befreit K. Heinrich III. die

Grund in der überwiegenden Macht des Markgrafen [14]), und die späte Entwicklung städtischer Freiheit in dem größten Theil dieser Landschaft war davon die weitere Folge. Nur Pisa macht in dieser Hinsicht eine Ausnahme, dessen Bürgerschaft, durch Seehandel früh mächtig geworden, ihren Zusammenhang mit dem Kaiser gegen die Anmaßungen des Erzbischoffs sowohl als des Markgrafen zu erhalten wußte [15]).

22. Mochte sich nun die bischöffliche Immunität über die ganze Stadt und Grafschaft, oder nur auf Stücke derselben erstrecken, im ersten Fall war die ganze Bürgerschaft, im letztern ein Theil derselben der Jurisdiction des Bischoffs unterworfen, und die Frage, durch welche Beamte er sie ausübte, greift in die Entstehungsgeschichte der städtischen Freiheit ein [1]).

Schon nach den Capitularien sollte der Bischoff in jeder Grafschaft, wo er Güter besaß, einen Advo-

---

Geistlichkeit und was ihr gehört von der Gerichtbarkeit des Grafen und bestätigt die Privilegien des Bisthums. *Mur.* III. 641. — In Siena bestätigt 1186 K. Heinrich VI. der Stadt die Gerichtbarkeit auch über die Leute des Bischoffs und das Fodrum vom Bischoff selbst. Also selbst die Immunität der Güter hatte dieser nicht gehabt oder sie war ihm verloren gegangen. *Mur.* IV. 469.

14) Auch von ihm erbaten daher die Bischöffe die Bestätigung ihrer beschränkteren Rechte. So Pisa 1160, Arezzo 1188. *Ughelli* III. 465. I. 467.

15) Vergl. unten §. 25. das den Pisanern von K. Heinrich IV. ertheilte Privileg.

1) Vergl. *Muratori*, *Antiq. Ital. Vol.* V. *Diss.* 63. *de Advocatis ecclesiae et Vicedominis.* Eichhorn I. §. 188. II. §. 324.

catus (Vogt) haben [2]), der zugleich Vertreter der Kirche und ihrer Hintersassen im königlichen Gericht [3]), und Richter über die Letztern nach Hofrecht, später selbst nach Volksrecht war [4]). Bei der Ausdehnung, die die bischöfflichen Immunitäten schon gewonnen hatten, befand sich ein bedeutender Theil der Justizverwaltung in den Händen dieser Kirchenvögte. Ihre Qualifikation lag daher eben so wohl im öffentlichen Interesse als die der königlichen Richter, und wurde nicht bloß durch Gesetze normirt [5]), sondern auch durch die Mitwirkung des Grafen bei ihrer Bestellung von Seiten des Bischoffs gesichert [6]). Dieser Mitwirkung, die wie andere Amtsrechte eigennützig geübt werden mochte, entging der Bischoff durch das vom Könige häufig erbetene Recht ganz freier Wahl des Vogts [7]).

---

2) *L. Long. Pippini* 7. *Lotharii* 7. 96. *W.* III. *p.* 612. 638. 657. Die Beschränkung auf zwei hing mit ihrer Befreiung von öffentlichen Lasten zusammen. *L. Long. Lothar.* 18. *p.* 585. Urk. v. 848. *Mur.* II. 53.

3) *L. Long. Caroli M.* 9. 100. oben §. 16. Note 9. 10. *L. Long. Loth. citt.*

4) Privileg Ludwig d. Fr. v. 856 für die Kirche zu Worms. *Mur.* II. 450. — totum ad manus Episcopi ejusque advocati respiciat. Lothar I. v. 845 für das Kloster Novalicium, oben §. 17. Note 4. — per ministros et ordines ipsius monasterii. Carl des Kahlen v. 883 für alle Kirchen, oben §. 17. Note 6. — per patronum seu Advocatum; u. s. w.

5) *L. Long Car. M.* 22. 55. *Lud. pii* 56. Dahin gehörte auch die Bestimmung, daß kein Comes oder Centenarius Kirchenvogt sein dürfe. *L. Long. Lud. pii* 46.

6) *L. Long. Car. M.* 64. *Loth.* 10.

7) Dieß erhielt der Bischoff von Reggio 882 von Carl dem Dicken, *Mur.* V. 280., der von Arezzo 898 von K. Lambert, *ibid.* 282.

Verschieden davon war noch der Fall, wenn der König Kirchen [8]) oder Klöstern, die in seinem unmittelbaren Schutz standen, einen Schirmvogt bestellte [9]), oder den gewählten als solchen bestätigte [10]). Unter königlichem Ansehen übte ein solcher die Schirmvogtei um so nachdrücklicher, während die Vertretung vor Gericht unter seiner Leitung einem gewöhnlichen Kirchenvogt überlassen blieb [11]).

Auch über die erweiterten Immunitäten des zehnten und eilften Jahrh. übten Kirchenvögte (Advocati [12]),

8) Hierauf geht *Capit.* V. 23. VII. 392. In Lombardischen Urkunden sind mir jedoch keine Beispiele vorgekommen.

9) Urk. v. 841. *Mur.* V. 278. Auf die Bitte der Aebtissin eines Nonnenklosters zu Pavia: ut et Tutorem monasterii sui illi concederemus, bewilligt es K. Lothar I.: Leonem et Johannem Comites constituimus ad hujuscemodi advocationem.

10) Urk. v. 857. *Mur.* V. 280. Der Stifter und Abt eines Klosters in Kärnthen war unter Zustimmung der Mönche mit zweien Brüdern schriftlich übereingekommen: ut Missi eorum existerent, ut ubicunque necessarium eis foret, amminiculum ferrent. K. Ludwig II., der das Kloster bereits in sein Mundeburdium genommen, bestätigt dieß und erklärt: memoratis germanis omnem Missaticum de predicto conferimus monasterio, ut nostro mundeburdio et nostra auctoritate sub eorum maneat tuitione.

11) Die angeführte Urkunde fährt fort: Concedimus quoque Advocatum habere — et invigilet, ut nullus quis — eorum vel possessionibus invasionem — faciat. Dieß ist offenbar der gewöhnliche Kirchenvogt, von dem es dann heißt: praedictorum germanorum consistat defensione.

12) Das Recht sie frei zu wählen, wird auch jetzt noch vom König erbeten. K. Heinrich II. ertheilt es 1022 einem Kloster in Arezzo, *Mur.* V. 284. Conrad II. 1037 dem Bischoff von Mantua, wobei auch die Freiheit des Vogts von öffentlichen Lasten erwähnt wird. *Id.* I. 612. Heinrich III. 1052 dem Bischoff von Acqui. *Moriondi Mon. Acq.* I. 32.

Missi Episcopi [13])) die dem Bischoff zustehende Grafengerichtbarkeit, jedoch mit dem Rechte eines königlichen Missus oder Pfalzgrafen [14]). Auch der vom König bestellte Schirmvogt hatte Antheil an der Jurisdiction und ihren Früchten [15]). Daß bei ihrer Ausübung die Schöffen des Grafengerichts (Judices civitatis) mitwirkten, muß angenommen werden, obgleich es in Ermangelung aller Urkunden über Placita der Vögte an direkten Beweisen dafür fehlt.

Der Vicedominus, früher meist Geistlicher, ist

---

13) Missi Episcopi in den Immunitätsprivilegien von Novara post 967, von Modena 1038, von Bergamo 1041, sind dasselbe wie der Advocatus in dem von Belluno von 1031 (*Ughelli* V. 174.) und vielen andern.

14) In dem Privileg Otto d. Gr. für Lodi (§. 20. Note 6.) heißt es: Episcopus ipsius civitatis aut Missus, quem ipse delegaverit, noster etiam Regius existens Missus, ita definiat. Und in dem für Parma v. 962 (oben §. 20. Note 3.): concedimus ejusdem Episcopi (vgl. Urk. v. 1004. *Mur.* VI. 47.) Vicedomino, ut sit noster Missus et habeat potestatem deliberandi et definiendi atque dijudicandi tanquam nostri Comes palatii.

15) Urk. v. 1050. *Mur.* V. 291. K. Heinrich III. auf die Bitte des Abts von S. Zeno zu Verona: ut ex nostris fidelibus duos ei concederemus Advocatos, Berifredum videlicet et David, qui causam monasterii procurent advocationis gratia, gewährt dieß und bestimmt: ut memorati vasalli nostri in quibuslibet comitatibus seu pagis Advocati illius existant de rebus supradictae ecclesiae —. Und da die königlichen Beamten auf diesen Gütern keine Gerichtbarkeit haben, prenominatis Advocatis — concedimus potestatem placitandi — in omnibus rebus ac possessionibus S. Zenonis monasterii; eo tantum videlicet ordine, ut — de omni generali placito, semel in anno facto, tertiam portionem in beneficia suae militiae consequantur.

Verwalter der Kirchengüter und vertritt als solcher die Kirche bei Rechtsgeschäften [16]) und vor Gericht [17]). Seltener nimmt er an der bischöfflichen Gerichtbarkeit Theil [18]).

Daß der Bischoff einen Comes [19]) oder Vicecomes [20]) gesetzt, finde ich nicht.

---

16) Aus dem neunten Jahrhundert, *Fumagalli Cod. Ambr.* No. 46. 67. *Lupi* I. 635.

17) Urk. v. 796: Arnulfus Vicedominus vindicirt für die bischöffliche Kirche zu Pisa drei Leibeigne. *Mur.* V. 312. — Pl. v. 902: Der Archipresbyter und Vicedominus der bischöfflichen Kirche zu Lucca tritt für diese als Kläger auf. *ibid.* 310. — Pl. v. 1001, worin der Vicedominus mit dem Advokaten der Kirche zu Ravenna für diese auftritt. *Fantuzzi* I. No. 71. In einem andern v. 1018 ist der Vicedominus selbst zugleich Advokat. *ibid. No.* 85. Ebenso in einer Urk. v. 1058. *Mur.* I. 964.

18) Als bischöfflicher Gerichtsbeamter für die Immunität erscheint er in Parma 962 und 1004, s. Note 14. Als Richter der Hörigen der Kirche 882 in Mailand, *Fumagalli Cod. No.* 121. Als Beisitzer des Bischoffs 844 ebendaselbst, *ibid.* No. 57. in Ravenna 1018, *Fantuzzi* I. *No.* 85. Als Gerichtsbote des Bischoffs 803 in Pisa, *Mur.* V. 318. in Mailand 859, *Fumagalli Cod. No.* 81.

19) Wie Eichhorn II. §. 222. Note l. für Deutschland bezeugt. Solche sind ohne Zweifel der Comes urbis Coloniensis, Bunnensis u. s. w., die Günther, *Cod. dipl. Rheno-Mosell.* I. Register *h. v.* aus dem zwölften Jahrhundert anführt, also von den Stadtgrafen in Italien durchaus verschieden.

20) Dieß nimmt Leo, Lomb. Städte S. 85. an, aber ohne allen Beweis. Die Immunitätsprivilegien schließen unter den königlichen Beamten stets auch den Vicecomes aus, was nicht geschehen könnte, wenn dieser nur vom Bischoff bestellt worden wäre. Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert kommen Vicecomites als Vasallen der Bischöffe vor, aber diese führen den Titel als Besitzer einer Burg oder Herrschaft. *Fantuzzi* III. 33. IV. 268. V. 165. 167. *Mur.* I. 442.

23. Was aber wurde unter diesen Umständen aus den königlichen Beamten, insbesondere den Comites? In der Stadt übten sie ihre Jurisdiction nur so lange und an solchen Orten, wo die Immunität auf die Güter der bischöfflichen Kirche beschränkt blieb, und führten daher auch ferner mit vollem Recht den Namen Comes civitatis [1]).

Wurde die Stadt und ihr Weichbild bischöfflich, so mußten sie weichen. Placita halten sie noch in fernern Theilen der Grafschaft [2]), und daß sie nur über diese Gewalt haben, nicht mehr über die Stadt, bezeichnet die von nun an constante Benennung Comes Comitatus [3]). Comes civitatis kann der Graf nicht mehr

---

1) So in Mailand noch 1045, s. oben §. 21. Note 9., in Padua 1077. *Mur.* I. 458.

2) Sehr deutlich läßt sich dieß nach Lupi's trefflicher Abhandlung *de comitibus Bergomi* (*Cod.* II. *p.* 494.) in seiner Urkundensammlung verfolgen. Im Jahre 903 hatte König Berengar dem Bischoff die Stadt geschenkt. Alle Placita des Grafen von Bergamo seitdem, z. B. von 919, 923, 962, 993, 1026, sind außerhalb der Stadt, die letzten selbst außerhalb des Kreises von drei Meilen. Im Jahre 1110 autorisirt er zwar infra civitate Pergami einen Verkauf von Minderjährigen (*Lupi* II. p. 865.), allein dieß beweist nur, daß man Handlungen der freiwilligen Gerichtbarkeit dem Grafen auch später, selbst nach entwickelter Stadtverfassung (der erste Consul kommt 1109 vor), gestattete.

3) So in Bergamo 923 (*Lupi* II. 128.), in Modena 989 (*Mur.* I. 306.), in Lodi 1000 (*ibid.* 455.), in Reggio 1001 (*ibid.* 407.), in Piacenza 1041 (*Tirab. Non.* No. 117.), in Parma 1045 (*Mur.* I. 423.) und später. — Als entscheidender Beweis für die Ausschließung des Grafen aus der Stadt kann diese Bezeichnung indeß nicht angesehen werden, denn sie kommt früher vor, wo an diese noch nicht gedacht wurde,

heißen[4]. — Wurde endlich der ganze Stadt-Comitat Eigenthum des Bischoffs, so blieb der Graf und sein Geschlecht auf einen etwa früher abgezweigten Theil der Grafschaft[5]) oder seine eigenthümlichen Herrschaften beschränkt, die häufig ausgedehnt genug und längst mit Immunitätsrechten versehen waren (Ruralgrafschaften)[6]. Ihren Namen führten solche Grafengeschlech-

---

z. B. in Cremona 815 (*Tirab. Non.* II. 47., der freilich die Aechtheit bezweifelt), in Mailand 892 (*Fumag. Cod. Ambr.* No. 131.), 901 (*Mur.* I. 717.), in Verona 910, 911, 914, 918, 921 (*Tirab. Non.* No. 72. 76. II. p. 94. 98. *Mur.* II. 246. 255. *Ughelli* V. 636.) und später in Städten, die nie bischöfflich geworden sind, z. B. in Mailand 1021 (s. oben §. 21. Note 9.), in Verona 1023 u. 1073 (*Mur.* I. 466. 401.) und dazwischen 1055 die andere Benennung Comes de civitate (*Tirab. Non. No.* 163.), in Imola 1061 (*Mur.* I. 422.). — Ganz unsicher ist die häufig vorkommende Bezeichnung einer Person: de comitatu, weil sie nur den Wohnort andeuten kann. Vgl. *Mur.* I. 409. 428.

4) In einer Urkunde v. 1091 kommen allerdings zwei Comites Pergamensis civitatis vor. (*Lupi* II. 774.) Allein es ist eine Abschrift von 1517, in der das entscheidende Wort um so eher verschrieben sein kann, da jene Grafen nur Einmal so, sonst Comites Pergamenses genannt werden.

5) So wurde die Grafschaft Seprio, von einem Castrum so genannt, schon im neunten Jahrhundert von dem Comitat von Mailand abgezweigt. Urk. v. 844. *Mur.* I. 467. *Fumagalli Cod. Ambr.* No. 57. — K. Guido und Lambert schenkten 892 dem Markgrafen Conrad die curtis Lemine (*Mur.* I. 287.), und wahrscheinlich wurde damals ein Theil des Comitats Bergamo als Grafschaft Leuco dazu geschlagen. *Lupi* I. *p.* XVI. 185. II. *p.* 146. 1464. Vergl. überhaupt *Mur.* I. 418.

6) Die Immunitätsprivilegien des Adels aus dem Anfang des zehnten Jahrhunderts erkennen wohl nur das Vertretungsrecht des Grundherrn an. Urk. v. 928, 943. *Mur.* V. 938. 940. Schon 948 aber

ter häufig lange noch von der Stadt fort [7]), häufig nahmen sie den eines Schlosses an, welches den Mittelpunkt ihres Grafschaftstheils oder ihrer Herrschaft bildete [8]).

Die rechtliche Stellung dieser Grafen dem Könige gegenüber war natürlich eine ganz andere geworden. Während unter den spätern Carolingern das Grafenamt mit den daran geknüpften Beneficien nur nach Gewohnheit vergünstigungsweise von Vater auf Sohn überging [9]), ist jetzt die Amtsidee fast ganz verschwunden. Auch die Grafschaft ist ein Territorium, meist aus Herrschaften und Comitatstheilen zusammengesetzt, welches als lehnbares Eigenthum in einem edlen Geschlechte forterbt [10]).

Dasselbe Schicksal hatten die Vicecomites, da-

---

ertheilt K. Lothar II. einem Vasallen das Recht, sich einen Advocatus oder Missus frei zu wählen, der auf seinen Besitzungen die volle Grafengerichtbarkeit üben soll. *Mur.* II. 469. Ebenso erhalten die Grafen von Treviso die volle Immunität von K. Otto II. und Otto III. *Mur.* I. 574. 618. — Vgl. Eichhorn I. §. 172. a. E.

7) Selbst wo Stadt und Comitat ihnen längst entzogen war, z. B. die Grafen von Bergamo bis ins zwölfte Jahrhundert. Um so mehr, wo dieß nicht der Fall war, z. B. die Grafen von Treviso, die jedoch von einem Schlosse sich auch Grafen von Colalto nannten.

8) Schon im zehnten Jahrhundert kommt dieß vor, z. B. 945: Comes de castro Fontaneto, Castelli Calinuli. *Mur.* I. 430. Noch häufiger sind solche Grafengeschlechter im eilften Jahrhundert. Dabei bleibt es meist unentschieden, in wie weit ein solches kleines Territorium aus eigenthümlichen Herrschaften oder aus Stücken einer Grafschaft gebildet war. — Vgl. überhaupt Eichhorn II. §. 234 a.

9) *Capit. Caroli (calvi) a.* 877. c. 9. *W.* III. 210.

10) Vgl. Eichhorn II. §. 222. 234 a.

her es nicht wundern kann, ländliche Vicecomitate anzutreffen. Desgleichen wurde das Amt des Pfalzgrafen und der Markgrafen großentheils auf ihre eigenthümlichen Herrschaften und Grafschaften beschränkt. Und so bildete sich der mächtige hohe Adel, den wir demnächst in mannichfacher Berührung mit den Städten finden werden.

IV. Bildung der Stadtgemeinde.

24. In den bisher geschilderten Zuständen erscheint die Einwohnerschaft der Stadt nirgends corporativ zur Gemeinde constituirt. Sie hat kein gemeinsames Eigenthum, keine eigenthümliche Verwaltung, keine eignen Magistrate. Auch hatte sich rechtlich in ihrer Lage durch die bisher geschilderten Verfassungswechsel wesentlich nichts geändert. Wie den Longobardischen Duces, so war sie den Fränkischen Comites und jetzt meistentheils den Bischöffen unterworfen. Will man dieß Unfreiheit nennen, so ist zu bedenken, daß die gesammte freie Bevölkerung der Romanischen und Deutschen Länder in jenen Jahrhunderten des Uebergangs aus der alten Volksverfassung zu dem Feudalsystem keine andern Garantien ihrer Freiheit hatte als sie. Aber als Bewohner derselben Stadt hatte sie doch gemeinsame Interessen; durch wen wurden diese vertreten? Gerade der Umstand, daß die Bürger der Städte selbst in Geltendmachung dieser Interessen nur selten auftreten [1]),

---

1) So in dem Streit der Einwohner von Cremona mit ihrem Bi=

und daß sie kein anderes gemeinsames Organ dafür haben, als den ihnen vorgesetzten Grafen oder Bischoff[2]), beweist am entscheidendsten den Mangel einer eigenthümlichen Municipalverfassung. Vorzüglich die Bischöffe nahmen sich hülfreich ihrer Mitbürger an [3]), und eben dieß war, wie wir gesehen haben, mit ein Beweggrund, die Stadt ihrer ausschließenden Pflege anzuvertrauen [4]).

War dieß geschehen, so hatten sie doppelten Grund für die Stadt zu sorgen [5]), und insofern die Bürger-

---

schoff über das ripaticum 852. *Mur.* II. 956. Ob und wie die Bononienses und Mutinenses bei ihrem Grenzstreit vor Otto dem Gr. 969 vertreten waren, ergiebt sich aus dem Zeugenverhör nicht. *ibid.* 221. vgl. oben §. 8. Note 17.

2) So tritt 880 in dem §. 5. Note 4. erwähnten Falle der Bischoff als Haupt des Clerus, der Graf als das des Volks von Mailand auf.

3) Carl d. Gr. bestimmt 787 auf Bitte des Bischoffs und der Einwohner von Comacchio den Zoll, den diese in der ganzen Lombardei bei Verführung des Salzes zahlen müssen. *Mur.* II. 23. — Ludwig II. bestätigt 851 dem Bischoff von Volterra auf seine Bitte zwei Märkte jährlich, die schon Lothar bewilligt, in quo negotio et cuncto populo juvamen adderet et ipsi ecclesiae in augmentationem concederet. *Ughelli* I. 2, 333. — K. Berengar I. giebt bei Gelegenheit des theilweisen Einsturzes des Circus in Verona, wodurch vierzig Menschen umgekommen, dem Bischoff, dem Clerus und dem ganzen Volke (totus ejusdem populus civitatis) die Erlaubniß, baufällige öffentliche Gebäude ohne Gefahr der Verantwortung niederzureißen. *Id.* V. 627.

4) S. ob. S. 100 folg. die Fälle von Modena, Bergamo u. Cremona. Bei dem Wiederaufbau von Bergamo erscheinen der Bischoff und die Bürger (Episcopus et sui concives) in derselben Gemeinschaft wie in den Fällen der vorigen Note.

5) So erbat der Bischoff von Asti, nachdem er 962 die Stadt mit einem Weichbild von zwei Meilen geschenkt erhalten, 1037 für seine Bürger (suae Astensis civitatis civibus) von Conrad II. Freiheit

schaft, der drückenden Herrschaft des weltlichen Adels entzogen, unter dem milderen Regiment eines geistlichen Fürsten, bei dessen Wahl sie mitgewirkt, sich faktisch erleichtert fühlte, mochte sie die ertheilte Immunität als den Anfangspunkt städtischer Freiheit betrachten. Ja selbst wo diese nicht die ganze Stadt umfaßte, war die Theilung der Gewalt zwischen Graf und Bischoff und die zwischen Beiden waltende Eifersucht der Erhebung der Gemeinde förderlich.

Andere Umstände kamen Ende des zehnten Jahrhunderts hinzu, wodurch der äußere Wohlstand dieser Bürgerschaften sich hob: nehmlich die verhältnißmäßig ruhigere Zeit unter den Ottonen und der neu belebte Handel mit dem Orient.

Daß mit den Städten eine große Veränderung vorgegangen, wird zu Anfang des eilften Jahrhunderts sichtbar, wo sie in der Geschichte vielfach in den Vorgrund treten. Wir sehen sie theils zu großartigen Unternehmungen sich verbinden [6]), theils in erbitterten Fehden gegen einander entbrennen [7]). Die Kaiser selbst, die früher nur mit den Großen Italiens zu kämpfen hatten, stoßen jetzt überall in den Städten auf Empörung und Widerstand [8]), der zwar noch vereinzelt

über den Mont Cenis und sonst zu reisen, unbeschadet jedoch des königlichen Zolles. *Ughelli* IV. 505.

6) Pisa und Genua erobern gemeinschaftlich Sardinien. *Mur.* IV. 6.

7) Zwischen Pisa und Lucca 1002 — 1004; zwischen Mailand und Lodi 1028; zwischen Mailand und Pavia 1056 u. s. w. *ibid.*

8) Heinrich II. geräth 1014 zu Pavia an seinem Krönungstage in einem Aufruhr persönlich in Gefahr, worauf seine Deutschen die Stadt in Brand stecken. *Dietmar. Merseb. h. a.* Die Pavesen rächen sich

und planlos, doch das Anzeichen eines selbständigern Geistes der Bürgerschaften ist und die Kaiser nicht geneigt machen konnte, ihre fernere Entwicklung zu fördern.

25. In der That sind königliche Privilegien für die Begründung der Stadtverfassungen in Italien nur wenig bedeutend geworden. Die aus dem eilften Jahrhundert erhaltenen Freibriefe ändern in der allgemeinen politischen Stellung der Bürger nichts, sondern ertheilen ihnen als besonders nützlichen Unterthanen des Königs persönliche Freiheiten [1]) und nehmen sie in Schutz gegen Willkühr und Druck, wozu die unter königlichen Beamten stehenden Städte noch mehr Veranlassung gaben als die bischöfflichen. Unter jenen hat besonders Mantua eine Reihe solcher Privilegien aufzuweisen von 1014 bis 1159; ferner

---

nach seinem Tode 1024 durch Zerstörung des noch von Theodorich herrührenden Palastes, wie *Wippo de vita Chunradi Sal.* sagt, ne quisquam regum ulterius infra civitatem illam palatium ponere decrevisset. Conrad II. züchtigt Pavia dafür 1026, hat aber gleich darauf in Ravenna einen Aufruhr zu stillen. 1037, als er den Streit der Ritterschaft gegen ihre Lehnsherren, die Fürsten, schlichten will, wird er durch das Volk aus Mailand vertrieben und belagert es vergeblich. 1038 ist ein Aufstand in Parma, dessen Mauern bei dieser Gelegenheit zerstört werden.

1) Den Bürgern, Cives oder Arimanni Mantuani, Cremonenses u. s. w., nicht der Stadt oder einer Gemeinheit werden diese Rechte ertheilt, und wenn auch ein Privileg für Ferrara den populus nennt, so ergiebt doch sein Inhalt, daß auch hier nur die Bürger gemeint sind. Bei Cremona und Pisa zeigt sich dieß auch darin, daß das Strafgeld im Contraventionsfall zur Hälfte der kaiserlichen Kammer, zur andern dem Betheiligten, d. i. nicht einer Stadtkasse, sondern dem beschädigten Bürger zugesichert wird. Vgl. die folg. Note.

Ferrara Eines von 1055, Pisa ein sehr merkwürdiges von 1081, Bologna von 1116. Unter diesen Cremona, wo die Bürger freilich von jeher mit ihrem Bischoff im Streit lagen, ein ähnliches von 1114 [2]), und Novara eine allgemeine Bestätigung seiner hergebrachten Rechte von 1116 [3]).

Die Rechte, die den Bürgern dieser Städte zugesichert werden, sind folgende: 1) Freiheit ihrer Personen, wie sie ihnen als Arimannen gebührt [4]). Wenn man sich erinnert, wie es den königlichen Beamten häufig gelang, durch Mißbrauch ihrer Amtsrechte diese Reste

2) Privilegien für Mantua: von Heinrich II. 1014, *Mur.* IV. 13. Heinrich III. 1055, *ibid.* 16. Heinrich IV. 1091, *ibid.* 17. Heinrich V. 1116, *ibid.* 25. Lothar II. 1133, *Id.* I. 730. Friedrich I. 1159, *ibid.* 731. — Ferrara: von Heinrich III. 1055, *Id.* V. 753. — Pisa: von Heinrich IV. 1081, *Id.* IV. 20. — Bologna: von Heinrich V. 1116, *Id.* I. 602. Muratori bezweifelt dessen Aechtheit; ächte Bestandtheile enthält es jeden Falls. — Cremona: von demselben Kaiser 1114, *Id.* IV. 23.

3) *Morbio* V. 332.

4) In dem ältesten Privileg von Mantua v. 1014 sagt der Kaiser: cunctos Arimannos in civitate Mantue sive in castro, qui dicitur Portus, — seu et in comitatu Mantuano habitantes cum omni eorem hereditate *etc.* — per hujus nostri precepti paginam, prout juste et legaliter possumus, concessimus et corroboramus, welche allerdings auffallende Redeweise wohl nur ihre Anerkennung als Arimannen ausdrücken kann. Das Privileg von 1159 stimmt damit überein, nur daß es vor concessimus eis einschiebt, wodurch der Zusammenhang ganz aufgehoben wird. Nachher heißt es: jubemus, ut nullus Dux *etc.* — prefatos Arimannos de suis personis — inquietare — molestare presumat. In dem Privileg für Bologna: proinde amicorum civium Bononiensium personas in nostra temporali tuitione seu defensione recepimus.

der alten freien Gemeinden so herabzudrücken, daß neuere Schriftsteller in ihnen eine eigenthümliche Classe der Unfreien zu erkennen glaubten, so begreift man die Bedeutung des ihnen hier zugesicherten Schutzes [5]). 2) Ihr freies Erbe nebst den darauf wohnenden hörigen und freien Hintersassen und jeden andern rechtmäßigen Besitz [6]), auch die gemeine Mark, an welcher sie als freie Markgenossen Antheil haben [7]).

Als Befreiung von königlichen Rechten oder Be-

---

5) Von den Arimannen zu Mantua sagt die Urk. v. 1055: Mantuani cives nostram adierunt clementiam, suas miserias et diuturnas oppressiones conquerentes. Nos vero magnis eorum necessitatibus compatientes *etc.* Nach Muratori ging diese Bedrückung Mantuas von dem 1052 verstorbenen Markgrafen Bonifacius aus. Daß diese Arimannen ihre Freiheit bis zur vollen Entwicklung der Stadtverfassung behaupteten, ergiebt die Urkunde von 1159 und eine frühere von 1126, wo sie als Vollbürger neben den Consuln auftreten. *Mur.* I. 732.

6) Privileg von Mantua 1014: cum omni eorum hereditate, paterno vel materno jure, proprietate *etc.* — cum familiis utriusque sexus, servis et ancillis *etc.* v. 1055: de suis personis, sive de illorum servis et ancillis, vel de liberis hominibus in eorum residentibus terra vel de Eremannia et communibus rebus, — sive de beneficiis, libellariis, precariis, seu eciam de omnibus eorum rebus mobilibus et immobilibus juste conquisitis. Savigny I. §. 58. hat gezeigt, daß unter Eremannia hier nur das ächte Eigenthum dieser Freien verstanden werden kann. Privil. v. Bologna: set et res eorum mobiles vel immobiles. Privil. v. Pisa: de tenimento, quod aliquis tenuerit per beneficium, — eum non disvestiemus nisi per legem.

7) Urk. für Mantua v. 1014: communaliis. v. 1052: de Eremannia et communibus rebus ad predictam civitatem pertinentibus. Die Ausdehnung der gemeinen Mark wird genau beschrieben. Urk. für Pisa v. 1081: et communia pascua — eis non tollemus, nec laborare faciemus; für Cremona v. 1114: videlicet ea, que sue locutionis proprietate communia vocant.

schränkung derselben kommt vor: 1) Freiheit von Zoll bei Betreibung des Handels in größerem oder geringerem Umfang [8]), von Einquartirung, selbst von Aufnahme des Kaisers [9]), überhaupt die Zusicherung, an öffentlichen Lasten nicht mehr tragen zu müssen als herkömmlich [10]). 2) In Betreff des Gerichtszwangs, dem die Bürger unterworfen sind, werden verschiedene schützende Bestimmungen getroffen [11]).

---

8) Die Mantuaner 1014: tholoneum et ripaticum, quod pro negocio exercent, in Garda et in Lasese et in summo Lacu vel in Brixiana et in Ferraria vel in Comaclu et in Ravenna. 1055: ut liceat omnibus predictis civibus secure ire et redire ad mercata omnia sive per terram sive per aquam. Die Ferraresen: Ripaticum non dent nisi Papie *etc.* — et praeter hec prenominata loca omnem mercatum Ytalicum absque qualibet exactione secure frequentent. Die Pisaner: In Roma et ab ipsa Roma usque Papiam nullum ripaticum dabunt in eis mercatis et locis, ubi ipsi soliti sunt ire. Die Cremonesen: a mari usque Papiam — et per totum Regnum nostrum Italie.

9) Die Mantuaner 1014: nullusque in eorum mansionibus eis invitis hospicium facere presumat. Den Pisanern verspricht der Kaiser: Albergariam in proprietate alicujus absque voluntate illius, cujus proprietas est, non faciemus; den Mantuanern wird 1116, 1133, 1159 und ebenso den Cremonesen 1114 selbst die Verlegung der kaiserlichen Pfalz vor die Thore der Stadt zugesichert.

10) Die Mantuaner 1014: ad aliquam publicam functionem, nisi ad eam quam sui antecessores secundum legem fecerunt. 1055: omnes superstitiosas exactiones — abolendas. Die Pisaner sollen nicht mehr leisten als unter dem Markgrafen Hugo, und dieß soll durch Geschworne ermittelt werden.

11) Die Ferraresen sollen das placitum generale nur zweimal im Jahre besuchen und dem Richter genau bestimmte Verköstigung geben; die auf demselben zu zahlenden Gebühren (tertiae) werden den Curtenses (?), den Wittwen, dem geständigen Schuldner erlassen; die

Im Allgemeinen wird auf das hergebrachte Recht verwiesen, welches jeder Stadt des Reichs zukomme [12]), woraus sich schließen läßt, daß die Bürgerschaften überhaupt sich im Genuß ähnlicher Freiheiten befanden. Aber, wie gesagt, ihre politische Constituirung als selbstregierende Gemeinde war damit nicht bewirkt, höchstens angebahnt. Diese errangen sie sich selbst durch Ausgleichung heftiger innerer Partheikämpfe während des eilften Jahrhunderts, denen als den Geburtswehen der Lombardischen Städteverfassung wir eine nähere Aufmerksamkeit schenken müssen.

26. Die Elemente dieser städtischen Partheien waren die verschiedenen Stände, die unter dem Einfluß des veränderten Reichsheerdienstes und des Lehenswesens aus dem Adel und den Freien der Carolingischen Zeit hervorgegangen.

Bauern (villani) erscheinen nicht, sondern werden durch ihre Herren vertreten; der herkömmliche Bann und gesetzliche Fristen werden zugesichert. Für die Pisaner wird der Gebrauch des Eides mit zwölf Eidhelfern und des gerichtlichen Zweikampfs, der Personalarrest, der Bann u. A. bestimmt; Elemente einer Prozeßordnung! Am merkwürdigsten ist das Versprechen des Kaisers, keine Beamten aus fremden Comitaten anzustellen und selbst einen Markgrafen von Tuscien nicht ohne die Billigung der zwölf von der Bürgerschaft erwählten Männer zu senden.

12) Die Mantuaner 1055, 1091, 1116: eam consuetudinem bonam et justam habeant, quam qualibet nostri imperii civitas obtinet. Im Privileg von Bologna sagt K. Heinrich V.: antiquos consuetudines intactas et illesas perpetuo precipimus observari, und den Novaresen bestätigt derselbe: omnes bonos usus, quos ab antecessoribus nostris, Regibus et Imperatoribus, usque ad nos perduxerunt, et consuetudines, quas hactenus in civitate eorum tenuerunt.

Denn auch im Lombardischen Italien mußte bei den Einfällen der Ungarn zu Anfang des zehnten Jahrhunderts der Dienst im Heerbann allmählig Reiterdienst werden und wegen der kostbaren Ausrüstung auf die begüterten Freien sich beschränken, die denn allein unter dem Namen der Ritter (milites) mit der kriegerischen Ehre die vollen Freiheitsrechte bewahrten, während der ärmere Arimanne, der nur zum Heerdienst steuerte, in Schutzpflicht herabsank [1]) Desgleichen war der Adel in ein zwiefaches Verhältniß zum Reiche und dadurch gewissermaßen in zwei Stände auseinander getreten, die sich jedoch als ebenbürtig betrachteten. Theils war es ihm gelungen, sich im Besitz eines Fürstenamtes, Herzogthum, Markgrafschaft, Grafschaft, zu behaupten, theils besaß er nur eigenthümliche Herrschaften mit Grafschaftsrechten [2]). Da diese Grafen und Herren dem Banner des Fürsten, in dessen Sprengel sie angesessen waren, im Reichsheere folgten, so war dieß vielfach die Veranlassung, sie in Lehnsabhängigkeit von denselben zu bringen, wie sie selbst wieder die ihnen im Heerbann folgenden Freien oder Ritter zu ihren Mannen hatten. Auch in den Lehndienst der geistlichen Fürsten traten sie häufig [3]).

Hierauf beruht die Abstufung der Stände, deren erste Spuren in Italien im eilften Jahrhundert vor-

1) Vgl. Eichhorn II. §. 223.

2) Eichhorn II. §. 290. vgl. §. 222. 234. 337.

3) So trugen die Grafen von Bergamo 1140 ihre Besitzungen zu Crema dem Bischoff von Bergamo zu Lehen auf. *Lupi* II. 1026.

kommen [4]) und die sich im zwölften vollkommen entwickelt in den Longobardischen Lehnrechtsbüchern ausgesprochen findet [5]). Diese unterscheiden 1) Personen, die ein Fürstenamt, Herzogthum, Markgrafschaft oder Grafschaft vom Könige zu Lehen haben: Principes; 2) die mit einem Kirchspiel oder Kirchspielstheil (de plebe vel plebis parte), also einer Herrschaft, vom Könige oder von einem geistlichen oder weltlichen Fürsten (a potestate) belehnt sind: Capitanei, früher auch Valvassores majores genannt. Beide bilden den (hohen) Adel oder Herrenstand. 3) Die von Alters her Lehen oder Afterlehen von den Capitaneis haben: Valvassores und Valvassini, die Ritterschaft (s. g. niederer Adel). 4) Alle die von Alters her keine Lehen haben: plebeji, nicht ritterbürtige Bürger und Bauern.

Bekanntlich sind diese Stufen Italien nicht ausschließend eigen, sondern finden sich wieder in den Standesunterschieden und der Ordnung des Reichsheerschildes der Deutschen Rechtsbücher [6]). Das aber unterscheidet beide Länder, daß in Deutschland Adel und Lehnswesen sich fast nur außerhalb der Städte ent-

4) In einem Placitum K. Conrads von 1088 in Bergamo werden neben den kaiserlichen Schöffen als gegenwärtig aufgeführt: Bischöffe, Markgrafen, Grafen, Vavassoren, Bürger (cives) von Bergamo, und nachher heißt es: quelibet potestas Episcopi vel Marchionis vel Comitis vel Capitanei seu Vavassoris seu cujuslibet persone. *Lupi* II. 759.

5) 2 *Feud.* 10.

6) Sächs. Landr. I. 3. Schwäb. Landr. 8. 49.

wickelt hat, während in Italien die Städte als Grundform der gesellschaftlichen Ordnung beide Elemente in sich aufnahmen.

Der Fürstenstand freilich kam damals nur insofern mit der Stadt in unmittelbare Berührung, als ein Bischoff, Markgraf oder Graf königliche Rechte über sie übte, oder Glieder der Bürgerschaft zu Vasallen hatte. — Dagegen werden als Klassen der freien Stadtbewohner oder Bürger (cives im weitern Sinn) [7]) schon im zehnten Jahrhundert milites und populi genannt [8]). Unter den milites können nach dem Sprachgebrauch jener Zeit sowohl Capitanei als Valvassores verstanden werden [9]). — Bestimmter geschie-

7) In den Longobardischen Urkunden des achten Jahrhunderts ist der Ausdruck cives für die Stadtbewohner selten; meist werden sie durch civitatis oder de civitate bezeichnet. Im neunten ist er ganz gewöhnlich. Z. B. Pl. v. 833, *Mur.* V. 924. — cives Aritini; vgl. Savigny I. §. 87. Note b, c, S. 294. In einer Urkunde v. 1044 werden den milites, vavassores und andern Bewohnern des Comitats von Cremona die cives majores und minores der Stadt entgegengesetzt. *Mur.* VI. 53. — Urk. v. 1093 — civium Papiensium majorum et minorum. *ibid.* 327.

8) Der Bischoff von Modena gründet 996 ein Kloster: cum consensu — ecclesiae Canonicorum ejusdemque civitatis militum et populorum. *Ughelli* II. 133. Ebenso bei einer Schenkung 998. *Mur.* I. 1020.

9) Denn miles bezeichnete damals überhaupt nur den Heerdienst thuenden Vasallen (miles alicujus), daher die Grafen und Herren als Vasallen der Fürsten milites primi oder majores, und die Ritter als Vasallen jener milites gregarii oder minores heißen. *Wippo*, *vita Chunradi*, *Pistorius* III. *p.* 467. 480. *Hermann. contr. ad a.* 1035. *ibid.* I. *p.* 278. Noch 1113 unter den erschlagenen Mailändern ein Miles Capitaneus. *Giulini* V. 58. Dagegen unterscheiden

den treten diese beiden Stände unter den Stadtbürgern im eilften und zwölften Jahrhundert hervor. Sie nehmen im eilften lebhaften Antheil an den innern Partheikämpfen und haben Anfang des zwölften gleichen Antheil am Stadtregiment [10]). Die Capitanei, Grafen und Herren, denkt man sich freilich zunächst auf ihren Herrschaften und Burgen hausend. Nach den angeführten Thatsachen aber müssen sie in einer Zeit, wo von einer Uebermacht der Städte noch nicht die Rede war, freiwillig ihre Beziehung zu ihnen als Aus- oder Pfahlbürger festgehalten haben. — Die simplen Bürger, die nicht zu diesem städtischen Adel oder der Ritterschaft gehören, heißen nun cives im strengen Sinne, populares, plebs, populus [11]), sind aber wohl zu unterscheiden von Hörigen und andern Unfreien, die unter den Bürgern gar nicht mitzählen.

Das Verhältniß dieser verschiedenen Stände zu den alten Volksunterschieden der Romanen und Germanen wird nirgends berührt, zum besten Beweis, daß diese sich längst zu Einer Nation vermischt hatten und daß das Andenken der Nationalität nur in der professio als Privatsache einiger Geschlechter fortlebte. Als gewiß kann man annehmen, daß die gemeine Bürgerschaft aus Romanen und Longobardischen Arimannen gemischt war, und auch die Ritterschaft wird aus den

---

die Statuten von Ferrara von 1268 den Capitaneus und den Valvassor vel Milex. *Mur.* IV. 656.

10) S. §. 28.

11) S. die Beweise bei Savigny III. §. 41.

Freien beider Nationen sich gebildet haben. Der hohe Adel freilich bestand überwiegend aus Geschlechtern der Germanischen Stämme, die nach einander zur Herrschaft gekommen waren, Longobarden, Franken, Deutschen. Doch fehlt es nicht an Zeugnissen, daß es auch Romanen gelungen, vom Könige Reichslehen zu empfangen und auf diese Weise ein edles Geschlecht zu begründen, ja selbst in den Fürstenstand einzutreten [12]). Wichtig ist für unsern Zweck besonders dieß, daß die Romanen als selbständige Gemeinde oder auch nur als Parthei in den Verfassungskämpfen des zehnten und eilften Jahrhunderts nirgends erscheinen. Daß sie unter Otto dem Großen ohne irgend einen Kampf durch ein allgemeines Gesetz mit den Longobarden zu Einer Gemeinde vereinigt worden [13]), ist nirgends bezeugt und scheint mir ganz gegen die Analogie der mittelalterlichen Rechtsentwicklung.

27. Die bezeugten Verfassungskämpfe der Städte beginnen in Mailand, dessen Chronisten die allgemeinen Bewegungen als Ereignisse ihrer Stadt schildern, unter Otto II. Als Partheien stehen sich von Anfang an der Adel und das Volk, die Ritterschaft und ihre hohen Lehnsherren, die Fürsten, einander entgegen. Das

12) Urk. von 900. *Lupi* II. 1083. Aribertus Vassus domini Regis — legum sacra Romana vivo. — Urk. v. 1098. *Ughelli* IV. 1043. Umbertus Comes, filius quondam Amedei, qui professus sum lege vivere Romana. Schon *Muratori* II. 262. bemerkt, daß das königliche Haus von Sardinien, welches von diesem Grafen abstammt, hiernach Römischen Ursprungs sei.

13) Savigny I. §. 121. S. 4. 20. III. §. 48. S. 128.

Lehnsverhältniß selbst ist häufig Anlaß des Streits oder sonst dabei von Bedeutung. Der Bischoff als mächtigster der Stadt angehöriger Fürst tritt bald auf die eine, bald auf die andere Seite; Bündnisse und Eidgenossenschaften werden innerhalb und außerhalb der Stadt geschlossen; und sehen wir auf das Resultat, wie es zu Anfang des zwölften Jahrhunderts erscheint, so ist es eine Vereinigung der drei Stände zu Einer Gemeinde mit gleichem Rechte, an deren Spitze selbstgewählte Consuln alle Hoheitsrechte eines ganz selbständigen Gemeinwesens üben, während der Bischoff zurücktritt und die kaiserlichen Beamten verschwinden. Zum Beleg des Gesagten mögen einige der Partheikämpfe des zehnten und eilften Jahrhunderts aus der Geschichte von Mailand hier ihre Stelle finden. Sie erinnern lebhaft an die ähnlichen Kämpfe der Geschlechter und der Gemeine, die die Cölner Chronik erzählt und deren Ausgang für den Erzbischoff noch ungünstiger war.

1) Unter Otto II. 980 [1]). Erzbischoff Landulph, wie es scheint von einer edlen Familie, erfuhr wegen des Mißbrauchs, den sein Vater und seine Brüder von ihrem überwiegenden Einfluß machten, den Haß des Volkes (populi). Die Bürger (cives) traten zu einer Eidgenossenschaft (conjuratio) zusammen, hierauf folg-

---

1) *Arnulph. hist. Med.* I. 10. *Landulph. sen.* II. 17. Der Letztere schmückt mehr aus, der Erste ist einfacher und deshalb glaubwürdiger. Vergl. Leo, Lombard. Städte S. 95 folg. und oben §. 21. Note 10.

ten andere Partheiungen, tägliche Kämpfe und endlich ein großes Gefecht in der Stadt. Der Erzbischoff muß mit seinen Brüdern die Stadt verlassen, der Vater bleibt wegen Altersschwäche zurück. Um seinen Anhang zu vermehren, giebt der Erzbischoff dem städtischen Adel (militibus *Arn.* milites majores *Land.*, also Capitanei) geistliche Güter zu Lehen und liefert mit einem von allen Orten gesammelten Heere den Bürgern eine blutige Schlacht in campo Carbonariae, worin er abermals den Kürzeren zieht und mit Mühe entflieht. In der Stadt ersticht eine Magd, um ihren in der Schlacht gebliebenen Herrn zu rächen, seinen Vater im Bette. Nach diesen und andern Vorgängen wird durch die Vorstände (sapientes) beider Partheien der Friede vermittelt. Der Erzbischoff, um die Vorwürfe der Geistlichkeit und des Volkes wegen Vergeudung des Kirchenguts zu stillen, stiftet das Kloster S. Celsus und stattet es reich aus.

Also Druck der Capitanei gegen die Bürgerschaft; der Bischoff ist auf Seite der Erstern, die er durch reiche Belehnung mit Kirchengütern an sich fesselt; die Ritterschaft erscheint nicht als besondere Parthei, ohne Zweifel ist sie als Lehnsmannschaft des Adels unter dem von allen Orten gesammelten Heere begriffen.

2) Unter Conrad II. 1036. Was die Chroniken von Mailand [2]) als städtisches Ereigniß erzählen, wird durch den ergänzenden Bericht gleichzeitiger

---

2) *Arnulph. hist. Med.* II. 10 — 17. *Landulph. sen.* II. 22 — 25.

Deutscher Geschichtschreiber [3]) in seiner allgemeinen Bedeutung für die ganze Lombardei klar.

Nach Jenen begann Erzbischoff Heribert, durch viele Erfolge ermuthigt, nach eigenem Gutdücken zu herrschen [4]). Ein Theil der städtischen Lehnsleute (quidam urbis milites, vulgo Valvassores nominati) verschwört sich ins Geheim, seinen Unternehmungen entgegenzutreten, und nachdem ihre Zahl gewachsen, brechen sie bei der Gelegenheit, daß ein Mächtiger seines Lehens beraubt worden (cujusdam potentis beneficio privati), in offenem Aufruhr hervor. Der Erzbischoff versucht zuerst Unterhandlung und greift, als diese nicht fruchtet, zu den Waffen. Besiegt verlassen sie die Stadt. Die Martesaner und Seprienser, und andere Mitvasallen des Königreichs (commilitones Regni), besonders die von Lodi, kommen ihnen zu Hülfe. Auch der Erzbischoff, nicht ganz von seinen Getreuen (fideles) verlassen, sammelt ein Heer. Es kommt zu einer Schlacht in campo Malus, wobei der Bischoff von Asti getödtet wird. Da keine Parthei den Sieg errungen, ruft der Erzbischoff Heribert die Hülfe des K. Conrad II. an.

Der Gegenstand des Streits, der hier nur als Nebenumstand erscheint, und der Umfang desselben ist aus

3) *Wippo de vita Chunradi Salici*, *Pistorius Scriptt.* III. 480. *Hermanni contracti Chronicon a.* 1035 *sqq. Id.* I. 278. Vergl. die abweichende, mich nicht überzeugende Darstellung von Leo, Lomb. Städte S. 105 folg.

4) Von der Gewaltthätigkeit Heriberts (qui omne regnum Italicum ad suum disponebat nutum) giebt auch eine Urkunde K. Heinrich II. v. 1046 einen Beleg. *Mur.* VI. 218.

den Deutschen Geschichtschreibern ersichtlich. Sie berichten zum Jahr 1035, daß zu jener Zeit in Italien große und früher nicht erhörte Wirren statt gefunden, indem alle Valvassoren und gemeinen Ritter (omnes Valvasores Italiae et gregarii milites, minores, ***Wippo***) gegen die Fürsten (Principes), ihre Lehnsherren (dominos suos, majores) zusammengetreten und sich eidlich dazu verbunden (validam conjurationem fecere ***Herm.***): nichts, was sie nicht selbst bewilligt, von jenen zu erdulden, und erklärt hätten: wenn der Kaiser ihnen nicht zu Hülfe komme, wollten sie sich selbst Recht schaffen; worauf der Kaiser, als es ihm gemeldet worden, gesagt habe: Wenn Italien so sehr nach Recht verlangt, so will ich mit Gottes Hülfe seinen Durst wohl stillen. Während er nun (1036) den Zug nach Italien für das folgende Jahr vorbereitet, hätten die Italischen Fürsten, voraussehend, daß jenes Bündniß der Vasallen üble Folgen haben könne, einen Vergleich versucht, jedoch vergeblich. In der Schlacht, zu der es nun kam, wird die unglaubliche Menge der Ritter (minorum incredibilis multitudo) und der Tod des Bischoffs von Asti berichtet.

Im folgenden Jahre 1037 kommt der Kaiser und wird in Mailand vom Erzbischoff ehrenvoll empfangen. An demselben Tage erregen die milites einen Volksauflauf und verlangen vom Kaiser zu wissen, ob er ihrem Bündniß (conjurationi eorum) günstig sein wolle. Dieser bescheidet sie nach Pavia. Im Placitum daselbst werden viele Klagen gegen den Erzbischoff Heribert erhoben; der Kaiser glaubt zu erkennen, daß

auf sein Anstiften (ipsius consilio) die ganze conjuratio von Italien entstanden sei, und setzt ihn gefangen. Dem Erzbischoff gelingt es nach Mailand zu entkommen, wo er nicht nur von seinen Anhängern mit Freude empfangen wird, sondern auch die Gegner sich mit ihm gegen den Kaiser verbinden. Dieser belagert die Stadt vergeblich und begnügt sich vor seinem Abzuge die Besitzungen seiner Feinde zu verwüsten.

Hier in obsidione Mediolani war es, wo Conrad II. das berühmte Edict gab [5]), wodurch nicht nur den großen Valvassoren (Capitanei), sondern auch deren Vasallen (milites, Valvassores minores) der erbliche Besitz ihres Lehens gesichert, und somit der Hauptstreit geschlichtet wurde [6]), wenn auch Mailand in seiner Widersetzlichkeit gegen den Kaiser beharrte.

Für unsern Zweck ist hierbei merkwürdig, daß der Streit um die Widerruflichkeit des Lehnbesitzes sogleich zu einem innern Partheikampf der Städte wird. Natürlich, denn die Existenz der beiden ersten Klassen der Bürger, der Capitanei und Valvassores, ist davon abhängig [7]). Wie der Besitz Beider durch Conrad II.

---

5) *Pertz, Mon. hist. Germ. Leg.* II. *p.* 38 *sq.* *Walter* III. 677. 5 *Feud.* 1.

6) *Wippo*: iniquas conjurationes Italiae, justa lege reducta, exinanivit. *Herm.*: Conjuratorum vero manum facile compescuit, eisque legem, quam et prioribus habuerant temporibus, scripto roboravit. Nehmlich er erhob zum Recht, was früher Gewohnheit gewesen.

7) *Herman. contr. a.* 1036 sagt daher ganz richtig: Italia civium discordia laborat.

Gesetz gesichert wird, so scheinen auch Beide in dem vorhergehenden Streite gegen die Fürsten, ihre Lehnsherren, aufgetreten zu sein [8]). Das Volk wurde von dem Streit nicht berührt [9]), scheint aber seinem Bischoff angehangen und ihn unterstützt zu haben [10]). Dieser, obgleich zu den Fürsten gehörig und Urheber des Streits, kommt in Verdacht, eine zweideutige Rolle zu spielen und zieht sich mit einigen andern Bischöffen die Feindschaft des Kaisers zu, während die Fürsten im Allgemeinen dessen Sache fortsetzten [11]).

2) Unter Heinrich III. 1042 [12]). Dießmal spielt das Volk, d. h. die nicht lehntragende Bürgerschaft

---

8) Wippo bezeichnet die Valvassores Italiae et gregarii milites als die Urheber der conjuratio und die Principes als ihre Gegner.

9) Wippo spricht zwar von populus, setzt diesem aber die Principes entgegen und erklärt es nachher durch Valvasores et gregarii milites.

10) Denn mit wessen Hülfe hätte sonst der Erzbischoff, nach Arnulph, die milites aus der Stadt getrieben? Ein Theil seiner Vasallen war ihm freilich treu geblieben.

11) Die Bischöffe von Vercelli, Piacenza und Cremona wurden auch vom Kaiser gefangen genommen. Dagegen setzten nach Arnulph cuncti Principes Regni als Anhänger des Kaisers nach dessen Abzug die Verheerung des Mailänder Gebietes fort.

12) *Arnulph. hist. Med.* II. 18—20. *Landulph. sen.* II. 26. Die Erklärung, die dieser von dem Streite giebt, daß nehmlich die Duces ihre Gewalt an die Capitanei verschenkt, und diese, um die neu erworbenen Rechte zu behaupten, sich die Valvassores beigesellt, das Volk aber die Herrschaft dieser neuen Herren weniger willig als die der Duces ertragen, beruht auf einer Reflexion über die Entwicklung des geselligen Zustandes im Allgemeinen, und ist insofern nicht geradezu unrichtig; Geschichtserzählung aber ist es nicht. Vergl. dagegen Leo, Lomb. Städte S. 96. 114 folg.

(plebs) wieder die Hauptrolle. Durch den Stolz des Adels und der Ritterschaft, die durch Bestätigung ihres Lehnbesitzes an Macht gewonnen hatten, längst gereizt, veranlaßte ein einzelner Vorfall den Ausbruch des Kampfes. In einem Privatstreit wird ein Bürger (plebejus) von einem Ritter (miles) stark verwundet. Die ganze Bürgerschaft (plebs) greift zu den Waffen gegen die Ritterschaft (milites), die ihr kräftig widersteht. Der Haß steigt, es werden viele Parthei-Eide geschworen. Ein Mitglied des Adels (miles civitatis ingenuus ***Arn.*** Capitaneus altus ***Land.***), Lanzo, stellt sich als Führer an die Spitze der Bürgerschaft. Hierüber entrüstet schließt sich der übrige Adel (cetera nobilitas ***Arn.*** capitanei ***Land.***), zum Theil auch aus Liebe für seine Vasallen (suorum fidelium), den Rittern an. Es kommt zum Kampf in der Stadt. Die kleinere Zahl der Ritter, von der größeren Menge des Volkes umzingelt, wird durch Feuer und Schwerdt bedrängt und verläßt mit Weib und Kind die Stadt. Der Erzbischoff Heribert, obgleich nicht in den Streit verwickelt, folgt ihnen, um sie zu berathen. Der Adel aus der Martesanischen Mark und der Grafschaft Seprio kommt seinen Standesgenossen auch dießmal zu Hülfe. Sie belagern gemeinschaftlich die Stadt und bauen zu dem Ende in ihrer Nähe sechs Burgen. So dauert der Krieg drei Jahre fort, bis endlich kaiserliche Gesandte die Aussöhnung der Stände und die Rückkehr des Adels vermitteln. Der Erzbischoff starb in demselben Jahre 1045 in Monza, wohin er aus dem Streite sich zurückgezogen.

4) Unter Heinrich IV. bis 1075 [13]). Eigenthümlich ist diesem fast zwanzigjährigen Bürgerkriege, daß kirchliche Verhältnisse, nehmlich die hauptsächlich von Hildebrand, dann Gregor VII., ausgehende Reform des Clerus die eigentlich bewegende Ursache war, und daß die verschiedenen Classen der Bürgerschaft, nur indem sie in verschiedenem Sinn Parthei ergriffen, hinein verwickelt wurden. An der Spitze des Volkes (populus, cives) steht wieder ein adlicher Demagog, Herlembald, der die sittliche Reform des Clerus mit fanatisirten Volkshaufen unterstützt, während der Adel (Nobiles, Capitanei) sich der beweibten Geistlichen annimmt. Nachdem dieser in blutigem Kampfe aus der Stadt getrieben ist, herrscht Herlembald darin fast unumschränkt. Endlich gelingt es dem Adel, einen Theil des Volks zu gewinnen, er kehrt zur Stadt zurück, und nachdem Herlembald muthig fechtend den Märtyrertod gefunden, wird der Friede unter den Ständen hergestellt. Die ganze Stadt ist bald darauf in dem großen Streit zwischen Pabst und Kaiser auf päbstlicher Seite, und schließt selbst 1093 mit Cremona, Lodi und Piacenza ein Bündniß gegen den Kaiser auf zwanzig Jahre [14]), während das feindliche Pavia dessen Parthei unterstützt. Eben deshalb richtet 1117 der Erzbischoff Friedrich von Cöln als Haupt der Feinde K. Heinrich V. seine Auf-

13) *Arnulph. hist. Med.* III. 8. bis IV. 10. V. 2. *Land. sen.* III. 2—29. *Galv. Flamma* c. 147—152. Leo, Lomb. St. S. 130 folg.

14) *Bertholdus Constantiensis* bei *Lupi* II. 785.

forderung zum Kampf gegen diesen an die Consuln, den Adel, die Ritterschaft und das Volk von Mailand [15]). Offenbar ist in dieser Stadt der ständische Unterschied innerhalb der Bürgerschaft verfassungsmäßig ausgeglichen, und die Stadt wendet, wie einst Rom nach beendigten innern Kämpfen, ihre Kraft nach Außen. Nur ein Theil des Adels, der dem Kaiser anhing, scheint sich, wie in andern Städten, in Folge dieser Kämpfe auf seine ländlichen Besitzungen und Burgen zurückgezogen zu haben [16]), wovon wir sie erst später, zum Theil gezwungen, zur Stadt zurückkehren sehen werden.

28. Die verfassungsmäßige Ausgleichung des Rechts der Stände, die den Inhalt der ältesten, bis jetzt nicht aufgedeckten Statuten gebildet haben muß, erscheint im zwölften Jahrhundert in einem verhältnißmäßigen Antheil am größern und kleinern Rath [1]), und noch bestimmter in der Wahl der eigentlichen Häupter des Gemeinwesens, der Consules, aus den drei Ständen [2]).

---

15) *Giulini* V. 92.

16) Der Führer der Adelspartei, Guido de Landriano, erscheint 1077 als Beisitzer eines königlichen Missus zu Verona. *Giulini* IV. 221.

1) Raumer, Hohenstaufen V. S. 127 folg. und bei den einzelnen Städten S. 151 folg. In Mailand hatte der Adel im engeren Rath das Uebergewicht. Savigny III. §. 42.

2) *Otto Fris.* II. 13. Cumque tres inter eos ordines, id est Capitaneorum, Valvassorum et plebis esse noscantur, ad reprimendam superbiam non de uno, sed de singulis praedicti Consules eliguntur. Vergl. Urtheil der Consuln v. 1130. *Lupi* II. 945. *Giulini* V. 562.

Die Geschichte dieser selbstgewählten Obrigkeiten, als des Hauptstücks der städtischen Freiheit, ist für deren Ursprung entscheidend. Savigny, der diese als Fortsetzung der Römischen Municipalfreiheit betrachtet, muß natürlich vor Allem auch die Lombardischen Consuln für wesentlich Eins mit den alten Duumvirn halten. Allein zwischen Beiden liegt ein Zwischenraum von sechs Jahrhunderten, der sich durch kein einziges urkundliches Zeugniß, sondern nur durch eine kühne Hypothese ausfüllen läßt. Durch die ganze bisherige Entwicklung, worin die verschiedenen, den Städten vorgesetzten Gerichtsobrigkeiten nachgewiesen worden, unter denen solche von der Bürgerschaft selbst erwählte Vorstände bis zum Ende des eilften Jahrhunderts nicht erscheinen, habe ich die Unhaltbarkeit dieser Hypothese zu zeigen versucht.

Leo [3]), der die Stadtfreiheit aus Germanischen Elementen sich entwickeln läßt, hat darin auch für die Consuln einen geschichtlichen Anknüpfungspunkt zu finden geglaubt; sie sind nach ihm aus den städtischen Schöffen entstanden. Auch hier scheint mir ein Mißbrauch der historischen Methode zum Grunde zu liegen, wonach in den geschichtlichen Verfassungs-Entwicklungen nur Verwandlung, nicht Erzeugung neuer Formen, aus neu entstandenen Bedürfnissen und Lebensverhältnissen statuirt wird. Seine Beweise sind ungenügend [4]) und

3) Lomb. Städte S. 174 folg.

4) Schon Savigny III. S. 116. Note i. hat darauf aufmerksam gemacht, daß das Zahlenverhältniß, auf das Leo so viel Gewicht legt,

ein entscheidender Gegenbeweis scheint mir in Folgendem zu liegen. Nach Leo's Ansicht müßten die städtischen Schöffencollegien in den Consuln aufgegangen sein. Wir finden sie aber neben denselben und noch in späterer Zeit unter dem Namen der collegia judicum et advocatorum fast in allen Städten erhalten [5]). Als nehmlich die Städte von der Gewalt der königlichen und bischöfflichen Beamten frei wurden, verwandelten sich deren Beisitzer, die judices civitatis und sacri palatii, allmählig in eine städtische Corporation von Rechtsgelehrten und Sachwaltern [6]), die nicht bloß Einzelnen rechtliche Gutachten ertheilen [7]), sondern auch an städtischen Angelegenheiten mannichfachen Antheil nehmen, bald nehmlich insgesammt, wie in Deutschland, im engeren Rathe sitzen [8]), bald die Consuln als Mitglie-

---

nicht zutrifft. Die andern Gründe werden in dem Folgenden ihre Widerlegung finden.

5) Vgl. Savigny I. 295. 474. III. 237. IV. 4.

6) Aus den Schöffen des Gerichts (Judices) wurden auch früher meist die Fürsprecher (Advocati) gewählt, und jetzt waren die Mitglieder jener Corporation um so mehr zu beiderlei Funktion berechtigt. Eben deshalb führen sie auch häufig den Namen Causidici, der jedoch im Gegensatz von Judices eine besondere Abtheilung zu bezeichnen scheint. In den Pl. von 1072 (*Mur.* I. 311.) und 1113 (Savigny IV. 11.) werden einige Schöffen Judices, andere Causidici genannt. Noch bestimmter tritt der Unterschied in der Urk. v. 1127 Note 8. hervor.

7) Consilia der Schöffen von Mailand und Brescia von 1145 in einem Rechtsstreit des Bischoffs und des Kapitels von Verona bei *Ughelli* V. 728 sq. Ein Consilium von 1286, wobei jedoch die Doctoren von Bologna mit den Stadtschöffen zusammen wirken, giebt *Sarti* I. 2. *p.* 140 *sq.*

8) Ausdrücklich erwähnen es die Statuten von Ivrea aus dem An-

der ihres Collegiums [9]) oder als Beisitzer und Vertreter [10]) in der Justizverwaltung unterstützen. Ebenso später den Podesta [11]).

fang des vierzehnten Jahrhunderts (*Mon. hist. patriae* II. *p.* 1111.), daß die Mitglieder des Schöffencollegiums ipso facto de credencia et consilio seien. — In Pisa vertreten sie 1127 (s. §. 29. Note 26.) neben den Consuln das städtische Interesse an der Stelle eines Stadtraths, den Pisa damals noch nicht gehabt zu haben scheint: der Erzbischoff überträgt ein Gut seiner Kirche auf die Canoniker consilio et nutibus Pisanae civitatis, Consulum et Sapientum, tam Judicum quam Causidicorum et totius populi Pisani consilio. Unterschrieben sind 6 Judices s. palatii, deren Letzter zugleich Consul ist, 6 Causidici oder Causarum patroni und 6 Consules. Hierin liegt zugleich ein Zeugniß dafür, daß die Consuln mit den Schöffen nicht identisch waren.

9) Die Urtheile der Consuln von Bergamo aus dem zwölften Jahrhundert bei *Lupi* II. 1058. 1096. 1104. 1140. 1176. 1198. 1220. 1253 sind stets von Einem Judex et Consul unter Zustimmung oder auf Geheiß der übrigen Consuln gesprochen. Leo hält jenen für einen Schultheißen. Dagegen sprechen 1190 in Ferrara drei Consules et Judices das Urtheil gemeinschaftlich. *Mur.* IV. 71. Aehnlich mag es in dem Fall v. 1150 bei *Frisi Mem. di Monza* (vgl. Leo S. 179.) sein, den ich zu vergleichen nicht im Stande bin. Auch in *Statut. Pistor.* §. 94. (*Mur.* IV. 527 *sqq.*) ist die Rede von sententiae a retro Consulibus et Judicibus — datae.

10) Die Urtheile der Mailänder Consuln von 1117 u. 1130 (*Giulini* V. 546. 563.) sind von Judices als Beisitzern mit unterschrieben, doch scheint dieß nur Form, da ihre Theilnahme an der Urtheilfällung nicht bemerkt wird. — Verschieden von ihnen sind die boni homines und Arimanni, die auch dem Gericht der Consuln nicht selten beiwohnen. S. *Ughelli* V. 721. *Lupi* II. 1266. *Mur.* I. 732. — Als Vertreter der Consuln in Verwaltung der städtischen Jurisdiction erscheinen Judices 1135 und 1138 in Pisa. *Mur.* III. 1155. 1157. vgl. 1159.

11) *Stat. Pistor.* §. 95. Eid des Podesta: Sententiam vero nullam feram sine accordamento omnium Judicum nostrae civitatis Pistorii vel unius eorum. Ein ähnliches Statut führt an *Roffred*

Ich muß auch hier mich für die ältere Ansicht erklären, welche die Consuln als eine mit der Städtefreiheit neu entstandene Institution betrachtet. Wie alle Germanische Genossenschaften, so haben auch die Lombardischen Bürgerschaften, sowohl da sie in Partheien zerspalten feindliche Eidgenossenschaften (conjurationes) gegen einander schlossen [12]), als da sie zu Einer Stadtgemeinde zusammentraten, sich selbst Vorstände zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten gesetzt. Wann und woher man für diese den Namen Consules angenommen, ist gleichgültig [13]). Einmal erfunden wurde er die gemeinsame Bezeichnung für diese In-

---

Quaest. Sab. 45. *p.* m. 754. Später sollte der Podesta, der stets Bürger einer andern Stadt war, in seinem Gefolge (familia) einige Ritter (milites) und einige Rechtsgelehrte (judices) mitbringen. *Mur.* IV. 78. 80. 81. 92. und *Statut. Pistor.* §. 131. Habebo duos Judices, unum de lege et alterum de usu. Auch diese Judices waren theils seine Beisitzer, theils seine Stellvertreter in Verwaltung der Justiz.

12) Durch solche Vorstände der Partheien (Sapientes) wurde unter Otto II. in Mailand der Friede vermittelt. S. ob. S. 139. Häupter der Plebs waren Lanzo und Herlembald. Die Eidgenossenschaften des Adels hatten zum Kriegsführer einen Vexillifer. *Lupi* II. 764. 846.

13) Der Name Consules kommt zuerst in einer Urkunde von 1094 in Pisa vor (*Mur.* III. 1110.), und noch früher, nehmlich 1081, werden ebendaselbst zwölf in der Volksversammlung erwählte Männer erwähnt, ohne deren Billigung der Kaiser keinen Markgrafen nach Tuscien senden will; sie können wohl nur Vorstände der Bürgerschaft, also Consuln sein. *Mur.* IV. 20. Nec Marchionem aliquem in Tuscia mittemus sine laudatione hominum duodecim, electorum in colloquio facto sonantibus campanis. — Spätere Jahreszahlen s. bei Savigny III. S. 115.

stitution städtischer Freiheit in allen Ländern Romanischer Zunge [14]), ja auf jeden Vorstand einer Corporation übertragen, so daß selbst Burgflecken und Dörfer [15]), ja Zünfte [16]) und Geschlechter [17]) ihre Consuln haben.

29. Das Verhältniß des Bischoffs zur Bürgerschaft erlitt natürlich, als diese zur selbständigen Gemeinde sich erhob und sich eigene Obrigkeiten vorsetzte, wesentliche Veränderungen.

Wo der Bischoff durch königliche Verleihung der Grafengerichtbarkeit und aller Regalien Herr der Stadt war, wurde dieses Joch, wie sanft es früher geschienen, von der mündig gewordenen Gemeinde nach und nach abgeschüttelt.

Als Beispiel mag Cremona dienen, wo solche Emancipationsversuche sehr früh vorkommen. — Schon

---

14) Für Süd-Frankreich s. Hüllmann, Städtewesen II. 293 folg. — In Deutschland ist der Sprachgebrauch ein anderer; Consules sind Rathmänner, und die Magistri Consulum, die Bürgermeister, sind den Romanischen Consules zu vergleichen.

15) Guastalla, Crema, Seprio sind nur Burgflecken (castra) und haben Consules. *Mur.* IV. 59. *Lupi* II. 1042. *Giulini* V. 484. Rocca, Melathe, Bellasium, Curia Paulsi sind unterthänige Dörfer (villae) und haben dasselbe Recht. *Lupi* II. 1113. *Mur.* IV. 39. 41. 62. Die freie Wahl wurde freilich vom Landes- oder Grundherrn nicht immer zugestanden.

16) Consules mercatorum, artium u. s. w. werden den Consules majores, den Häuptern des ganzen Gemeinwesens, entgegengesetzt. *Mur.* II. 888. IV. 64. 72. 239. *Stat. Pistor.* §. 2. *sqq.* 162.

17) Urk. v. 1174. *Mur.* IV. 343. Consules domus filiorum Manfredorum.

ehe der Bischoff Immunitätsrechte über die Stadt erhielt, war Streit zwischen ihm und der Bürgerschaft über den Hafenzoll (ripaticum), der hier seit Longobardischer Zeit entrichtet wurde [1]), und den Carl der Große nebst andern Rechten und Gütern der bischöfflichen Kirche geschenkt hatte [2]). Hierüber kam es 852 zum Prozeß vor einem königlichen Missus, den die Bürger verloren [3]). — Im J. 916 schenkte K. Berengar dem Bischoff alle königlichen Rechte in der Stadt und einem Umkreis von fünf Meilen [4]). Allein wie wenig hierdurch die Bürger gedemüthigt wurden, zeigt ein Privileg K. Rudolphs von 924, worin unter Bestätigung aller Rechte des Bischoffs ein Versuch der Kaufleute der Stadt, den Hafen an eine andere Stelle zu verlegen, erwähnt und dieß durchaus verboten wird [5]). — Zu Ende des Jahrhunderts ver-

---

1) Ein Edikt K. Liutprands von 715 oder 730 bestimmt für die Salzausfuhr der Comaclenser alle Häfen und Zölle in der Lombardei, darunter auch den von Cremona. Carl der Große bestätigte dieß 787. *Mur.* II. 23.

2) Die Schenkungs-Urkunde war verloren, daher ließ der Bischoff sich 840 von Lothar I. das Recht geben, den Beweis durch Geschworne (inquisitio) zu führen, und machte davon 842 vor einem königlichen Missus Gebrauch. *Mur.* II. 976 *sq.*

3) Verhandlung und Urtheil des Missus. *Mur.* II. 952. Bestätigung desselben durch K. Ludwig II. und Lothar II. *Ibid.* 26 *sq.* Eine Bestätigung Ludwig II. für alle Besitzungen und Rechte, auch das ripaticum, von 870. *Ughelli* IV. 788.

4) S. oben S. 105.

5) *Mur.* VI. 50. — Denique negotiatores ejusdem civitatis insidiose contra prefatam ecclesiam agere temptantes, si voluerint

suchten sie selbst der allgemeinen Herrschaft des Bischoffs über Stadt und Weichbild, die noch der erste und zweite Otto bestätigt [6]), sich dadurch zu entziehen, daß sie eine entgegengesetzte Verfügung von Otto III. zu erlangen wußten. Auf die Klage des Bischoffs Oldericus ward jenes erschlichene Rescript vom Kaiser cassirt und ihm eine neue Verbriefung über die von den Vorgängern verliehenen Rechte ertheilt [7]). Noch in demselben Jahre mußte jedoch für das Eigenthum am Hafen die gerichtliche Anerkennung gesucht werden [8]), und kaum war im J. 1003 Bischoff Oldericus gestorben, so benutzten die Bürger die Sedisvacanz, die Kirche von Neuem zu berauben, weshalb K. Heinrich II. es nöthig fand, seinem Nachfolger Landulph

---

portum predicte ecclesie dissolvere et diabolica suasione in alia aliqua parte transmutare, — funditus hoc contradicimus; sed sicut — Episcopus eandem ecclesiam de eodem portu investitam invenit, ita — teneat et possideat.

6) Privileg Otto I. von 973. *Mur.* VI. 51. Otto II. von 978. *Idem* I. 998.

7) Schon 992 nimmt Otto III. die Kirche in seinen besondern Schutz, eo quod a pravis hominibus multa pateretur adversa. *Mur.* VI. 220. Im J. 996 cassirt er zu Pavia das erschlichene Rescript und ertheilt die neue Urkunde *Id.* I. 417. Im Februar des Jahres 998 wird jene cassatorische Verfügung im Placitum zu Cremona vom Bischoff nochmals producirt und vom Kaiser recognoscirt. *Id.* II. 794.

8) Pl. eines königl. Missus im Oktober 998. *Mur.* II. 29. Die rechtliche Oberherrschaft des Bischoffs tritt in diesem Placitum wie in dem Note 7. darin hervor, daß im Stadthaus (in domo ipsius civitatis) mit seiner Erlaubniß Gericht gehalten wird.

nicht nur (1004) die Privilegien zu erneuern [9]), sondern auch (1007) die Kirche in seinen besondern Schutz zu nehmen [10]). — Unter Conrad II., ob und in welchem Zusammenhang mit der allgemeinen Bewegung in der Lombardei, steht dahin, treten die freien Bürger von Cremona gegen denselben Bischoff Landulph zu einer conjuratio zusammen, berauben ihn seiner Güter, zerstören seine Schlösser, ja die Stadt selbst, um sie dem Kaiser zu Trutz größer und fester wieder aufzubauen [11]). Nach Landulphs Tod folgt ihm Bischoff Hubaldus. Auch diesem versagen sie den Gerichtszwang und die andern Regalien, ja gestatten ihm keine Gewalt über die Schwelle seines Hauses hinaus [12]). Da trat 1031 K. Conrad II. ins Mittel und erklärte alle innerhalb des Weichbildes gelegenen Güter der Verschworenen

9) *Mur.* VI. 53.

10) *Mur.* I. 991. — comperientes, in Italia ecclesiarum facultates defuncto earum praesule depredari, sanctam Cremonensem ecclesiam hoc quoque noviter passam defuncto pastore.

11) Privileg Conrad II. v. 1031. *Ughelli* IV. 806. — comperimus, quod Cremonenses cives contra sanctam Cremonensem ecclesiam — et contra Landulfum bonae memoriae ejusdem ecclesiae Episcopum, eorum spiritualem patrem et dominum, ita conspirassent et conjurassent, ut eum — de civitate ejecissent, et bonis suis exspoliassent, — et civitatem veterem a fundamentis obruissent et aliam majorem contra nostri honoris statum aedificassent, ut nobis resisterent.

12) *Ibid.* Hubaldum — Episcopum ita insequuntur, ut ei districtum suum tollant et fictum de molendinis ac de navibus censum solitum — minime persolvant — et nullam potestatem extra portam suae domus eum habere consentiant.

für der Kirche verfallen [13]), gebot auch in einem zweiten Erlaß den Ersatz alles der Kirche zugefügten Schadens, Auslieferung der Schuldigen zur Bestrafung durch den Bischoff und Anerkennung seiner Gerechtsame [14]). Der Gerichtbarkeit des Bischoffs ward aber diese Anerkennung hartnäckig verweigert, so daß ein von K. Heinrich III. im J. 1044 ins Königreich gesandter außerordentlicher Bevollmächtigter in dem an den Adel und das Volk der Grafschaft und die Bürger der Stadt gerichteten Schreiben von Neuem im Namen des Königs bei Strafe gebieten mußte, die Gerichtstage des Bischoffs zu besuchen und gegen die Widerspenstigen gemeine Hülfe zu leisten [15]). — Aber wie oft auch

13) *Ibid.* — ad eorum comprimendam contumaciam — omnia praedia civium Cremonensium liberorum conjuratorum et conspirantium, quae habere videntur tam in civitate seu in ipsius civitatis suburbio, quam in circuitu — civitatis per quinque miliariorum spatia, praelibatae sanctae Cremonensi ecclesiae — proprietario jure habenda et detinenda concedimus.

14) *Mur.* VI. 54. Die Jahreszahl ist ungewiß.

15) *Mur.* VI. 53. Adalgerius Cancellarius et Missus — Regis Henrici —, omnibus militibus, Vavassoribus, omnique populo in Episcopatu Cremonensi seu Comitatu habitantibus, nec non cunctis civibus tam majoribus quam minoribus, ex parte Senioris nostri quasi ex ore suo, cujus vice in Regno sumus, precipiendo jubemus ut quacumque die vel tempore Hubaldus Cremonensis Episcopus placitum tenere voluerit, omnes communiter conveniatis, et per eum, sicut rectum et justum est, vos constringatis. Si quis autem ita rebellis exstiterit, ut venire ad placitum ab eo condictum noluerit, — sciat se compositurum auri libras duas —. Insuper — precipimus, ut omnes adjutorium jam dicto Episcopo — prestetis contra eum, qui — ad ejus placitum venire seu per eum distringi noluerit. — Ideo autem hanc pe-

später noch von Kaiser und Pabst die Rechte des Bischoffs bestätigt wurden [16]), der Kampf zwischen diesen beiden Mächten in der nächst folgenden Zeit, in den auch die Bischöffe nothwendig verwickelt wurden, förderte die Emancipation der Städte und gab auch der Bürgerschaft von Cremona Gelegenheit selbständig aufzutreten. Bischoff Arnulph war wegen Simonie vom Pabste abgesetzt, excommunicirt, aus der Stadt vertrieben. Der Preis dieser Anhänglichkeit Cremona's an die päbstliche Parthei war die Belehnung mit der Grafschaft Insula Fulcherii und dem castrum Crema von Seiten der Markgräfin Mathilde im J. 1098. Sehr bezeichnend für das Zwitterverhältniß der Stadt im Uebergang zur völligen Freiheit ist die hier gebrauchte Form. Die Belehnung empfangen einige Bürger von Cremona im Namen der bischöfflichen Kirche und der Stadtgemeinde (commune ipsius civitatis), und zu den Lehndiensten verpflichten sich, bis zur Rückkehr des Bischoffs, die Capitanei der Kirche, die aber auch Capitanei der Stadt genannt werden; in deren Entstehen die übrigen Bürger. Also Kirche und Stadt gilt hier für identisch, in der That aber ist es die Letztere, die durch diese Verleihung an die Parthei des Pabstes gefesselt werden soll [17]).

---

nam posuimus, quia in nullo Episcopatu tantas lamentationes invenimus, unde Episcopus legem nequaquam facere potuisset.

16) Urkunden K. Heinrich III. v. 1048, K. Heinrich IV. und Pabst Alexander II. v. 1066, K. Lothar II., Pabst Lucius v. 1143, K. Friedrich I. von 1164. *Ughelli* IV. 808–821.

17) *Ughelli* IV. 812. — praesentia bonorum hominum —

Wie auch in Städten, wo der Bischoff nur auf seinen Besitzungen die Immunität, also auch nur über einen Theil der Stadt und ihres Gebiets Hoheitsrechte hatte, sein Einfluß als des mächtigsten der Stadt angehörigen Fürsten sehr bedeutend war, und wie ihn dieß in Kämpfe mit der Bürgerschaft und ihren verschiedenen Partheien verwickelte, haben wir an dem Beispiel von Mailand gesehen. Unter den angeführten Umständen und bei dem mächtigen Aufstreben der Stadtgemeinde konnte der letzte Erfolg dieser Kämpfe auch hier kein anderer als die Vernichtung der bischöfflichen Macht in bürgerlichen Angelegenheiten sein.

Dieß aber ereignete sich in einer Stadt früher, in der andern später, in manchen erst zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Den Uebergang dazu bildete im zwölften häufig ein gemeinschaftliches Handeln des Bischoffs und der Consuln, sowohl in städtischen als kirchlichen Angelegenheiten von größerer Bedeutung [18]).

per fustim, quem in suis tenebat manibus, Comitissa Mathilda — investivit homines Cremonae, scilicet Godefredus de Belusco et Moricius seu Cremoxano Aldoini a parte sanctae Mariae Cremonensis ecclesiae seu ad communum ipsius Cremonae civitatis, de toto Comitatu Isolae Fulkeri — in nomine beneficii, tali vero ordine, quod Capitanei ipsius ecclesiae debeant servire ad illam Mathildam Comitissam, donec Episcopus venerit infra ipsum episcopatum, — et si Capitanei ipsius civitatis servire noluerint, caeteri homines ipsius civitatis serviant per praenominatum beneficium; et illa ecclesia Sanctae Mariae et istum communum supradictum comitatum — debeat (*l.* habeat) in perpetuum nomine beneficii *etc.*

18) In einem ähnlichen Verhältniß stand der Erzbischoff von Cöln zu dem städtischen Schöffenrath. Hüllmann II. 417.

So in bischöfflichen Städten. Im J. 1142 vollzieht der Bischoff von Modena mit den Consuln der Stadt die Schenkung eines städtischen Grundstücks. Ebenso in Piacenza 1143 [19]). Im J. 1157 handeln hier die Consuln allein [20]). In Reggio 1169 Bischoff und Consuln gemeinschaftlich [21]); desgleichen 1156 in Brescia bei einem Friedensschluß mit Bergamo [22]). In Ravenna vermittelt der Erzbischoff 1181 einen Rechtsstreit, der die Ruhe der Stadt bedroht, nachdem er zuvor den Rath der Consuln gehört [23]).

Dasselbe findet sich aber auch in nicht-bischöfflichen Städten. In Pisa gab es zu Anfang des zwölften Jahrhunderts eigene Stadtrichter, die von dem Erzbischoff und den Consuln unter Zustimmung der Bürgerschaft erwählt wurden [24]). Schenkungen geschehen an sie gemeinschaftlich [25]), und bei der Veräußerung

19) *Mur.* IV. 51 *sq.*

20) *Ibid.* 57.

21) *Ibid.* 167.

22) *Lupi* II. 440.

23) *Fantuzzi* III. 33. *p.* 56.

24) Urk. v. 1135. *Mur.* III. 1155. — Nos Bentho Judex et Manfredus Causarum patronus, electi Judices ab Uberto — Pisanorum Archiepiscopo et a Consulibus et universo populo ad diffiniendas lites publicas seu privatas. Eine Urk. von 1141 (*ibid.* 1159) erwähnt Sapientes und Missi des Erzbischoffs und der Consuln von Pisa. Dieselben heißen in einer Urkunde von 1161 Missatici. *Ughelli* III. 466. Dagegen heißt es in Urk. von 1138 (*ibid.* 1157.): Nos Marchesius et Nerbottus Judices, a Consulibus et universo populo ad diffiniendas lites et controversias publicas seu privatas Judices dati.

25) Schenkungen Palestinensischer Fürsten an die Pisaner v. 1154, 1157, 1170. *Ughelli* IV. 463 sq. 475.

von Kirchengütern handelt der Erzbischoff nicht ohne den Rath der Stadt, d. h. der Consuln, des Stadtraths und des Volkes [26]). In Mailand versammelte sich **1117** ein Congreß Lombardischer Städte, die sämmtlich durch ihre Bischöffe und Consuln vertreten waren [27]), und in demselben Jahre zieht der Erzbischoff bei Entscheidung der Klage des Bischoffs von Lodi gegen seine Gegenbischöffe die Consuln von Mailand zu Rathe [28]), wie ja auch sonst von jeher angesehene und rechtskundige Laien dem geistlichen Gerichte beizuwohnen pflegten [29]).

Für die definitive Befreiung der Städte war nach den Begriffen des Mittelalters die Gewinnung eines eigenen Gerichts entscheidend. Es fragt sich also vorzüglich, wie die Gerichtbarkeit von dem Bischoff und seinen Beamten auf die städtische Obrigkeit überging.

In Civilsachen geschah dieß am leichtesten. Das allgemeine Vertrauen der Bürgerschaft, das die Consuln zu ihrem Amte berufen, veranlaßte nicht selten Einzelne, auf ihre Entscheidung zu compromittiren [30]),

---

26) *Ughelli* III. 446. Urk. v. 1127. Der Erzbischoff Rogerius überträgt ein Gut auf seine Canoniker consilio et nutibus Pisanae civitatis, Consulum et Sapientum, tam Judicum quam Causidicorum et totius populi Pisani. — Actum in Curia Pisana in communi colloquio.

27) *Landulph. jun.* c. 31. *Giulini* V. 76.

28) *Giulini* V. 545.

29) So dem Gerichte des Erzbischoffs von Mailand im J. 1125 Capitanei, Valvassores und Cives von Mailand und Lodi. *Giulini* V. 199 sq.

30) Schiedsrichterliche Urtheile von 1143 und 1144 bei *Lupi* II.

und hat ohne Zweifel von Anfang an die ganze Gemeinde bewogen, sie durch ein Statut zu Richtern über die Rechtshändel der Gemeindeglieder zu setzen. Dieß lag nach Germanischen Begriffen ganz in den Befugnissen der Genossenschaft. Wenn wir daher schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts sehen, daß selbst die Geistlichkeit und der Adel vor den Consuln Recht nehmen [31]), so ist dieß nur ein Beweis, daß sie auch hierin den Zusammenhang mit der Gemeinde anerkennen.

Die Criminalgerichtbarkeit dagegen, die einen entschiedener öffentlichen Charakter hat, konnte nur dadurch für die Consuln gewonnen werden, daß der Bischoff diese statt seines Vogts mit dem Blutbann belehnte. Als leere Form unterblieb denn auch dieß in vielen Städten, in andern behauptete es der Bischoff als ein Ehrenrecht [32]), in wieder andern blieb die Ge-

---

1042. 1058. Auch bei mehrern der in der folgenden Note angeführten Urtheile steht es dahin, ob sie nicht von den Consuln als Schiedsrichtern gefällt sind.

31) Das älteste mir bekannte Urtheil ist das der Consuln von Pisa v. 1112, eine Vindication des Erzbischoffs gegen einen widerrechtlichen Besitzer von Kirchengütern betreffend. *Mur.* III. 1116. Sodann der Consuln von Mantua v. 1126 zwischen der Stadt und einem Kloster. *Id.* I. 732. Ferner bei *Giulini* V. registro Urtheile von 1130 bis 1150; bei *Lupi* II. von 1130 bis 1165; bei *Ughelli* V. 720. ein Urtheil der Consuln von Verona von 1147 zwischen den Domherren und einigen Grafen.

32) Dieß Recht bestätigte noch der Costnitzer Frieden, wo es hergebracht war. *Pax Const. pr.* In civitate illa, in qua Episcopus per privilegium Imperatoris vel Regis Comitatum habet, si Consules per ipsum Episcopum Consulatum recipere so-

richtbarkeit streitig bis ins dreizehnte Jahrhundert und wurde dann im Wege des Vergleichs abgetreten. [33]). Das Amt des Kirchenvogts (Advocatus), das meist, wie die Grafschaft, erbliches Lehen edler Geschlechter geworden, erhielt sich in denselben als Titel mit unbedeutenden Ehrenrechten [34]).

Von andern Regalien, insbesondere dem Besteuerungsrecht des Bischoffs, war so wenig mehr die Rede, daß vielmehr die Gemeinde ihm die althergebrachte Steuerfreiheit der Kirchengüter nicht selten mit Erfolg bestritt [35]).

Daß die Stadt überhaupt in ihrem öffentlichen Rechte meist Erbe des Bischoffs ist, zeigt sich in der allgemeinen Benennung ihres Gebietes: Episcopatus [36]),

---

lent, ab ipso recipiant, sicut consueverunt recipere. Für Parma bestätigt es Otto IV. im J. 1210. *Mur.* IV. 58. Andere Beispiele bei Savigny III. S. 126. Note e. f.

33) So in Modena 1227: Der Bischoff beruft sich auf seine alten Immunitätsprivilegien, die Bürger auf den Besitz über Menschen Gedenken und die kaiserliche Bestätigung im Roncalischen Frieden. In dem Vergleich, der geschlossen wird, behält die Stadt die Regalien, und giebt dem Bischoff Geld, Grundstücke u. s. w. *Mur.* VI. 254.

34) Z. B. mit dem Recht, das Pferd des Bischoffs bei seinem Einzug zu leiten. *Mur.* V. 297 *sq.* Aehnlich das Amt des Vicedominus, dessen Andenken auch in Deutschland in dem adlichen Geschlechtsnamen Vitzthum sich erhalten hat.

35) So 1106 in Ferrara, wo aber der Bischoff sie glücklich behauptete. *Mur.* VI. 262. Dagegen wurde in Siena 1186 der Bischoff wie jeder andere Bürger gehalten. *Mur.* IV. 469.

36) Urk. v. 969. *Mur.* II. 221. Altercatio — inter Bononienses et Mutinenses de confinibus et terminis Episcopatus eorum. v. 1151. *Mur.* IV. 53. Juraverunt Parmenses Mutinensibus salvare personas et eorum bona in eorum Episcopatu

und in dem Gebrauch des bischöfflichen Palastes zu Rathsversammlungen [37]) und den Gerichtssitzungen der Consuln [38]).

30. Die königlichen Beamten hatten, wie wir oben gesehen, in den meisten Städten schon den Bischöffen weichen und sich auf eigenthümliche Herrschaften zurückziehen müssen.

In andern nichtbischöfflichen Städten, z. B. in Mailand, in Pavia und in ganz Tuscien hätten sie in unmittelbaren Conflict mit der aufkeimenden städtischen Gewalt kommen müssen, wenn nicht Interessen ganz anderer Art als die Vertretung des ohnedieß gesunkenen kaiserlichen Ansehens sie theils jener Gewalt verbunden, theils bewogen hätten, vor ihr in Gebiete eigener unbeschränkter Herrschaft sich zurückzuziehen.

Zum Theil nehmlich gehörten sie zu dem städtischen Adel (Capitanei) [1]), der nach Ausgleichung der

---

et ubicumque potuerint. p. 56. Eid des Podesta: equites mei episcopatus. *Pax Constantiae pr.* Volumus — homines tam de episcopatu, quam de civitate —. In causis appellationum — habebimus nuncium in civitatibus vel episcopatu. §. 2. — in episcopatu Laudensi u. s. w. vgl. S. 109. Note 7.

37) Urk. v. 1182. *Mur.* IV. 56. — in pleno Consilio Parme in palatio Episcopi.

38) Urk. v. 1190. *Mur.* IV. 71. Ferrariae in Episcopatu sprechen die Consuln ein Urtheil. *Stat. Cons. Jan.* §. 73. (*Mon. hist. patr.* II. 289.) Die Consules justitiae vor 1190 sitzen im Palast des Erzbischoffs. *Stat. Pistor.* §. 92. — in majori ecclesia vel ejus comitio aut in palatio Episcopi.

1) Im eilften Jahrhundert folgen die Vicecomites von Mailand meist den Interessen ihrer Standesgenossen. 1037 bei der Belagerung Mailands durch Conrad II., wo sich alle Stände zur Vertheidigung der

Kämpfe mit dem Volk einen gleichen, häufig selbst einen überwiegenden Antheil am Stadtregiment behauptete. Daher finden wir Comites und Vicecomites theils neben [2]), theils unter den Consuln im Interesse der Stadtgemeinde thätig [3]). Wie hätte es ihnen da einfallen können, dieser die errungenen Freiheiten zu bestreiten! Kaum wird sich in Italien eine ausdrückliche Abtretung des in ihrem Geschlecht erblichen Gerichtszwanges an die Stadt oder ihre Consuln nach-

Stadt vereinigt hatten, zeichnet sich der Vicecomes Ariprand durch eine Heldenthat gegen des Kaisers Heer aus. *Land. sen.* II. 25. 1065 ist sein Nachfolger Anselmus, wie der ganze Adel auf Seiten des Erzbischoffs. *Idem* III. 19. Dessen Nachfolger Otto dagegen trat zu des Kaisers Parthei über, für den er 1111 in Rom kämpfend fiel. ***Giulini*** IV. 283. V. 30. Im J. 1155 zieht der Vicecomes Hugo mit den Mailändern Tortona zu Hülfe. ***Otto Morena***, ***Mur. Scriptt.*** VI. 979.

2) Als Gesandte der Stadt Pisa nennt K. Heinrich V. in einer Urkunde v. 1116: Petrus Consul, Petrus Vicecomes noster, Theobaldus Jurisconsultus. *Ughelli* III. 433. In einer Schenkung derselben Stadt v. 1161 zum Bau des Doms heißt es: Et neque Archiepiscopus, neque Clerici, neque Consules Pisani, neque Missatici, neque Vicecomes, — nec aliqua persona occasione Pisanae civitatis potestatem habeat — alienandi. *Ibid.* 466.

3) In einer Urkunde v. 1127 zu Pisa kommen unter den Consuln als Zeugen zwei mit dem Beisatz Vicecomitis, also aus dem Geschlecht der Vicecomites, vor. *Ughelli* III. 446. Ebenso unter den Consuln von Mailand 1117 und 1130. *Giulini* V. 546. 562. — Zwei Comites von Bergamo, deren Geschlecht nach Crema gezogen und 1140 in des Bischoffs von Bergamo Lehndienst getreten war (vgl. *Lupi* II. 1026.), sind 1151 Consuln von Crema. *Lupi* II. 1104. Ein Schreiben des Bischoffs von Constanz v. 1146 ist überschrieben: Consulibus et Comitibus omnique populo Cremensi. ***Mur.*** IV. 27.

weisen lassen [4]). Eine solche Veräußerung des Lehens wäre überdieß ungesetzlich und nichtig gewesen. Ohne Zweifel geschah die Uebertragung meist durch Connivenz.

Ein anderer Theil des hohen Adels, insbesondere vom Fürstenstande, zog es vor, jener populären Gewalt, der er nicht gewachsen war, auszuweichen und sich auf seine eigenthümlichen Herrschaften zurückzuziehen. Seine Verbindung mit den Städten war dann sehr zweifelhaft und seine Macht jeden Falls auf die Ausübung weniger ihm gebliebener Rechte reducirt. [5]).

Aber auch hier sollte jene Gewalt ihm gefährlich werden. Bei steigender Macht der Städte im Laufe des zwölften Jahrhunderts, in ihren erbitterten Kämpfen unter einander und mit dem Kaiser, konnte es nicht ausbleiben, daß sie auch mit den umher auf ihren Besitzungen wohnenden Herren und Fürsten, die sich zur einen oder andern Parthei schlugen, in Berührung und Fehde geriethen. Da wurden von den übermächtigen Bürgerschaften die Burgen des Adels

4) Wie in der Unterstadt von Marseille; die Oberstadt war bischöflich. Hüllmann, Städtewesen III. S. 527.

5) Die Grafen von Verona, die von der villa Sancti Bonifacii, die sie bewohnten, Comites de Sancto Bonifacio hießen, hatten nach einem Lehnbriefe v. 1165 in der Stadt nur noch Aufsicht und Gerichtbarkeit über die Zünfte. *Mur.* I. 273. vgl. *Statuta Veron.* a. 1138. *Ibid.* 446. — Die Grafen von Siena hatten sich nach ihrer Burg Montepulciano zurückgezogen, welche jedoch später von Friedrich I. und Heinrich VI. mit der Grafschaft an Deutsche vergeben wurde. Das Verhältniß dieser Grafen zur Stadt Siena wird deutlich durch das merkwürdige Zeugenverhör v. 1205. *Mur.* IV. 576.

gebrochen und ihre Herren, ja selbst Fürsten gezwungen, Bürgerrecht in der Stadt (Cittadinanza) zu erwerben, sich zum Aufenthalt in ihr, zu Steuern und Kriegsdienst zu verpflichten und vor den städtischen Consuln Recht zu nehmen [6]. So wurde der ehemalige Pfalzgraf von Italien, der sich aus Pavia auf seine eigenthümliche Grafschaft Lumello zurückgezogen, der Stadt unterthänig, die er früher im Namen des Königs beherrscht hatte [7]. Die Paduaner belagern **1213** das Castrum Este und bedrängen es so hart, daß der Markgraf als Bürger sich ihnen unterwerfen muß [8]. Der Graf von Blanderata besitzt das Gebiet von Novara unter der Hoheit von Mailand [9]. Dagegen zogen sich die Grafen von Treviso, als die Stadt frei

---

6) Zahlreiche Beispiele bei *Muratori Antiq. Diss.* 47. *de amplificata Ital. civ. dominatione ac potentia.* IV. 159—244. *ibid.* 469. 657. *Fantuzzi* IV. *No.* 26. sämmtlich aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Doch sagt schon *Otto Fris.* II. 13. ex quo fit, ut tota illa terra, intra civitates ferme divisa, singulae ad commanendum secum dioecesanos compulerint, vixque aliquis Nobilis vel vir magnus tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium.

7) *Otto Fris.* II. 18. (an die Stadt Pavia). Factus est ille inter Italiae proceres nobilissimus inquilinus tuus, qui debuit esse dominus. Reddit tibi nunc vectigal, cui tu Principis vicem gerenti vectigal persolvere solebas.

8) *Mur.* IV. 162.

9) *Otto Fris.* II. 14. Est autem Novaria civitas non magna — Comitem habens in sua dioecesi Guidonem Blanderatensem, qui praeter morem Italicum totum ipsius civitatis territorium, vix ipsa civitate excepta, Mediolanensium possidet auctoritate.

wurde, zwar auf ihre großen Herrschaften zurück, blieben aber mit ihr in freundlicher Verbindung. 1188 ist Graf Rambald Podesta [10]). Der Markgraf von Montferrat war nach des Otto von Freisingen Bericht in jener Zeit fast der einzige Fürst Italiens, der der Herrschaft der Städte entgangen war [11]).

Unter diesen Umständen hatte die vom Kaiser gesuchte Belehnung fast nur noch den Fürsten**titel** zum Gegenstande [12]), der aber in der städtischen Rangordnung jeder Municipalwürde nachstand [13]). Häufig ging er in Familiennamen über, wie die zahlreichen Conti und Visconti beweisen [14]).

---

10) *Pagnoncelli* I. 8. p. 47—64.

11) *Otto Fris.* II. 13. Guillelmus Marchio de Monteferrato, vir nobilis et magnus, et qui paene solus ex Italiae baronibus civitatum effugere potuit imperium.

12) So belehnte Friedrich I. den Markgrafen Obizo von Este 1184 mit der Mark von Mailand und Genua, ohne ihm dadurch irgend ein wesentliches Recht über diese mächtigen Republiken übertragen zu wollen, deren Freiheit er im Costnitzer Frieden ein Jahr zuvor anerkannt hatte. *Mur.* IV. 11. Desgleichen belehnt 1191 Heinrich VI. den Grafen Rambald von Treviso mit der Grafschaft, während die Stadt denselben einige Jahre vorher zum Podesta gewählt hatte. *Mur.* I. 433.

13) Tyso Comes Padue erscheint in einer Urkunde von 1221 unter den Zeugen hinter dem Gefolge, dem Judex und Miles, des Podesta. *Mur.* IV. 180. Die Grafen von Padua hatten ihre Burgen in den Euganeischen Bergen, von denen sie ihre Namen führten, bis sie der Tyrannei des Ezzelin großentheils erlagen.

14) Die Visconti in Mailand sind berühmt genug. Derselbe Name kam aber auch in Piacenza vor (*Mur.* I. 441.) und in Pisa schon 1254 ein Erzbischoff Fridericus Vicecomes. *Ughelli* III. 513. Der Uebergang vom Titel zum Familiennamen war übrigens unmerklich, daher

Auf diese Weise war die Freiheitsliebe der Lombardischen Städte im Kampfe mit dem Landadel und den weltlichen Fürsten in Herrschsucht übergegangen und blieb bei deren Unterwerfung nicht stehen. Auch geistliche Fürstenthümer, wo sie sich im eigenen Gebiete erhalten hatten [15]), Klöster mit ihren unabhängigen Herrschaften [16]), werden den Stadtgebieten hinzugefügt. Ja am erbittertsten ist von Anfang an der Kampf mit den Schwesterstädten, der häufig mit der Vernichtung oder Unterjochung der einen unter die andere endigt [17]). Insbesondere das mächtige Mailand hatte bereits mehrere der Nachbarstädte sich unterworfen und trachtete nach weitern Eroberungen [18]), wodurch es sich den allgemeinen Haß zuzog.

So mußte es zuletzt auch mit dem Kaiser, dessen Hoheit von den Lombardischen Städten längst, zwar

---

z. B. in den Stellen Note 3. die Bedeutung des Wortes: Vicecomitis und Vesconte, zweifelhaft bleibt. Unter den unzähligen Contis soll der bekannte Gelehrte des vorigen Jahrhunderts, Abbate Conti, ein Sprößling der in der vorigen Note erwähnten Grafen von Padua gewesen sein. *Pagnoncelli* I. 8. p. 46.

15) Der Bischoff von Ceneta übergiebt 1190 sich und sein Land an Treviso. *Mur.* IV. 191. Der Patriarch von Aquileja 1200, der Bischoff von Feltre und Belluno 1260 an Padua *Ibid.* 178—181.

16) Das Kloster Frarinorium tritt 1173 sein Gebiet an Modena ab und die Unterthanen huldigen der Stadt. *Mur.* IV. 219 *sqq.* II. 99. Ja die Einwohner von Nonantula fallen 1131 eigenmächtig von dem Kloster ab und unterwerfen sich Bologna. *Id.* IV. 183.

17) *Mur.* IV. 182.

18) *Otto Fris.* in der Stelle Note 9. fährt fort: inhiantibus adhuc Mediolanensibus, ut et hanc (sc. Novariam) simul et Papiam, sicut alias absorbeant civitates.

im Allgemeinen anerkannt, aber, wie wir gesehen, im Einzelnen vielfach verkannt worden war, zum entscheidenden Kampfe kommen, sobald ein energischer Fürst es unternahm, seine verjährten Rechte gegen die Usurpation neu entstandener Lebensformen geltend zu machen.

V. Kampf der Städte mit der Reichsgewalt und Anerkennung ihrer Freiheit.

31. Ueber das Recht der Lombardischen Städte in dem Kampfe mit Friedrich I. ist verschieden geurtheilt worden, und auch die es anerkennen, haben es in verschiedener Weise zu begründen versucht. Folgende Betrachtung dürfte ein richtiges Urtheil vorbereiten.

Der rechtliche Gegenstand des Streits war einmal die volle Grafengerichtbarkeit, welche die Städte für sich in Anspruch nahmen und durch selbstgewählte Obrigkeiten (Consules) auszuüben begehrten; sodann die mancherlei andern Regalien, deren Nutzungen ursprünglich dem Könige durch seine Beamten zuflossen. In beiden Beziehungen befanden sich die Städte in dem entschiedenen Besitze. Einen urkundlichen Rechtsgrund aber, auf den die Zeit sonst so großes Gewicht legte, konnten sie für diesen Besitz nicht aufzeigen; sie beriefen sich auch nur auf dessen Dauer, auf ein verjährtes Herkommen [1]), das sie bis auf die Zeit Heinrich IV.,

1) Dieß bestätigte ihnen *Pax Constantiae*: ut — omnia habeatis, sicut h a c t e n u s habuistis vel habetis. — omnes consuetudines — exerceatis, quas a b a n t i q u o exercuistis; — sicut a b a n t i q u o habere consuevistis.

nicht höher hinauf führten [2]. Dieß ist auch für die Geschichte ihrer Freiheit wichtig. Erst in dem genannten Zeitpunkt betrachteten sie sie selbst als faktisch begründet; von einem älteren, wohl gar bis auf die Römer zurückgehenden Ursprung, auf den sie sich dem Kaiser gegenüber gewiß berufen hätten, wissen sie nichts.

Was nun konnte der Kaiser rechtlich dagegen einwenden? Die genannten Rechte hatten seine Vorgänger am Reich nach dem Sinne der Zeit, die die fürstliche Macht auf die Zahl und Macht der Vasallen baute und die Zersplitterung der Staatsgewalt nicht scheute, um mit ihren Trümmern Freunde zu werben [3]), abhanden kommen lassen. Insbesondere hatten die Kaiser des Sächsischen Hauses durch reiche Begabung der Kirchen und Klöster sich willigere Diener zu schaffen

---

2) Nach *Sire Raul*, *Mur. Scriptt.* VI. 1181. auf 100 Jahre. In dem Eide des Lombard. Bundes v. 1167 (*Mur.* IV. 261.) heißt es aber bestimmt: contra quod velit nos plus facere, quam fecimus a tempore Henrici Regis usque ad introitum Imperatoris Friderici. Und in den Friedensvorschlägen der Lombarden v. 1177 (*Ibid.* 277.): volumus facere Domino Imperatori F. accepta ab eo pace, omnia, quae antecessores nostri a tempore mortis posterioris Henrici Imperatoris antecessoribus suis sine violentia vel metu fecerunt.

3) Wenn man die Kaiserurkunden in Böhmer's Regesten durchläuft, so ist es ein ewiges Schenken und wieder Schenken der Kaiser, was eben nur dadurch erklärlich wird, daß man an Einfluß zu gewinnen hoffte, was man an Rechten verlor. Es ist der stärkste Gegensatz mit unserem Staatssystem, wo man über dem fiskalischen Zusammenhalten der Regierungsrechte sich kaum entschließt, auch die nützlichste, aus dem Volk sich erhebende Lebensform mit dem Rechte der Selbstregierung auszustatten.

gesucht, als der weltliche hohe Adel im erblichen Besitz der Kronlehen sein konnte. Und das wäre schon gut gewesen, wenn das Recht, jene geistlichen Reichsvasallen nach Belieben einzusetzen, nicht ihren Nachfolgern, den Fränkischen Kaisern, in dem großen Investiturstreit verloren gegangen wäre [4]). Ueberdieß erwiesen sich die Hände dieser geistlichen Fürsten ohne Succession zu schwach, das anvertraute Scepter den eigenen Unterthanen gegenüber zu behaupten. Die Lombardischen Bürgerschaften, nachdem sie unter ihrem Schutze und selten begünstigenden äußeren Umständen zu einem Wohlstand gekommen, der stets den Anspruch auf politische Macht und Selbständigkeit in sich schließt, hatten es ihnen entrissen, und auch den weltlichen hohen Adel, der ohnedieß mehr auf das Interesse des eigenen Geschlechts als das des Kaisers bedacht war, zurückgedrängt, ja unterjocht.

Also das war klar. Den früheren Zustand wiederherstellen, die Kronvasallen, Bischöffe und Fürsten,

4) Der eigentliche Cardo dieses Streits tritt doch nirgends deutlicher hervor, als in dem merkwürdigen Erbieten Paschalis II., die der Kirche geschenkten Regalien, id est Civitates, Ducatus, Marchias, Comitatus, Monetas, Teloneum, Mercatum etc., dem Könige zurückzugeben, dagegen aber die Einsetzung der von aller weltlichen Hoheit entkleideten Prälaten ganz der Kirche zu vindiciren. *Pertz Mon. Leg.* II. 65 *sqq.* Allein, wenn es auch möglich gewesen wäre, jene öffentlichen Rechte von dem Privateigenthum der Kirche, das der Pabst keineswegs aufgeben wollte, zu scheiden, so mußte doch das Projekt, falls es ernstlich gemeint war, an dem Widerstand der Bischöffe und der geistlichen Aristokratie überhaupt, die keineswegs auf weltliche Hoheit verzichten wollte, sofort scheitern.

wieder in ihre Rechte einsetzen und, wie in Deutschland, durch sie die Reichsregierung versehen, das war unmöglich.

Aber juristisch betrachtet konnte der Kaiser sagen: die Veräußerung des Lehens von Seiten des Vasallen sei ungesetzlich und nichtig, also alle jene von den geistlichen und weltlichen Großen theils ausdrücklich, theils stillschweigend an die Stadtgemeinden abgegebenen Regalien seien an ihn, als obersten Lehnsherrn, heimgefallen und ständen daher zu seiner freien Verfügung. Daß diese Ansicht in der That von Friedrich I. aufgefaßt wurde, dieß beweist der Roncalische Reichstag von **1154**, auf dem er beim ersten Eintritt in Italien seine Unternehmung mit dem erneuerten Verbot und der Cassation jeder Lehnsveräußerung, auch der unter dem Schein der Subinvestitur versuchten, eröffnete [5]). Auf dem zweiten Roncalischen Reichstag von **1158**, nach der Eroberung von Mailand, wurde dieß Edikt wiederholt und zugleich festgesetzt, was zu den Regalien gehöre, die den Städten nur insofern verbleiben sollten, als sie eine kaiserliche Verleihung urkundlich nachzuweisen vermöchten [6]).

Hiernach konnte also der Kaiser auch die Gerichtbarkeit als ein unverlornes Recht [7]), und die Befugniß,

5) *Lupi* II. 1130. *Pertz Mon. Legg.* II. 96. Die nächst vorhergehende Verordnung von Lothar III., auf die Bezug genommen wird, ist v. 1136. *Ibid.* 83. *Walter* III. 681.

6) *Pertz Mon. Legg.* II. 110. *sqq.* 2 *Feud.* 53 – 56.

7) 2 *Feud.* 54. Ad hoc qui allodium suum vendiderit, districtum et jurisdictionem Imperatoris vendere non prae-

die Gerichtsbeamten in den Städten zu setzen [8]), mit Grund in Anspruch nehmen. Daß dazu nur Männer guten Gerüchts, also auch von den Gerichtseingesessenen gebilligte, gewählt würden [9]), mochte der Deutschen Gewohnheit ganz angemessen [10]) und eine billige Rücksicht auf die Wünsche der Lombarden scheinen.

Allein wie richtig vom juristischen Standpunkt diese Ansicht auch war, daß er damit nicht durchdringen oder die Lombarden mit dieser halben Concession nicht befriedigen werde, mußte der Kaiser sich um so mehr sagen, als er noch eben dem besiegten Mailand Mehr, nehmlich die freie Wahl seiner Consuln, gewährt hatte. Ein doppelter Fehler war es daher, daß er mit unwürdiger Arglist, die mehr als alles Andere erbittert,

---

sumat: et si fiat, non valeat. Dieß geht insbesondere auf den so häufigen Fall, daß mit einer eigenthümlichen, nicht lehnbaren Herrschaft die Gerichtbarkeit über die Einsassen derselben, ja eines größeren Bezirks verbunden war. — Eine Anwendung des Grundsatzes findet sich in einer Schenkung Friedrich I. an die bischöffliche Kirche zu Bergamo v. 1159, die zwei Arimannen zum Gegenstande hat: Qui enim pecuniam seu aliquid aliud dat, ne sit de jurisdictione et districto alicujus, ipso jure statim revertitur ad Imperatorem. *Lupi* II. 1170.

8) 2 *Feud.* 56. führt unter den Regalien auf: potestas constituendorum magistratuum ad justitiam expediendam.

9) *Radevicus* II. 6. sagt von dem zweiten Roncalischen Reichstag: recognitum est, in singulis civitatibus Potestates, Consules ceterosve Magistratus assensu Populi per ipsum (sc. Imperatorem) creari debere.

10) Denn auch die Unterbeamten des Grafen (*Capit.* I. *a.* 809. *art.* 22.) und die Schöffen wurden von dem Missus cum totius populi consensu (s. oben §. 14. Note 5.) oder „nach weiser Leute Rath" (Schwäb. Landr. 109, 3.) erwählt.

das spätere allgemeine Gesetz auch auf Mailand anzuwenden versuchte, „weil dessen Gesandten dazu gerathen hätten“. So entspann sich an dem Widerstande von Mailand ein neuer Kampf, der zwar mit seiner völligen Besiegung und Zerstörung endigte. Allein die Willkühr, mit der der Kaiser nun das mit den Waffen behauptete Recht übte, da er den Städten, wenige begünstigte ausgenommen, ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Volkes Fremde als Vögte (Potestates) und Amtleute (Bajuli) vorsetzte, und der Druck, den diese übten, weckte erst die ganze Kraft der Lombarden und vereinigte sie zu dem großen Bund, dem der Kaiser, zugleich von dem Pabste bekämpft und von mächtigen Vasallen verlassen, endlich erlag. Der Niederlage von Legnano (1176) folgte ein Waffenstillstand und lange Unterhandlungen, die mit dem Costnitzer Frieden (1183) endigten. Der Hauptgegenstand des Streits, die freie Wahl eigener Gerichtsobrigkeiten als höchstes Recht der Selbstregierung, wurde hier den Städten stillschweigend eingeräumt, und nur deren Belehnung als leeres Zeichen der Oberherrlichkeit dem Kaiser, oder, wo dieß herkömmlich war, dem Bischoff vorbehalten [11]). Zahlreiche einzelne Privilegien bestätigten die Freiheit der Städte [12]).

11) Für diesen ganzen Zusammenhang von Begebenheiten siehe die kurze und meisterhafte Darstellung bei Savigny III. §. 45. 46. und das Nähere bei den dort angeführten Chronisten.

12) Privileg für Mailand v. 1185. *Lupi* II. 1354., für Brescia v. 1192. *Mur.* IV. 466. u. s. w. Aehnliche Privilegien erhielten die Tuscischen Städte: Siena 1186. *Mur.* IV. 467. vgl. 575. Pisa 1193.

Also, um auf die oben aufgeworfene Frage nach dem Recht der Lombardischen Städte dem Kaiser gegenüber zurückzukommen, die mit der andern nach dem Ursprunge ihrer Freiheit auf's nächste verknüpft ist: urkundliches Recht aus älterer oder neuerer Zeit hatten sie nicht dafür. Ihre Freiheit beruhte auf einer Umwälzung des ganzen geselligen Zustandes, die sich in den letzten zweihundert Jahren vor Friedrich I. sehr allmählig ereignete, und hatte somit das „Recht des Werdenden“[13]) für sich. — Wohl dem jungen Heldenkaiser, wenn er über eigensüchtige Herrschlust und die feudalistische Zeitansicht sich zu erheben vermocht und einen schönern Ruhm als den siegreicher Schlachten und erstürmter Festen gesucht hätte. Als ein Glück hätte er es gepriesen, daß die Lombardei ohne Zuthun ihrer Beherrscher, wie denn Menschenhand dergleichen nicht zu schaffen vermag, aus der Verwüstung früherer Jahrhunderte zur herrlichsten Landschaft mit volkreichen Städten, blühendem Handel und Gewerbe, und freiheitliebenden Bürgerschaften umgewandelt war. Als seinen Beruf hätte er es erkannt, die mächtig aufstrebenden und unter sich streitenden Kräfte noch reicher

---

Ibid. 473. Pistoja 1200 (salvo jure Episcopi). *Ughelli* III. 367. — Vgl. auch die Belehnung der Stadt Cremona mit den ihr zustehenden Regalien in der Person ihrer Consuln v. 1195. *Mur.* I. 621. — Auch die gemachten Eroberungen bestätigte der Kaiser den Städten. So den Mailändern 1186, den Cremonesen Crema 1192 u. s. w. *Mur.* IV. 230 *sqq.*

13) Dieser Ausdruck schien Niebuhr so bezeichnend, daß er nicht verschmähte, ihn von einem andern Schriftsteller zu entlehnen.

zu entfalten und zur Einheit zu führen. Vielleicht wäre es ihm gelungen, mit Ueberwindung des unruhigen und partheisüchtigen Geistes der Italiäner dieß Ziel zu erreichen. Nicht bloß Italien wäre zu einer Größe gelangt, die es in seiner Zerrissenheit nie erreichte, auch für Deutschland, dem es bestimmt war, durch die Romanischen Länder für höhere Cultur angeregt zu werden, hätte dieß ein Segen werden müssen, während so das Hohenstaufische Geschlecht über dem Bestreben seine Hausmacht in Italien zu gründen, den eigenen Untergang fand, und mit der Vernichtung der königlichen Macht in Deutschland das Reich seinem Zerfall entgegenführte.

Anhang.

Schicksale der Römischen Stadtverfassung im Exarchat und in Rom.

32. Das Schicksal der Römischen Stadtverfassung im Exarchat und in Rom ist oben nur beiläufig berührt, die Untersuchung desselben aber diesem Anhang vorbehalten worden, weil es keines Falls auf die Entstehung der Lombardischen Städtefreiheit Einfluß geübt hat, vielmehr umgekehrt diese, nachdem sie sich selbständig entwickelt hatte, auch die benachbarten Städte der Romagna ergriff.

Daß nun in dieser Landschaft, deren Name schon, Romania im Gegensatz der Lombardia, auf überwiegend Römische Bevölkerung hindeutet, desgleichen in Rom, in der That ein bedeutender Theil der Römischen Einrichtungen, insbesondere der Stadtverfassung, auch unter Kaiser und Pabst sich erhalten hat, lehrt der flüchtigste Blick auf die zahlreichen diesem Theil von Italien angehörigen Urkunden, in denen bürgerliche und militärische Würden des sinkenden Römerreichs in großer Zahl vorkommen. Wenn der Kaiser oder seine Missi

in der eigentlichen Lombardei Gericht halten, so erscheinen unter den Beisitzern des Placitums Comites, Vicecomites, Sculdasii als Beamte des Sprengels, daneben als Urtheiler Judices s. palatii und Scabini civitatis, als Schreiber die kaiserlichen oder städtischen Notare; und in diesen verschiedenen öffentlichen Personen tritt uns die mittlere und untere Schicht der rein Germanischen Landes-Verfassung lebendig vor's Auge. Auch im Exarchat und in Rom hält der Kaiser und der Pabst, persönlich oder durch seine Gesandten, nicht selten Gericht. Aber neben ihnen erscheinen dann ganz andere Personen mit unverkennbar Römischen Titeln, nehmlich Duces, Magistri militum, Dativi, Consules, Tribuni. Auch die Gerichtsschreiber führen die Römischen Namen Tabelliones oder Scriniarii; die Executivbeamten heißen Cancellarii. Auch die Beziehung dieser Beamten auf bestimmte Städte wird häufig ausgedrückt. Es erscheint also eine Stadtverfassung Römischen Ursprungs der höheren Reichsverfassung eingefügt.

So weit ist die Sache klar. Die Schwierigkeit beginnt aber, wenn wir die Bedeutung dieser einzelnen Aemter, ihren Zusammenhang im Ganzen der Stadtverfassung und ihr Verhältniß zu den früheren Einrichtungen des Römischen Reichs aufsuchen. Vieles ist auch hierfür durch Savigny geschehen [1]). Jedoch

1) Savigny I. §. 105—116. Die Bekanntschaft mit dieser Darstellung setze ich überall voraus und werde, wo ich ihr folge, sie nicht besonders citiren.

kann ich die Untersuchung nicht für abgeschlossen halten, und schmeichle mir selbst nicht, sie bis zu diesem Ziele zu fördern.

Der sichere Punkt, von dem wir ausgehen, ist die Verfassung Italiens nach Justinians Eroberung. Diese beruhte in der höhern Instanz, wie im Orient, auf der Trennung der Civil- und Militär-Gewalt. Jene war ursprünglich einem Präfekten, später dem in Ravenna residirenden Exarchen anvertraut; diese hatte ein Magister militum und unter ihm eine Mehrzahl von Duces. Unter der Herrschaft dieser vom Kaiser gesetzten Beamten bestand die alte Municipal-Verfassung in ihren wesentlichen Bestandtheilen, den selbstgewählten Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten (Magistratus = Duumviri, und Pater civitatis = Curator oder Quinquennalis), den vom Kaiser bestätigten Defensoren und dem Stadtsenate (Curia) fort. Die Papyrusurkunden bei Marini geben hierfür und für die Fortdauer dieser Stadtverfassung bis ins siebente Jahrhundert, also zu einer Zeit, wo die Griechische Herrschaft durch die Longobardische Eroberung auf das Exarchat, Rom und einige Theile des südlichen Italiens beschränkt war, die sprechendsten Beweise. Die neueste Erwähnung der Magistratus findet sich in einer Urkunde von 625, wo sie eine Handlung freiwilliger Gerichtbarkeit ganz in der alten Weise leiten [2]. Um dieselbe Zeit geschieht auch der Curie noch öfter Erwähnung [3].

2) Savigny §. 106. 14)
3) Savigny §. 108.

Ob in der späteren Zeit, noch vor der völligen Vertreibung der Griechen durch die Longobarden in der Mitte des achten Jahrhunderts, welcher dann sehr bald die Herrschaft des Pabstes und des Kaisers folgte [4]), wesentliche Aenderungen mit dieser Verfassung vorgegangen sind, diese Frage läßt sich nur für jene und diese Periode zugleich untersuchen.

33. Im Exarchat, das wir zunächst ins Auge fassen, — die Verfassung von Rom, insoweit sie ganz eigenthümlich war, wird besser nachher erwogen —, finden sich von der alten Stadtverfassung bis ins eilfte und zwölfte Jahrhundert unzweifelhalt erhalten:

1) die Tabelliones mit ihrer Zunftordnung;

2) die Cancellarii als Exekutivbeamte;

3) von eigentlichen Stadtobrigkeiten der Pater civitatis, dessen Identität mit dem Quinquennalis oder Curator der Römischen Municipien höchst wahrscheinlich ist;

4) Auch für das jetzt eintretende allgemeine staatsrechtliche Verhältniß s. Savigny §. 109. 110. Es genügt hier zu bemerken, daß, nachdem Carl der Große die Kaiserwürde angenommen, dieser in Rom und im Exarchat eigentlicher Landesherr, und der Pabst als Patritius der Nächste nach ihm und sein Statthalter war; daher wir jeden von beiden allein und auch beide zusammen die Regierungsgewalt ausüben sehen. Es war eine Concession K. Otto I., daß er in dem dem Pabste geleisteten Eide versprach: Et in Roma nullum placitum aut ordinationem faciam de omnibus, que ad te aut ad Romanos pertinent, sine tuo consilio; (*Pertz Mon. Legg*. II. p. 29.) die sich praktisch erweist in einem Placitum zweier kaiserlicher Missi von 982 in Rom (*Mur*. I. 379.) — is enim ambobus (st. hi enim ambo) per consensum Pontificis ac jussione Imperatoria cura audiendi veritatem eo missi sunt.

4) der Exceptor Curiae oder Stadtschreiber, der aus den Tabellionen genommen ist und jetzt auch Curialis heißt;

5) scheint hiernach auch die Fortdauer der Curia, des Stadtrathes selbst angenommen werden zu müssen, wie in Rom die Fortdauer des Senates außer Zweifel ist. Auch wird ausdrücklich das Rathhaus, Curia, Ende des zehnten Jahrhunderts erwähnt. Bedenken erregt nur, daß der Stadtsenat als Behörde nirgends mehr thätig erscheint, z. B. bei der in der früheren Periode so häufigen Errichtung der gesta municipalia, an deren Stelle Notariatsinstrumente getreten sind; und daß auch seine Mitglieder, die Decurionen, Principalen oder Curialen, wenigstens unter dem alten Namen nicht mehr vorkommen. Denkbar wäre es hiernach, daß der alte Stadtsenat als verwaltende und Gerichtsbehörde sich aufgelöst, und daß dennoch das Stadthaus, in dem andere Gewalten die städtischen Angelegenheiten leiteten, Curia, der Stadtschreiber Exceptor Curiae genannt worden wäre.

Fragen wir aber, welche Gewalten dieß gewesen sein können, so ist vor Allem das sehr bestrittene Verhältniß der Militär- und Civilbehörden zu untersuchen.

34. Als Beamte mit militärischen Titeln kommen vor: Magistri militum, Duces, Tribuni. Auf den ersten Blick fällt die große Zahl der Magistri militum und Duces auf, so daß fast jede Stadt ihren Befehlshaber der einen oder andern Art hat und unter beiden kein wesentlicher Unterschied besteht [1]). Jenes

1) Bei *Fantuzzi* I. *No.* 13. heißt derselbe Anfangs Dux und

kann daher nicht mehr die Würde eines Oberfeldherrn, dieß auch nicht die Stelle eines Heerführers bezeichnen. Doch möchte ich ihre Vermehrung nicht bloß „aus der Titelsucht einer thatenleeren Zeit" erklären; sie muß mit der Militärverfassung Italiens zusammenhängen, die von der Griechen Zeit bis ins eilfte Jahrhundert, einem Zeitraum, der die größten politischen Veränderungen in sich schließt, gewiß nicht dieselbe geblieben ist. Ich denke mir die Sache so.

Bei der ersten Eroberung Italiens von den Ostgothen verlangte die Kriegführung im Großen einen leitenden Feldherrn, wie Belisar und Narses, unter dessen Befehl mehrere Duces den einzelnen Heerestheilen vorstanden. Später, als die Longobarden den größten Theil Italiens den Griechen wieder entrissen, beschränkten sich diese auf die Defensive von den befestigten Städten aus, denen Duces oder, mit dem höheren Titel, Magistri militum als selbständige Commandanten vorgesetzt wurden. An Beschäftigung möchte es diesen in jener unruhigen Zeit nicht gefehlt haben, wenn sie auch nur mit Militärsachen zu thun hatten. Das Gegentheil wird sich indeß sogleich ergeben.

Auch die Zusammensetzung des Heeres hatte sich

---

nachher p. 111. Magister militum, und in *No.* 63. Rodaldus et Andreas gener (st. ex genere) m a g i s t r i m i l i t i b u s et f i l i i e o r u m Adelbertus et Sergius gener d u c i b u s. Aehnliche Stellen bei S a v i g n y I. S. 390, der mit Recht annimmt, daß Dux mehr das Amt, Magister militum den mit dem Ducat zufällig verbundenen höheren Rang bezeichne. In Urkunden wird jedoch der Magister militum auch hinter dem Dux genannt. Z. B. *Fantuzzi* II. *No.* 5. von 885. I. *No.* 107. von 1055.

geändert. Zur Zeit der Eroberung bestand es großentheils aus Barbaren des Ostens und Nordens. Später, als die Griechischen Kaiser mit den Bulgaren und Sarazenen um ihre Existenz kämpften, war es ihnen nicht möglich, Hülfstruppen in so großer Zahl nach Italien zu senden. Die Besatzungen der Städte wurden daher überwiegend aus den Einwohnern rekrutirt, die im Verkehr und Kampf mit den Longobarden diesen an Rohheit und Tapferkeit ähnlich geworden. Daher führen auch die einzelnen Regimenter (numeri) den Namen der Städte [2]). Daß die Macht der Griechen in Italien durch diese einheimischen Besatzungen wenig gesichert war und sich allmählig auf das Recht, die höheren Befehlshaber und Statthalter dahin zu senden, beschränken mußte, ist leicht einzusehen. Ja als die durch kirchliche Streitigkeiten genährte Abneigung der Lateiner gegen sie die völlige Ablösung Italiens vom östlichen Reiche in häufigen Empörungen vorbereitete, verwandelten sich von selbst jene Besatzungen in eine eigentliche Stadtmiliz, auf deren Ordnungen die Stadtverfassung bleibend gegründet wurde [3]).

Am bestimmtesten läßt sich dieß für Ravenna nachweisen. Justinian II. (705—711) Grausamkeit rief daselbst zu Anfang des achten Jahrhunderts eine Empörung hervor, deren Haupt, Georgius, zur Vertheidigung der Stadt gegen einen gefürchteten Angriff die

---

2) *Marini* p. 297. Note 10. p. 307. Note 22. p. 325. Note 1.

3) Eine ähnliche Ansicht stellt Leo auf, Geschichte der Ital. Staaten I. S. 53. 191.

ganze Bürgerschaft mit Einschluß der Geistlichkeit in zwölf Compagnien (numeri) theilte, eine Einrichtung, die nach dem Zeugniß des Erzählers, Agnellus, bis auf seine Zeit, d. i. das neunte Jahrhundert, fortdauerte [4]. Offenbar war es eine neue Stadtverfassung, und, wie die des Servius Tullius, zugleich die Kriegsordnung für die waffenfähige Bürgerschaft.

Auch in Venetien ist es der exercitus Venetiarum, der in Folge des Bilderstreits mit den Einwohnern des Exarchats und Pentapolis gegen Leo den Isaurier und seine Exarchen sich empört [5], und in den Städten des Exarchats kommen auch nach dem Untergang der Griechischen Herrschaft numeri vor, die nichts andres als solche Stadtmilizen sein können [6]. Die Bürgerschaft von Triest wird 804 geradezu Numerus Ter-

---

4) *Agnelli lib. Pontif. vita Felic.* c. 3. *Mur. Script.* II. *p.* 161. Divisit (Georgius) populum civitatis in undecim partes. Duodecima vero pars Ecclesiae est reservata. Unusquisque miles secundum suam militiam et numerum incedat (Agnellus führt in seiner Weise den Georgius redend ein), id est Ravenna (*l.* Ravennas) (1), Bandus primus (2), secundus (3), Bandus novus (4), invictus (5), Constantinopolitanus (6), firmans (7), laetus (8), Mediolanensis (9), Veronensis (10), Classensis (11), partes Pontificis cum Clericis [cum] honore dignis et familia et stratoribus vel aliis subjacentibus ecclesiis (12). Et haec ordinatio permanet usque in praesentem diem. Die Fortdauer bezeugt auch eine Ravennatische Urkunde v. 767. *Fantuzzi* II. *No.* 1. Domesticus bandi primi und Tribunus numerum Lenon. (*l.* Veronens.) Die fremden Namen der einzelnen städtischen Compagnien waren wahrscheinlich von Regimentern entlehnt. Die Geistlichkeit stellte ihre Diener und Unterthanen zur Stadtmiliz.

5) S. unten Note 14.

6) *Fantuzzi* I. *p.* 22. *Codex traditionum*: Johannes Vicarius numeri Ariminensium.

gestinus genannt [7]) und die Handel treibenden Einwohner von Comacchio heißen in einer Urkunde von 852 milites [8]).

Auch in Rom tritt im siebenten und achten Jahrhundert der exercitus oder die militia urbis bei Pabstwahlen und in andern öffentlichen Verhältnissen mit ihren optimates und judices dem Clerus gegenüber in einer Weise auf, daß man sieht, es ist nicht von einem fremden Söldnerheer, sondern von dem einflußreichsten Theil der Bürgerschaft, den waffenfähigen Vollbürgern, die Rede, während populus oder civium multitudo, die daneben als eine den Beschlüssen Anderer folgende Menge erscheinen, das niedere Volk begreift [9]).

---

7) In dem oben S. 44. angeführten Placitum v. 804. (*Carli, antich. Ital.* IV. *Adp. No.* 1. p. 7.) geben die Capitanei oder Primates von Istrien die zur Zeit der Griechen von jeder Stadt gezahlten Abgaben an: De civitate Polensi solidi mancosi sexaginta et sex; — de Parentio mancosos 66, Numerus Tergestinus mancosos sexaginta, de Albona mancosos 30.

8) In dem oben S. 152. vorgekommenen Prozeß der Bürger von Cremona mit ihrem Bischoff über den Hafenzoll im J. 852 (*Mur.* II. 952.) sagen die Zeugen aus, daß die Cremonesen zur Zeit Carl des Großen und Pippins keine eigenen Schiffe gehabt, sondern den Handel mit Salz und andern Waaren gemeinschaftlich mit den Comaclensern in deren Schiffen getrieben. Dieß drückt der erste Zeuge so aus: nunquam suas habuerunt naves, quod de Comaclo sale ad negotium peragendum adduxisset, nisi cum nave Comaclense communiter cum militibus sale aut alias species adduxerunt. Der zweite: nisi cum Comaclenses communiter salem aut alias species adducebant. Der dritte: nisi communiter cum Comaclenses adducebant salem u. s. w.

9) *Anastas. Bibl. Vitae Pontif.* (*Mur. Scriptt.* III. 1.) *p.* 147. Bei der Pabstwahl im J. 686 begünstigten Clerus und ex-

Also, eine kriegerische Zeit und insbesondere der während Jahrhunderten fortgesetzte Kampf mit den Longobarden hatte unter den entnervten Romanen eine ähnliche kriegerische Verfassung eingeführt, wie sie bei den Germanen in dem Heerbann (exercitus, daher homo exercitalis, Arimannus, Heermann der Longobarden) sich ursprünglich fand.

Ist dieß richtig, so folgt von selbst, daß auch die Anführer dieser Stadtmilizen, die Duces und Magistri militum, nicht bloß Militärbeamte [10]), sondern Häup-

---

ercitus verschiedene Candidaten. In verschiedenen Kirchen versammelt unterhandeln sie. Endlich proponirt die höhere Geistlichkeit unter Zustimmung des Clerus einen Dritten, den Conon, dem die Judices und Primates exercitus beifallen. Und als der exercitus sieht, daß auch der populus zustimmt, so willigen auch sie nach einigen Tagen ein. Gemeinschaftliche Gesandte werden an den Exarchen geschickt, um die Bestätigung des Gewählten zu erlangen. *Id. p.* 148. Pabstwahl v. 687. Primates Judicum et exercitus Romanae militiae, vel Cleri plurima pars — atque civium multitudo vereinigen sich über Pabst Sergius. — *Id. p.* 198. Den Pabst Leo III. (795—816) empfangen bei seiner Rückkehr Proceres Clericorum cum omnibes Clericis, Optimates et Senatus, cunctaque militia, et universus populus Romanus — cunctae scholae peregrinorum, videlicet Francorum, Frisonum, Saxonum atque Longobardorum. *Id. p.* 185. Carl dem Großen schickt der Papst entgegen universas scholas militiae. *Id. p.* 179. Judices Romanae urbis tam de Clero quam de militia. *Id. p.* 186. Pontifex cum suis Judicibus, tam Cleri quamque militiae. — *Cod. Carol.* Ep. 4. (*Mur. Scriptt.* III. 2. p. 96.) an Pippin: Papa (Stephanus), Episcopi, Presbyteri, Diacones, Duces, Chartularii, Comites, Tribuni, et universus populus et exercitus Romanus.

10) Für die militärische Stellung des Dux beweist die Chronik (bei *Fantuzzi* II. p. 123.) zum Jahr 1115 nichts. Denn der hier genannte Petrus war von irgend einem herzoglichen Geschlecht (dux) und

ter des Gemeinwesens waren. Für die Zeit der Griechischen Herrschaft ist dieß bezeugt in Betreff von Istrien, dem ein Magister militum als Statthalter vorstand [11]). Dasselbe sagt beiläufig der Chronist von Venetien zum J. 737 [12]). Und ebenso würde im Ducat von Rom das Volk schwerlich einen so lebhaften Antheil an der Wahl des von Constantinopel gesendeten Dux genommen haben, wie er unter Pabst Constantin (708—714) in dem Bürgerkrieg zwischen dem Dux Petrus und Christophorus hervortritt, wenn er bloß Befehlshaber der Griechischen Besatzung, nicht das Haupt der Stadt und des ganzen Ducats gewesen wäre [13]).

Bei der Losreißung vom östlichen Reiche fiel die

---

zugleich Anführer des Heeres der Ravennaten (imperator Ravennatum exercitus). Die frühere Stellung des Dux Ravennae war unverträglich mit der Lombardischen Stadtverfassung, die damals schon angenommen war. Denn in demselben Jahre kommen Consuln in Ravenna vor. S. unten §. 36. Note 6.

11) Pl. v. 804. *Carli l. c.* — tempore Constantini seu Basilii Magistri militum —; quando Patriarcha in nostram civitatem veniebat — propter Missos Dominorum nostrorum aut aliquo placito cum Magistro militum Graecorum habere —; ad suum opus habet Dux noster Joannes, quod nunquam habuit Magister militum Graecorum.

12) *Danduli Chronicon* (*Mur. Scriptt.* XII. 136.) Dominicus Leo Magister militum praesidere coepit a. D. 737. quia Veneti occiso eorum Duce in novi Ducis promotione discordes annualem Rectorem sibi praeesse statuerunt, quem Magistrum militum appellaverunt, quae quidem dignitas secundum Graecorum usum — super — cunctum populum potestatem obtinet.

13) *Anastas. p.* 153.

Ernennung des Dux durch den Kaiser weg. Ohne Zweifel würden die Städte die Wahl an sich gerissen haben, wie es bei Empörungen vorübergehend [14]) und hie und da z. B. in Venetien, bleibend geschah [15]), wenn nicht unmittelbar eine neue Landesherrschaft, nehmlich Pabst und Kaiser eingetreten wäre, die dieses Recht für sich in Anspruch nahm.

Auch die Bedeutung der Tribuni, die vom achten bis zum eilften Jahrhundert als den Städten angehörige Beamte vorkommen, ergiebt sich aus dem Obigen leicht. Es waren den Duces untergeordnete Officiere, ursprünglich der Griechischen Besatzung, später der Stadtmiliz und seitdem zugleich bürgerliche Stadtbeamte [16]). Sie gehören einer bestimmten städ-

14) *Anastas. p.* 156. Als Leo der Isaurier seine Bilderstürmerei in Italien durchsetzen wollte (726—728) — omnes Pentapolenses atque Venetiarum exercitus contra Imperatoris jussionem restiterunt; — spernentes ordinationem ejus (nehmlich des Exarchen Paulus), sibi omnes ubique in Italia Duces elegerunt, atque sic de Pontificis deque sua immunitate cuncti studebant. Ja sie wollten selbst einen eigenen Kaiser erwählen, wovon Pabst Gregor II. im naheliegenden eigenen Interesse abmahnte.

15) Venetien, das an der in der vorigen Note erwähnten Empörung Antheil nahm, soll schon 697 seinen eigenen Dux erwählt haben. Leo Gesch. der Ital. St. S. 244. Die Anerkennung desselben mag indeß in Verbindung mit dem beliebten höhern Titel eines Patritius, Consul oder Magister militum noch längere Zeit in Constantinopel gesucht worden sein. *Carli, antich. Ital.* IV. *p.* 119. 182. — Ebenso wählte Neapel noch später seinen Dux oder Magister militum, und selbst die Wahl des Caput militiae in Tivoli möchte damit zusammenhängen. Savigny I. §. 116. Note a.

16) In Venetien scheinen vor der Wahl eines eigenen Dux keine anderen Obrigkeiten als Tribuni gewesen zu sein. Leo a. a. O. S. 242.

tischen Compagnie (numerus) an [17]), und haben, wie der Dux das Stadtgebiet zum Ducat [18]), so auch einen Amtsbezirk, der tribunatus heißt [19]). Ihre Wahl geschah durch die Bürgerschaft [20]).

Daß der Pabst als Patritius im Exarchat die Ernennung und Vereidung der höhern Beamten (Judices), also insbesondere der Duces für sich in Anspruch nahm, wurde so eben bemerkt. Wir lernen dieß aus den Briefen des Pabstes Hadrian an Carl den Großen, worin er sich bitter beklagt, daß, als er seine Missi hingeschickt, um den Huldigungseid der bereits bestellten Vorstände der einzelnen Städte (Judices earundem civitatum) zu empfangen, ferner Verwaltungsbeamte (actores) einzusetzen und selbst Gericht zu halten, der Erzbischoff von Ravenna, der dem Pabst die Landesherrschaft bestritt, dieß verhindert habe [21]). Die

17) Urk. v. 767 (Ravenna) oben in Note 4. Tribunus numerum Lenon. (*l.* Veron.).

18) *Fantuzzi* I. *No.* 7. von 896. in ss. Faventino territorio et Ducatu — Comiaclo et in territorio et Ducatu ejus.

19) *Fantuzzi* V. *p.* 261. von 774 aus *Cod. Carol.*, wo ich die Stelle nicht finden kann: Bobio seu Tribunatu decimo.

20) Den Istrianern bestätigte Carl der Gr. und Ludwig der Fr. dieses Wahlrecht. S. oben S. 45 folg. Auch ein Theil ihrer Geschäfte und ihre Emolumente werden hier angegeben.

21) *Cod. Carol. Ep.* 51. 54. p. 201. 206. In *Ep.* 57. *p.* 210. bittet er den Kaiser, dem Dux Marcarius von Forli die Restitution des Bischoffs von Istrien aufzutragen, den die Griechen vertrieben hatten, offenbar weil sein Ansehen im Exarchat noch nicht hinreichend befestigt war, um diesen Befehl selbst zu ertheilen.

Verfassung des Exarchats hatte also darin große Aehnlichkeit mit der anderer Theile des großen Fränkisch-Römischen Reichs, wo der Kaiser gleichfalls jeder Stadt und ihrem Gebiet einen Beamten mit Civil- und Militärgewalt, den Comes, vorzusetzen pflegte, und es ist bei der unter diesen Ländern bestehenden Verbindung nicht auffallend, daß seit dieser Zeit [22]) auch der Name Comes nicht selten für den Dux des Exarchats [23]), Comitatus für den Ducat gebraucht wird [24]).

---

22) Die Comites der Griechischen Zeit sind als Byzantinische Würde zu denken. So die zwei Comites, welche neben einem Magister militum 715 oder 730 die Einwohner von Comacchio bei Schließung eines Zollvertrags mit K. Liutprand vertreten. *Mur.* II. 24. — Bei *Anastas. p.* 156. Paulus Patricius ad perficiendum tale scelus (die Ermordung Pabst Gregor II.) quos seducere potuit ex Ravenna cum suo Comite atque ex castris aliquos misit, bleibt es zweifelhaft, ob der Comes des Exarchen oder der von Ravenna gemeint ist. Im zweiten Fall wäre anzunehmen, daß der spätere Verfasser durch diesen Fränkischen Ausdruck den Dux meinte.

23) *Fantuzzi* I. *No.* 5. v. 893. Ingeltruda Comitissa Conjus domno Martino dux et comes. IV. *No.* 11. v. 950. Lambertus dux et comes und Ratilda comitissa jugalis. Daß die Gemahlin eines Dux nicht wie sonst Ducarissa, sondern Comitissa heißt, kommt öfter vor und bezeichnet sie wohl als Tochter eines Comes. Der Dux von Ariminum, der im *Cod. Trad.* bei *Fantuzzi* I. 1. mehrmals erwähnt wird, heißt in Urkunden v. 1040 und 1182 Comes. *Id.* II. p. 307. 275. und so andere. Dux scheint jetzt mehr erblicher Titel, Comes das Amt zu bezeichnen, und so konnte bei dem Aussterben eines herzoglichen Geschlechts jene Aenderung leicht eintreten. — Auch in dieser Hinsicht kehre ich also zu der älteren, schon von Muratori aufgestellten und nur nicht gehörig begründeten Ansicht zurück.

24) *Fantuzzi* I. *No.* 7. v. 896. — in comitatu Comiaclo et in territorio et Ducatu eius. Wäre eine streng grammatische Auslegung auf das barbarische Urkundenlatein dieser Zeit an-

Auch die weiteren Schicksale beider Aemter unter dem Einfluß des Feudalsystems und der bischöfflichen Immunitäten waren dieselben. Das Amt des Dux wurde als beneficium vergeben und war, indem es faktisch von Vater auf Sohn überging, der Grund zur Bildung eines edlen Geschlechts [25]). Allmählig wurde es als lehnbares Eigenthum rechtlich erblich in demselben [26]). Um dieselbe Zeit, nehmlich im zehnten Jahrhundert, entstanden durch kaiserliche und päbstliche Verleihung auch im Exarchat bischöffliche Immunitäten, die sich allmählig zu geschlossenen Herrschaften ausdehnten, insbesondere das viele Grafschaften umfassende Fürstenthum des Erzbischoffs von Ravenna [27]). Hierdurch

wendbar, so würde man hiernach annehmen müssen, daß der Comitat, das Territorium und der Ducat von Comacchio drei verschiedene Dinge gewesen seien. Allein wie Stadtgebiet und Ducat Eines sind, so halte ich auch den Comitat für identisch. Im zehnten und eilften Jahrhundert werden die städtischen Comitate des Exarchats sehr häufig erwähnt. S. unten Note 27.

25) Berühmt ist das Geschlecht der Duces von Traversaria, welches im zwölften Jahrhundert selbst schlechthin domus Ducum genannt wurde. *Fant.* II. p. 481.

26) Darauf beruht die in Urkunden bei Fantuzzi so häufig vorkommende Bezeichnung ex genere Ducis.

27) Schon 982 erwarb er die Hälfte der Gerichtbarkeit von Ravenna, Comacchio und Decimanum von einer Grafenfamilie, welche wegen kaiserlicher und päbstlicher Genehmigung Gewähr leistete. *Fantuzzi* IV. *No.* 14. p. 182. Pabst Gregor V. schenkte ihm 997 die Gerichtbarkeit über ganz Ravenna und sein Gebiet und die Grafschaften Comacchio und Cesena. *Ughelli* II. 349. *Fantuzzi* V. *No.* 36. Doch ist er 1025 noch im Streit mit einer Gräfin Irmilla und ihren Söhnen über ein Drittheil der Grafschaften von Cesena und Ficocle. *Fantuzzi* IV. *No.* 21. p. 196. Das Privileg Heinrich IV.

wurden jene Duces oder Comites, wie in der Lombardei, auf Theile von Comitaten oder Ducaten und ihre eigenthümlichen Herrschaften zurückgedrängt, so daß es uns nicht wundern darf, auch Ducatus rurales z. B. den der Duces von Traversaria [28]), und im zwölften Jahrhundert selbst eine Herrschaft unter dem Namen eines Ducates anzutreffen [29]). Auch das ist dem Schicksal der Grafenfamilien in der Lombardei entsprechend, daß der Titel Dux auf die jüngeren, nichtbesitzenden Söhne überging, womit die große Zahl der Duces im eilften Jahrhundert zusammenhängt, während das Amt, wie wir gesehen, durch die geistlichen Herrschaften seltener geworden war. Daß die Würde unter

---

von 1063 zählt eine noch viel größere Zahl von Grafschaften auf. *Ughelli* II. 361. Vgl. oben S. 112. Note 20.

28) Der Ducat von Traversaria, welches nie eine Stadt, sondern nur eine Villa im Gebiet von Ferrara war (*Mur.* I. 157.), kommt schon 896 vor. *Fantuzzi* I. *No.* 7. Es muß also hier sehr früh eine Theilung des Ducats stattgefunden haben.

29) *Fantuzzi* III. *No.* 37. p. 61. Schiedsrichterliches Urtheil v. 1197 zwischen dem Erzbischoff von Ravenna und Petrus Traversaria über einen Mansus und zwei Drittheile eines Ducats, der nach seinen Grenzen als eine Herrschaft beschrieben wird. In possessorio werden die zwei Drittheile des Ducats dem Petrus Traversaria zugesprochen. In petitorio, wo der Erzbischoff den Heimfall des Ducats als Lehen nach dem Aussterben der Duces, der Gegner freies Eigenthum derselben behauptete, vermitteln die Schiedsrichter durch ihren Ausspruch einen Vergleich, wonach von jenen zwei Drittheilen Ein Drittheil dem Erzbischoff restituirt, zwei Drittheile dem Petrus Traversaria in Erbpacht gegeben werden. Savigny §. 116. Note d. bemerkt, der Ducatus sei hier kein Amt, sondern ein gewöhnliches Landgut. Allein Amt und Grundbesitz war hier wie bei den Ruralgrafschaften Eins geworden.

diesen Umständen an Werth sehr verlor, ist natürlich, und hieraus erkläre ich mir, daß in der Rangordnung der Gerichtsbeisitzer und Zeugen die Duces anderen Beamten z. B. den Dativis häufig nachstehen.

35. Einen Hauptpunkt, die Organisation der Gerichtsbehörden im Exarchat, habe ich bisher noch unberührt gelassen, weil er nur in Verbindung mit der Frage nach dem Schicksal der alten Municipal-Magistrate und der Bedeutung der Judices dativi [1]) untersucht werden kann. Diese nehmlich hält Savigny für identisch mit den alten Municipalmagistraten, nur daß sie nicht mehr von der Bürgerschaft gewählt, sondern von einer höhern Obrigkeit gesetzt worden seien, und schreibt ihnen mit Ausschluß der Duces die Gerichtbarkeit in den Städten zu.

Vor Allem ist hier zu bemerken, daß auch darin sich ein entschiedener Einfluß Fränkischer Verfassungsgrundsätze im Exarchat und in Rom zeigt, daß jedes Gericht außer der vorsitzenden Obrigkeit mit einer Mehrzahl von Urtheilern besetzt ist. So, wenn die höchsten Gerichtsobrigkeiten, Kaiser und Pabst [2]),

---

1) Ueber den Namen sei hier bemerkt, daß dativus offenbar Beiwort von Judex ist. Später aber wird auch Judex oder Dativus allein gebraucht. Savigny I. §. 113. Note b. hat gezeigt, daß diese verschiedenen Ausdrücke ganz gleichbedeutend sind. Nichts beweist dagegen *Fantuzzi* I. *No.* 87. v. 1021. — Guido do. (= dativus) Fav. et judex hujus civitatis Faventiae.

2) Pl. K. Otto II. von 983. K. Otto I. und P. Johannes XIII. v. 967. K. Otto III. und P. Silvester II. v. 1001. *Fantuzzi* I. *No.* 63. II. *No.* 12. III. *No.* 7.

oder ihre Missi [3]) Gerichtstag (placitum) halten. In derselben Weise sehen wir die Duces und Comites an der Gerichtsverwaltung Antheil nehmen [4]), und ebenso seit Entstehung der Immunitäten die Bischöffe [5]).

Unter den Beisitzern nun finden wir, wie in der Lombardei Comites, Vicecomites, Sculdasii, so hier die dem Exarchat eigenthümlichen Würdenträger und Lokalbeamten, Duces, Magistri militum, Tribuni, Consules. Als die eigentlichen Urtheiler aber erscheinen regelmäßig die Judices oder Dativi [6]). Daneben im neunten und zehnten Jahrhundert nur selten Scabini [7]), ohne Zweifel Schöffen eingewanderter Longobarden; und im eilften Judices sacri palatii, die die Mitglieder einer in Ravenna durch die Ottonen eingerichteten kaiserlichen Schöffenbank zu sein scheinen [8]).

3) Pl. kaiserlicher und päbstlicher Missi v. 838. *Fantuzzi* II. *No.* 2. Kaiserlicher Missi allein sehr häufig. *Id.* I. *No.* 67. 71. 72. 93. 94. 96. 100. 107. II. *No.* 22. 31.

4) Pl. des Dux et Comes Lambertus v. 950. *Fantuzzi* IV. *No.* 11.; der Gräfin Imma v. 1005. *Id.* V. *No.* 37.

5) Pl. des Bischoffs von Forli v. 1025 mit Einem judex de civ. Liv. und andern Beisitzern. *Fantuzzi* IV. *No.* 21.; des Erzbischoffs von Ravenna mit 3 Judices Ravennates, 2 Jud. Cesinates und 2 Ariminenses v. 1127. *Ibid. No.* 51.

6) So in dem Pl. v. 1025, 1030, 1055. *Fantuzzi* I. 94. 107. IV. 21. u. A.

7) In einem Pl. v. 885 sitzen sieben Dativi und fünf Scabini von bestimmten Orten. *Fantuzzi* II. *No.* 5. Einzeln und außergerichtlich kommen sie öfter vor. *Id.* I. *No.* 7. 185. II. *p.* 342. *Marini* No. 126.

8) Im Pl. K. Otto I. und P. Johann XIII. zu Ravenna v. 967 sitzen mehrere Judices domini Imperatoris. Ebenso in dem Pl. kö-

Die Dativi kommen einzeln, aber auch in der Mehrzahl als zwei, drei, fünf für eine und dieselbe Stadt vor [9]), und ihre regelmäßige Funktion als bloß urtheilende Beisitzer des Gerichts wird nicht nur durch den Vorsitz einer andern obrigkeitlichen Person, sondern auch dadurch gewiß, daß sie ihre Rechtssprüche, wo der Hergang in dem Protokoll vollständig verzeichnet ist, ganz wie die Fränkischen Schöffen, nur nach Aufforderung des Vorsitzenden abgeben [10]).

niglicher Missi v. 1001. *Fant.* II. *No.* 12. I. *No.* 72. Daß sie nicht Begleiter des Kaisers und seiner Missi, sondern in Ravenna einheimisch sind, ergiebt sich aus *Fant.* I. *No.* 71. III. *No.* 7., wo Richter der kaiserlichen Schöffenbank als angestellte Advokaten der Kirche zu Ravenna auftreten.

9) Nur Ein Dativus unter vielen andern Beisitzern findet sich in dem Pl. v. 950. *Fant.* IV. *No.* 11., in dem von 1025. *Ibid. No.* 21. und öfter. — In dem Pl. v. 967 sitzen im Ganzen 8 Dativi, darunter 3 von Ravenna und 3 von Ferrara. *Id.* II. *No.* 12. In dem von 996 5 Judices de Ravenna, 2 von Ferrara und 2 von Ancona. *Id.* V. *No.* 35. u. s. w.

10) Pl. v. 967. *Fant.* II. *No.* 12. — et interrogaverunt (*sc.* Imperator et Papa) predicti (os) judices et dativi (os) romani (os) et longobardi (os), qui exinde legem fuissent. — Pl. v. 996. *Id.* V. *No.* 35. Mox domnus Hotto Rex — interrogavit ipsis judicibus, quam de oc causam legem jubet. Tunc judicibus dixerunt: lex est *etc.* — Pl. v. 1030. *Id.* I. *No.* 94. Tunc — Imp. Misso interrogavit Gerardum judicem, quid de hoc legem esset, et ipse judex dixit *etc.* — Pl. v. 1055. *Ibid. No.* 107. Mox predictus Imp. Missus interrogaverunt jam dictos judices, quid inde lex preciperet. Ad hec denominatus Wido judex respondit: Lex est *etc.* — In dem Pl. von 1025 (*Id.* IV. *No.* 21.) giebt der Judex seine Rechtssprüche bald ohne, bald nach Aufforderung des vorsitzenden Bischoffs, was entweder unvollständig protokollirt oder Abkürzung des Verfahrens selbst ist; und in dem Pl. v. 1005 (*Id.* V. *No.*

Nur in Einem Fall, wo der vorsitzende Dux und Comes in den zu verhandelnden Rechtssachen selbst Parthei ist, übernimmt der als Beisitzer gegenwärtige Dativus die Leitung der Verhandlung, wie auch nach Deutschem Recht der Schultheiß in solchen Fällen die Stelle des Grafen vertritt [11]). Und in einer erst

37.) fehlen jene Aufforderungen ganz, daher es den Schein gewinnt, als ob der Judex die Verhandlung selbständig leitete. Aber dennoch wird das Gericht von der vorsitzenden Gräfin Imma (von Imola) gehegt. Vgl. dagegen Savigny I. §. 113. Note c.

11) *Fant.* IV. *No.* 11. *p.* 176. Placitum v. 950 in castro Cesubeo in Pupilliensi territorio. Im Eingang heißt es: Dum resideret in judicio Dom. Rambertus (*l.* Lambertus) gratia Dei Dux (et Comes cum Ubaldo Comite et Lamberto et Petro) germanis Comitibus, filiis predicti Lamberti Comitis —. Also der Graf Lambertus (von Cesena) mit seinen Söhnen ist Vorsitzender. Nun folgen als Beisitzer: viri bone opinionis et laudabilis fama, quorum nomina haec sunt: — unter diesen auch Andreas Deo annuente judex q. ū. de Severo; zuletzt der Tabellio, et aliis hominibus, q̄. longum est adscribendum. Als Kläger tritt Liucius q̄. ū. de Castro novo auf, der von dem Grafen Lambertus, seinen Söhnen und ihren Frauen zum Advokaten bestellt ist. Beklagter ist Paulus, Diaconus der Kirche von Ravenna. Gegenstand der Klage sind gewisse Leistungen (armannia et functio), welche die auf den Gütern des Beklagten wohnenden Leute dem Grafen Lambert wegen der Grafschaft Cesena, in der jene Güter liegen, schulden sollen. Der Beklagte leugnet dieß und nun heißt es: et hec audientes Andreas dativus q̄. ū. de Severo jussit ambas partes fides hobligari *etc.* Also dieser Dativus, der zu den Beisitzern gehört, leitet von nun an den Prozeß selbständig, besiehlt Caution zu stellen u. s. w., während die vorsitzenden Grafen mit ihrem Advokaten als Parthei die Sache verhandeln. Weil sie keine Beweise haben und auch nicht schwören wollen, heißt es zuletzt: Mox Dom. Andreas Judex talia audiens judicavit: postquam probare non potestis nec modo neque in antea —, judico ego ut perdatis omnem

neuerdings bekannt gewordenen Ravennatischen Urkunde vom Ende des zehnten Jahrhunderts ist der Judex geradezu Vorsitzender, leitet durch seine Rechtssprüche den Prozeß und fällt das Urtheil. Die Beisitzer verschiedenen Standes unterschreiben nur als Zeugen [12]). Möglicherweise könnte auch hier eine Vertretung des Dux oder Bischoffs stattgefunden haben, die in dem Protokoll jedoch nicht ausgedrückt ist.

Jeden Falls können wir also, abgesehen von diesen wenigen Ausnahmefällen, als feststehend annehmen, daß im Exarchat vom neunten bis zum eilften Jahrhundert die Dativi regelmäßig rechtskundige Urtheiler in den Gerichten höherer Obrigkeiten sind, womit ihr Vorkommen in Rom ganz übereinstimmt. Eine vollkommene Bestätigung findet diese Bedeutung der Da-

---

istam vestram actionem — et estote taciti et contenti *etc.* Unterschrieben ist das Ganze zuerst von diesem Dativus, dann von den Grafen und ihren Frauen.

12) *Morbio, Storie dei municipi Italiani. Milano*, 1836. I. *p.* 116. Pl. v. 974 (?) in Ravenna. Den Eingang bildet eine Stelle aus den Novellen Justinians, die ich noch nicht aufgefunden, und *L.* 16. *C. de transact.* (2, 4.). Dann heißt es: cum resideret Dom. Paulus Dei omnipotentis misericordia Judex ante Ostium Mon. Si. Petri —. Also der Judex ist Vorsitzender, dann erst folgen die Beisitzer: ac cum eo ibique residentibus . . . adstantibus . . . nobilitatis polentibus ac bonae hopinionis seu laudabilis fame viris *etc.* Nach der Klage und Antwort: et audiens predictus Dom. Paulus . . . Judex dixit, si vultis . . . ac lege finiri, eligite utraque parte utrumque vultis executore, qui vobis mittat seu dedaturque fidejussore. Und so leitet er die Sache ferner selbständig und spricht das Urtheil, unterschreibt es auch allein als Richter, die Beisitzer mit interfui als Zeugen.

tivi ferner darin, daß auch der Longobardische Schöffe von diesen Romanen in Ermangelung einer anderen unzweideutigen Bezeichnung dativus judex genannt wird [13]).

Sehr schwierig ist dagegen die Frage, ob dieß ihre einzige und ursprüngliche Bedeutung war.

Da sie in Urkunden nicht vor 838 vorkommen, so könnte man annehmen, daß sie erst in der Carolingischen Zeit und nach Analogie der Fränkischen Schöffen, als der Römischen Gesetze Kundige zur Unterstützung des ungelehrten Dux oder Comes eingeführt seien. Hiermit würde die Nachricht des merkwürdigen Richterverzeichnisses vom J. 1000 über die judices pedanei, wenn man diese für identisch mit jenen halten darf [14]), übereinstimmen, und ihr Name dativi

---

13) Schon Savigny I. §. 113. Note a. macht auf den Longobardischen Dativus de Papia und Dativus de Milla in einem Ravennatischen Pl. von 996 (*Fant.* V. *No.* 35.) aufmerksam, und erklärt sie aus dem Sprachgebrauch des Exarchats. Es ist aber schwer zu glauben, daß man diesen eigenthümlichen Ausdruck Dativus auf den Longobardischen Schöffen übertragen haben sollte, wenn er mit dem Dativus des Exarchats nichts als das Richteramt überhaupt gemein gehabt hätte, zumal da der allgemeine Ausdruck judex zur Hand war. — Auch in dem Pl. v. 967 oben Note 10. kann in den Worten: judices et dativi romani et longobardi, Letzteres auf dativi bezogen werden. Bestimmt aber wird ein Longobardischer Schöffe, der als Fürsprecher des Klosters Farfa 998 und 1011 in Römischen Gerichten auftritt, dativus judex genannt. Eben daraus erkläre ich mir den Ausdruck dativus judex sacri palatii bei *Marini No.* 21. Dieser constante Sprachgebrauch scheint mir für den Begriff entscheidend.

14) Wie Blume annimmt, der jenes merkwürdige Verzeichniß am vollständigsten herausgegeben hat im Rhein. Mus. V. S. 128. vgl. S. 131.

wäre ihnen von den Romanen deshalb beigelegt, weil sie von der Gerichtsobrigkeit bestellt wurden.

Eben dieser Name, der so ächt Römisch gebildet ist, weist aber auf eine frühere Zeit zurück, wo die juristische Terminologie der Justinianischen Rechtsbücher im Leben noch rein erhalten war [15]). Man möchte daher vermuthen, daß die Dativi ursprünglich nichts andres als die alten pedanei judices gewesen seien, wie sie noch in der spätesten Zeit des Römischen Reichs in der Hauptstadt und den Provinzen als collegia judicum vorkommen, aus denen die Magistrate Richter zur Entscheidung einzelner Rechtssachen zu delegiren pflegten [16]). Ein passenderer Name als dativus judex für den judex datus a Magistratu läßt sich in der That nicht denken. In der Fränkischen Zeit hätten dann diese rechtsgelehrten Richtercollegien nach der herrschenden Germanischen Sitte regelmäßig collegialisch als Beisitzer der Gerichtsobrigkeit fungirt und nur ausnahmsweise wären Einzelne von dieser delegirt worden. Diese Ansicht wird auch durch die eigenthümliche Stellung der Dativi in Rom unterstützt, wovon nachher.

Oder endlich man nimmt mit Savigny an, die Dativi seien die alt-Römischen Municipal-Magistrate, deren Ernennung in Byzantinischer Zeit der Bürgerschaft genommen und dem Exarchen oder Dux civita-

15) Tutor dativus ist bekanntlich technischer Ausdruck des Justinianischen und des älteren Rechts.

16) Hollweg, Handbuch des Civilproz. I. §. 13.

tis übertragen worden, welches dann ihr Name andeuten würde. Ihre Attribution, als ordentliche Civilrichter erster Instanz für die Stadt, und ihr Territorium konnte hierbei unverändert bleiben, insofern der Dux zwar die volle Civil- und Militärgewalt in sich vereinigte, an der Justizverwaltung aber wie früher der Provinzialstatthalter nur in Criminalsachen [17]) oder in höherer Instanz Theil nahm. Nicht ganz so in späterer Zeit Fränkischer und Deutscher Herrschaft. In dieser ist offenbar die volle Grafengerichtbarkeit erst als Amt, später als beneficium auf den Dux oder Comes übergegangen. Das Amt des Dativus brauchte deshalb nicht aufgehoben zu werden [18]), aber es wurde herabgedrückt und verändert, so daß er, wie der Römische Judex oder Vicarius Comitis bei den Westgothen, Burgundern und Franken [19]), dem richtenden Dux als rechtskundiger Rathgeber oder Urtheiler zur Seite steht und in seiner Abwesenheit ihn vertritt. Sie wären hierdurch also eine Zwitterart zwischen urtheilenden Schöffen und richtenden Magistraten geworden. Hiermit würde das Auftreten der Dativi in allen erhaltenen Placitis übereinstimmen, wo sie regelmäßig zwar Schöffen der höhern Gerichtsobrigkeit sind, ausnahmsweise aber auch selbständig verfahren. Auch wäre aus ihrer magistratischen Würde ihr

---

17) Vgl. unten §. 37. Note 6.

18) Dagegen Savigny S. 385. „Die bürgerliche Gewalt (des Dux) ist nicht vereinbar mit dem oben erklärten Amte des Dativus.“

19) Eichhorn I. §. 24.

höheres Ansehen erklärlich, das ihnen theils den Vorrang vor kaiserlichen Schöffen [20]), theils sehr ehrenvolle Beiworte verschafft [21]).

Alles erwogen, scheint mir diese dritte Ansicht überwiegende Gründe, und insbesondere den für sich zu haben, daß der Dativus in einigen Fällen, wo die Delegation von einer höhern Gerichtsobrigkeit sich nicht nachweisen läßt, die Funktion des vorsitzenden Richters und des Urtheilers zugleich übernimmt, was über die Analogie des Germanischen Schöffenthums hinausgeht und auf die der Römischen Magistratus zurückführt. — Bemerkenswerth ist, daß in Istrien die Wahl der städtischen Lokalbeamten unter Griechischer und Fränkischer Herrschaft ein Recht der Bürgerschaft blieb [22]) und, wie es scheint, eben deshalb der Name Dativus nicht vorkommt. Das früh zur Losreißung vom östlichen Reich neigende Exarchat mochte man durch Entziehung dieses Rechts im Gehorsam zu erhalten hoffen, während man es Istrien unbedenklich ließ.

Was das spätere Schicksal der Dativi betrifft, so mußten sie, insofern sie richterliche Obrigkeit waren, den Consuln und dem Podesta der im zwölften Jahr-

---

20) So in dem Pl. K. Otto I. und P. Johann XIII. von 967. *Fant.* II. *No.* 12.

21) Gloriosus judex in Pl. von 967 und 997. *Fant.* II. *No.* 12. III. *No.* 6. Der Letzte, der auch 1001 (*ibid. No.* 7.) vorkommt, war aus dem Geschlecht der Duces de Traversaria.

22) S. oben S. 45. folg.

hundert angenommenen Lombardischen Stadtverfassung weichen. Als rechtsgelehrte Schöffen mögen sie in dem collegium judicum zu Ravenna fortgelebt haben, das für die Erhaltung und Fortpflanzung Römischer Rechtskunde wichtig wurde [23].

36. Consul halte ich nicht für die Bezeichnung eines Amtes, sondern für eine Titularwürde. Ausdrücklich wird für Istrien bezeugt, daß, wer sich mit dem amtlichen Range eines Tribunus nicht begnügte, nach Constantinopel zu gehen pflegte, um den Titel eines Ὕπατος (Consul) vom Kaiser zu erlangen [1]. Ebenso in Venedig [2]) und ohne Zweifel in Rom und dem Exarchat, so lange die Verbindung mit Constantinopel dauerte. Später mag der Titel vom Pabst verliehen worden sein und wurde erblich [3]). Wir finden ihn daher im Exarchat bis ins eilfte Jahrhundert bei Personen der verschiedensten Art [4]). Irgend eine

---

23) Savigny Bd. 4. Kap. 26.

1) Das mehr angeführte Pl. v. 804. *Carli l. c. p.* 8. — et per ipsos honores (Tribunatus et rel.) ambulabant ad communionem et sedebant in consensu unusquisque pro suo honore: et qui volebat meliorem honorem habere de Tribuno, ambulabat ad Imperium, quod ordinabat illum Ypato. Tunc ille qui Imperialis erat Ypatus, in omni loco secundum illum Magistrum militum procedebat.

2) *Danduli Chronicon p.* 138. Deusdedit Dux — a. D. 742. — Hic quia nobilis erat, Imperialisque Hypati, id est Consulis, honore fungebatur. *Carli l. c. p.* 119. 182.

3) Daher die im zehnten und eilften Jahrhundert häufige Bezeichnung ex genere Consulis *Fant.* I. No. 63. 71. 78. 87.

4) Consul et Tabellio, Consul et Judex, Consul et Pater civitatis u. s. w. *Fantuzzi indices.*

amtliche Funktion der Consules als solcher läßt sich nicht nachweisen, insbesondere nicht, daß unter diesem Namen der alte Stadtrath fortbestanden hätte [5]). Im zwölften Jahrhundert, nachdem die Städte des Exarchats die Lombardische Stadtverfassung angenommen, sind die Consules die selbstgewählten Häupter der Bürgerschaft [6]).

37. In vielen Beziehungen eigenthümlich war die Verfassung der Stadt und des Ducates von Rom, obgleich sie, wie wir gesehen, auch Berührungspunkte mit der des Exarchats darbietet.

In Griechischer Zeit war die Stadt und ein bedeutender dazu gehöriger Distrikt einem Dux untergeben, den der Exarch in Ravenna ernannte. Daß er

---

5) Die von Savigny I. §. 112. Note h. dafür angeführten Urkunden sind aus den Jahren 1181 und 1198, also einer Zeit, wo nach seiner eigenen Bemerkung Note m. die Lombardische Stadtverfassung und mit dieser Consules ganz anderer Art im Exarchat Eingang gefunden hatten. Vgl. die folg. Note.

6) Ich glaube schon 1115 solche Consules zu erkennen bei *Fant.* V. p. 163. Belehnung der Kirche von Ravenna mit Gütern, quae Consules dictae civitatis cum populo eis designaverunt; bestimmter 1138 in dem Bündniß zwischen Ravenna und Forli, worin auch die Lombardischen Standesunterschiede, Capitanei, Valvassores, populus, vorkommen. *Id.* IV. *No.* 59. — comuni consilio Rectorum Rav. et Liv. — Et Rav. homines et Livien. communiter debent esse semper ad eligendum Consules de ordinibus Rav. civ. et debent eligere communiter tot Consules de ordine Liv. quos eligunt de uno alio ordine Raven.; und so ferner 1150. *Fant.* III. *No.* 138. V. p. 164., wo die Consuln von Ravenna Polizeibefehle erlassen, 1176. *Id.* IV. *No.* 68., wo Bischoff und Consules von Cesena Frieden schließen mit dem Erzbischoff von Ravenna u. s. w.

ursprünglich nur Befehlshaber des daselbst stehenden Heeres, später aber, als an dessen Stelle eine Stadtmiliz trat, welche den ansehnlichsten Theil der Bürgerschaft umfaßte und deren Verfassung bestimmte, auch bürgerlicher Vorstand, kaiserlicher Statthalter, wurde, habe ich oben wahrscheinlich zu machen gesucht. Nachdem Rom sich von dem östlichen Reich lossagte, und der Fränkische König die Kaiserwürde, der Pabst die seines Patritius oder Statthalters, annahm, verschwindet dieser Eine Dux; dagegen erscheinen eine Mehrzahl vom Pabste bestellter Duces [1]) und Comites [2]), denen einzelne Theile des Ducats von Rom als Ducate oder Comitate [3]), zunächst Amtsbezirke, später erbliche beneficia, untergeben sind. Sie werden auch Consules oder Consulares genannt [4]), ohne Zweifel,

---

1) *Const. Lothar.* I. *a.* 824. *Walter* III. *p.* 252. — §. 1. decernimus ut Domno Apostolico in omnibus justa servetur obedientia, seu Ducibus et Judicibus suis ad justitiam faciendum. §. 4. Volumus etiam ut Missi constituantur a Domno Apostolico et nobis, qui annuatim nobis renuntient, qualiter singuli Duces et Judices justitiam populi faciant. — §. 8. — ut cuncti Duces et Judices — in nostram praesentiam dum Romae sumus conveniant.

2) Pl. v. 983. *Mur.* I. 379. Berardus Comes civitatis Tiburtine unter den Beisitzern des Pabstes und zweier königlicher Missi. Die Grafen von Tusculum sind bekannt genug. Andere bei *Galletti del primicero App. No.* 26. 30. Dahin gehört auch der Comes barbarus in dem Richterverzeichniß v. 1000. Rhein. Mus. V. S. 131.

3) Comitatus Sabinensis, Viterbensis u. A. *Fant.* V. *No.* 26. v. 971. *Galletti No.* 26. v. 1010.

4) Richterverzeichniß v. 1000. Rh. Mus. V. S. 129. Judicum

weil der Pabst ihnen diesen Titel beizulegen pflegte [5]). Wenn ihnen vorzugsweise Criminalgerichtbarkeit zugeschrieben wird [6]), so hat dieß seinen Grund wohl darin, daß sie die Verwaltung der weniger wichtigen und Rechtskenntniß erfordernden Civilgerichtbarkeit den von ihnen bestellten Judices (Dativi) überließen [7]).

In der Stadt Rom selbst finden sich vom neunten bis zum zwölften Jahrhundert ganz eigenthümliche Behörden, die auf Einrichtungen des sinkenden Römischen Reichs, zum Theil auf noch ältere zurückweisen.

Die vom Kaiser oder Pabst ernannten ordentlichen Gerichtsobrigkeiten sind der Patritius urbis Ro-

---

— alii Consulares, distributi per judicatus *etc.* S. 131. Alii vero, qui dicuntur Consules, judicatus regunt.

5) Die häufige Verbindung der Titel Consul und Dux in Rom beweist u. A. eine Urk. v. 924. *Galletti No.* 8., worin 6 Zeugen mit beiden genannt werden.

6) Richterverzeichniß v. 1000. S. 131. Alii vero, qui dicuntur Consules, judicatus regunt et reos legibus puniunt et pro qualitate criminum in noxios dictant sententiam. Auch in Ravenna wird unter Pabst Hadrian (772—795) von *Anastas. Bibl. p.* 182. ein Consularis als Criminalrichter erwähnt, ohne Zweifel der Dux Ravennae, dem der Römische Chronist den in Rom gewöhnlichen Namen giebt. Leo, Ital. Gesch. I. S. 191. macht daraus ein Consulare, die Versammlung der Consuln oder den Stadtrath.

7) Judices erscheinen neben ihnen in der *Const. Lothar.* I. von 842, oben Note 1. Dieselben meint wohl das Richterverzeichniß von 1000. S. 129. Judicum alii pedanei a Consulibus creati, id est nostri judices, d. h. die wir im Exarchat (wo der Verf. lebte, vergl. Blume a. a. O. S. 132.) judices schlechthin (warum nicht dativi?) nennen, und S. 131., wo er ihre Bestellung durch den Comes aus dessen Unbekanntschaft mit den Römischen Gesetzen erklärt.

mae [8]) und der ihm untergeordnete, auch seine Stelle vertretende Praefectus urbis Romae [9]).

Als Beisitzer derselben, sowie auch des Kaisers, des Pabstes und ihrer Missi, erscheinen hier zwei Classen der Judices: die sieben Judices palatini oder ordinarii, und eine wechselnde Zahl von Judices dativi.

Die Judices palatini [10]) erinnern durch ihre

---

8) Pl. des Patritius v. 1010 und 1011. *Galletti No.* 26. 28. Bestellt wird er vom Kaiser nach dem Bruchstück bei Blume Rh. M. V. S. 123. aus der Zeit Otto I.: Qualiter patritius sit faciendus; ohne Zweifel in dessen Abwesenheit vom Pabst.

9) Der Präfekt ist dem Patritius untergeordnet, wie der Schultheiß dem Grafen; er sitzt mit ihm zu Gericht und statt seiner in seinem Auftrag. Pl. v. 1010 und 1011 in d. vor. Note. Auch sonst allein. Pl. v. 1011. *Galletti No.* 27. In den gemeinschaftlichen Gerichten des Kaisers und Pabstes vertritt er des Letztern Stelle. Pl. v. 998, 999. *Idem No.* 21. 24. Als Criminalrichter über Mörder erwähnt ihn Ende des achten Jahrhunderts *Anastas. Bibl. p.* 281. Auch in Ravenna kommt 681 und 838 ein Praefectus vor. *Fant.* IV. p. 263. II. *No.* 2. vgl. Savigny I. §. 113. Note g.

10) Hauptquelle ist das Richterverzeichniß v. 1000. Rhein. Mus. V. S. 129. Judicum alii sunt palatini, quos ordinarios vocamus. — In romano vero imperio et in romana usque hodie ecclesia septem judices sunt palatini, qui ordinarii vocantur, qui ordinant imperatorem, et cum romanis clericis eligunt papam: quorum nomina haec sunt. Primus Primicerius; secundus qui dicitur Secundicerius, qui ab ipsis officiis nomen accipiunt. Hi dextera laevaque vallantes imperatorem, quodammodo cum illo videntur regnare: sine quibus aliquid magni non potest constituere imperator. Sed etiam in romana ecclesia in omnibus processionibus manuatim ducunt papam, cedentibus episcopis et ceteris magnatibus —. Tertius est Arcarius, qui praeest tributis. Quartus Sacellarius, qui stipendia erogat militibus, et Romae sabbato in-

Namen zum Theil an die officia palatina der Römischen Kaiser und sind ohne Zweifel ein Rest derselben, der sich in Rom unter der Herrschaft der Ostgothen und Griechen bis auf die der Päbste und der Deutschen Kaiser erhalten hat. Da die Landesherrschaft in dieser Zeit zwischen Pabst und Kaiser getheilt war, so ist es nicht zu verwundern, daß sie als die ersten Hof- und Verwaltungsbeamten Beider beschrieben werden, die auch an der Kaiser- und Pabstwahl einen bestimmten Antheil nehmen. Der Charakter des päbstlichen Hofes spricht sich darin aus, daß sie geistlichen Standes sind. Ihr Antheil an der Gerichtsverwaltung ist jeden Falls etwas Untergeordnetes. Ueber die Bedeutung der einzelnen Aemter giebt vorzüglich das schon erwähnte Richterverzeichniß vom J. 1000 Aufschluß.

1) Der Primicerius und 2) der Secundicerius sind die ersten Begleiter des Kaisers und des

firmorum dat eleemosynam, et romanis episcopis et clericis et ordinatis viris largitur presbyteria (*l.* praebiteria), id est a prebendo. Quintus est Protoscriniarius, qui praeest Scriniariis, quos nos tabelliones vocamus. Sextus Primus Defensor, qui praeest defensoribus, quos nos advocatos nominamus. Septimus Adminiculator, intercedens pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis. Hi pro criminalibus non judicant, nec in quemquam mortiferam dictant sententiam: et Romae clerici sunt, ad nullos umquam alios ordines promovendi. Von neuern Schriftstellern vergl. *Galletti, del Primicero della santa sede apostolica e di altri ufficiali maggiori del sagro palagio Lateranese. Roma* 1776. 4. und die im Appendix abgedruckten Urkunden, die sich zum Theil auch bei Mabillon und Andern finden.

Pabstes und ihre nächsten Gehülfen in der Regierung [11]). 3) Der Arcarius steht dem Steuerwesen, also den öffentlichen Einnahmen, 4) der Sacellarius den Ausgaben, als Besoldung der Truppen, den Almosen u. s. w. vor. 5) Der Protoscriniarius ist das Haupt der Scriniarii oder Tabelliones, die in Rom wie in Ravenna zu einer Corporation verbunden waren. 6) Der Primus defensor oder Primicerius defensorum der Vorstand der Advokaten, die also noch nimmer ein Collegium bildeten. 7) Der Adminiculator [12]) hat die Sorge für Unmündige, Wittwen, Gefangene und andere Unglückliche.

An der Rechtsverwaltung nehmen sie mehr zufällig Theil, und zwar an der streitigen früher nur als Beisitzer [13]), im zwölften Jahrhundert auch als Delegirte der höchsten Richter [14]) und als Rechtsconsulenten des Senates [15]); an der nichtstreitigen durch Beglaubigung von Rechtsgeschäften [16]) und Bestellung von Vormündern [17]).

---

11) Z. B. bei Bestellung des Patritius und eines Judex. Rhein. Mus. V. S. 123 folg.

12) Bei *Galletti No.* 40. heißt er Nomenclator, was auf einem Schreibfehler beruhen mag.

13) So fast in allen bei *Galletti* abgedruckten Placitis, meist jedoch nur ein Theil von ihnen.

14) Pl. v. 1155. *Galletti No.* 59. *p.* 313.

15) *Galletti No.* 57. 60. 61. v. 1148, 1160, 1162.

16) *Galletti No.* 46. 48. 53. aus dem eilften, die letzte aus dem zwölften Jahrhundert.

17) *Galletti No.* 43. 47. v. 1057, 1061.

Dagegen werden die Judices dativi recht eigentlich als Rechtskundige bezeichnet [18]) und erscheinen in Rom nie als selbständig handelnde Richter, sondern stets als rechtsprechende Beisitzer der höchsten Obrigkeiten [19]); einigemal auch als Gehülfen der Judices palatini bei obervormundschaftlichen Geschäften [20]). Wenn man erwägt, daß die alten Corporationen der Advokaten und Notare sich bis in diese Zeit erhalten hatten, so ist man geneigt in diesen Dativis den letzten Rest der alt-Römischen collegia judicum zu erkennen, die die Gerichtsobrigkeit bei Verwaltung der Justiz nach der veränderten Rechtssitte nicht mehr als Delegirte, sondern als Schöffen unterstützten. Mit den Municipal-Magistraten dagegen weiß ich sie hier nicht in Verbindung zu setzen [21]). Dafür, daß sie nicht sowohl Beamte, als Mitglieder eines Collegiums von Rechtskundigen sind, spricht auch der Umstand, daß der Praefectus urbis Romae zugleich Dativus, d. h. aus diesem Richtercollegium genommen sein konnte,

18) Legumlatoribus judicibus. *Galletti No.* 30. von 1014. In dem Bruchstück bei Blume Rh. M. V. S. 125. tit. Qualiter judex constituendus sit, verpflichtet der Kaiser den Ernannten auf Justinians Gesetze.

19) S. die placita bei *Galletti.*

20) Stellen in Note 17.

21) Nehmlich die Stadt Rom hatte solche Magistrate auch früher nicht. Verwirft man die Verbindung mit den alten judices pedanei, so muß man annehmen, daß die Dativi in Rom zu irgend einer Zeit neu eingeführt seien, und dann bleibt die Möglichkeit, daß sie auch hier die doppelte Qualität der Beisitzer und Vertreter des Praefectus Urbis hatten.

während es undenkbar ist, daß derselbe zugleich eine höhere und eine niedere Magistratur verwaltet haben sollte [22]).

Als Merkwürdigkeit erwähne ich noch, daß mit dem Römischen Senat auch der Canzleibeamte desselben, Magister census, bis ins neunte Jahrhundert wenigstens sich erhalten hatte [23]).

---

22) *Galletti No.* 21. *p.* 226. Johannes prefectus, comes palatii atque dativus judex. Auch in Ravenna kommt 838 ein Dativus vor, der zugleich Prefectus ist, woraus Savigny I. §. 113. Note g. mit Unrecht auf die Identität beider Aemter schließt.

23) *Galletti No.* 2. p. 182. v. 822. Chartularius et Magister censi Urbis Rome. — *Ibid.* Note 1). Urk. v. 850. Consul et Magister censi Urbis Rome.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Grünstr. 18.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 16, Note 5. statt §. 19. lies §. 26.

— 18, Note 11. Vergl. *Mansi* XII. p. 239. *Gregorii* II. *epistola* 4. Gregorius ep. S. S. D. clero, ordini et plebi consistenti Thuringi dilectissimis filiis in Domino salutem. Probabilibus *etc.* Sirmond bemerkt dazu: Formula est generalis, quae scribi solebat civitati, cui ordinatus fuerat episcopus. Totidem enim verbis legitur inter antiquas formulas ecclesiae R. et inscribitur: Synodale, quod accipit episcopus. *Ep.* 5. ist überschrieben: Viris magnificis filiis Asulfo *etc.* et omnibus Deo dilectis Thuringis fidelibus Greg. papa. *Ep.* 6. Greg. S. S. D. universo populo Thuringorum.

— 22, Note 19. am Ende: vgl. Savigny Bd. 2. S. 285.

— 32, — 7. am Ende st. §. 19. l. §. 26.

— 50, Zeile 10. v. o. st. Bestimmung l. Beziehung

— 52, Zeile 1. v. o. st. zur l. zu

— 55, Note 11. st. §. 18. l. §. 25.

— 63, Zeile 2. v. o. zu (judiciaria, füge hinzu: comitatus)

— 76. Für die Ansicht, daß unter Fränkischer Herrschaft die staatsrechtliche Stellung der Römer und Longobarden dieselbe geworden, liegt ein positiver Beweis in dem allgemeinen Gebrauch des Namens Arimanni für alle Freien, auch für Geistliche, also Römer, der vor Carl d. Gr. wohl nicht vorkommt. S. die S. 80. Note 3. angeführten Placita von 785 bis 815. Vgl. Savigny Bd. 1. S. 194. 202. Aus gleichem Grunde werden in Frankreich auch die Römer Rachimburgen genannt. Urk. v. 918. Daselbst S. 217.

— 84, Note 17. st. §. 21. l. §. 28.

— 90, — 2. st. §. 19. l. §. 20.

— 99, — 2. Zeile 2. zu *Mur. Scriptt.* st. IV. l. XI.

— 105, — 19. st. (ob: querebatur?) l. (*l.* quaerebant)

— 114, — 7. „*Galv. Flamma ad a.* 1185 sagt nichts davon.“

Allerdings berichtet er ad a. 1186 und 1190 c. 217. 223. (*Mur. Scriptt.* XI. 655 *sqq.*), daß der Erzbischoff den Blutbann vom Reiche gehabt und den Vicecomes damit beliehen habe, bis 1185 (vgl. c. 215.) die Stadt vom Kaiser das Recht erhielt, ihren Podesta zu wählen, der dann den Blutbann unmittelbar von diesem empfangen habe. Allein dieser Chronist des vierzehnten Jahrhunderts mischt Fabel und Geschichte in einer Weise und wirft die Zeiten durcheinander, daß ich ihm für die Verfassung Mailands im eilften und zwölften Jahrhundert nicht mehr Glaubwürdigkeit zugestehen kann, als der in Note 8. citirten *Flos florum*. Vgl. *Mur. l. c. p.* 533. 535. Diese Bemerkung gilt auch zu S. 121. Note 20.

Seite 143, Zeile 2. des Textes v. u. st. 2) l. 3)
— 164, Note 5. zu *Stat. Veron.* st. *a.* 1138 l. *a.* 1238
— 186, — 12. st. Dominicus l. Dominus
— 195, Zeile 2. v. o. st. den Rechtssachen l. der Rechtssache
— 197, Note 13. zu: Farfa 998 und 1011 setze: (*Galletti No.* 21. 28.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bethmann-Hollweg, Moritz August <<von>>,

Ursprung der lombardischen Städtefreiheit eine geschichtliche Untersuchung

Bonn 1846

Ital. 45 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10077179-3